ABH...NGEN AUS DEM GESAMTGEBIETE DER KRIMINALPSYCHOLOGIE
(HEIDELBERGER ABHANDLUNGEN)
HERAUSGEGEBEN VON
K. VON LILIENTHAL, S. SCHOTT, K. WILMANNS
HEFT 5

:78.6
D81u

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

DIE URSACHEN DER TRUNKSUCHT UND IHRE BEKÄMPFUNG DURCH DIE TRINKERFÜRSORGE IN HEIDELBERG

VON

DR. MED. ET PHIL. E. G. DRESEL
A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

MIT 22 ABBILDUNGEN

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1921

Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsy
(Heidelberger Abhandlungen)

Herausgegeben von

K. von Lilienthal, S. Schott, K. Wilmanns

Das Problem „Verbrecher und Verbrechen" hat von jeher allgemeines Interesse erweckt, und kriminalistische Fragen im weitesten Sinne sind von den verschiedensten Seiten, von Theologen, Pädagogen, Juristen, Ärzten und Strafvollzugsbeamten aufgeworfen und beantwortet worden. Trotz der kaum übersehbaren Literatur, die über das Verbrechen und seine Ursachen vorliegt, ist die Zahl der Arbeiten, die einer wissenschaftlichen Kritik standhalten, nur verhältnismäßig klein. Zwar besitzen wir große Sammlungen z. T. trefflicher Einzelbeobachtungen strafrechtlich oder psychologisch interessanter und denkwürdiger Verbrecher, und gerade die neueste Zeit hat uns ein großes Material zuverlässig erforschter geisteskranker Rechtsbrecher zugänglich gemacht. Unsere Kenntnis des Durchschnittsverbrechers jedoch, von den inneren und äußeren Ursachen, welche ihn zum Verbrechen treiben, ist äußerst dürftig. Nur in wenigen Fällen lernten wir die Ergebnisse systematischer Untersuchungen gewisser Verbrechertypen kennen; die meisten Arbeiten bringen unbewiesene subjektive Behauptungen, oft beeinflußt durch wissenschaftliche Schulmeinungen oder gefärbt durch religiöse und moralische Grundanschauungen. Gründliche Untersuchungen des alltäglichen Rechtsbrechers von psychologischen, psychiatrischen, sozialen und kriminalistischen Gesichtspunkten sind es demnach, deren wir dringend bedürfen. Nicht die Kenntnis ungewöhnlicher und rätselvoller Verbrechen bildet die Grundlage für das Verständnis der Ursachen und für eine sachgemäße und wirksame Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität, sondern die systematische und vorurteilsfreie Erforschung der Insassen unserer Strafanstalten.

Somit stellen sich die „Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsychologie" als nächste Aufgabe, Arbeiten zu sammeln, die sich in dieser Richtung bewegen. Dabei soll ein besonderer Nachdruck auf eine gründliche und kritische Wiedergabe des Materials gelegt werden, aus dem der Autor seine allgemeinen Schlüsse zieht. Neben der Schilderung des gegenwärtigen Seelenlebens ist auch die ursprüngliche Anlage, die Erziehung, die Entwickelung und die Art der Kriminalität des Gefangenen an der Hand der Akten und geeigneter Erkundigungen klarzustellen und wiederzugeben. Nur aus den Schilderungen von Fällen, die wir mit Hilfe aller uns zur Verfügung stehenden Mittel zu klären versucht haben, wird sich der Leser ein objektives Bild von der Persönlichkeit des Rechtsbrechers, den Ursachen seines Scheiterns und dem Wesen seiner Kriminalität verschaffen können. Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, die Schlußfolgerungen des Autors nachzuprüfen und seinen Gedankengängen über die Behandlung der Rechtsbrecher de lege lata und de lege ferenda zu folgen.

Das erste Heft der Heidelberger Abhandlungen hat eine systematische Untersuchung von Zwangszöglingen und ihren Lebensläufen gebracht. Arbeiten, die sich mit der Erforschung von Gefängnis-, Zuchthaus- und Arbeitshausinsassen beschäftigen, sind z. T. von Mitarbeitern der Abhandlungen in Angriff genommen, z. T. geplant. Monographien, welche bestimmte Verbrecherkategorien zum Gegenstande wissenschaftlicher Erforschung machen, sollen sich später anschließen.

Neben diesen kriminalpsychologischen Untersuchungen an Gefangenen rechnen die Abhandlungen auf Beiträge kriminalstatistischen Inhalts. Der Wert einer Ergänzung unserer allgemeinen Kriminalstatistik durch kriminalstatistische Einzeluntersuchungen geographisch umschriebener Gebiete ist in den letzten Jahren wiederholt gebührend betont worden und einige solcher Arbeiten liegen bereits vor. Von der gleichen Bedeutung werden kriminalstatistische Untersuchungen wirtschaftlich und sozial umschriebener Bevölkerungsschichten sein. In Aussicht genommen sind Untersuchungen über die Kriminalität der Notstandsarbeiter, der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter, der Wanderarmen, der Insassen unserer freiwilligen Arbeiterkolonien u. a.

Die Abhandlungen wollen jedoch nicht einseitig die beiden erwähnten Forschungsrichtungen unterstützen. Sie öffnen vielmehr ihre Spalten jedem kriminalpsychologischen Beitrage. Voraussetzung ist, daß der Autor seine Schlußfolgerungen aus einem systematisch verarbeiteten Materiale zieht, dem Leser zugänglich macht und somit eine Nachprüfung seiner Ergebnisse sie ermöglicht. Die Hefte erscheinen in zwangloser Folge und sind einzeln käuflich.

Die Honorierung der Monographien erfolgt nach bestimmten, zwischen Herausgebern und Verlag genau festgelegten Grundsätzen und variiert nur je nach Höhe der Auflage.

Manuskripte und Anfragen sind an Prof. Dr. Karl Wilmanns, Heidelberg, Bergstraße 53, zu richten.

ABHANDLUNGEN AUS DEM GESAMTGEBIETE DER KRIMINALPSYCHOLOGIE

(HEIDELBERGER ABHANDLUNGEN)

HERAUSGEGEBEN VON

K. VON LILIENTHAL, S. SCHOTT, K. WILMANNS

HEFT 5

DIE URSACHEN DER TRUNKSUCHT UND IHRE BEKÄMPFUNG DURCH DIE TRINKERFÜRSORGE IN HEIDELBERG

VON

E. G. DRESEL

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1921

DIE URSACHEN DER TRUNKSUCHT UND IHRE BEKÄMPFUNG DURCH DIE TRINKERFÜRSORGE IN HEIDELBERG

VON

DR. MED. ET PHIL. E. G. DRESEL
A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

MIT 22 ABBILDUNGEN

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1921

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright 1921 by Julius Springer in Berlin.

178.6
D81u

Vorwort.

Das Material der Trinkerfürsorgestelle verdanke ich auf Anregung von Herrn Professor Wilmans Herrn Oberamtmann Specht. Bei der Ausfüllung der Fragebogen in den Wohnungen war mir in bereitwilligster Weise Herr Schutzmann Ochs behilflich. Die Akten der Armenverwaltung wurden mir gütigst von Herrn Bürgermeister Wieland zur Verfügung gestellt. Die Direktion der Psychiatrischen Klinik ermöglichte es mir, die Strafregister und Strafakten einzufordern und überließ mir die Krankengeschichten von allen in der Klinik behandelten zu meinem Material gehörigen Trinkern. Herr Professor Dr. Homburger war mir in liebenswürdigster Weise bei der persönlichen Untersuchung einer größeren Anzahl der Trinker behilflich. Allen in Betracht kommenden Behörden und Herren statte ich für ihre bereitwillige Unterstützung dieser Arbeit meinen Dank ab.

Heidelberg, im Juni 1921.

Der Verfasser.

Abkürzungen für die Tabellen im Text.

E.Br.: Ehebruch.
Epi.: Epilepsie.
G.A.: Gelegenheitsarbeiter.
G. kr.: Geisteskrank.
Kr.Pfl.: Kreispflegeanstalt.
L.Erw.: Lungenerweiterung.
Ps. Kl.: Psychiatrische Klinik.
W. V.: Wirtshausverbot.
Z. Erz.: Zwangserziehung.

613969

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Einleitung 1

1. Die Lebensverhältnisse der Trinkereltern und der Trinker 5

a) Die Lebensverhältnisse der Eltern 5

b) Die Lebensverhältnisse der Trinker 6

Geburten und Staatsangehörigkeit. — Verhalten in der Schule. — Beschäftigung nach der Schule. — Berufe der Väter und Söhne. — Ursachen der Berufswechsel und Berufsaufgaben bei den Trinkern. — Besonders zur Trunksucht verleitende Berufe. — Militär.

c) Familienleben der Trinker 12

Die Ehen. — Berufe der Frauen vor den Ehen. — Kinder der Frauen vor den Ehen. — Kinder der Frauen aus den Ehen (Geburten und Kindersterblichkeit. — Familien mit besonders hoher Kindersterblichkeit). — Krankheiten in den Familien, besonders Tuberkulose. — Haushaltsführung der Frauen und Erwerbstätigkeit in der Ehe. — Mißhandlungen der Frauen. — Verwahrlosung der Kinder. — Aufwand für die Ernährung. — Wohnungsverhältnisse. — Verteilung der Familien auf verschieden große Wohnungen. — Verteilung der Betten auf die Familienmitglieder. — Wohnungsgröße und Tuberkulose.

d) Behördliche Maßnahmen der Trinkerfürsorgestelle 21

Das Wirtshausverbot (der Flaschenbierhandel). — Die Entmündigung. — Gewährung der Renten in Sachleistung. — Armenunterstützung der Trinkerfamilien.

e) Aufnahmen in Trinkerheilstätten 26

f) Aufnahmen in die psychiatrische Klinik 26

g) Aufnahmen in das Arbeitshaus 27

2. Einteilung der Trinker nach dem Erfolg der Trinkerfürsorgebestrebungen 28

I. Beginn der Trunksucht nach dem 21. Lebensjahre 31

Durch Fürsorgemaßnahmen: a) Geheilte. — b) Gebesserte. — c) Vorübergehend Beeinflußte. — d) Unverbesserliche.

II. Beginn der Trunksucht vor dem 21. Lebensjahre 47

Durch Fürsorgemaßnahmen: a) Geheilte. — b) Gebesserte. — c) Vorübergehend Beeinflußte. — d) Unverbesserliche.

Übersicht über den Erfolg der Trinkerfürsorge 70

3. Die Kriminalität der Trinker 72

Anzahl der Bestraften. — Arten der Straftaten. — Anzahl der Straftaten der einzelnen Trinker in Beziehung zu ihrem geistigen Zustand. — Die Meistbestraften und ihr geistiger Zustand. — Alter bei der ersten Straftat. — Art der ersten Straftat. — Trunksucht und Kriminalität. — Roheitsverbrechen. — Zusammenhang zwischen Roheitsverbrechen und Wochenende.

4. Schlußsätze 81

5. Ausgewählte Lebensläufe von Trinkern 81

Zu Ia	Nr. 7	Seite 81	Zu Id 2a	Nr. 57	Seite 88	Zu IIb 2	Nr. 141	Seite 97
Ib	„ 8	„ 83	Id b	„ 77	„ 92	IIc 1	„ 100	„ 98
Ic	„ 131	„ 84	Id c	„ 83	„ 94	IId 1b	„ 18	„ 101
Id U.	„ 27	„ 85	IIa	„ 71	„ 95	IId 2	„ 79	„ 107
Id 1a	„ 31	„ 87	IIb 1	„ 109	„ 96			

6. Abbildungen der Strafregister, behördlichen Unterbringungen und Aufenthalte in Krankenanstalten von 22 Trinkern 114

Einleitung.

Die Literatur über den Alkoholismus ist groß. Tatsachen über den Alkohol sind unter den verschiedensten Gesichtspunkten gesammelt. Merkwürdigerweise befassen sich weit mehr Untersuchungen mit den Folgen des Alkoholismus für den einzelnen Trinker und die Gesamtheit als mit den Ursachen der Trunksucht. „Trunksucht" verwende ich im gleichen Sinne wie „Alkoholmißbrauch."

Besonders benachteiligt ist die Literatur über den Alkoholismus dadurch, daß viele Arbeiten nicht vom wissenschaftlichen Standpunkt gemacht sind, sondern daß Freunde und Feinde des Alkohols ihre Anschauungen oder Glaubenssätze nach der einen oder anderen vorgefaßten Meinung hin erhärten wollen.

Dadurch halten viele Arbeiten mit ihren als feststehende Tatsachen hingestellten Ergebnissen vor einer kritischen Prüfung nicht stand und tragen nicht zur Klärung der Alkoholfrage bei, sondern verwirren nur die Gemüter.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob es vielleicht für die Menschheit besser wäre, wenn es keinen Alkohol gäbe, auch nicht, ob eine allgemeine Abstinenz erstrebenswert ist, um den Alkoholismus zu bekämpfen. Es bleibt hier völlig unberücksichtigt, ob der Alkohol in seinen verschiedenen Formen mehr oder weniger schädlich ist, und ob er Genuß-, Reiz- oder Rauschmittel ist.

In dieser Untersuchung wird mit den alkoholischen Getränken gerechnet als mit einem nun einmal vorhandenen Stoff, zu dem die Menschen mehr oder weniger alle in irgendeine Beziehung treten.

Die Erfahrung lehrt, daß der Alkohol ein Zellgift ist. Die Schädlichkeit eines Giftes hängt ab von der Menge und Giftigkeit, in der es wirkt, von der Häufigkeit und Dauer der Einwirkung und von der Empfänglichkeit der vom Gift betroffenen Menschen.

Daher ist es nicht möglich, eine scharfe Definition der als Trinker anzusehenden Menschen hinsichtlich der genossenen Menge und Art der alkoholhaltigen Getränke zu geben, weil die Wirkung des Alkohols auf jeden Menschen eine andere ist.

Die Allgemeinheit wendet dem Alkoholverbraucher gegenüber die Bezeichnung Trinker an, wenn sie neben seiner Trinkgewohnheit eine auffällige Lebensbetätigung an ihm beobachtet.

In diesem ganz allgemeinen Sinne sind auch von vornherein die 151 Personen meines Materials als Trinker bezeichnet.

Bei ihnen kommt noch hinzu, daß sie auf irgendeine Weise der Behörde bekannt geworden und von der Trinkerfürsorgestelle in Beobachtung und Behandlung genommen sind.

Das Wesen einer Trinkerfürsorgestelle muß als bekannt vorausgesetzt werden.

Erwähnt muß hier noch werden, daß Heidelberg eine Stadt mit wenig entwickelter Industrie ist. Die Bevölkerung ist leichtlebig; der nicht sehr kräftige Menschenschlag ist nicht an harte Arbeit gewöhnt, aber von jeher dem Alkohol zugetan. Früher wurde mehr Landwein getrunken, jetzt ist Bier an die erste Stelle getreten. Schnaps wird verhältnismäßig wenig getrunken. Auf dem umgebenden Lande keltern sich die Leute viel Obstwein, den sie nicht als alkoholhaltiges Getränk ansehen. In den letzten Jahren nimmt die Verbreitung eines sog. Haustrunkes zu, der aus mit Wasser und Zucker verdünnten importierten Südweinen in den Wohnungen hergestellt wird.

Als Aufgabe habe ich mir gestellt, an der Hand des Aktenmaterials der Heidelberger Trinkerfürsorgestelle zu untersuchen, was für Persönlichkeiten als Trinker in Fürsorgebehandlung genommen wurden, warum sie Trinker wurden, ob und wie ihnen zu helfen ist.

Ganz besonders war es die alte Streitfrage, ob Umweltschäden oder abnorme geistige Veranlagungen für die Trunksucht des einzelnen ausschlaggebend seien, die mich zur Bearbeitung des Materials veranlaßte.

Es ist nicht nur unmöglich, alle Umweltschäden im Lebensgang eines Trinkers restlos aufzudecken, sondern eine noch größere Schwierigkeit liegt darin, daß die Trunksucht oft eine sich über Jahre erstreckende Veränderung der Lebensverhältnisse mit sich bringt, so daß ein und derselbe Befund einmal Ursache und einmal Folge der Trunksucht sein kann.

Auf psychischem Gebiete ist es ebenso schwer zu entscheiden, was vom abnormen geistigen Zustand eines Trinkers Ursache oder Folge des Alkoholismus ist. Denn der chronische Alkoholismus ruft eine Veränderung des Charakters hervor, dessen erworbenes Zustandsbild in manchen Punkten große Ähnlichkeit mit einer angeborenen, geistig abnormen Anlage haben kann.

Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, war es zunächst nötig, aus allem zugänglichen Material von jeder einzelnen Person einen Lebenslauf zusammenzustellen. Daraus mußte sich ergeben, ob schon vor dem Beginn der Trunksucht die einzelne Persönlichkeit abnorme Charakterzüge aufwies, oder ob sie wenigstens bis zum Beginn der Trunksucht als geistig normal anzusehen war.

Die Diagnosen unter den Lebensläufen beziehen sich auf den geistigen Zustand der Trinker vor Beginn der Trunksucht, soweit dieser aus dem Vorleben geschlossen werden konnte. Die Charakterveränderungen, welche dem chronischen Alkoholismus zugerechnet werden müssen, sind besonders erwähnt.

Mit der Einteilung der abnormen Persönlichkeiten in passive geistig Minderwertige; aktive geistig Minderwertige; an moral insanity Leidende; Haltlose und Epileptoide folge ich Wilmanns (Die Psychopathien. Handbuch der Neurologie. 5. Band. Spezielle Neurologie IV).

Selbstverständlich kann die Zuteilung der einzelnen Trinker zu diesen Gruppen keinen Anspruch auf Eindeutigkeit machen. Die Gruppen sind aus einer Summe von Einzelfällen herausgestellte Typen, wie sie in solcher Reinheit im Leben wohl nur selten angetroffen werden.

Immerhin bieten viele Lebensläufe der einzelnen Trinker bei allen Verschiedenheiten so viel Gemeinsames, daß man sie zu Gruppen zusammenfassen kann. Die Grenzen zwischen den Gruppen sind fließend, und meine Zuordnung

drückt immer nur eine mehr oder weniger weitgehende Annäherung an eine Gruppe aus.

Eine Übersicht über die gewonnenen Diagnosen findet sich zu Beginn des 2. Abschnittes.

Von Lebensläufen ist als II. Besonderer Teil eine Auswahl angefügt. Die Nummern der Trinker im I. Allgemeinen Teil beziehen sich auf diese fortlaufenden Nummern der Lebensläufe. Mit Rücksicht auf die Druckkosten werden die übrigen Lebensläufe als Material im Manuskript auf der Universitätsbibliothek in Heidelberg hinterlegt.

Weiterhin soll untersucht werden, welche äußeren Einflüsse die Trinkgewohnheiten bei den einzelnen geistig abnormen oder geistig gesunden Persönlichkeiten auslösen und steigern, wann die Trunksucht zum Ausbruch kommt, und wie sich die Lebensverhältnisse der Trinker unter dem Einfluß des Alkoholmißbrauches gestalten.

Die Wirkung der Trunksucht auf den Charakter der Trinker läßt sich am besten darstellen, wenn der Einfluß der Trinkerfürsorgebestrebungen auf jeden einzelnen untersucht wird.

Aber auch die Kriminalität kann Aufschluß geben, wie sich jede einzelne Persönlichkeit in den sozialen Rahmen einfügt.

Darum werden im ersten Abschnitt die äußeren Lebensverhältnisse der Trinker nach einzelnen Umweltschäden zusammengefaßt geschildert, um zu zeigen, welchen Einfluß auf die Gestaltung der Lebensverhältnisse die abnormen geistigen Veranlagungen der Trinker ausüben, und welche Wechselbeziehungen zwischen Umwelt und Trunksucht bestehen.

Im zweiten Abschnitt wird der Erfolg der Trinkerfürsorgebestrebungen an den einzelnen Trinkern dazu verwendet, Gruppen aufzustellen, in welche die einzelnen Trinker eingeordnet werden, und zwar so, daß die Arten ihrer geistig abnormen Anlagen oder die geistige Gesundheit weitere Untergruppen bilden.

Im dritten Abschnitt wird die Kriminalität der Trinker untersucht, besonders im Hinblick darauf, ob die Trunksucht eine besondere Kriminalität auslöst, oder ob die geistig abnormen Persönlichkeiten je nach ihrer Anlage mit oder ohne den Einfluß der Trunksucht zu besonderen Arten von Vergehen neigen, wie auch sonst Persönlichkeiten mit den gleichen geistig abnormen Anlagen, die nicht trunksüchtig sind. Auch die Kriminalität der geistig Gesunden wird unter diesem Gesichtspunkt geprüft.

Im folgenden soll kurz geschildert werden, wie das Material gewonnen wurde.

Zugrunde liegen die Akten der Trinkerfürsorgestelle. Diese bestehen aus einem gleichmäßig bei allen Trinkern ausgefüllten Fragebogen. Dazu kommen Berichte der Polizeimannschaften, Aussagen der Pfleger und Pflegerinnen, Gutachten von Ärzten und Krankenanstalten und Mitteilungen der Armenbehörde. Außerdem, wo vorhanden, auch Strafregister. Aus diesem Material machte ich über alle wesentlichen Dinge Auszüge. An der Hand der Strafregister wurden sämtliche Strafakten von den Gerichten eingefordert, wenn das Strafmaß eine Woche überschritt. Aus den Strafakten wurden alle Daten und Tatsachen ausgezogen, die über die Persönlichkeit und die Straftat des betreffenden Trinkers etwas aussagten. Bei größeren Strafen wurden die

Straferstehungsakten eingefordert, die manchmal von Geistlichen und Gefängnisbeamten brauchbare Angaben über die Persönlichkeit brachten.

Dann war es mir möglich, von allen Trinkern, die in der hiesigen Psychiatrischen Klinik waren, die Krankengeschichten zu bekommen, ebenso bei einigen die Krankengeschichten aus der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch. Zum Teil konnten auch Krankengeschichten aus dem Akademischen Krankenhaus verwendet werden.

Um über die Lebensverhältnisse der Trinkerfamilien Auskunft zu bekommen, wurden die Armenratsakten auf alle wesentlichen Angaben hin durchgesehen und Verzeichnisse der Armenunterstützungen angelegt. In diesen Akten fanden sich auch aus der hiesigen Poliklinik stammende ärztliche Diagnosen, die über die Krankheiten, besonders die Tuberkulose in den einzelnen Familien Auskunft gaben.

Um das gewonnene Material zu ergänzen und die Persönlichkeit der einzelnen Trinker zu untersuchen, war es nötig, nach Möglichkeit jeden einzelnen persönlich zu sprechen. Dies war schwierig, weil die meisten Trinker nicht in einer Anstalt zur Verfügung standen, sondern draußen ihrem Beruf nachgingen. Da auch nicht gewartet werden konnte, bis zufällig der eine oder andere gerade wieder verhaftet war oder sonst vorgeführt wurde, so blieb nur die Möglichkeit, die Leute zu bitten, zu einer Unterredung zu kommen. Dem Entgegenkommen des Herrn Oberamtmann Specht verdanke ich es, daß ich die Leute in die Trinkerfürsorgestelle zu dieser Unterredung bitten konnte. Dadurch gelang es, fast alle Trinker selbst zu sprechen. Selbstverständlich wurde den Leuten ihr Arbeitsverdienstausfall ersetzt, weil die Unterredung nicht abends stattfinden konnte. Bei diesem Verfahren bin ich nur bei einigen Trinkern auf Schwierigkeiten gestoßen.

Um nun auch noch über die Wohnungsverhältnisse der Trinkerfamilien berichten zu können, stellte ich einen Fragebogen auf, den ich beim Besuch der einzelnen Trinkerfamilien in der Wohnung selbst ausfüllte, oder, wenn ich ihn ausgefüllt erhalten hatte, in der Wohnung nachprüfte. Dabei bin ich auf keine Schwierigkeiten gestoßen, da die Männer meistens nie daheim waren und die Frauen gern und bereitwillig Auskunft gaben. So konnten nicht nur die Wohnungsverhältnisse und Wohnsitten geprüft werden, sondern auch die Aussagen der Frauen über ihre Männer mit deren Angaben verglichen werden.

Wertvoll für meine Untersuchung wäre es gewesen, wenn ich von den Trinkern auch noch über ihr Verhalten beim Militär hätte Bericht bekommen können. Immerhin kam hierfür nur die Hälfte der Trinker in Betracht, weil die übrigen nicht gedient haben. Aber nicht einmal dieses Material konnte erhalten werden, weil viele Trinker keine genauen Angaben über das Regiment, bei dem sie gedient hatten, machten, und außerdem verhinderte der Krieg jede Möglichkeit, das Material einzufordern.

Schulzeugnisse über die einzelnen Trinker einzusammeln, lohnte sich nicht, da die Altersunterschiede der einzelnen zu groß waren und schließlich nur über wenige noch eingehende Auskünfte durch ihre Lehrer erreichbar gewesen wären. Auch über die Eltern der Trinker konnte so gut wie nichts erfahren werden.

Ich habe mich bei der Fülle des Materials in der Hauptsache auf das beschränkt, was ich möglichst von allen Trinkern gleichmäßig erfahren konnte.

Trotzdem liegt es in der Natur dieser Untersuchung, daß die einzelnen Lebensläufe recht verschieden in ihrem Wert ausgefallen sind.

Bei den Lebensläufen ist besonderer Nachdruck darauf gelegt, die Tatsachen für sich sprechen zu lassen. Um das Bild zu beleben, sind daher auch häufig die eigenen Aussagen der Trinker vor Gericht nach den Protokollen wiedergegeben.

1. Die Lebensverhältnisse der Eltern und der Trinker.

a) Die Lebensverhältnisse der Eltern.

Die Lebensverhältnisse der Eltern können im einzelnen nicht betrachtet werden, da bei der großen Altersverschiedenheit der Trinker Nachforschungen über die Lebensbetätigung und den Charakter der Eltern in den meisten Fällen nicht möglich waren.

Was im einzelnen von den Eltern der Trinker noch sicher festgestellt werden konnte, wird bei der Betrachtung der Persönlichkeit und des Lebensganges der Trinker herangezogen werden.

Es wäre zweifelsohne recht interessant gewesen zu erfahren, wieviel Väter, Mütter oder Elternpaare Trinker gewesen sind.

Aber selbst wenn über die Eltern aller 151 Trinker diesbezügliche Angaben zu erhalten gewesen wären, ließe sich damit in Hinblick auf eine irgendwie geartete geistige Anlage der Kinder nichts anfangen, weil nicht mehr entschieden werden könnte, ob der Vater oder die Mutter schon vor der Zeugung dieses Kindes, das sich unter den 151 Trinkern befindet, schwer getrunken hat. Bei den unzulänglichen Ergebnissen der Feststellungen über die Trunksucht der Eltern und über deren geistige Anlagen ist es daher ausgeschlossen, die gewonnenen Angaben irgendwie für Vererbungsfragen zu verwerten.

Selbstverständlich ist es unmöglich, nachträglich irgendwelche Feststellungen zu machen, ob es sich bei dem einen oder anderen der 151 Trinker etwa um ein Rauschkind handeln könnte.

Ich kann also bei meinem Material weder die Frage lösen, ob die Trunksucht erblich ist oder nicht, noch ob Kinder von Trinkern psychopathische Persönlichkeiten mit angeborener Disposition zum Alkoholismus sind.

Brauchbar sind nur die Angaben über die Lebensverhältnisse der Eltern, weil sie ein Licht auf die Umweltschäden werfen, denen ein Teil der Trinker in der Jugend ausgesetzt war. Ganz abgesehen von einer möglichen psychischen Belastung durch dem Trunk ergebene Eltern kann man wohl nach der allgemeinen Erfahrung, wenn ein Teil der Eltern oder gar beide dem Trunke ergeben sind, eine Umweltschädigung für die Kinder annehmen.

Von den 151 Trinkern hatten 43 einen trinkenden Vater, 13 eine trinkende Mutter; in 7 Fällen tranken beide Eltern.

Sonst ist aus den Angaben der Trinker über ihre Eltern noch erwähnenswert, daß 2 Trinker es in der Jugend bei den Eltern schlecht gehabt haben wollen, weitere 2 sich über schlechte Behandlung durch eine Stiefmutter beschwerten, daß einer seine Mutter als leichtsinnig bezeichnete und von 2 Trinkern die Väter Selbstmord begingen.

Ihren Vater verloren 12 Trinker, ihre Mutter 7, während sie selbst noch im schulpflichtigen Alter standen.

Über die Todesursachen der Eltern wurde in Erfahrung gebracht, daß 17 Väter und 13 Mütter an Tuberkulose starben. Diese Zahlen besagen aber nicht etwa, daß nicht mehr von den Eltern an Tuberkulose gestorben sind. Ich werde die Zahlen bei der Tuberkulose der Trinker noch zu diesen in Beziehung bringen.

Irgendwie brauchbare Angaben über Geisteskrankheiten der Eltern oder Verwandten habe ich nicht erhalten, so daß darüber nichts weiter zu sagen ist.

Von den erhaltenen Angaben über Armut und wirtschaftliche Notlage der Eltern sehe ich in diesem Zusammenhang ab, da erstens die Angaben darüber zu unbestimmt sind, und zweitens Armut an sich nur bedingt als Umweltschaden aufgefaßt werden kann.

Die Berufe der Väter werde ich weiter unten mit denen ihrer zu Trinkern gewordenen Söhne in Beziehung setzen.

b) Die Lebensverhältnisse der Trinker.

Von den 151 Trinkern wurden ehelich geboren 137, vorehelich 3 (d. h. später vom Vater anerkannt), unehelich 11. Davon stammen 44 aus Heidelberg, 70 weitere aus Baden, 7 aus Preußen, 7 aus Bayern, 1 aus Sachsen, 10 aus Württemberg, 5 aus Hessen, 2 aus dem Elsaß, 1 aus Lothringen, 1 aus Thüringen, 1 aus Tirol, 1 aus der Schweiz und 1 aus Rußland.

Das Verhalten der Kinder als Trinker in der Schule ist aus folgender Tabelle zu ersehen. Es wurden entlassen aus der

4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
6	20	22	11	92

In Zwangserziehung waren 5 spätere Trinker.

Es konnte lediglich festgestellt werden, wie viele Klassen der einzelne in der Schule durchgemacht hat, da Schulzeugnisse nicht eingefordert werden konnten.

Wenn über den einen oder den anderen Trinker aus den Akten über sein Verhalten in der Schule etwas Wesentliches erfahren werden konnte, so findet es sich in den Lebensläufen.

Da von den 151 Trinkern nur 5 in der Jugend in Zwangserziehung waren, und von den anderen kaum einer als im schulpflichtigen Alter verwahrlost angesehen werden kann, so wird bei den 59, die nicht alle Klassen der Schule durchmachen konnten, wohl nicht unterbrochener Schulbesuch für den mangelhaften Erfolg verantwortlich zu machen sein, sondern mangelhafte Leistungen, die von minderwertiger Begabung, Schlaffheit und Haltlosigkeit abhängig sind.

Diese Annahme findet in folgender Gegenüberstellung ihre Bestätigung.

Die Tabelle ist dem Buche von H. W. Gruhle „Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität“ entnommen.

Es wurden entlassen von den Jungen 1906

	Mannheim	Karlsruhe	Freiburg	151 Trinker
aus der 8. Klasse	57,7%	69,3%	65,7%	61,0%
„ „ 7. „	26,6%	19,7%	23,2%	7,3%
„ „ 6. „	12,2%	8,9%	8,9%	14,5%
„ „ 5. „	2,6%	2,1%	2,2%	13,2%
„ „ 4. „	—	—	—	4,0%

Es zeigt sich, daß die Trinker, die nicht alle Schulklassen durchmachen konnten, in ihren Leistungen wesentlich hinter den Vergleichszahlen von Mannheim, Karlsruhe und Freiburg zurückbleiben. Es kann also aus dieser Gegenüberstellung für jene Trinker, die das Schulziel nicht erreicht haben, als Ursache geistige Minderwertigkeit gefolgert werden. In diesem Sinne ist denn auch die Schulleistung bei jedem einzelnen zur Bewertung der geistigen Anlagen verwandt, wie aus den Diagnosen am Schlusse der einzelnen Lebensläufe hervorgeht.

Die Beschäftigung der Trinker.

Die Beschäftigung der Trinker gewinnt für diese Untersuchung nur Bedeutung, wenn sie benutzt wird zur Erlangung eines Aufschlusses über die soziale Stellung der einzelnen.

Daher ist es wesentlich, auch die Beschäftigungen der Väter der Trinker heranzuziehen und mit denen der Söhne zu vergleichen. Ich schicke die einzelnen gewonnenen Angaben in Tabellen voraus.

Von 74 Trinkern übten die Väter folgende Tätigkeiten aus. (Die Zahlen bezeichnen die Nummer des Trinkers in den Lebensläufen.)

Weber 3, 15,
Achatschleifer 7,
Bahnwärter 9,
Landwirt 10, 23, 38, 40, 48, 61, 64, 81, 125, 126, 135, 144, 145,
Schneider 11, 13, 37, 41, 72,
Schuster 12, 33, 36, 120, 122, 146, 150,
Metzger 14, 32,
Schreiner 16, 50,
Steinhauer 18, 22,
Fuhrmann 20,
Maurer 24, 46, 47, 56, 62, 79,
Bürstenbinder 26,
Drechsler 28,
Schmied 34, 110,
Friseur 35,
Korbmacher 42,
Tüncher 43,
Geometer 44,
Rechenmacher 51,
Schlosser 60,
Ziegelmeister 73,
Grubenaufseher 78,
Glasmacher 80,
Gärtner 82, 89, 94, 119, 128,
Schiffer 87,
Leinweber 91,
Bahnbeamter 95,
Zimmermann 97, 123,
Seminarlehrer 101,
Werkmeister 103,
Sattler 104,
Wirt 109,
Bäcker 114,
Kutscher 121,
Gerber 131,
Schutzmann 132,
Möbelpacker 147.

Ungelernte Arbeiter, Taglöhner und Gelegenheitsarbeiter waren die Väter von 58 Trinkern.

Keine Angaben konnten erhalten werden über 19 Väter, darunter über die von 11 unehelich geborenen Trinkern.

Von den 74 Vätern, die einen erlernten Beruf ausübten, erlernten 59 Kinder einen Beruf, 15 blieben ohne Lehre.

Von den 59 Kindern, die einen Beruf erlernten, gaben 36 ihn früher oder später wieder auf und wurden Taglöhner und Gelegenheitsarbeiter; die drei Mädchen heirateten. Nur 20 übten den erlernten Beruf noch zur Zeit dieser Feststellungen aus. Davon hatten 7 denselben Beruf wie ihre Väter. (Siehe die gesperrten Namen der Tabelle Seite 8.)

Von den 58 Vätern, die selbst nur Taglöhner gewesen waren, erlernten 37 Söhne einen Beruf, doch gaben 26 die erlernte Tätigkeit früher oder später wieder auf, und nur 11 haben sie heute noch.

Beruf des Vaters	Beruf des Sohnes	Beruf des Vaters	Beruf des Sohnes
Nr. 9 Bahnwärter	Dachdecker	Nr. 73 Ziegelmeister	Schuster
16 Schreiner	Schreiner	78 Grubenaufseher	Lackierer
20 Fuhrmann	Schlosser	89 Gärtner	Gärtner
26 Bürstenbinder	Bürstenbinder	95 Bahnbeamter	Schlosser
		99 Uhrmacher	Uhrmacher
34 Schmied	Schuster	101 Seminarlehrer	Bahnbeamter
35 Friseur	Tüncher	119 Gärtner	Gärtner
40 Landwirt	Kutscher	123 Zimmermann	Maurer
43 Tüncher	Tüncher	128 Gärtner	Gärtner
44 Geometer	Kaufmann	132 Gerber	Kaufmann
56 Maurer	Schlosser		

Von den 151 Trinkern üben also nur noch 32 einen erlernten Beruf aus, während alle anderen Taglöhner oder Gelegenheitsarbeiter sind.

Nicht mitgerechnet sind dabei die wegen Alters Invalidisierten. Wenn man die soziale Stellung der Trinker, gekennzeichnet durch einen erlernten Beruf im Gegensatz zur Tätigkeit eines ungelernten Arbeiters und Taglöhners, mit der sozialen Stellung ihrer Väter vergleicht, so ergibt sich, daß von den 151 Trinkern 12 sozial stiegen und 20 auf der gleichen gehobenen Stufe wie ihre Väter verblieben. Dagegen sanken 51 in eine sozial tiefere Schicht, 63 blieben auf der untersten Stufe stehen, und 3 Frauen gaben ihre Tätigkeit nach der Verheiratung auf.

Was führte bei den 51 Trinkern zum sozialen Abstieg?

Man könnte geneigt sein, den Alkoholismus dafür verantwortlich zu machen. Das ist aber nicht ausschließlich der Fall.

15 Söhne, deren Väter ein gelerntes Handwerk ausübten, kamen in keine Lehre, die Gründe dafür lassen sich nicht angeben. Immerhin wird es bei einigen wohl die minderwertige geistige Veranlagung gewesen sein, denn einer kam nur durch 4 Schulklassen, zwei nur durch 5, zwei durch 6 und einer durch 7.

Bei den übrigen 36 Trinkern, deren Väter schon einen erlernten Beruf ausübten, ergaben sich folgende Gründe für den sozialen Verfall.

Nr. 3 gelernter Weber fand nach dem Kriege 1870 mit 20 Jahren angeblich in seinem Berufe keine Arbeit und wurde Taglöhner.

Nr. 28 fand angeblich mit 25 Jahren als Drechsler keine Arbeit und gab den Beruf auf.

Nr. 103 gab mit 23 Jahren seinen Müllerberuf auf, weil er nicht recht vorwärts kam.

7 Trinker verbummelten infolge von zu häufigem Stellenwechsel:

Nr. 11 und 122 als Schneider,
Nr. 22 mit 22 Jahren als Schreiner,
Nr. 47 als Tüncher,
Nr. 50 mit 40 und Nr. 62 mit 18 Jahren als Schlosser,
Nr. 132 mit 20 Jahren als Schuster.

Durch ein körperliches Leiden wurden für ihren Beruf untauglich 5 Trinker:

Nr. 32 mit 19 Jahren als Flaschner durch Star auf einem Auge,
Nr. 94 mit 16 Jahren als Bürstenbinder durch ein Augenleiden,
Nr. 110 mit 16 Jahren als Maurer durch ein Augenleiden,
Nr. 121 mit 16 Jahren als Sattler durch Verlust eines Auges,
Nr. 126 mit 18 Jahren als Friseur infolge epileptischer Anfälle bei der Arbeit.

Aus der Lehre entliefen 5 Trinker, angeblich alle wegen schlechter Behandlung:

Nr. 18 mit 17 Jahren aus der Schlosserlehre,
Nr. 23 mit 15 Jahren aus der Zimmermannslehre,
Nr. 60 mit 16 Jahren aus der Schlosserlehre bei seinem Vater,
Nr. 104 mit 17 Jahren aus der Schneiderlehre bei seinem Stiefvater,
Nr. 147 mit 16 Jahren aus der Lehre als Tapezierer.

Infolge gerichtlicher Strafen verloren ihre Stellung 2 Trinker:

Nr. 13 mit 17 Jahren als Kaufmannslehrling,
Nr. 37 mit 30 Jahren als Schneider.

Ihren Beruf wechselten 5 Trinker:

Nr. 10 mit 31 Jahren als Maurer und wurde Briefträger,
Nr. 15 mit 20 Jahren als Maurer und wurde Bahnarbeiter,
Nr. 41 mit 22 Jahren als Schneider und wurde Zementarbeiter,
Nr. 97 als Seiler mit 24 Jahren und wurde Bauernknecht,
Nr. 114 mit 17 Jahren als Steinhauer und wurde Bauernknecht.

Ihren erlernten Beruf gaben auf nach der Verheiratung mit je einer Frau, die einen Laden oder Handel besaß, 4 Trinker:

Nr. 48 als Gärtner mit 26 Jahren,
Nr. 61 als Brauer mit 22 Jahren,
Nr. 82 mit 35 Jahren als Friseur,
Nr. 87 als Küfer mit 28 Jahren.

Durch Vermögensverlust wurde Nr. 135 als Landwirt gezwungen, sein Gut zu verkaufen.

Durch Trunksucht verloren ihre Arbeit:

Nr. 14 mit 36 Jahren als Metzger auf dem Schlachthof,
Nr. 24 mit 24 Jahren als Unteroffizier,
Nr. 109 mußte seine Wirtschaft infolge seiner Trunksucht verkaufen mit 40 Jahren.

Wegen geistiger Minderwertigkeit mußte Nr. 33 die Schusterlehre mit 17 Jahren aufgeben.

Bei den 26 Trinkern, deren Väter keinen Beruf erlernt hatten, ergaben sich für die Berufsaufgabe der Söhne folgende Gründe:

Zu häufiger Stellenwechsel und ein haltloses Leben auf der Landstraße:

bei Nr. 6 als Wagner mit 23 Jahren,
„ Nr. 19 als Tapetendrucker mit 25 Jahren,
„ Nr. 31 als Müller mit 24 Jahren,

bei Nr. 53 als Buchbinder mit 31 Jahren,
„ Nr. 116 als Schlosser mit 20 Jahren,
„ Nr. 137 als Architekt mit 25 Jahren,
„ Nr. 139 als Bäcker mit 19 Jahren.

Ein körperliches Leiden, das für den Beruf untauglich machte:

bei Nr. 21 als Schreiner mit 21 Jahren wegen Hornhauttrübungen,
„ Nr. 65 als Schuster mit 22 Jahren, weil er die sitzende Lebensweise nicht vertragen konnte und an Verstimmungen litt.
„ Nr. 136 als Tüncher mit 16 Jahren, weil er an Bleikrankheit litt,
„ Nr. 149 als Schlosser mit 20 Jahren, weil er ein Auge verlor.

Aus der Lehre entliefen, weil sie in der Erziehung verwahrlost, störrisch und unlenksam waren:

Nr. 1 als Schreiner mit 17 Jahren,
Nr. 30 als Schuster mit 18 Jahren,
Nr. 68 als Schuster mit 17 Jahren,
Nr. 100 als Tüncher mit 15 Jahren,
Nr. 113 als Gärtner mit 17 Jahren.

Die letzten 5 waren in Zwangserziehung, die bei allen völlig versagte.

Ihren Beruf wechselten:

Nr. 27 als selbständiger Wagner mit 35 Jahren nach Verlust seines Vermögens,
Nr. 74 als Goldarbeiter mit 23 Jahren, um Polizist zu werden,
Nr. 115 als Weber mit 18 Jahren, um Bauernknecht zu werden,
Nr. 117 als Schlosser mit 30 Jahren, um Wirt zu werden.
Nr. 25 gab seinen Beruf als Koch mit 21 Jahren auf. Der Grund ist nicht bekannt.

Infolge der zunehmenden Trunksucht kamen in ihrer Berufstätigkeit zurück:

Nr. 76 als Schlosser,
Nr. 90 als Schuster mit 30 Jahren,
Nr. 129 als Schlosser mit 32 Jahren,
Nr. 134 als Maurer mit 46 Jahren.

Die Jahresangaben bei den 3 letzten Trinkern geben nur die ungefähre Zeit der Berufsaufgabe an, weil alle vier stets nur gelegentlich in ihrem erlernten Beruf arbeiteten und meist Gelegenheitsarbeiten verrichteten.

Nr. 141 mußte aus Mangel an Begabung sowohl die Bäcker- als auch die Schusterlehre aufgeben.

In den beiden Gruppen der Trinker, die den erlernten Beruf aufgaben, finden sich also zusammen unter 62 nur 7, bei denen ausgesprochene Trunksucht für den sozialen Niedergang als wesentliche Ursache festgestellt werden konnte. Was bei den anderen Trinkern die wirkliche Ursache für das Scheitern im Beruf gewesen ist, wird deutlicher, wenn man die Lebensalter der einzelnen Trinker, in denen sie den erlernten Beruf aufgaben, miteinander vergleicht.

Bei der Berufsaufgabe standen die Trinker in folgendem Alter:

Vater gelernt	Vater ungelernt	Vater gelernt	Vater ungelernt
15 Jahre Nr. 23	Nr. 100	26 Jahre Nr. 48, 142	
16 „ „ 16, 60, 110, 121	„ 136	27 „	
		28 „	
17 „ „ 13, 17, 18, 33, 104, 114	„ 1, 25, 68, 141	29 „	
		30 „ „ 37, 134	Nr. 90, 117
18 „ „ 62, 126	„ 30, 115	31 „ „ 10	„ 53
19 „ „ 32	„ 113, 139	32 „	„ 129
20 „ „ 3, 15	„ 116	33 „	
21 „ „ —	„ 21	34 „	
22 „ „ 22, 41	„ 65	35 „ „ 35	„ 27,
23 „ „ 103	„ 6, 74	über 35 „ „ 36, 50, 109, 135	„ 76, 134, 149
24 „ „ 24, 97	„ 31		
25 „ „ 28, 122	„ 19, 137		

Auffallend ist, daß bei weitem die meisten (41) der künftigen Trinker in dem Alter zwischen 15 und 25 Jahren schon ihren erlernten Beruf aufgaben. Mit Sicherheit geht daraus hervor, daß für die Berufsaufgabe und das Sinken in eine sozial tiefere Schicht nicht die Trunksucht und ihre den Charakter verändernden Folgen verantwortlich gemacht werden können. In diesem Verhalten drückt sich vielmehr bei den meisten Trinkern ihre abnorme geistige Anlage aus.

Bei den Trinkern, welche erst nach dem 30. Jahre den Beruf aufgaben, sind es dagegen mehr äußere Gründe, wie im einzelnen aus der Zusammenstellung zu ersehen ist.

Als Berufe, in denen die einzelnen Persönlichkeiten im Hinblick auf den Alkoholmißbrauch besonders gefährdet sind, haben sich folgende herausgestellt:

Fuhrknecht Nr. 4, 40 und 150; Bierkutscher Nr. 52 und 64; Droschkenkutscher Nr. 38, 59, 96 und 125; Arbeiter in einer Zementfabrik (Staub) 5, 39, 51; Maurer Nr. 8, 10, 23, 42, 50, 55 und 67; Möbelpacker und -träger Nr. 25, 116, 118 und 147; Hausierer und Trödler Nr. 37, 51, 66, 87 und 135; Weinhändler, Küfer Nr. 61, 87; Wirt Nr. 109, 117 und 147; Dienstmann Nr. 19 und 104; Studentendiener Nr. 120.

Militär.

Von den 148 Trinkern dienten beim Militär 70; 6 machten den Feldzug 1870/71 mit (Nr. 3, 10, 20, 27, 124 und 133). Einjährig diente einer, Nr. 71.

Es wäre wertvoll gewesen, wenn über die Führung der Trinker beim Militär Angaben hätten erhalten werden können; doch war es leider nicht möglich, da die eigenen Angaben der Trinker, die alle betonten, daß sie sich beim Militär gut geführt hätten, nicht zu verwenden sind. Außerdem konnten bei vielen die Regimenter nicht festgestellt werden; auch machte der inzwischen ausgebrochene Krieg weitere Nachforschungen unmöglich.

Vor der Dienstzeit wurden 18 Trinker schon gerichtlich bestraft.

Von den 78 Ungedienten konnten 40 keinen Grund angeben, weswegen sie nicht gedient hatten.

Nicht zum Militär brauchten:

Wegen Augenleidens Nr. 5, 8, 21, 22, 32, 45, 86, 94, 110, 112, 121, 136 und 149; wegen Ohrenleidens Nr. 13; wegen Beinleidens Nr. 9, 75 und 91; wegen

eines Bruches Nr. 146; wegen Fehlers an der Hand Nr. 51 und 56; wegen allgemeiner Körperschwäche Nr. 44, 105 und 123; wegen Herzfehlers Nr. 67 und 122; wegen Lungenfehlers Nr. 76, 79 und 138; wegen eines Muttermales Nr. 18; wegen geistiger Minderwertigkeit Nr. 33, 68, 84, 101; wegen Epilepsie Nr. 120 und 126; aus Familiengründen Nr. 83 und 135; weil er im Zuchthaus saß, Nr. 88.

Von den 148 männlichen Trinkern standen bei Ausbruch des Krieges 1914 70 im militärpflichtigen Alter unter 45 Jahren, doch waren für den Militärdienst nur 12 Trinker brauchbar.

c) Familienleben der Trinker.

Ledig blieben von den 151 Trinkern 24. Von den 127 verheirateten wurden Witwer 30, zweimal Witwer 1. Zum zweitenmal heirateten 15, dreimal heiratete 1. Vorübergehend getrennt lebten 37 Ehepaare. Nicht mitgerechnet sind dabei die Trennungen durch auswärtige Arbeit, militärische Übungen und Straferstehungen. Es ist nicht möglich, hier im einzelnen die Gründe für die vorübergehenden Trennungen aufzuführen, da sie weiter unten in den Gruppenzusammenfassungen der Trinker abgehandelt werden. Gerichtlich geschieden wurden 7 Ehen.

Ehebruch konnte aus den Akten und den eigenen Angaben der Trinker oder ihrer Frauen in 39 Fällen festgestellt werden, darunter bei beiden Eheleuten 5 mal, beim Manne allein 31 mal, bei der Frau allein 3 mal. 2 Trinker vergingen sich an ihren eigenen Töchtern, einer an seiner Stieftochter.

Die aus diesen Zahlen hervorgehende Zerrüttung des Familienlebens ist in der Hauptsache auf die Trunksucht der Männer zurückzuführen. Es kommen aber als gewichtige Gründe hinzu:

1. die oft unglaubliche Leichtsinnigkeit und Vertrauensseligkeit beim Eingehen der Ehe im Hinblick auf das Vorleben der Frauen und dem Altersunterschied beim Heiraten von Witwen;

2. eine erschreckende Unfähigkeit der meisten Frauen zur Führung eines sauberen, ordentlichen Haushaltes, in der Kochkunst und Kinderpflege;

3. fast immer gänzlich mangelnder Einfluß der Frauen auf ihre Männer und Mangel an Verständnis für die Schädigungen des Alkohols;

4. häufige und langdauernde Erkrankungen der Frauen und Kinder, die neben mangelndem Verständnis für den Haushalt ebenso zum wirtschaftlichen Niedergang der Familien führen, wie die Arbeitsscheu und durch Trunksucht bedingte mangelhafte Unterstützung der Familie von seiten des Mannes;

5. in vielen Fällen Mitverdienst der Frauen als Putz- und Monatsfrauen. Die hierfür aufgewendete Zeit führt die Frauen oft über Mittag aus der eigenen Wohnung, sodaß für die Männer und Kinder nicht gekocht werden kann; die Männer fühlen sich auf das Wirtshaus angewiesen, die Kinder werden dagegen in ihrer Ernährung arg vernachlässigt;

6. Unstimmigkeiten der Temperamente in sexueller Beziehung. Dieser Punkt ist von viel größerer Wichtigkeit als häufig angenommen wird, zumal geschlechtliche Betätigung meistens der einzige Lebensgenuß der untersten Volksschichten ist. Die sittliche Verwahrlosung der Männer führt außerdem während der Schwangerschaft der Frau häufig zur Untreue. Gleichsinnig wirkt die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs durch die Frau, wenn der Mann angetrunken ist. Umgekehrt neigen die Frauen zum Ehebruch, wenn

der Mann unter der Einwirkung des Alkoholismus in geschlechtlicher Beziehung träge wird oder sich getrennt von der Frau herumtreibt.

Vor der Ehe übten die Frauen folgende Berufe aus.

Es waren:

Kellnerin Nr. 1, 7, 68, 90 und 122 = 5;
Dienstmädchen Nr. 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 25, 26, 34, 36, 37, 40, 42, 43, 46, 47, 52, 55, 63, 64, 66, 67, 70, 73, 80, 81, 85, 88, 89, 92, 95, 96, 97, 98, 103, 115, 116, 120, 123, 124, 125, 127, 131, 133, 134, 136, 139, 147, 151 = 58;
Zigarrenarbeiterin Nr. 5, 11, 14, 56, 60, 129 = 6;
Köchin 13, 20, 78, 119 = 4;
Monatsfrau Nr. 49, 77, 144 = 3;
Haushälterin Nr. 50 = 1;
Näherin Nr. 38 und 62 = 2;
Wäscherin Nr. 48 = 1;
Fabrikarbeiterinnen Nr. 32, 39, 76, 112, 141 und 146 = 6;
Ohne Beruf Nr. 41, 53, 54, 71 und 108 = 5;
Ladnerin Nr. 82 und 105 = 2;
Industrielehrerin Nr. 101 = 1;
Ölhändlerin Nr. 59 = 1;
Hausiererin Nr. 130 = 1;
Kontrolldirnen Nr. 30, 110 und 122 = 3;
Geschiedene Frau Nr. 132; = 1
Witwen Nr. 21, 23, 26, 28, 49, 100, 104, 127 = 8.

Uneheliche Kinder hatten folgende Frauen:

Je eins Nr. 2, 14, 28, 30, 43, 47, 52, 60, 64, 110, 136 und 150; je zwei Nr. 77 und 122; drei Nr. 78.

Voreheliche Kinder hatten folgende Frauen:

Je eins Nr. 17, 35, 61, 70, 77, 85, 98, 122 und 136; zwei Nr. 76; drei Nr. 78.

Aus ihrer ersten Ehe hatten Kinder folgende Frauen:

Je eins Nr. 11 und 49; zwei Nr. 123; je drei Nr. 21, 26 und 59; sechs Nr. 57.

14 Ehen blieben kinderlos:

Nr. 1, 7, 22, 42, 49, 54, 68, 72, 74, 89, 92, 96, 101 und 117.

Von 111 Trinkern stammen Kinder aus den Ehen. Davon waren verheiratet 101 einmal, 9 zweimal und 1 dreimal.

Im ganzen machten die 132 Frauen 640 Geburten durch. Davon waren 83 Totgeburten, 557 Lebendgeborene, von denen bisher als Kinder starben 123, sodaß bei Abschluß der Feststellungen von 132 Frauen 434 noch lebende Kinder vorhanden sind.

Diese Zahlen lassen sich leider mit anderen Zahlen aus der Literatur nicht vergleichen, besonders weil die Frauen ganz verschiedenen Altersklassen angehören. Auch die Kinder sind so verschieden alt, daß sie sich nicht in Gruppen einteilen lassen. Es hatte versucht werden sollen, über das Verhalten der Kinder in der Schule Feststellungen zu machen, doch mußte dies aufgegeben werden, da über viele inzwischen schon erwachsene Kinder höchstens die Schlußzeugnisse erhalten werden konnten, von vielen war nicht einmal das möglich. Das Ergebnis hätte also keinen Schluß auf die geistige Veranlagung dieser Trinkerkinder zugelassen.

Über die Verteilung der Geburten und lebenden Kinder auf die einzelnen Ehen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Nr.	Zahl der Entbindungen	Zahl der lebenden Kinder	Nr.	Zahl der Entbindungen	Zahl der lebenden Kinder	Nr.	Zahl der Entbindungen	Zahl der lebenden Kinder
2	7	5	47 3. Frau	1	1	105	2	2
3	2	2	48	3	1	106	4	4
4	4	4	50	6	4	108	11	9
5	10	8	52	5	4	109	4	4
6	4	4	53	4	2	110	9	0
8	4	4	55	10	5	111	1	1
9	2	2	56	5	4	112	3	0
10 1. Frau	12	4	57	9	7	115	9	6
10 2. Frau	2	1	59	3	3	116	3	3
11	4	4	60	4	2	119	6	4
12	8	5	61	8	6	120	10	6
13	3	3	62	5	3	122	3	2
14	2	2	64	7	6	123	9	6
15	3	2	65	8	6	124	4	4
16 1. Frau	2	2	66	13	6	125	3	3
16 2. Frau	4	1	67	8	7	127 1. Frau	2	0
17	7	7	70	6	5	127 2. Frau	2	2
19	2	1	71	3	3	128	2	2
20	9	7	73	11	8	129	2	2
21 1. Frau	2	2	75	2	2	130	7	5
21 2. Frau	6	3	76	12	6	131	2	2
23	5	5	77	5	4	132	1	1
25	4	2	78	9	6	133	6	5
26	6	5	80	12	5	134	3	2
27	13	7	81	6	4	135	4	4
28	8	5	82	6	5	136 1. Frau	7	4
30	6	3	83	3	3	136 2. Frau	8	1
32	4	1	85	4	4	139	4	4
34	10	7	86	4	4	140	5	4
35 1. Frau	4	4	87 1. Frau	1	1	141	5	4
35 2. Frau	2	2	87 2. Frau	6	4	142	11	6
36	3	3	88	2	2	143	6	3
37	8	8	90	11	1	144	7	6
38	10	6	95	4	4	145	4	0
39	7	5	97	2	2	146	3	2
40	7	5	98	7	6	147	4	4
41	6	5	100 1. Frau	6	5	148	1	1
43	5	2	100 2. Frau	2	1	149	4	2
46	5	2	103	11	3	150	1	1
47 1. Frau	5	1	104 1. Frau	2	2	151	4	4
47 2. Frau	—	—	104 2. Frau	1	1			

Bei einer Zusammenstellung der Familien, in denen über die Hälfte der Kinder gestorben ist, ergab sich folgendes:

Nr.	Geborene	Lebende	Krankheiten der Eltern
10	12	4	Mutter starb an Tuberkulose
16	4	1	„ „ „ „
21	6	3	„ „ „ „
25	4	2	Vater leidet an Tuberkulose
27	13	7	Mutter „ „ „

Nr.	Geborene	Lebende	Krankheiten der Eltern
30	6	3	Frau Dirne, Kinder völlig verwahrlost
32	4	1	Mutter leidet an Tuberkulose
43	5	2	„ „ „ „
46	5	2	Beide Eltern leiden an Tuberkulose
47	5	1	Mutter leidet an Tuberkulose
53	4	2	„ „ „ „
55	10	5	Vater „ „ „
60	4	2	Völlige Verwahrlosung der Kinder
66	13	6	Beide Eltern leiden an Tuberkulose
76	12	6	„ „ „ „ „
80	12	5	Vater an Tuberkulose gestorben
90	11	1	Mutter leidet an Lues
103	11	3	Völlige Verwahrlosung der Kinder
110	9	0	„ „ „ „
112	3	0	Mutter leidet an Lues
136	8	1	Mann leidet an Tuberkulose, Frau daran gestorben
142	11	6	Mutter leidet an Tuberkulose
145	4	0	„ „ „ „
149	4	2	Beide Eltern leiden an Tuberkulose.

Diese Tabelle soll keine Auskunft über die Todesursachen der Kinder geben; sie zeigt aber, wie außerordentlich die Sterblichkeit der Kinder in mit Tuberkulose behafteten Familien ist, und wie eine äußerst ungünstige Umwelt durch die Erkrankung der Eltern für die heranwachsenden Kinder geschaffen wird.

An Tuberkulose leiden von den Trinkern gleichzeitig Mann und Frau: Nr. 12 (Frau gestorben), 22 (Frau gestorben), 46, 53, 66, 67, 76, 98, 127, 136, 141, 148 und 149;

nur der Mann: Nr. 11, 25, 26, 36, 49, 55, 56, 80 (daran gestorben), 84, 85, 88, 97, 111, 125, 126, 137, 138;

nur die Frau: Nr. 9, 10, 15, 16, 19, 21, 87, 108, 116, 133, 134 (alle diese sind daran gestorben);

krank sind noch: Nr. 3, 17, 27, 32, 43, 47, 64, 73, 81, 120, 123, 139, 142, 145 und 151.

Im ganzen konnte also bei 69 Trinkern oder ihren Frauen Tuberkulose festgestellt werden. Die Erkrankungen erstrecken sich auf 52 Familien und 4 Ledige (84, 126, 137 und 138).

Gestorben sind von den Männern 1, von den Frauen 13.

Tuberkulose bei den Eltern der Trinker konnte durch Nachfrage nur bei folgenden festgestellt werden:

Vater des Trinkers Nr. 53, 84, 85, 88 und 125; Mutter des Trinkers Nr. 25, 46 und 137.

Der Unterschied zwischen der Zahl der an Tuberkulose gestorbenen Männer und Frauen zugunsten der Männer findet seine Erklärung darin, daß den Männern Heilverfahren leichter zugänglich sind als ihren Frauen, und daß die Frauen besonders durch die Gebärtätigkeit körperlich weit mehr geschwächt werden als die Männer durch ihre Berufstätigkeit und Lebensgewohnheiten.

Bei den Frauen der Trinker fanden sich noch folgende chronische Erkrankungen:

An Geisteskrankheit leiden Nr. 36, 85, 92 und 140; an Lues Nr. 78, 90 und 112; an schwerem Unterleibsleiden Nr. 89.

Klagen über schlechte Haushaltsführung seitens ihrer Frauen brachten folgende Trinker vor. Die Tabelle berichtet über die Tätigkeit der Frauen.

Nr.	Tätigkeit vor der Ehe	Tätigkeit in der Ehe	Nr.	Tätigkeit vor der Ehe	Tätigkeit in der Ehe
1	Kellnerin	Trödlerin	66	Dienstmagd	Lumpensammlerin
2	Dienstmagd	—	67	„	Monatsfrau
4	„	Dienstmagd	68	Kellnerin	—
7	Kellnerin	Kellnerin	70	Dienstmagd	Monatsfrau
11	Zigarrenarbeiterin	Putzfrau	73	„	—
12	Dienstmagd	—	76	Arbeiterin	—
14	Zigarrenarbeiterin	—	77	Witwe	Monatsfrau
16	Dienstmagd	—	78	Köchin	Köchin
17	„	—	81	Dienstmagd	—
19	„	—	89	„	—
22	„	—	92	„	Eierhändlerin
27	—	Monatsfrau	95	„	Monatsfrau
28	Witwe	Kellnerin	97	„	Dienstmagd
30	Kontrolldirne	Dirne?	108	Haustochter	—
32	Arbeiterin	—	110	Dirne	—
35	—	Abvermieten	116	Dienstmagd	—
36	Dienstmagd	—	117	—	—
37	„	—	122	Kellnerin	Monatsfrau
40	„	—	127	Dienstmagd	—
41	Haustochter	—	132	Geschiedene Frau	—
42	Dienstmagd	Monatsfrau	134	Dienstmagd	—
43	Dienstmagd	—	136	„	—
46	„	—	139	„	—
47	„	—	140	—	—
55	„	—	141	Arbeiterin	—
59	Ölhandel	Ölhandel	146	Arbeiterin	Kellnerin
60	Arbeiterin	—	150	„	—
61	Laden	Laden	151	Dienstmagd	—

Hieraus geht hervor, daß in 56 Haushaltungen die Männer über mangelhafte und ungenügende häusliche Tätigkeit der Frauen klagen. In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um Anschuldigungen der Trinker, die ihre Frauen mit Vorwürfen belasten, um ihnen die Schuld an ihrem eigenen Verhalten zuzuschieben, sondern die Angaben sind teils durch Erhebungen der Armenbehörde, teils durch die Akten der Trinkerfürsorge, in den meisten Fällen durch eigene Betrachtung der Wohnungen bestätigt.

Unter den Frauen, die nicht imstande waren, ihren Haushalt sauber und ordentlich zu führen, finden sich, nach ihren Tätigkeiten vor der Ehe geordnet:

30 Dienstmägde . . . von im ganzen 58
4 Kellnerinnen . . . „ „ „ 5
7 Arbeiterinnen . . . „ „ „ 12
2 Dirnen . . . . . „ „ „ 3
2 Witwen . . . . . „ „ „ 8
2 Haustöchter . . . „ „ „ 5
2 Händlerinnen . . . „ „ „ 3
1 Köchin . . . . . „ „ „ 4
1 geschiedene Frau.

Auffallend ist die hohe Zahl der Dienstmägde. Man sollte doch annehmen, daß ihre Tätigkeit vor der Ehe gerade sie zur Führung eines einwandfreien Haushaltes befähigt. Daß es nicht so ist, wird zum großen Teil daran liegen, daß diese Dienstmägde fast immer als Alleinmädchen bei einfachen Bürgersleuten in Stellung waren, wo sie fast ausschließlich mit grober Hausarbeit beschäftigt werden, weil die Hausfrau das Kochen und die feinere Hausarbeit versieht.

Daß Kellnerinnen und Arbeiterinnen im Haushalt leicht versagen, ist nicht besonders verwunderlich, da ihnen meist jede Vorübung fehlt.

Diese mangelhafte Vorbildung der Frauen für ihre Hausfrauentätigkeit ist einer der schwächsten Punkte in unserem Volksleben. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Frage weiter einzugehen. Selbstverständlich ist ein schlecht geführter und verwahrloster, unsauberer, ungemütlicher Haushalt nicht geeignet, einen zur Trunksucht neigenden Mann von seinem Hange abzubringen; im Gegenteil, ein solcher Haushalt wird auch manchen unter günstigeren häuslichen Bedingungen vor dem Alkoholismus zu bewahrenden Mann immer wieder in die Gastwirtschaften treiben.

So will mir die Haushaltungsfrage ebenso wichtig als Ursache der Trunksucht erscheinen wie die Wohnungsfrage.

Natürlich kann der Einwand gemacht werden, daß die Frauen keinen ordentlichen Haushalt führen können, weil sie von ihren trinkenden Männern nicht genügend unterstützt werden. Hierbei ist es nicht möglich, scharf Ursache und Wirkung zu trennen, aber es gibt Frauen, die in den ärmlichsten Verhältnissen bei gänzlich ungenügender Unterstützung durch den Mann doch ihre kleine Wohnung sauber und ordentlich halten. Daher dürfte Unsauberkeit und Schlumpigkeit der Frauen und Verwahrlosung der Kinder nicht mit der Trunksucht des Mannes entschuldigt werden.

Für den Staat wird es eine der wichtigsten Aufgaben für die nächste Zukunft sein, den Mädchen aus dem Volke die Möglichkeit zu gewähren, häusliches Wirtschaften zu erlernen, denn mit dieser wichtigen Frage hängt nicht nur die Trunksucht der Männer, sondern auch vor allem die Aufzucht der Kinder und Vorbeugung von Krankheiten, besonders der Tuberkulose, eng zusammen, ganz abgesehen von einer außerordentlichen Entlastung der Armenpflege.

Zur Betrachtung des Familienlebens der Trinker gehört noch eines der traurigsten Kapitel, die Mißhandlung der Frauen durch ihre Männer.

98 Ehefrauen haben sich bei der Trinkerfürsorgestelle über körperliche Mißhandlungen durch ihre Männer beschwert. Es ist nicht möglich, im einzelnen auf die Fälle einzugehen. Die schweren Mißhandlungen sind in den Lebensläufen erwähnt. Ausschließlich sind die Mißhandlungen vorgekommen im Anschluß an einen Rausch oder Angetrunkenheit.

Die Wirkung dieses Verhaltens der Trinker auf das Familienleben, ganz besonders auf die Erziehung der Kinder, kann hier nur angedeutet werden.

Verwahrlosung der Kinder.

Aus 20 Familien mußten die Kinder auf Kosten des Armenrates für mehr oder weniger lange Zeit zu anderen Familien in Pflege gegeben werden. Oft war die Ursache völlige Vernachlässigung der Familie durch den trinkenden Vater, der entweder aus Arbeitsscheu nicht arbeitete, oder wenn er es tat,

den ganzen Verdienst oder wenigstens den größeren Teil desselben für sich verbrauchte. Verschiedentlich geriet die Familie bei längeren Gefängnisstrafen des Vaters oder der Mutter so in Not, daß der Armenrat für die Unterbringung der Kinder sorgen mußte.

In gewissem Sinn gibt auch die uneheliche Niederkunft der Töchter einen Hinweis auf die mangelhafte Erziehung der Eltern. Aus 11 Familien hatten 12 Töchter je ein uneheliches Kind, aus 2 Familien je eine Tochter 2 uneheliche Kinder.

In 2 Familien vergriffen sich die Väter an ihrer eigenen Tochter, in einer Familie der Vater an seiner Stieftochter.

Aus 4 Familien mußte je ein Sohn in Zwangserziehung gebracht werden.

Aufwand für Ernährung.

Eingehende genaue Angaben über die Ernährungsverhältnisse der einzelnen Familien konnten nicht erhalten werden, da in keiner einzigen Familie über die Ausgaben für Lebensmittel Buch geführt wurde. Es gelang aber, bei der Wohnungsbesichtigung durch Ausfragen der Frauen gewisse Angaben über den wöchentlichen Aufwand für Nahrungsmittel zu erhalten. Die Gesamtzahlen für den Wochendurchschnitt wurden ermittelt, indem die Frauen nach den täglichen Ausgaben für die einzelnen Lebensmittel gefragt wurden.

Es ergab sich in 50 Familien ein Wochendurchschnitt von 14,80 Mk. Um den täglichen Aufwand für Nahrungsmittel pro Kopf zu berechnen, wurden die Zahlen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zugrunde gelegt. Es wurde der erwachsene Mann mit 1, die erwachsene weibliche Person mit 0,8, Kinder von 6—14 Jahren mit 0,4, Kinder unter 6 Jahren mit 0,15 gerechnet.

Diese Umrechnung der Erwachsenen und Kinder zusammen ergab 158 Köpfe, für die wöchentlich 743 Mk. für Nahrungsmittel zur Verfügung stehen. Das ergibt für den Tag auf den Kopf 0,67 Pfennig. Wenn man als Mindestsatz zur ausreichenden Ernährung eines erwachsenen Mannes 70 Pfennig annimmt, wie das das Kaiserliche Statistische Amt in den Jahren vor dem Kriege tat, so ergibt sich, daß sich im Durchschnitt die Ernährungsverhältnisse dieser 50 Trinkerfamilien unter dem Mindestsatz bewegen. Diese ganze Feststellung kann nur als Versuch angesehen werden, überhaupt einen Einblick in die Ernährungsverhältnisse zu gewinnen, und darf im Ergebnis nicht überschätzt werden.

Da nun die Einkommensverhältnisse der Trinkerfamilien, besonders durch die wechselnden Ausgaben des Mannes für alkoholhaltige Getränke, sehr schwankend sind, also oft unter die obige Durchschnittszahl sinken werden, so ergibt sich, daß in diesen Familien so gut wie immer Unterernährung herrschen muß.

Wohnungsverhältnisse.

Über die Wohnungsverhältnisse konnten bei 60 Familien eingehendere Studien gemacht werden. An der Hand von Fragebogen wurden alle Zählungen in den Wohnungen selbst vorgenommen.

Von den 60 Familien bewohnen 15 ein Zimmer, 27 zwei Zimmer, 18 drei Zimmer.

Die Mietpreise für die Wohnungen schwanken bei den 15 Familien mit 1 Zimmer zwischen 6 und 17 Mk. (durchschnittlich 11,50 Mk.), bei den 27 Familien

mit einer Zweizimmerwohnung zwischen 14 und 28 Mk. (durchschnittlich 19 Mk.), bei den 18 Familien mit einer Dreizimmerwohnung zwischen 17 und 45 Mk. (durchschnittlich 27 Mk.).

Bei den Familien mit nur einem Zimmer wohnen in 5 Wohnungen je zwei Personen, in 4 Wohnungen je 3 Personen, in 5 Wohnungen je 4 Personen, in 1 Wohnung 6 Personen.

Die Zahl der Betten verteilen sich bei diesen Familien folgendermaßen: Nur ein Bett haben zweimal 2 Personen, zwei Betten haben dreimal 2 Personen, zwei Betten haben viermal 3 Personen, zwei Betten haben viermal 4 Personen, drei Betten haben einmal 6 Personen.

Von den 27 Familien mit einer Zweizimmerwohnung benutzen 22 Familien beide Räume als Schlafzimmer, während 5 Familien nur einen Raum als Schlafzimmer und den anderen als Küche benutzen.

Es wohnen in 4 Wohnungen je zwei Personen, in 3 Wohnungen je drei Personen, in 2 Wohnungen je vier Personen, in 7 Wohnungen je fünf Personen, in 6 Wohnungen je sechs Personen, in 3 Wohnungen je sieben Personen, in 1 Wohnung acht Personen, in 1 Wohnung neun Personen. Zwei Betten haben je einmal zwei, fünf und 6 Personen, je dreimal 3 Personen. Drei Betten haben je einmal drei, acht und 9 Personen, je zweimal 4 und 6 Personen. Vier Betten haben einmal 8 Personen, zweimal je 6 Personen. Fünf Betten haben einmal 6 Personen.

Von den 18 Familien mit einer Dreizimmerwohnung benutzen 7 Familien alle 3 Räume als Schlafzimmer, während 11 Familien nur 2 Räume als Schlafzimmer benutzen und den 3. Raum als Küche.

Es wohnen in 3 Wohnungen je 3 Personen, in 3 Wohnungen je 4 Personen, in 4 Wohnungen je 6 Personen, in 2 Wohnungen je 7 Personen, in 4 Wohnungen je 8 Personen, in 1 Wohnung 9 Personen, in 1 Wohnung 11 Personen. 3 Betten haben zweimal je 3, einmal 4 Personen; 4 Betten haben zweimal je 4, dreimal je 6, einmal 7 und 8 Personen; 5 Betten haben einmal 5 und 7, zweimal je 8 und einmal 11 Personen; 6 Betten haben einmal 6 und 8 Personen.

Die Betten verteilen sich also so, daß nur in 16 Familien jede Person ein eigenes Bett hat, dagegen in 19 Familien 2 und mehr Personen auf ein Bett kommen.

32 von diesen 60 Familien haben Kinder im schulpflichtigen Alter, aber nur in 4 Familien kommt auf jedes schulpflichtige Kind ein eigenes Bett. In 28 Familien schlafen die schulpflichtigen Kinder nicht allein in einem Bett; es handelt sich dabei um 80 Kinder. In Räumen, die gleichzeitig als Küche dienen, schlafen Kinder in 29 Familien.

Die Familien ohne Kinder stehen hinsichtlich der Bettenzahl auf den Kopf günstiger da als die Familien mit Kindern.

Besondere Öfen außer dem Herd fanden sich in 41 Familien, doch diente zum Heizen fast ausschließlich der Herd. Auffallend war, daß in vielen Wohnungen, besonders den Einzimmerwohnungen, kein eigentlicher Herd vorhanden war, sondern statt dessen ein niedriger Kanonenofen, der für diese Kleinwohnungen sehr ungeeignet ist, weil er, wennschon er schnell Wärme gibt, doch fast nur strahlende Hitze erzeugt, viel Brennstoff verbraucht und zum Kochen nicht geeignet ist.

Eine Zählung der Stühle und sonstiger Sitzgelegenheiten in den 60 Wohnungen ergab, daß in 11 Wohnungen nicht für jedes Familienmitglied eine Sitz-

gelegenheit vorhanden war. Daraus wie auch sonst aus dem Zustande dieser Wohnungen, den im einzelnen hier zu schildern nicht nötig ist, geht hervor, daß der Aufenthalt darin nicht imstande ist, den Männern denjenigen im Wirtshaus zu ersetzen.

In den 15 Familien mit je einem Zimmer kommen durchschnittlich 3 Personen auf eine Wohnung. In den 27 Familien mit je zwei Zimmern kommen durchschnittlich 5 Personen auf eine Wohnung. In den 18 Familien mit je drei Zimmern kommen durchschnittlich 6 Personen auf eine Wohnung. In den Einzimmerwohnungen kommen also auf ein Zimmer 3 Personen. In den Zweizimmerwohnungen kommen auf ein Zimmer 2,5 Personen. In den Dreizimmerwohnungen kommen auf ein Zimmer 2 Personen.

Wenn man berücksichtigt, daß in den Einzimmerwohnungen die wenigsten Kinder vorhanden sind, und daß die Erwachsenen die Wohnungen weniger verunreinigen und unordentlich machen als die Kinder, so stehen hinsichtlich der Belegung und der Sauberhaltung die Zweizimmerwohnungen am ungünstigsten da. Dies kommt auch zum Ausdruck, wenn man die Erkrankungen an Tuberkulose prozentual auf die einzelnen Wohnungsgruppen berechnet. Es konnte Tuberkulose festgestellt werden in den Einzimmerwohnungen in 40%, in den Zweizimmerwohnungen in 45%, in den Dreizimmerwohnungen in 22%. Natürlich haben diese kleinen Zahlen nur geringen Wert, aber immerhin ist es bemerkenswert, daß die Dreizimmerwohnungen hinsichtlich der Tuberkulose doppelt so günstig dastehen wie die Ein- und Zweizimmerwohnungen.

Diese Zahlen zeigen nur den gegenwärtigen Zustand an und geben keinen Aufschluß über die Möglichkeit, in verschieden großen Wohnungen die Tuberkulose zu erwerben. Bei dem häufigen Wohnungswechsel der Familien läßt sich nicht feststellen, wo sie die Tuberkulose erworben haben, auch ist zu berücksichtigen, daß gerade die Erkrankung an Tuberkulose in vielen Familien zum sozialen Abstieg führt, der im Beziehen immer kleinerer und billigerer Wohnungen zum Ausdruck kommt.

Immerhin stehen Wohnungselend, Kindersterblichkeit, Trunksucht und Tuberkulose sicherlich in ausgiebigster Wechselbeziehung, so daß eine Bekämpfung des einen Übels ohne Berücksichtigung der anderen stets nur eine halbe Maßnahme bleiben wird.

Es ist daher dringend zu fordern, daß, wo Trunksucht und Tuberkulose bekämpft wird, dies in einheitlicher Organisation geschieht, und dabei in weit höherem Maße als bisher gewöhnlich das Augenmerk der Behörden auf das Wohnungselend gerichtet wird. Eine Wohnungskontrolle, die sich damit begnügt festzustellen, ob hinsichtlich Licht, Luft, Trockenheit und Belegung in einer Wohnung alles in Ordnung ist, hat nur einen einseitigen Wert. Stets müssen bei Wohnungskontrollen die Wohnungsverhältnisse im engsten Zusammenhang mit der Wohnweise, den Lebensgewohnheiten und Krankheiten der Bewohner betrachtet werden.

Dringend notwendig ist zur Erreichung dieses Zieles ein von der Behörde straff organisiertes Zusammenarbeiten der heute oft noch nur nebeneinander arbeitenden Vereine zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Säuglingssterblichkeit und Trunksucht.

In allen Städten, auch kleineren, die es nur irgend können, müßten Stadtärzte zur Erforschung dieser Verhältnisse angestellt werden. In ungezählten

Vereinen ist schon großes Material gesammelt, das nur der Bearbeitung in zusammenfassenden Studien wartet. Es wäre jetzt an der Zeit, daß besonders die Armenbehörden von den gewaltigen Summen, die jährlich in einer Sisyphusarbeit zur Linderung der Not ausgegeben werden, einen kleinen Teil darauf verwendeten, durch wissenschaftlich geschulte, in der sozialen Hygiene und der Psychiatrie erfahrene Ärzte die wesentlichen Ursachen der bisher letzten Endes immer noch ziemlich erfolglos bekämpften sozialen Krankheiten festzustellen.

Das Gehalt eines nicht praktizierenden Stadtarztes würde die Armenbehörde gar nicht belasten, sondern sich schon bald durch sinkende Lasten der Armenkosten mehrfach bezahlt machen.

d) Behördliche Maßnahmen der Trinkerfürsorgestelle.

Von der polizeilichen Überwachung braucht in diesem Zusammenhang nichts gesagt zu werden, ebensowenig wie von den wiederholten Verwarnungen.

Mit Wirtshausverbot wurden bestraft 37 Trinker: Nr. 7, 27, 28, 33, 34 (6 mal), 39, 45, 47, 48, 55, 58 (2 mal), 61, 66, 76 (2 mal), 81, 94, 95, 99, 109, 110 (2 mal), 111, 114, 115, 120 (3 mal), 123, 127, 130, 135, 136, 137, 138, 139 (3 mal), 140, 141, 143, 145 und 147.

Wegen Übertretung des Wirtshausverbotes mußten 25 Trinker mit Haft bestraft werden.

Durch die Fürsorgebestrebungen geheilt wurden von den mit Wirtshausverbot Bestraften nur zwei Trinker, Nr. 7 und Nr. 143; gebessert vier Trinker, Nr. 60, 109, 140 und 141; vorübergehend gebessert 7 Trinker, Nr. 47, 111, 120, 127, 135, 136 und 139, sodaß von 37 mit dem Wirtshausverbot bestraften Trinkern nur 6 geheilt oder gebessert sind.

Wenn man bedenkt, welche Mühe die Durchführung des Wirtshausverbotes der Behörde und auch den Wirten macht, dann erscheint das Ergebnis recht gering und nicht dem Kraftaufwand entsprechend.

Zutreffend ist dieser Schluß aber nicht, wenn die Ursachen für das Versagen des Wirtshausverbotes aufgedeckt werden.

Unter den 24 unverbesserlichen Trinkern, auf die das Wirtshausverbot höchstens einen vorübergehenden Eindruck machte, finden sich folgende Gruppen:

6 ursprünglich geistig gesunde Trinker mit schweren Umweltschäden, deren Charakter durch einen langen Alkoholmißbrauch schon tiefgehend verändert war (Nr. 27, 39, 48, 55, 95 und 130); 5 haltlose Persönlichkeiten, Nr. 28, 81, 99, 137 und 147; 6 geistig minderwertige passive Persönlichkeiten, Nr. 33, 34, 66, 94, 114 und 115; 2 geistig minderwertige aktive Persönlichkeiten, Nr. 45 und 138; 2 an moral insanity Leidende, Nr. 58 und 76; 2 Epileptiker, Nr. 110 und 123; ein Dipsomane, Nr. 145.

Allen diesen Trinkern sind neben ihren meist psychopathischen Veranlagungen Charakterveränderungen durch den chronischen Alkoholmißbrauch gemeinsam, sodaß bei ihnen das Wirtshausverbot keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen konnte.

Bei allen diesen ist das Wirtshausverbot zu spät gekommen, da erst in den letzten Jahren von dieser Strafe in der hiesigen Trinkerfürsorge häufiger Gebrauch gemacht wurde.

Aber als abschreckendes Drohmittel für noch nicht im Charakter veränderte Trinker hat sich das Wirtshausverbot, wie aus den einzelnen Lebensläufen hervorgeht, recht gut bewährt.

Noch weit erfolgreicher würde das Wirtshausverbot wirken können, wenn es in vielen Fällen dauernd zur Anwendung kommen könnte. Vorläufig ist diese Maßnahme in der Praxis schwer durchzuführen, weil ein abgelaufenes Wirtshausverbot erst wieder erneuert werden kann, wenn der Trinker rückfällig und vergeblich verwarnt ist. Wenn aber ein Rückfall während des Wirtshausverbotes nach dem Gesetz schon zur Verlängerung des Verbotes genügte, würde die Wirksamkeit sicher außerordentlich erhöht. Allerdings müßte mit dem Wirtshausverbot Hand in Hand gehen ein Verbot für den Trinker, Flaschenbier oder Spirituosen in Läden kaufen zu dürfen; auch die Abgabe an Kinder unter 16 Jahren müßte in diesem Zusammenhang verboten sein. Es ist eine häufige Tatsache, daß Trinker mit Wirtshausverbot sich in ihre Wohnung entweder selber Flaschenbier holen oder sich von ihren Kindern holen lassen.

Ein ganz interessanter Fall in dieser Hinsicht ist Nr. 136. Er kaufte sich gemeinsam mit mehreren anderen Trinkern verschiedentlich Fäßchen Bier, die sie in einer Wohnung austranken, um das Wirtshausverbot umgehen zu können.

Nachdrücklich sei in diesem Zusammenhange nochmals auf die Gefahren des Flaschenbierhandels hingewiesen, denn in dieser Form ist den Arbeitern der Alkohol auch auf der Arbeitsstätte leicht zugänglich. Die auffallende Neigung zum Trinken unter den Maurern wird besonders durch den Flaschenbierhandel gefördert. Bestehen doch die Mahlzeiten auf dem Bau fast stets aus Brot, etwas Wurst und einer Flasche oder mehreren Flaschen Bier. Ein junger Maurerbursche, der auf dem Bau das Trinken gelernt und Wirtshausverbot bekommen hatte, erzählte sogar, er würde dadurch seine Stelle verlieren, weil er den Maurern nun kein Flaschenbier mehr aus der nächsten Wirtschaft holen könne, der nächste Laden aber wäre vom Bauplatz zu weit entfernt.

In der Bekämpfung des Flaschenbierverbrauches eröffnet sich für einsichtsvolle Arbeitgeber die größte Möglichkeit, gegen den Alkoholismus zu wirken. Der Flaschenbierverbrauch bei den Maurern soll hier natürlich nur als Beispiel dienen. Dieselbe schädliche Gewohnheit findet sich leider noch in vielen Betrieben und Arbeitsplätzen.

Die Wirkung der Entmündigung auf das Verhalten der Trinker.

Wegen Trunksucht wurden 14 Trinker entmündigt.

Nr. 7, eine hysterische Pyschopathin, wurde im Juli 1912 entmündigt. Bis zum Februar 1914 wurde sie in einer Heil- und Pflegeanstalt behandelt, wo sie sich so weit besserte, daß sie als geheilt entlassen werden konnte. Es sind im Laufe des nächsten Jahres keine Klagen über ihr Verhalten mehr gekommen. Doch ist sie durch den Krieg so aus dem Gleichgewicht geworfen, daß sie wieder in eine Anstalt verbracht werden mußte.

Nr. 36, eine leicht reizbare, geistig minderwertige Persönlichkeit, wurde im Dezember 1912 wegen Trunksucht entmündigt und zur Behandlung in eine Kreispflegeanstalt überführt. Im Februar 1913 wurde sie dort gebessert entlassen. Daheim führte sie sich anfangs gut, begann aber bald wieder zu trinken.

Doch gelang es durch dauernde Fürsorgemaßnahmen, sie vor einem ernsthaften Rückfall in der Folgezeit zu bewahren.

Nr. 10, eine haltlose Persönlichkeit, wurde wegen Trunksucht im August 1911 entmündigt. Leider war seine willensschwache Frau zum Vormund ernannt, die seinem steten Drängen nicht lange Widerstand leistete, sondern ihm immer wieder Geld gab, so daß er sich betrinken konnte. Erst, als ihm zwangsweise Unterbringung in einer Anstalt angedroht wurde, ließ er sich in der Öffentlichkeit nicht mehr angetrunken sehen. Da er aber durch seinen chronischen Alkoholismus eine tiefgehende Charakterveränderung aufweist, ist eine dauernde Besserung bei ihm ausgeschlossen; bei seinem Alter von 66 Jahren wird schließlich eine zwangsweise Unterbringung in einer Anstalt notwendig werden.

Nr. 27, ursprünglich ein geistig gesunder Mensch, wurde hauptsächlich durch Umweltschäden zum chronischen Alkoholisten und mußte im Juni 1911 wegen Trunksucht entmündigt werden. Die Frau wurde zum Vormund ernannt. Aus der Kreispflegeanstalt entwich er nach kurzem Aufenthalt und ergab sich daheim sofort wieder dem Trunk, so daß er zwangsweise in die Anstalt zurückverbracht werden mußte. Da er tiefgehende Charakterveränderungen durch chronischen Alkoholismus aufweist und schon 70 Jahre alt ist, kann auf eine Besserung nicht gerechnet werden. Er muß dauernd in einer Anstalt bleiben.

Nr. 29, eine haltlose Persönlichkeit, wurde im Mai 1913 wegen Trunksucht entmündigt. Da er sich danach nicht besserte, wurde er in eine Anstalt verbracht; von dort gelang es ihm, im Juni 1913 zu entweichen. Er betrieb energisch die Aufhebung seiner Entmündigung. Ein Anstaltsgutachten kam auch zu dem Ergebnis, daß er nicht mehr als mit Trunksucht behaftet zu betrachten sei. Sein Verhalten in der Freiheit strafte aber dieses Gutachten Lügen. Die Entmündigung wurde nicht aufgehoben. Die tiefgehende Charakterveränderung durch den chronischen Alkoholismus läßt eine Besserung ausgeschlossen erscheinen. Es wird nichts weiter übrig bleiben, als ihn wieder in eine Anstalt zu verbringen.

Nr. 34, eine passive geistig minderwertige Persönlichkeit, wurde 1901 wegen Trunksucht entmündigt. 1909 war er ein Jahr in einer Kreispflegeanstalt und führte sich dort tadellos. Nach Hause entlassen, wurde er sofort rückfällig. Nur durch dauernde strenge Überwachung war es in der Folgezeit möglich, ihn einigermaßen zu halten. Bei seinem Alter (66 Jahre) und der tiefgehenden Charakterveränderung durch chronischen Alkoholismus ist eine Besserung ausgeschlossen, doch ermöglicht seine passive Natur das Verbleiben in der Freiheit.

Nr. 38, eine ursprünglich geistig gesunde Persönlichkeit, wurde durch Umweltschäden zum schweren chronischen Alkoholisten. Mehrere Anstaltsbehandlungen vermochten ihn nicht zu heilen, sodaß er schließlich im Juli 1912 wegen Trunksucht entmündigt werden mußte und dauernd in einer Anstalt untergebracht wurde. Eine tiefgehende Charakterveränderung infolge des chronischen Alkoholismus läßt auch eine künftige Besserung und die Möglichkeit, ihn zu entlassen, als aussichtslos erscheinen.

Nr. 48, eine geistig gesunde Persönlichkeit, wurde durch Umweltschäden zum schwersten chronischen Alkoholisten. Im Oktober 1912 wurde er wegen Trunksucht entmündigt. 3 Monate später wurde er auch wegen Geistesschwäche

entmündigt. Im Februar 1914 gelang es ihm, aus der Anstalt, wo er bis dahin behandelt war, zu entweichen. Sein Aufenthalt ist unbekannt. Die tiefgehende Veränderung seines Charakters infolge der Trunksucht läßt eine Besserung als ausgeschlossen erscheinen.

Nr. 81, eine haltlose Persönlichkeit, wurde im Januar 1914 wegen Trunksucht entmündigt und in eine Anstalt verbracht. Bei der schweren Veränderung seines Charakters und seiner haltlosen Anlage wird er dauernd in einer Anstalt bleiben müssen, da eine Besserung ausgeschlossen scheint.

Nr. 103 leidet an moral insanity und wurde wegen Trunksucht im Oktober 1903 entmündigt. Eine Besserung in seinem Verhalten trat nicht ein. Er lebte unstet und vertrank stets seine Unfallrente, die schließlich in Sachleistung umgewandelt wurde. Später war sein Aufenthalt unbekannt. Nach der Entmündigung wurde er noch 12 mal gerichtlich verurteilt, hauptsächlich waren es Bettelstrafen. Der Armenbehörde verursachte er 600 Mk. Kosten. Seine Familie vernachlässigte er vollständig.

Nr. 115, eine geistig minderwertige, passive Persönlichkeit, kam durch seine Trunksucht so herunter, daß er im Pfründnerhaus aufgenommen werden mußte; da er auch dort jede Gelegenheit benutzte, sich zu betrinken, wurde er 1908 wegen Trunksucht entmündigt. Schließlich wurde er dauernd im Pfründnerhaus behalten und mit Straßenkehren beschäftigt. Da er ein eigensinniger, bösartiger Greis von 77 Jahren ist, ist eine Besserung ausgeschlossen.

Nr. 120 leidet an Epilepsie. Im Januar 1910 wurde er wegen Trunksucht entmündigt. Anfangs besserte er sich nicht, arbeitete wohl manchmal, vernachlässigte aber meist seine Familie. Schließlich gelang es den Fürsorgemaßnahmen doch, ihn günstig zu beeinflussen, so daß er wenigstens zum Teil seine Familie zu unterhalten vermochte. Bei seinem Leiden und einer schon deutlichen Veränderung seiner Persönlichkeit ist eine dauernde Heilung ausgeschlossen. Nur durch ständiges Wirtshausverbot ist es möglich, ihn in der Freiheit als Arbeiter zu verwenden. Jedesmal nach Ablauf des Wirtshausverbotes ist er wieder rückfällig geworden, führt sich aber unter dem Wirtshausverbot einwandfrei.

Nr. 123 ist eine epileptoide Persönlichkeit. Er wurde 1910 wegen Trunksucht entmündigt. Mehrfache Anstaltsbehandlung führte keine Besserung herbei. Da allmählich eine tiefgehende Charakterveränderung bei ihm eintrat, mußte er dauernd in einer Anstalt untergebracht werden.

Nr. 145 leidet an Dipsomanie. Er mußte wegen Trunksucht im September 1912 entmündigt werden. Da eine Besserung in seinem Verhalten nicht eintrat, wurde er in eine Anstalt verbracht, entwich aber von dort im März 1913. Sein Aufenthalt ist unbekannt.

Zusammenfassend zeigte sich, daß die Entmündigung allein nur in 1 Fall ausreichte, um Besserung und Heilung herbeizuführen. In 8 Fällen trat eine dauernde Anstaltsbehandlung ein. In zwei Fällen ermöglichten strenge Maßnahmen neben der Entmündigung ein Verbleiben in der Freiheit. In 3 Fällen wäre eine dauernde Unterbringung in einer Anstalt angezeigt.

Es erweist sich also, daß die Entmündigung allein, abgesehen von der schwierigen Vormundsfrage, auf die hier nicht eingegangen werden soll, in der Mehrzahl der Fälle nicht ausreichte. Bei schweren Alkoholisten mit tiefgehender Charakterveränderung, ungeachtet dessen, ob es sich um psychopathische Persönlichkeiten oder um durch Umweltschäden zu schweren Trinkern gewordene geistig Ge-

sunde handelt, kann die Entmündigung nur ihr Ziel erreichen, wenn sie mit dauernder Anstaltsbehandlung verbunden ist. Eine Besserung dieser Trinker erscheint ausgeschlossen, und nur dauernde Anstaltsbehandlung vermag die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.

Wenn die Entmündigung einen erzieherischen Wert haben soll, muß sie bei trunksüchtigen Personen viel früher ausgesprochen werden, als die bisher übliche Handhabung es zuläßt. Sie muß vorbeugend gebraucht werden und zur Trunksucht neigenden Persönlichkeiten, die den Behörden bekannt werden, als scharfes Drohmittel vorschweben.

Bei jungen gefährdeten Trinkern, besonders denen, die durch Umweltschäden dem Alkoholismus verfallen, aber auch den geistig minderwertigen, passiven Persönlichkeiten, bei manchen epileptoiden Persönlichkeiten und Epileptikern, wird eine frühzeitige Androhung der Entmündigung und, wenn diese nichts nützt, eine baldige Entmündigung mit anschließender Anstaltsbehandlung sehr gute Wirkung haben; besonders, da ja die Entmündigung später wieder aufgehoben werden kann.

Vorbedingung ist natürlich ein enges Zusammenarbeiten der Trinkerfürsorgestellen mit einem geschulten Psychiater, damit die geeigneten Fälle frühzeitig erkannt werden.

Verwandlung der Renten in Sachleistung.

Ganz invalidisiert wurden von den Trinkern wegen Alters 18 Personen; wegen Krankheit, 6 wegen Lungentuberkulose, 2 wegen Augenerkrankungen. Unfallrenten bezogen 13 Trinker.

Die Renten wurden fast in allen Fällen benutzt, um alkoholhaltige Getränke zu kaufen, so daß sich die Ehefrauen darüber meistens berchwerten. Da auch Verwarnungen durch das Bezirksamt in manchen Fällen erfolglos blieben, wurden in 7 Fällen die Renten in Sachleistungen umgewandelt. Diese Maßnahme hat sich in allen Fällen gut bewährt.

Kosten des Armenrates.

Aus den Akten des Armenrates konnten die Kosten festgestellt werden, welche die Trinker und ihre Familien dem Armenrat in Heidelberg verursacht hatten. Im ganzen mußten 98 Familien einmal oder öfter die Unterstützung des Armenrates in Anspruch nehmen. Es ist nicht möglich, die Kosten auf die einzelnen Jahre getrennt aufzuführen.

Die 98 Familien brauchten zusammen bis zum 1. 4. 1914 65763 Mk. Armenunterstützung, die sich folgendermaßen verteilen:

Barunterstützung	Mk. 16293	Arztgebühren	Mk. 259
Milch	„ 1886	Beerdigungskosten	„ 156
Brot	„ 1131	Krankenhaus	„ 4772
Kohlen	„ 154	„	„ 4283
Schuhe	„ 1783	Psychiatrische Klinik	„ 4869
Kleider	„ 766	Heil- und Pflege-Anstalt	„ 7757
Kostgeld für Kinder	„ 16737	Zwangserziehung	„ 1385
Entbindungskosten	„ 1092	Arbeitshaus	„ 330
Hauspflegekosten	„ 606	Waisenhaus	„ 1461
Arznei	„ 28	Schulgeld	„ 69
Heilapparate	„ 37	Transportkosten	„ 234

Es ist unmöglich, die Kosten in durch Trunksucht und sonstig verursachte zu trennen. Immerhin kann man auf Kosten der Trunksucht allein die Ausgaben für den Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik und in den Heil- und Pflegeanstalten ebenso wie in den Kreispflegeanstalten rechnen.

Diese Ausgaben für die Trinker selbst belaufen sich auf 13190 Mk.

Für den Aufenthalt in Krankenhäusern waren zu zahlen 9055 Mk. Für die Unterbringung der Kinder in Pflege, Zwangserziehung und Waisenhaus waren zu zahlen 19327 Mk.; dafür kamen die Kinder von 20 Familien in Betracht. Für die Unterstützung der Familien zum Lebensunterhalt im weitesten Sinne wurden 24191 Mk. aufgewandt.

Diese Zahlen zeigen deutlich, daß die Familien, in denen Trunksucht herrscht, wesentlich zu den Kosten des Armenrates beitragen. Daher ist es ein nicht unwesentlicher Dienst, den die Trinkerfürsorge der Stadtverwaltung leistet, wenn durch ihre Bestrebungen, wie im einzelnen aus den Lebensläufen hervorgeht, mancher Trinker so gebessert ist, daß seine Familie keine Armenunterstützung mehr braucht. Im einzelnen läßt sich das nicht aufzeigen; weil natürlich beim Abschluß der Feststellungen nicht mit Sicherheit zu sagen war, daß die oder jene Familie nun wirklich keine Armenunterstützung wieder in Anspruch nehmen würde.

e) Trinkerheilstätten.

In einer Trinkerheilstätte waren nur 3 Trinker, Nr. 44, 88 und 95.

Nr. 44, eine haltlose Persönlichkeit, führte sich in der Trinkerheilstätte zeitweise gut, konnte aber nicht bis zum Ende der Kur dortbehalten werden, weil er störrisch und unverträglich war. Bald nach seiner Entlassung setzte er seinen alten Lebenswandel fort.

Nr. 88, eine haltlose Persönlichkeit, war 5 Monate in einer Trinkerheilstätte. Er wurde dort vorzeitig entlassen, weil er die vorgeschriebene Arbeit nicht leisten wollte, doch gab sein Verhalten Hoffnung auf bleibenden Erfolg. Anfangs führte er sich auch gut, später trat aber ein schwerer Rückfall ein. Immerhin wurde er durch die Fürsorgemaßnahmen gebessert.

Nr. 95 war ein halbes Jahr in einer Trinkerheilstätte. Anfangs war der Erfolg ganz günstig, später aber brachten ihn Streitigkeiten mit der Frau wieder an den Alkohol. Da bei ihm allmählich Charakterveränderungen durch den Alkoholmißbrauch eintraten, ist auf eine Besserung bei ihm nicht zu rechnen.

Aus diesen 3 Fällen läßt sich über die Wirksamkeit von Trinkerheilstätten nichts folgern. Hier ist ein Erfolg ausgeblieben.

f) Aufnahme in die Irrenklinik.

Folgende Trinker kamen zur Aufnahme in die Irrenklinik. Wegen eines Delirium tremens 16 Trinker: je einmal Nr. 48, 52, 64, 65, 82, 84, 99, 127, 142 und 143; je zweimal Nr. 3, 85, 106 und 123; je dreimal Nr. 147; je fünfmal Nr. 38; wegen Erregungszuständen 9 Trinker: je einmal Nr. 36, 61, 81, 101, 120 und 126; je dreimal Nr. 68 und 137; je fünfmal Nr. 7; wegen eingeforderter Gutachten 3 Trinker: Nr. 44, 103 und 132; wegen einer Haftpsychose Nr. 110; wegen einer transitorischen sensorischen Aphasie im Verlauf einer arteriosklerotischen Gehirnerkrankung Nr. 130; wegen epileptischer Anfälle Nr. 131; wegen Dipso-

manie Nr. 145. Alle diese wurden gegen ihren Willen eingeliefert. Freiwillig, um sich von ihrer Trunksucht heilen zu lassen, kamen Nr. 24 und 95. Im ganzen sind es 34 Trinker.

Sie verteilen sich auf folgende Gruppen.

10 Trinker wiesen in ihrer geistigen Anlage keine Defekte auf und waren lediglich durch schwere Umweltschädigungen zu chronischen Alkoholisten geworden, die schließlich durch ein Delirium tremens in die Irrenklinik geführt wurden.

Es sind Nr. 3, 38, 48, 52, 64, 82, 85, 95, 130 und 142.

Von 10 haltlosen Persönlichkeiten wurden eingeliefert: wegen Erregungszuständen Nr. 61, 81, 101 und 137; wegen Delirium tremens Nr. 99; wegen eingeforderter Gutachten Nr. 44 und 132; freiwillig kam, um sich behandeln zu lassen, Nr. 24. Von drei geistig minderwertigen passiven Persönlichkeiten: wegen eines Erregungszustandes Nr. 36; Nr. 84 und 106 wegen Delirium tremens, desgl. eine geistig minderwertige aktive Persönlichkeit, Nr. 36. Von 6 Epileptikern wurden eingeliefert: wegen Delirium tremens Nr. 65 und 123; wegen Selbstmordversuchs im Erregungszustand Nr. 120; wegen einer Haftpsychose Nr. 110; wegen epileptischer Anfälle Nr. 126 und 131. 2 hysterische Persönlichkeiten: wegen Delirium tremens Nr. 127; wegen eines Erregungszustandes Nr. 7; 2 an moral insanity Leidende: Nr. 68 wegen Erregungszuständen (fraglicher Epileptiker), Nr. 103 wegen eines eingeforderten Gutachtens; 1 an Dipsomanie Leidender, Nr. 145.

Nach der Behandlung in der Psychiatrischen Klinik und durch die anschließenden Fürsorgemaßnahmen wurden von diesen Trinkern geheilt 2, Nr. 7 eine hysterische Persönlichkeit, Nr. 143 eine haltlose Persönlichkeit; gebessert 8 Trinker, drei, die durch Umweltschäden zu Trinkern wurden, Nr. 3, 52 und 64; eine geistig minderwertige aktive Persönlichkeit, Nr. 36; eine haltlose Persönlichkeit, Nr. 61; zwei Epileptiker, Nr. 65 und 126; ein an moral insanity Leidender (fraglicher Epileptiker), Nr. 68; nur vorübergehend bessernd beeinflußt wurden 5 Trinker: eine haltlose Persönlichkeit Nr. 101, eine geistig minderwertige passive Persönlichkeit, Nr. 106, zwei Epileptiker, Nr. 120 und 131, eine hysterische Persönlichkeit, Nr. 127.

Unverbesserlich blieben 19 Trinker: sieben durch Umweltschäden zur Trunksucht gekommene, von Geburt an geistig gesunde Persönlichkeiten, Nr. 38, 48, 82, 85, 95, 130 und 142; sieben haltlose Persönlichkeiten Nr. 24, 44, 81, 99, 132, 137 und 147; eine geistig minderwertige, passive Persönlichkeit Nr. 84; eine an moral insanity leidende Persönlichkeit Nr. 103; zwei Epileptiker Nr. 110 und 123; ein an Dipsomanie Leidender Nr. 145.

g) Arbeitshaus.

Im Arbeitshaus waren 5 Trinker: Nr. 137 einmal, Nr. 121, 122 und 123 je dreimal, Nr. 24 siebenmal. Alle fünf sind psychopathische Persönlichkeiten. Haltlose Persönlichkeiten sind Nr. 24, 122 und 137, eine geistig minderwertige aktive Persönlichkeit Nr. 121, ein Epileptiker Nr. 123.

Irgendwelchen bessernden Einfluß hatte der Aufenthalt im Arbeitshaus auf keinen dieser Trinker.

2. Einteilung der Trinker nach dem Erfolg der Trinkerfürsorgebestrebungen.

Wenn im 1. Abschnitt die Einzelheiten der Lebensverhältnisse und Umweltschäden in ihrer Bedeutung für die Gesamtheit der Trinker aufgezeigt sind, so soll nun im 2. Abschnitt die Bedeutung der geistigen Anlage und der Umweltschäden für jeden einzelnen Trinker herausgearbeitet werden.

Eine Aufzählung der jedem Trinker zugehörigen Charaktereigenschaften und Umweltschäden würde aber ein völlig unübersichtliches Bild geben.

Daher soll einleitend ein Gesamtüberblick der Diagnosen über die geistigen Anlagen der Trinker gegeben werden, wie sie aus den einzelnen Lebensläufen gebildet sind.

Unter den 151 Trinkern finden sich:

32 geistig gesunde Persönlichkeiten, in deren Leben bis zum Ausbruch der Trunksucht nichts Abnormes im Charakter feststellbar war.

12 Persönlichkeiten, die man als auffallende Charaktere bezeichnen kann. Sie sind zum Teil weiche, empfindsame, geistig etwas beschränkte, zum Teil leichtsinnige, unruhige Naturen, die von der Norm nicht sehr abweichen.

27 geistig minderwertige passive Persönlichkeiten, deren geistige Beschränktheit in allen Abstufungen bis hinunter fast zur Idiotie vertreten ist. Ihre Passivität kommt dadurch zum Ausdruck, daß sie sich in allen Lebenslagen durch die Umstände schieben lassen und durch ihre Gleichgültigkeit, Plan- und Ziellosigkeit allen Einflüssen von außen leicht unterliegen. Aus Schwäche und asozialem Verhalten sinken sie zum Teil auf die Stufe der Landstreicher herab.

26 geistig minderwertige aktive Persönlichkeiten. Unter ihnen finden sich leichte und mittlere Grade geistiger Beschränktheit. Wesentlich ist für sie ein Mißverhältnis zwischen äußerem Reiz und Reaktion, so daß sie als händelsüchtige, reizbare, rohe überhebliche Besserwisser gemäß ihrer unsteten, unlenkbaren, anmaßenden, frechen Natur brutal und rücksichtslos auftreten und ihr antisoziales Verhalten, das aus ihrer Urteilsschwäche entspringt, besonders in Roheitsdelikten und Vergehen gegen die Person zum Ausdruck bringen.

9 an moral insanity Leidende, die der vorhergehenden Gruppe sehr nahestehen, sich aber von ihr durch ihre bessere Fassungsgabe abheben. Es sind faule, freche, zynisch rohe Triebmenschen, zu Affektausbrüchen neigend, die ausschweifend und besonders sexuell zügellos leben. Im vorliegenden Material findet sich kein ganz reiner schwerer Typus dieser Gruppe.

32 Haltlose. In dieser großen Gruppe finden sich die unruhigen, unsteten, schlaffen, flatterhaften, meist gut begabten, launischen Naturen, die sich leicht den Umständen anpassen und doch aus Mangel an Gründlichkeit und Stetigkeit von Stufe zu Stufe herabsinken, bis sie auf der Landstraße landen. Für ihr soziales Mißgeschick suchen sie dann meist andere Menschen oder die Umstände verantwortlich zu machen.

7 Epileptoide. Wesentlich für sie sind Verstimmungen, über deren Ursache sie sich keine Rechenschaft geben können. Hierher gerechnet sind auch

die Dipsomanen und von Jugend auf Alkoholintoleranten, die den Übergang bilden zu

6 Epileptikern.

Um nun an diesen verschiedenen Trinkern die Wirkung der Fürsorgebestrebungen festzustellen und um ein Urteil über die Aussichten der Trinkerbehandlung zu gewinnen, ist es notwendig, das vorliegende Material unter rein praktischen Gesichtspunkten zu verarbeiten.

Diese 151 Menschen standen in Trinkerfürsorgebehandlung in Heidelberg. Wie hat diese Fürsorge auf sie gewirkt? Hat sie ihren Zwecke erreicht und bei welchen Trinkern hat die Fürsorge versagt?

Diese Fragestellung, die vom Erfolg einer auf alle Trinker ziemlich gleichmäßig angewandten Tätigkeit ausgeht, muß mit einer großen Wahrscheinlichkeit zur Beantwortung der Frage führen: welche Trinker sind für eine Fürsorge, wie sie hier gehandhabt wird, geeignet und welche nicht; welche Gemeinsamkeiten zeigen die einzelnen Gruppen? Man könnte einwerfen: läßt sich denn der Erfolg so einfach feststellen? Mit einer gewissen Sicherheit ja! Denn erstens ist der Erfolg äußerlich sichtbar, wenn frühere Trinker nicht mehr betrunken oder angetrunken angetroffen werden.

Zweitens läßt sich die Besserung aus der erneuten Einstellung in die soziale Gemeinschaft, aus dauernder Arbeitstätigkeit, aus Besserung der Familienverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage, aus dem Verzicht auf Armenunterstützung feststellen.

Drittens gibt auch die sich bessernde körperliche und geistige Gesundheit der einzelnen Trinker wichtige Fingerzeige, während umgekehrt die Erfolglosigkeit der Fürsorge sich in zunehmendem sozialem Verfall und zunehmender Charakterveränderung ausprägt.

Alle diese Punkte konnten geprüft und daher eine Einteilung der Trinker nach dem Grade ihrer Beeinflußbarkeit durch die Fürsorge vorgenommen werden.

Dabei wurden 4 Gruppen unterschieden.

1. Geheilte: Das sind Trinker, die nach Eingreifen der Fürsorge entweder schon längere Zeit abstinent leben, oder sich schon längere Zeit so einwandfrei führen, daß man sie sich wieder selbst überlassen kann.

2. Gebesserte: Trinker, die in ihrem Verhalten zum Alkoholmißbrauch durch die Fürsorge zwar günstig beeinflußt sind, aber nicht als völlig geheilt angesehen werden können. Sie sind teils aus Überzeugung und Einsicht, teils unter dem Druck drohender Strafen soweit gebessert, daß sie in ihrem abschreitenden Wege aufgehalten sind, sich von ihrem anti- oder asozialen Verhalten zur bürgerlichen Betätigung zurückgewandt haben und bei weiterer Fürsorge auf diesem Punkt wohl meist auch gehalten oder sogar noch einer endgültigen Heilung zugeführt werden können.

3. Vorübergehend Beeinflußte: Trinker, die nur aus Furcht vor Strafe oder Mangel an Geld zeitweise keinen Alkoholmißbrauch treiben, bei denen aber ihre mangelnde Widerstandskraft und ihr teilweise schon durch den Alkohol veränderter Charakter keine Einsicht und Enthaltung vom Alkohol aus eigener Kraft mehr erwarten läßt.

4. Unverbesserliche. Schwere Gewohnheitstrinker, die sich stets einer dauernden Fürsorge zu entziehen versuchen, und deren oft schon hochgradige

Charakterveränderungen durch den Alkoholmißbrauch jede Beeinflussung zur Abkehr vom Alkohol aussichtslos erscheinen läßt.

Zu einer weiteren Gruppeneinteilung der 151 Menschen kam es durch folgende Beobachtung. Bei einer fortlaufenden Zusammenstellung der Alterszahlen dieser Trinker, in denen sie den außergewöhnlichen Alkoholgenuß oder den Alkoholmißbrauch angefangen haben, ergab sich eine überwiegend starke Besetzung des Jugendalters, ein deutlicher Rückgang in den Jahren von 22 und 23 und dann eine ungleichmäßige Verteilung des Beginns des Alkoholmißbrauches in den übrigen Altersjahren mit einer starken Zunahme um das 30. Lebensjahr. Der Rückgang zu Beginn der 20er Jahre könnte mit der Militärzeit zusammenhängen, da während der Dienstjahre die Möglichkeit zum Trinker zu werden recht gering ist. Zufällig finden sich aber unter den 8 Trinkern, die von 21—23 Jahren zu trinken begannen, 4 Gediente, darunter 2, die sich im Feldzuge 1870 an den Alkohol nach ihren eigenen Angaben gewöhnten. Diese Überlegungen würden aber überhaupt bei diesen kleinen Zahlen keinen Schluß zulassen.

Die Tabelle zeigt eben bei den Altersjahren um 21 einen deutlichen Einschnitt, und dieser Einschnitt soll nun zu einer weiteren Unterteilung der vier oben angeführten Gruppen benutzt werden.

Dabei leitet der Gedanke, durch diese Teilung in Beginn des Trinkens vor dem 21. und nach dem 21. Lebensjahre vielleicht einen Aufschluß über die Frage nach der Wirksamkeit der Anlage- und Umwelteinflüsse auf die Entstehung des Alkoholmißbrauches zu finden.

Es läßt sich von vornherein annehmen, daß Menschen, deren Anlagen bei Hinzutritt von Umweltschädigungen zum Alkoholmißbrauch führen, diesen Umweltschädigungen am meisten in der Zeit zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr ausgesetzt sein werden. Eben in dem gefährlichen Alter zwischen Schule und Militär, wo sie der elterlichen Zucht entwachsen, allen Gefahren der Umwelt preisgegeben sind. In diesem Alter werden die meisten der Veranlagten an der Umwelt stranden. Dagegen ist wahrscheinlich, daß diejenigen, die in diesem Jugendalter am Alkoholismus noch vorbeikamen, zum größten Teil, wenn sie eben später doch noch Trinker werden, eher Opfer der Umwelt als ihrer Anlage sind.

Die weitere Untersuchung wird zeigen, was von dieser Arbeitsannahme bei meinem Material zu Recht bestehen bleibt.

Die 151 Trinker werden also in folgende 8 Gruppen eingeteilt:

I. Beginn des übermäßigen Trinkens nach dem 21. Lebensjahre.
   a) Geheilte,
   b) Gebesserte,
   c) vorübergehend Beeinflußte,
   d) Unverbesserliche.

II. Beginn des Trinkens vor dem 21. Lebensjahr.
   a) Geheilte,
   b) Gebesserte,
   c) vorübergehend Beeinflußte,
   d) Unverbesserliche.

Beginn der Trunksucht nach dem 21. Jahre.

Ia. Anlage und Umwelt. Unter den 6 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch den Einfluß der Fürsorge als geheilt angesehen werden können, finden sich 4, bei denen man ihre Anlage vor allem neben Umweltschäden für ihren geringen Widerstand gegen den Alkoholmißbrauch verantwortlich machen kann, und 2, bei denen plötzlich eintretende äußere Umstände zum Alkoholismus führten.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über diese Gruppe.

Nr.	7	14	117	17	75	80
Vater Trinker	–	–	–	–	–	+
Mutter Trinker	–	–	–	–	+	–
Alter in Jahren	45	40	39	44	48	44
Unehelich	–	–	+	–	+	–
Verhalten in der Schule	–	5 Kl.	7 Kl.	–	–	–
Lehre	–	–	–	–	–	–
Berufs-Aufgabe	Ehe	36	30	–	–	Ehe
Beginn der Trunksucht	28	32	30	38	40	39
Beginn der Kriminalität	32	–	19	–	–	–
Anzahl der Strafen	2	–	8	–	–	–
Verwitwet	+	Ehe-scheidung	Ehe-scheidung	–	–	+
Geistig minderwertig	+	+	+	–	–	–
Schlaff, weich	–	+	–	+	+	+
Reizbar	+	–	–	–	–	–
Geisteskrank	Hyst. Epilept.	–	–	Alkohol intol.	–	–
Eheleben	schlecht	schlecht	schlecht	Frau krank	–	–
Haushalt	sehr schlecht	sehr schlecht	–	–	–	schlecht
Beruf	Kellnerin	G. A.	Wirt	Taglöhner	Schreiner	Witwe
Armenunterstützung	1505	263	–	520	–	3036

Nr. 7 ist eine geistig beschränkte, leicht reizbare, an Verstimmungen leidende hysterische Epileptikerin.
Nr. 14 ist ein geistig beschränkter, weicher, empfindsamer, umständlicher Mensch.
Nr. 117 ist geistig etwas beschränkt.
Nr. 17 ist ein weicher, empfindsamer Mensch mit ausgesprochener Alkoholintoleranz.
Nr. 75 ist geistig gesund.
Nr. 80 ist etwas weich und schlaff.

Zu diesen Anlagen traten folgende Umweltschädigungen:

Nr. 7 war Kellnerin, dann zum erstenmal verheiratet, aber nicht fähig, einen Haushalt zu führen, sodaß es viel Streit gab. Sie verkam völlig und konnte nur durch eine lange Anstaltsbehandlung von der Trunksucht geheilt werden. Sie hielt sich 2 Jahre gut, wurde aber durch den Krieg völlig aus dem Gleichgewicht geworfen und mußte in eine Anstalt verbracht werden.

Nr. 14 hatte eine unglückliche Ehe mit einer früheren Fabrikarbeiterin, die ein Verhältnis mit einem andern Mann hatte, so daß Nr. 14, sich selbst überlassen, aus Kummer an den Schnaps kam. Heilung trat sofort ein, nachdem er seine Frau verlassen hatte.

Nr. 117 fing an zu trinken aus Kummer über seine treulose Frau, ließ sich nach der

Ehescheidung als Wirt vollends gehen, wurde aber durch eine tüchtige Haushälterin, die er dann heiratete, geheilt.

Nr. 17 trank gelegentlich stark, um seine große Not zu vergessen. Seine Frau leidet an Knochentuberkulose. Dazu sind zahlreichen Kinder vorhanden.

Nr. 75 erkrankte an einem Stirnhöhlenkatarrh, der vom Arzt nicht erkannt wurde, ihn aber sehr peinigte, sodaß er periodisch an den Alkohol kam. Eine Operation der Nase behob die Ursache und führte zur Heilung vom Alkoholmißbrauch.

Nr. 80 verlor ihren Mann an Lungentuberkulose. Da sie wegen offener Beine arbeitsunfähig war, geriet sie aus Kummer über den Tod an Flaschenbier, das sie in großen Mengen im Bett liegend verzehrte.

Mit dem Gericht kamen sie aus folgenden Gründen in Konflikt.

Nr. 7 einmal wegen Beleidigung und einmal wegen Diebstahl. Vgl. Abb. S. 115.

Nr. 117 zog sich in der Jugend als Schlossergeselle auf der Walze vier Bettelstrafen zu in den Jahren 1894—95. Als Wirt ließ er sich 2 Vergehen gegen die Gewerbeordnung, einen Hausfriedensbruch und eine geringe Körperverletzung in der Angetrunkenheit zuschulden kommen.

Die übrigen wurden nicht bestraft.

Außer Nr. 7 handelt es sich bei allen um schlaffe und wenig aktive Menschen, die durch schwere Umweltschäden aus ihrem Gleichgewicht geworfen wurden, dann aber bei Wiederherstellung günstiger Umweltzustände leicht zu beeinflussen und heilbar waren.

Allen ist gemeinsam, daß ihr Alkoholmißbrauch noch nicht zu dauernder Charakterveränderung geführt hatte, sodaß bei der allen gemeinsamen Passivität, Weichheit und leichten Beeinflußbarkeit eine nachhaltige Fürsorge zum Erfolg führen konnte. In diesen Ursachen zum Erfolg liegt aber auch eine dauernde Gefahr zum Rückfall, sodaß diese 6 früheren Trinker nicht ganz und gar ohne Fürsorge bleiben können. Bei Nr. 7 hat sich inzwischen diese Befürchtung bewahrheitet. Durch den Ausbruch des Krieges geriet sie aus dem Gleichgewicht, trank maßlos und mußte wieder in eine Anstalt verbracht werden.

Ib. Anlage. Unter den 26 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und durch die Trinkerfürsorge als gebessert angesehen werden können, finden sich 9, bei denen man ihre Anlage für ihre geringe Widerstandskraft gegen den Alkohol vor allem verantwortlich machen kann.

Nr.	4	8	16	36	53	65	92	107	128
Minderwertig in der Schule waren (Klasse)	5	—	5	6	—	—	6	6	7
Schlaff, weich, haltlos	+	+	+	—	+	—	+	+	—
Unruhig, reizbar.	—	+	+	+	+	—	—	—	+
An Verstimmungen leiden	—	—	+	—	+	+	—	—	—
Ausgesprochene Alkoholintoleranz zeigen	—	—	—	—	+	+	—	—	—
Epileptiker ist	—	—	—	—	—	+	—	—	—

Besonders zu bemerken ist:

Nr. 4 ist unehelich geboren, seine Mutter war eine liederliche Trinkerin.

Nr. 63. Der Vater war geisteskrank.

Nr. 65. Der Vater war ein starker Trinker.

Zu diesen Anlagen traten folgende Umweltschäden.

Nr. 4 hatte eine barsche, grobe, gewalttätige Frau, die den Haushalt sehr schlecht führte, auch ihre Kinder schlecht erzog. Er selbst war lange Jahre Fuhrmann in einer Kiesgrube, wo er sich sehr ans Trinken gewöhnte. Er verunglückte tödlich.

Nr. 8 verlor in der Jugend ein Auge und hatte unter der Erkrankung des zweiten Auges zu leiden. Da er schlecht sehen konnte und ungeschickt ging, wurde er oft von seinen Arbeitsgenossen gehänselt und geärgert. Durch seine Tätigkeit als Maurer gewöhnte er sich ans Trinken.

Nr. 36 war mit einem Trinker verheiratet. Da sie den Haushalt außerordentlich schlecht führte und sich immer mit einem anderen Manne herumtrieb, kam es zu dauerndem Streit in der Ehe. Sie wurde wegen Trunksucht entmündigt und durch Anstaltsbehandlung gebessert.

Nr. 53 fand durch seine Beschäftigung als Reisender und Musiker häufig Gelegenheit zum Trinken.

Nr. 65 hatte bei seinen Verstimmungen sehr unter allerlei Reibungen und Ärger in der Familie, besonders nach dem Tode seiner Frau, zu leiden.

Nr. 92 hatte in der Ehe unter seiner maßlos unordentlichen Frau zu leiden, bei der sich langsam eine unheilbare Geisteskrankheit entwickelte.

Nr. 128 pochte zu sehr auf seine gute körperliche Gesundheit und hatte viel Streit mit seiner Frau, mit der er sich nicht verstand.

Es handelt sich also bei diesen 9 Trinkern um sechs geistig minderwertige passive Persönlichkeiten, eine schlaffe haltlose Persönlichkeit, eine epileptoide Persönlichkeit und einen Epileptiker.

Die Passivität dieser Personen kommt auch in ihrer Kriminalität zum Ausdruck.

Gar nicht gerichtlich bestraft wurden:

Nr. 4, 65, 92, 107 und 128.

Über die übrigen gibt folgende Tabelle Auskunft.

Nr.	Alter	Beginn der Trunksucht	Beginn der Kriminalität	Zahl der Strafen	Art der Straftaten
8	61	30	29	1	Diebstahl
16	57	25	55	1	Ruhestörung und Körperverletzung
36	43	27	27	2	Körperverletzung, Hausfriedensbruch
53	47	30	31	4	Zwei Körperverletzungen, eine Bedrohung, eine Urkundenfälschung.

Armenunterstützung hatten:

Nr. 4 Mk. 392 hauptsächlich für Miete,
8 „ 125 „ „ „
36 „ 1103 „ „ Anstaltskosten, Miete, Hauspflege und Schuhe,
65 „ 433 „ „ Anstaltskosten und Miete.

Ib. Umwelt. Unter den 26 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch den Einfluß der Fürsorge als gebesert angesehen werden können, finden sich 17, bei denen bestimmte Umweltschäden einen schädlichen Hang zum Alkohol auslösten und förderten.

Im Gegensatz zu den 9 unter Ib Anlage aufgeführten Trinkern läßt sich bei keinem der 17 Trinker geistige Minderwertigkeit, schlechtes Verhalten in der Schule, unruhige, schlaffe, weiche, haltlose, reizbare Charakteranlage, Neigung zu Verstimmungen, ausgesprochene Alkoholintoleranz oder irgend eine Geisteskrankheit feststellen.

Ib. Umwelt.

Nummer des Trinkers	5	9	11	37	41	52	59
Ohne Lehre	+	—	—	—	—	+	+
Handwerk erlernt	—	Dach-decker	Schneider	Schneider	Schneider	—	—
Aufgabe des Berufes mit Jahren	—	—	—	30	21	—	—
Militär	—	—	+	+ U.O.	+	+	+
Alter	41	60	35	42	62	48	59
Beginn der Trunksucht	29	30	30	30	46	24	38
Beginn der Kriminalität	—	—	—	29	—	42	38
Anzahl der Strafen	—	—	—	2	—	1	3
Körperliche Fehler	Augen	Bein-bruch	Tbc.	—	chron. Lungen-leiden	—	—
Verheiratet	+	+	+	+	+	+	+
Witwer	—	+	—	—	—	—	—
Krankheiten der Frau	—	+	—	—	+	—	—
Eheleben	—	—	schlecht	—	schlecht	schlecht	schlecht
Führung des Haushaltes	—	—	—	—	schlecht	schlecht	schlecht
Beruf	Zement-fabrik	Dach-decker	—	Trödler	Zement-fabrik	Fuhr-knecht	Kutscher
Armenunterstützung in Mark	—	15	18	—	—	363	162
	—	—	—	—	Inval.	—	Pfründ-nerhaus

Alle 17 bieten nichts Besonderes in ihrer Jugend. Nr. 11 und 41 verloren als Kinder ihre Mutter, Nr. 52 und 149 den Vater. In keine Lehre kamen Nr. 5, 52, 59, 64, 96, 108, 112, 150, 151. Ein Handwerk erlernten Nr. 9 als Dachdecker, 11 als Schneider. 124 trat in den Bahndienst bis zur Pensionierung.

Nr. 37 erlernte das Schneiderhandwerk, gab es aber mit 30 Jahren auf und wurde Trödler und Althändler.

Nr. 41 lernte bei seinem Vater das Schneiderhandwerk, ging nach der Militärzeit als Arbeiter in eine Zementfabrik, wo er bis zu seiner Invalidisierung blieb. Nr. 82 wurde Friseur und gab den Beruf mit 35 Jahren auf, weil die Frau einen lohnenden Gemüsehandel, in dem er half, hatte.

Nr. 87 wurde Küfer und fing später einen Handel mit Kunsthonig an.

Durch ihren Beruf waren besonders gefährdet:

Nr. 5 und 41 als Zementarbeiter, weil in der Zementfabrik besonders stark getrunken wurde. Nr. 9 als Dachdecker, weil er der Ansicht ist, daß er bei seiner schwierigen Arbeit auf den Alkohol nicht verzichten kann, um den notwendigen Schneid aufzubringen; außerdem ist er durch seine wechselnde Tätigkeit an verschiedenen Orten auf das Leben in Wirtshäusern angewiesen. Nr. 37 verkehrte als Trödler und Althändler auf seinen Geschäftsreisen viel in Wirtschaften und gewöhnte sich dort beim Abschluß von Käufen ans Trinken.

Nr. 52 war Fuhrknecht in Brauereien, Nr. 59 Droschkenkutscher, Nr. 64 Bierkutscher, Nr. 87 Küfer, Nr. 96 Droschkenkutscher und Flaschenbierhändler, Nr. 150 Güterbestätter.

Dazu kamen Ehestreitigkeiten, die die Männer ins Wirtshaus trieben, besonders weil die Frauen nicht kochen konnten und den Haushalt unordentlich führten, bei Nr. 11, 41, 52, 59, 108, 150 und 151.

Von Nr. 41 war die Frau besonders reizbar und litt an periodischen Verstimmungen.

64	82	87	96	108	112	124	149	150	151
+	—	—	+	+	+	—	—	+	+
—	Friseur	Küfer	—	—	—	Bahn-dienst	Schlos-ser	—	—
—	35	Heirat	—	—	—	—	—	—	—
+	—	+	+	+	—	+ 70/71	—	+	—
39	47	38	57	51	57	65	65	40	39
35	40	30	25	26	30	62	52	26	Ehe
24	—	33	26	25	—	—	—	—	—
1	—	3	1	2	—	—	—	—	—
Bein-bruch	—	—	—	—	Augen Bein	—	Augen	—	—
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
—	—	—	—	+	—	+	—	—	—
—	+	—	—	+	—	+	+	—	—
—	schlecht	—	—	schlecht	—	—	—	schlecht	schlecht
—	—	—	—	schlecht	—	—	—	schlecht	schlecht
Kutscher	Friseur Händler	Küfer Händler	Kutscher Flaschen-bierhändl.	Tag-löhner	—	Pension	Pension	Güter-bestätter	—
396	—	424	86	310	10	690	—	—	41
2× Del. trem.	2× Del. trem.	—	—	—	—	—	—	—	—

Von Nr. 52 hatte die Frau ein uneheliches Kind, dessen Vorhandensein erst nach der Ehe dem Manne bekannt wurde und den Grund für vielen häuslichen Zwist abgab.

Die Frau von Nr. 59 war eine Witwe mit mehreren Kindern, die zwischen ihrer Mutter und dem Stiefvater Ursache häufiger heftiger Zwiste waren. Nr. 82 fand in seinem Eheleben keinen ausreichenden Geschlechtsverkehr und hatte deshalb viel Streit mit seiner Frau. Die Frau von Nr. 149 neigte sehr zum Klatsch, was den Mann außerordentlich ärgerte und aus dem Hause trieb. Nr. 150 hatte oft Streit mit seiner Frau, weil er sie geschlechtlich nicht befriedigen konnte und deswegen von der Frau verhöhnt wurde.

Als Witwer kamen an den Alkohol Nr. 9 und 124. Körperliche Mängel, die zu verminderter Arbeitsfähigkeit und dadurch überschüssiger freier Zeit führten, hatten folgende: Nr. 5 ein Leiden beider Augen, das ihn zwang, seine Arbeit in der Zementfabrik aufzugeben, und später zur Invalidisierung führte. Nr. 11 litt an Lungentuberkulose, die ihn oft arbeitsunfähig und unruhig machte. Nr. 37 wurde wegen eines chronischen Lungenleidens invalidisiert und wußte, da er noch ganz rüstig war, nichts mit sich anzufangen. Nr. 52 litt viel an Gelenkrheumatismus, Nr. 59 an Gelenkentzündung. Nr. 64 hatte einen schweren Unfall. Er brach beide Beine und konnte fast 2 Jahre nicht arbeiten, hält sich aber dauernd im Wirtshaus auf, wo er seine Unfallrente vertrank.

Nr. 112 verlor erst ein Auge, brach später ein Bein und hinkte seitdem, fand schwer Arbeit und vertrank die Unfallrente.

Infolge Pensionierung und zu vieler freier Zeit kamen Nr. 124 und 149 überreichlich an den Alkoholgenuß.

Bis zum Delirium tremens führte die Trunksucht je 2mal bei Nr. 64 und 82.

Trotzdem gelang es der Fürsorge, oft zwar erst durch Androhung von schweren Strafen, wie Wirtshausverbot und strenger Überwachung, alle diese 17 Menschen wesentlich zu bessern.

Ic. Anlage und Umwelt.

Nummer des Trinkers	2	35	40	43
Vater Trinker	—	—	—	—
Vater geisteskrank	—	—	—	—
Verwandte geisteskrank	—	—	—	—
Unehelich geboren	—	—	—	—
Als Kind in schädlicher Umwelt lebend	+	—	—	—
Schulbesuch bis zur Klasse	—	—	5	—
Ohne Lehre	+	—	+	—
Beruf erlernt	—	Tüncher	—	Tüncher
Aufgabe des Berufes mit Jahren	—	—	—	—
Geistig beschränkt	—	—	+	—
Unstet, unruhig	+	—	—	—
Schlaff, haltlos	—	—	+ stumpf	+
Reizbar	+	+	+	—
Roh	+	+	—	—
Verstimmt	+	—	—	—
Geisteskrankheit	traumat. Neurose	—	—	—
Alter	41	35	55	35
Beginn der Trunksucht	29	26	29	Heirat
Beginn der Kriminalität	—	29	—	26
Anzahl der Strafen	—	4	—	1
Körperliche Fehler	Kopfkrank Unfall	—	—	—
Krankheit der Frau	—	—	—	Tbc.
Eheleben	Ehebruch Mann	Ehebruch Mann	Ehebruch Frau getrennt	Frau uneheliches Kind schlecht
Haushalt	—	—	Droschkenkutscher	—
Beruf	—	—	—	248
Armenunterstützung in Mark	863			

Allen gemeinsam ist, daß durch ihren Alkoholmißbrauch tiefgehende Veränderungen ihres Charakters noch nicht eingetreten sind, so daß ihr ethisches und moralisches Empfinden der Beeinflussung durch die Fürsorgebestrebungen zugänglich war.

Hinsichtlich der Kriminalität stehen diese 17 geistig Gesunden recht günstig da. 10 wurden gar nicht bestraft, 3 nur einmal, 2 zweimal und 2 dreimal. Bei allen Bestraften handelt es sich um gelegentliche kleine Vergehen.

Zu den Strafen ist zu bemerken.

Nr. 37 verübte einen Diebstahl und einen Betrug, weil er mit seiner großen Familie in Not war. Nr. 52 verübte einen Diebstahl in der Trunkenheit. Nr. 59 ließ sich in der Trunkenheit zwei Körperverletzungen gegen seine Frau und einen Widerstand zuschulden kommen, war aber jedesmal auch schwer gereizt. Nr. 64 leistete einer Verhaftung Widerstand. Nr. 96 stahl in der Trunkenheit eine Peitsche, weil er seine verloren hatte. Nr. 87 beging in seinem Beruf eine Unterschlagung und 2mal einen Betrug bei dem Honigverkauf. Nr. 108 verübte eine Körperverletzung im Wirtshaus und eine auf dem Heimweg daraus.

73	74	105	106	111	127	131	135
—	—	—	—	—	—	+	—
—	—	—	—	—	—	Epil.	—
—	—	—	—	—	—	+	—
—	—	+	—	—	+	—	—
—	—	—	—	—	—	+	—
—	—	—	7	—	6	—	—
—	—	—	—	+	+	—	—
Schuster	Gold-arbeiter	Schneider	Zigarren-dreher	—	—	Kauf-mann	Land-wirt
—	23 Schutz-mann	45	—	—	—	—	39 Händler
—	—	—	+	—	+	—	—
+	—	+	—	—	—	—	—
+	—	+	+	+	+	+	+
+	—	—	—	—	+	+	—
—	+	—	—	—	—	—	—
+	—	—	—	+	—	+	—
Alkohol-intol.	—	—	—	Dipso-manie	Hy.	Epil.	—
46	61	33	54	55	59	50	53
40	30	23	40	26	30	30	43
40	42	—	49	26	31	29	—
2	1	—	5	1	9	1	—
—	—	—	—	—	Lues Tbc.	Schlag-anfälle	—
Tbc.	—	—	—	—	—	—	—
schlecht	—	—	—	—	1. schlecht 2. schlecht	—	—
—	—	—	—	—	schlecht	—	—
—	Polizist	—	—	—	—	—	—
159	221	—	—	—	1000	—	—

Die Armenunterstützungen beziehen sich bei Nr. 9, 11, 59, 96 aufs Krankenhaus; Nr. 52 für Unterstützung in bar, Milch, Brot und Schuhen von 1907—10, während der Mann seine Familie arg vernachlässigte oder im Krankenhaus lag; Nr. 64 auf Geld, Brot, Milch, Schuhe, Kohlen und Aufenthalt des Mannes im Krankenhaus; Nr. 87 auf Unterbringung der Kinder und Pflege, während die Mutter krank war und nach ihrem Tode; Nr. 96 auf Krankheit, Tod der Frau und Pflege der Kinder nach ihrem Tode; Nr. 124 auf Kostgeld für die Kinder nach dem Tode der Frau.

Ic. Anlage und Umwelt. Unter den 12 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch den Einfluß der Trinkerfürsorge nur vorübergehend gebessert wurden und sich selbst überlassen stets rückfällig wurden, findet sich keiner, bei dem eine Unterscheidung von Anlage und Umweltschäden gemacht werden kann.

Von Geburt an
geistig beschränkt sind Nr. 40, 106 und 127;

schlaff, haltlos sind Nr. 40, 43, 73, 105, 106, 111, 127, 131 und 135;
unstet und unruhig sind Nr. 2, 73 und 105;
leicht reizbar sind Nr. 2, 35, 40, 73, 127 und 131;
roh und aktiv sind Nr. 2, 35 und 74;
oft verstimmt sind Nr. 2, 73, 111 und 131.

Ausgesprochene Alkoholintoleranz hatte Nr. 73. An Dipsomanie leidet Nr. 111. Eine hysterische Persönlichkeit ist Nr. 127. An Epilepsie ebenso wie sein Vater leidet Nr. 131. Zu seiner minderwertigen Anlage erkrankte Nr. 2 noch durch einen Unfall an einer traumatischen Neurose.

Schädigend und den Alkoholismus befördernd kommen folgende Umweltgründe hinzu: Nr. 2 ist seinen Eltern mit 13 Jahren entlaufen und wurde in der Stadt von einer Arbeitsstelle an die andere geworfen. Ebenso wurden Nr. 40, 111 und 127 nach der Entlassung aus der Schule Gelegenheitsarbeiter und Taglöhner, während Nr. 35, 43, 73, 74, 105, 106, 131 und 135 durch den erwählten Beruf nicht gefährdet wurden.

Nur Nr. 74 gab mit 23 Jahren seinen Beruf als Goldarbeiter auf und wurde Polizist in einer kleinen Gemeinde, wo er sich langsam das Trinken angewöhnte. Nr. 106 war ein sehr fleißiger Zigarrenmacher, der in der Fabrik wegen seiner Tüchtigkeit zum Vorarbeiter aufrückte, aber durch sein gutes Einkommen ans Trinken geriet und langsam fast ganz zugrunde ging. Nr. 135 war infolge seiner Schlaffheit dem ererbten väterlichen Gutsbetrieb nicht gewachsen, mußte verkaufen, verlor dann Geld durch eine Bürgschaft und wurde dadurch aus dem Gleichgewicht geworfen. Als Händler und Hausierer verfiel er dem Trunk.

Bei folgenden 6 Trinkern spielt die Ehe eine große Rolle in der Beförderung der Trunksucht.

Nr. 2 hatte eine ordentliche Frau, betrog sie aber mit seiner eigenen Schwester und verursachte dadurch viel Streit und Unfrieden. Nr. 35 betrog seine erste Frau und lebte ausschweifend und leichtsinnig. Er heiratete nach der Ehescheidung ein oberflächliches Mädchen, die schon ein uneheliches Kind hatte, so daß sich beide mit Vorwürfen über ihre Vergangenheit ein Zusammenleben zerrütteten. Nr. 40 hatte eine leichtsinnige Frau, die ihren gutmütig beschränkten Mann betrog, so daß sie getrennt leben. Nr. 43 erfuhr erst in der Ehe, daß seine Frau ein uneheliches Kind hatte. Daraus, besonders wegen der Pflegekosten des Kindes, entstanden dauernde Streitigkeiten. Nr. 73 hatte eine große Kinderzahl und eine barsche, streitsüchtige, an Tuberkulose leidende Frau, die den schlaffen, phantastischen Mann gar nicht zu behandeln wußte. Nr. 127 führte mit seiner ersten Frau ein ganz unregelmäßiges unstetes Leben, beide erkrankten an Lues. Seine zweite Ehe war nicht viel besser. Beide verkamen fast in Schmutz und Unordnung.

Die übrigen (Nr. 74, 105, 106, 111, 131 und 135) haben ordentliche Frauen. Doch ist die Frau von Nr. 74 selbst eine leicht erregte Person, die auf den rohen Mann keinen Einfluß hatte. Nr. 105 entzog sich dem Einfluß seiner Frau oft dadurch, daß er auswärts arbeitete, und kam stets nur mit dem Umweg über das Wirtshaus heim. Nr. 106 geriet durch sein gutes Einkommen allmählich ans Trinken, bis der Frau plötzlich eine Charakterveränderung ihres Mannes auffiel. Sie sorgte nach Kräften für ihn, konnte aber bei seiner Haltlosigkeit wenig ausrichten. Nr. 111 fand in seinem Leiden als Dipsomane eine gute Stütze an seiner Frau, doch verdarben seine Bekannten auf dem Dorfe, wo sie wohnten, aus mangelnder Einsicht die Bestrebungen der Frau. Nr. 131 erlitt zwei Schlaganfälle und machte eine Kopfoperation durch, wodurch seine Nervosität nur verschlimmert wurde.

Wie wenig aktiv diese 12 Trinker sind, geht auch aus ihren Strafen hervor:

Gar nicht gerichtlich bestraft wurden Nr. 2, 40, 105 und 135. Nr. 35 erhielt einmal Gefängnisstrafe wegen Urkundenfälschung und zweimal wegen Betruges. In allen Fällen hat er auf plumpe Weise versucht, sich Geld zu ausschweifendem Leben zu verschaffen. Wegen Körperverletzung wurde er einmal bestraft. Es handelte sich um einen Streit mit sehr rohen Tätlichkeiten gegen seine Frau. Nr. 53 erhielt wegen einer Beleidigung 3 Tage Haft. Nr. 73 verübte ein kleines Gewerbevergehen und eine Unterschlagung in der Trunkenheit. Nr. 74 beleidigte die Armenbehörde aus Ärger und erhielt 4 Tage Gefängnis. Nr. 106 erhielt als Landstreicher 4 Bettelstrafen und 3 Tage Gefängnis wegen eines läppischen Diebstahls in der Trunkenheit. Nr. 111 verursachte durch Nachlässigkeit als Schrankenwärter einen Eisenbahnunfall und erhielt 6 Monate Gefängnis. Nr. 127 wurde 9mal bestraft; 2mal wegen Bettels, 3mal wegen Betrugs, 2mal wegen Beleidigung, 1mal wegen Unterschlagung und

1mal wegen Hausfriedensbruchs. Es handelt sich immer um Kleinigkeiten, teils aus Not, teils aus Erregung begangen, einige auch infolge von Angetrunkenheit.

Keine Armenunterstützung haben Nr. 35, 40, 105, 106, 111, 131 und 135. Nr. 2 brauchte von 1905—1912 863 Mk. meist in bar, da er nur unregelmäßig arbeitete. Nr. 43 brauchte 248 Mk., weil er viel vertrank. Nr. 159 hatte 159 Mk., da er mit seiner großen Familie aus Arbeitsmangel oft in Not kam. Nr. 74 brauchte die Unterstützung von 221 Mk. hauptsächlich wegen seiner Trunksucht. Nr. 127 erhielt Mk. 1000 von 1894—1913, teils wegen Erkrankungen der Frau, der Kinder und von ihm selbst, teils weil er faul, liederlich, arbeitsscheu und trunksüchtig war.

Die geringe Aussicht auf Heilung dieser Trinker durch die Fürsorgetätigkeit liegt darin, daß zum Teil schon vorgeschrittene Charakterveränderungen infolge des Alkoholmißbrauches vorliegen; so bei Nr. 2, bei dem noch ein unheilbares Nervenleiden (traumatische Neurose) hinzukommt; bei Nr. 35 und 40, die sehr stumpf geworden sind. Nr. 74, der durch sein Alter von 61 Jahren besonders gefährdet ist; ebenso Nr. 106 mit 54 Jahren, 127 mit 59 Jahren, 131 mit 50 und 135 mit 53 Jahren.

Alle diese Trinker sind noch nicht so schwere Säufer, daß aus ihrem Verhalten ein Recht zur Entmündigung abgeleitet werden könnte. Dagegen könnten sie alle durch Androhung strenger Strafen vor weiterem Verfall bewahrt werden, zumal nur 3 von ihnen aktive rohe Persönlichkeiten sind.

Id. Umwelt. Unter den 27 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch den Einfluß der Trinkerfürsorge nicht bessernd beeinflußt werden konnten, sondern als unverbesserliche chronische Alkoholisten angesehen werden müssen, finden sich 14 Trinker, deren Alkoholmißbrauch ausschließlich auf Umweltschäden zurückgeführt werden muß.

Im Gegensatz zu den unter I d, Anlage, aufgeführten Trinkern läßt sich bei keinem der 14 Trinker geistige Minderwertigkeit, schlechtes Verhalten in der Schule (außer Nr. 20 und 130), unruhige, schlaffe, haltlose, reizbare Charakteranlage, Neigung zu Verstimmungen, ausgesprochene Alkoholintoleranz oder irgend eine geistige Erkrankung in den ersten Lebensjahrzehnten feststellen.

Schlechten Einflüssen durch die Trunksucht des Vaters oder der Mutter waren in der Jugend ausgesetzt Nr. 63, 85, 95 und 142. Der Vater von Nr. 85 starb früh an Tuberkulose. Seine Mutter hatte als Witwe ein uneheliches Kind.

In keine Lehre kamen Nr. 38, 39, 63, 85, 130 und 133. Ein Handwerk erlernten Nr. 20, 95 und 129 als Schlosser, Nr. 27 als Wagner, Nr. 48 als Gärtner, Nr. 15, 55 und 142 als Maurer. Aus der Lehre entlief keiner von ihnen, auch gab keiner den Beruf vor der Militärzeit auf. Den Feldzug gegen Frankreich 1870/71 machten Nr. 20, 27 und 133 mit. Gedient haben Nr. 39, 48, 55, 85, 95, 129, 130, 142, nicht gedient haben Nr. 15, 38 und 63.

Nr. 15 gab anfangs der 20er Jahre das Maurerhandwerk auf und wurde Bahnbeamter, und blieb es bis zu seiner Pensionierung.

Nr. 27 mußte seine selbständige Wagnerei mit 35 Jahren wegen Geldverlusten aufgeben und ging in eine Zementfabrik als Arbeiter. Nr. 48 gab seine Gärtnerei auf, als er sah, daß seine fleißige Frau mit einer Wäscherei gut verdiente. Erst half er ihr, dann verbummelte er immer mehr.

Durch ihren Beruf waren besonders gefährdet:

Nr. 27, 39 und 130 als Arbeiter in einer Zementfabrik, wo besonders stark getrunken wurde; Nr. 38 als Droschkenkutscher und Wirt; Nr. 55 und 142 als Maurer. Dazu kamen Ehestreitigkeiten, die die Männer ins Wirtshaus trieben, besonders weil die Frauen den Haushalt schlecht führten, bei Nr. 27, 55, 57, 58.

Id. Umwelt.

Nummer des Trinkers	15	20	27	38	39	48
Vater Trinker	—	—	—	—	—	—
Mutter Trinker	—	—	—	—	—	—
Umwelt als Kind schlecht	—	—	—	—	—	—
Schulbesuch	—	6	—	—	—	—
Ohne Lehre	—	—	—	+	+	—
Beruf erlernt	Maurer Bahndienst	Schlosser	Wagner	—	—	Gärtner
Berufsaufgabe mit Jahren	—	—	35	—	—	26
Alter	60	64	69	57	42	38
Beginn der Trunksucht	55	44	Feldzug 21	23	30	26
Beginn der Kriminalitä	—	—	37	—	19	31
Anzahl der Strafen	—	—	3	—	2	1
Körperliche Leiden	—	Tbc. L. Erw.	Rheumat.	—	Polyneur.	—
Geistige Erkrankungen	Del.	—	—	5× Del. trem.	—	Del. trem.
Eheleben	—	—	schlecht	—	—	schlecht
Krankheit der Frau	†	†	Tbc.	†	—	—
Haushaltführung	—	—	schlecht	—	—	—
Berufsschädigungen	Maurer	—	Zementfabrik	Kutscher Wirt	Zementfabrik Wirt	—
Wirtshausverbot	—	—	+	—	+	+
Irrenhaus	—	—	—	+	—	+
Entmündigung	—	—	+	+	—	+
Charakter verändert	+	+	+	+	+	+
Invalidisierung	Pension	—	+	—	—	—
Armenhaus	—	+	Pflege-Anstalt	Pflege-Anstalt	—	—
Armenunterstützung	—	—	1935	2434	—	801

Aber auch Krankheiten der Frauen, die das Familienleben sehr beeinträchtigten, sprechen mit: so litten die Frauen von Nr. 27 und 133 lange Jahre an Tuberkulose. Die Frau von Nr. 85 war zunehmend geisteskrank und mußte schließlich in eine Anstalt überführt werden. Besonders stark tranken als Witwer Nr. 15, 20, 63, 85 und 133.

Einen weit größeren Einfluß auf die zunehmende Trunksucht dieser Trinker übten aber ihre eigenen körperlichen Leiden aus.

An Tuberkulose litten und waren dadurch oft in ihrem Erwerb behindert Nr. 20, 55 und 85. Nr. 133 erkrankte an einer schweren Lues. Nr. 63 erlitt einen Kopfunfall und Nr. 142 drei Unfälle, deren Folgen ihn außerordentlich behinderten.

Als Folge der Trunksucht erkrankten am Delirium tremens Nr. 15 einmal, Nr. 38 fünfmal, Nr. 48 einmal, Nr. 85 zweimal. Nr. 95 an Verwirrungszuständen und Nr. 130 an Störungen infolge von Arteriosklerose.

55	63	85	95	129	130	133	142
—	+	—	+	—	—	—	+
—	—	+	+	—	—	—	—
—	—	Vater früh gest. Tbc.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	6	—	—
—	+	+	—	—	+	+	—
Maurer	—	—	Schlosser	Schlosser	—	—	Maurer
—	—	—	—	32	—	—	—
55	58	54	42	37	64	69	56
26	53	30	Militär	30	59	40	34
25	56	42	31	28	—	45	—
3	1	2	1	3	—	1	—
Tbc.	Kopf-unfall	Tbc.	—	—	Arterio-sklerose	Lues	3 Unfälle
—	—	2× Del. trem.	Chron. Alkoh.	—	+	—	posttr. Demenz
schlecht E.Br.	—	schlecht	schlecht	—	—	—	schlecht
—	†	geistes-krank †	—	—	—	Tbc. †	—
schlecht	—	schlecht	schlecht	—	—	—	—
Maurer	—	—	—	—	Zement-fabrik	—	Maurer
+ +	—	—	+	—	+	—	—
—	—	+	+	—	+	—	+
—	—	—	—	—	—	—	—
+	+	+	+	+	+	+	+
—	—	—	—	—	+	+	+
—	—	+	—	—	—	†	—
681	—	3426	—	—	71	297	—

Mit Wirtshausverbot wegen ihrer Trunksucht mußten bestraft werden Nr. 27, 39, 48, 55, 95 und 130.

Zur Entmündigung führte das ausschweifende Leben bei Nr. 27, 38 und 48.

Von ihrer Invalidenrente suchten Nr. 27, 130, 133 und 142 der Trunksucht zu fröhnen, Nr. 15 von der Pension.

Im Armenhaus starb 133, im Armenhaus lebt Nr. 20 und 85. In einer Heil- und Pflege-Anstalt untergebracht wurden Nr. 27 und 38. Nr. 48 entwich aus der Heilanstalt. Sein Aufenthalt ist nicht bekannt. Von Heidelberg verzogen Nr. 63 und 129.

Alle übrigen, Nr. 15, 39, 55, 95, 130 und 142 sind schwer gefährdete Trinker, bei denen vielleicht auch nur noch die Entmündigung in Betracht kommt.

Auffallend gering sind die Strafen, die sich diese Gruppe zuzog. Gar nicht mit dem Gericht in Konflikt kamen Nr. 15, 20, 38, 130 und 142.

Nr. 27 beging mit 37 Jahren eine kleine Unterschlagung, mit 43 Jahren eine Beleidigung und wurde mit 66 Jahren als Schnapstrinker wegen Bettelns bsetraft. Nr. 39 wurde mit 19 Jahren wegen groben Unfugs und mit 26 Jahren wegen einer Körperverletzung in der Trunkenheit bestraft. Nr. 48 beging in der Trunkenheit mit 31 Jahren einen Hausfriedensbruch. Nr. 55 stahl mit 25 Jahren ein Handwerkszeug, mit 39 Jahren ließ er sich eine Beleidigung und mit 42 Jahren eine Körperverletzung (beides angetrunken) zuschulden kommen. Nr. 63 verging sich unzüchtig in angetrunkenem Zustand als Witwer mit 56 Jahren an Kindern. Nr. 42 beging, als seine Frau in der Irrenanstalt war, an seiner ältesten Tochter Blutschande. Er stand jedesmal schwer unter der Wirkung des Alkohols. Später stahl er noch einmal aus Not. Nr. 95 verübte mit 31 Jahren eine geringe Körperverletzung. Nr. 129 verübte in der Trunkenheit einmal mit 28 und einmal mit 36 Jahren Hausfriedensbruch. Dann wurde er noch einmal wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses bestraft. Allen diesen Vergehen ist gemeinsam, daß sie als Folge der Trunksucht und zum Teil der mit der Trunksucht verbundenen Charakterveränderung anzusehen sind.

Die Charakterveränderung ist das Gemeinsame dieser ganzen Gruppe. In ihr liegt auch die Aussichtslosigkeit der Fürsorgebestrebungen begründet. Denn alle diese von Jugend an ordentlichen Menschen sind in der Hauptsache durch Umweltschäden zu so schweren Trinkern geworden, daß die daraus entstandene unheilbare Charakterveränderung jede Beeinflussung, zumal bei dem teilweise schon recht hohen Alter der Trinker, aussichtslos macht.

Id. Anlage und Umwelt. Unter den 27 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch die Bemühungen der Trinkerfürsorge nicht zum Guten beeinflußt werden konnten, sondern als unverbesserliche chronische Alkoholisten angesehen werden müssen, finden sich 13 Trinker, deren Alkoholmißbrauch neben Umweltschäden hauptsächlich auf ihre minderwertige Anlage zurückgeführt werden muß.

Wie aus untenstehender Tabelle hervorgeht, waren

minderwertig in der Schule Nr. 6, 19, 31, 57 und 115;
unstet und ruhelos Nr. 6, 31, 79, 97, 103 und 115;
schlaff, weich, haltlos Nr. 6, 28, 31, 77, 78, 83, 97 und 115;
leicht reizbar Nr. 25, 57 und 83;
roh und aktiv Nr. 6, 25, 57, 77 und 103;
an Verstimmungen litt Nr. 123.

Besonders zu bemerken ist, daß die Väter von Nr. 57, 79, 83 und 123 Trinker waren, desgleichen die Mutter von Nr. 31. Geisteskrank war der Vater von Nr. 83 und 103.

Entsprechend ihrer geistigen Veranlagung gehören diese 13 Trinker in folgende Gruppen:

a) Geistig minderwertige Persönlichkeiten		b) moral insanity	c) Haltlose	d) Epileptoide
1. passive	2. aktive			
19	6	25	28	123
31	57	77	79	
115		103	83	
			97	

Zu diesen geistigen Schädigungen kamen noch folgende Umweltschädigungen hinzu, die den Alkoholismus auslösten und beförderten.

Als Kind hatten eine vernachlässigte Erziehung Nr. 6, 31, 57, 79, 83 und 123.

Ohne Lehre blieben Nr. 57, 77, 79 und 83.

Einen Beruf erlernten Nr. 6, 19, 25, 28, 31, 97, 103, 115 und 123. Bis auf Nr. 123 gaben alle den erlernten Beruf im Alter unter 25 Jahren wieder auf; und zwar aus Berufsschwierigkeiten angeblich nur Nr. 28, der Drechsler war und keine Arbeit gefunden haben will; während Nr. 6, 25, 31, 97 und 103 auf der Wanderschaft verbummelten. Nr. 123 trat nach der Militärzeit in den Eisenbahndienst. Besonders gefährdet durch ihren Beruf sind Nr. 19, der Dienstmann wurde, Nr. 123 als Maurer und Nr. 6, der als Erdarbeiter viel auswärts zu schaffen hatte und dort sein unregelmäßiges Leben von der Landstraße fortsetzte.

Ledig blieben von diesen 13 Trinkern nur 2, Nr. 31 und 79. Der zweite Ledige dieser Gruppe, Nr. 79, erkrankte in jungen Jahren an Lungentuberkulose. Dieses körperliche Leiden und der aus seiner haltlosen Anlage sich entwickelnde Hang zum Alkohol führte bei ihm zum sozialen Verfall, den alle Bemühungen seiner Verwandten bei seiner Faulheit und dem nicht zu besiegenden Leichtsinn nicht aufzuhalten vermochten. Meist trieb er sich arbeitslos herum. Schließlich mußte dem gänzlich verwahrlosten Burschen, der jeden Verdienst in Alkohol umsetzte, die Entmündigung angedroht werden. Es wäre auch sicher dazu gekommen, wenn er nicht vorher an einer Lungenentzündung gestorben wäre. Gerichtlich wurde er nur 4mal bestraft, je einmal wegen Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Nichtnachkommens der Unterkunftsauflage und Hausfriedensbruchs.

Bei den übrigen 11 Trinkern hatte die Ehe keinen guten Einfluß auf die Lebensführung. Es ist natürlich unmöglich, in diesen Fällen dem Eheleben einen schädigenden Einfluß ohne weiteres nachzusagen, weil es sich nicht entscheiden läßt, ob die unglückliche Ehe Ursache oder Folge des Alkoholismus war.

Nr. 6 hatte nach anfänglich ordentlicher Ehe bald Streit mit seiner Frau wegen seiner Trunksucht. Sie lebten vorübergehend getrennt, söhnten sich dann wieder aus, vertrugen sich aber nicht mehr, da der Mann in der Trunkenheit Ansprüche an seine Frau stellte, die sie nicht gewähren wollte. Dazu kam noch, daß er seine fleißige Frau nie genügend unterstützte und ihr die Sorge für 4 Kinder allein überließ.

Nr. 19 verlor seine erste Frau nach 16jähriger Ehe an Lungentuberkulose. Er heiratete wieder. Doch hatte die zweite Frau auch keinen guten Einfluß auf ihn. Sie führte den Haushalt unordentlich und schlecht, so daß die Wohnung in einen ärmlichen, trostlosen Zustand geriet.

Nr. 25 führte sich anfangs in der Ehe ordentlich. Doch als er Arbeitsschwierigkeiten hatte, gewöhnte er sich immer mehr an das Trinken und verließ seine Frau beim zweiten Kind, um sich wochenlang mit einer übelbeleumundeten Person herumzutreiben. Später mißhandelte er seine Frau oft schwer. Sie versah Monatsdienst, um etwas zu verdienen. Dadurch vernachlässigte sie den Haushalt, so daß es häufig mit ihrem arbeitsscheuen, rohen und anspruchsvollen Manne zu Streitereien kam. Da Nr. 25 auch noch an Lungenschwindsucht litt, fand er in seinem Leiden nur eine Bestärkung seines Müßigganges.

Nr. 28 lebte mehrere Jahre mit einer verlassenen Frau in Konkubinat. Die dann geschlossene Ehe wurde äußerst unglücklich. Die vorhandenen Stiefkinder ebenso wie die Tätigkeit der Frau als Kellnerin gaben oft Veranlassung zu Streit, so daß sich bei Nr. 28 infolge der Trunksucht allmählich Eifersuchtsideen, die allerdings bei dem leichtsinnigen Lebenswandel der Frau begründet waren, einstellten. Es kam zu Tätlichkeiten in der Ehe, zu Körperverletzung und maßlosen Ausschreitungen im Alkoholgenuß, so daß er schließlich entmündigt wurde. Eine durch Anstaltsbehandlung herbeigeführte Besserung hielt nach der Entlassung nicht an.

Nr. 57 heiratete nach einem haltlosen Lebenswandel mit 27 Jahren eine 14 Jahre ältere Witwe mit 6 Kindern. Mit seiner ältesten Stieftochter, die gerade aus dem Gefängnis entlassen war, verging er sich in der Angetrunkenheit. Wegen seines wüsten Lebenswandels wollte seine Frau eine Zeit lang nichts von ihm wissen, nahm ihn aber, der sich meist als Landstreicher herumtrieb, verschiedentlich wieder bei sich auf.

Nr. 77 fing nach einem bewegten Wanderleben mit einer Witwe in Heidelberg ein Verhältnis an, das nicht ohne Folgen blieb. Da er sich in der Trunkenheit der Frau gegenüber sehr roh benahm und seinen versprochenen Verpflichtungen nicht nachkam, zeigte sie ihn an. Die Frau war um nichts besser als der Mann und hatte, als ihr erster Mann in der Irrenanstalt war, von einem Italiener ein Kind. In der später geschlossenen Ehe mit Nr. 77 kam es, da die Frau auch trank, streit- und händelsüchtig, unordentlich und liederlich war, oft zu Zank und Schlägereien.

Nr. 83 verlor seine erste Frau nach einjähriger Ehe. Als Witwer ergab er sich infolge seines haltlosen Charakters dem Trunk und setzte in seiner zweiten Ehe mit einer ordentlichen fleißigen Frau seinen trunksüchtigen Lebenswandel fort. Ermahnungen beantwortete er mit Mißhandlungen und geriet durch seine Trunksucht schnell in sozialen Verfall.

Nr. 97 heiratete mit 25 Jahren, ließ aber bald seine Frau mit 2 Kindern sitzen und trieb sich als Landstreicher herum. Später kehrte er zu seiner Frau zurück und zwang sie durch Drohungen, wieder mit ihm zusammen zu leben. Bald zog er allein wieder in die

Id. Anlage und Umwelt.

Nummer des Trinkers	6	19	25	28	31
Vater Trinker	—	—	—	—	—
Vater geisteskrank	—	—	—	—	—
Mutter Trinker	—	—	—	—	+
Verwandte geisteskrank	—	—	—	—	—
Umwelt als Kind schädlich	+	—	—	—	+
Schulbesuch	6	4	—	—	4
Ohne Lehre	—	—	—	—	—
Beruf erlernt	Wagner	Tapeten-drucker	Koch	Drechsler	Müller
Aufgabe des Berufes	23	25	17	25	24
Geistig beschränkt	+	+	—	—	+
Unstet, unruhig	+	—	—	—	+
Schlaff, haltlos	+	—	—	+	+
Reizbar	—	—	+	—	—
Roh, aktiv	+	—	+	—	—
Verstimmt	—	—	—	—	—
Geisteskrank	—	—	—	—	—
Ledig	—	—	—	—	+
Alter	45	74	28	40	46
Beginn der Trunksucht	28	30	22	26	25
Beginn der Kriminalität	32	—	21	21	25
Anzahl der Strafen	2	—	3	6	34
Körperliche Leiden	—	—	Tbc.	—	—
Krankheiten der Frau	—	1. Tbc. †	—	—	—
Eheleben	schlecht	—	schlecht E.Br.	schlecht, Frau E.Br.	—
Haushaltführung	gut	2. Frau schlecht	—	schlecht	—
Beruf	Erd-arbeiter	Dienst-mann	Gipser	G.Ar.	Land-streicher
Wirtshausverbot	—	—	—	+	—
Arbeitshaus	—	—	—	—	—
Irrenhaus	—	—	—	—	—
Entmündigung	—	—	—	+	—
Charakter verändert	+	+	+	+	+
Invalidisiert	—	—	—	—	—
Armenhaus	—	—	—	Kr.-Pfl.	—
Armenunterstützung	111	288	311	311	— †

Fremde und sorgte nicht für seine Familie. Nach dem Tode der Frau ließ er sich in der Trunkenheit ein Sittlichkeitsvergehen an einem Mädchen unter 14 Jahren zuschulden kommen. Später heiratete er nochmals, ließ aber das Trinken nicht, besonders als er wegen einer Hüftgelenksentzündung invalidisiert wurde.

Bei Nr. 103 führte nach anfänglich friedlicher Ehe die Ruhelosigkeit und Veränderungssucht des Mannes zu Streit und Tätlichkeiten, zumal durch seinen häufigen Arbeitswechsel die Familie schädigende Lohnausfälle eintraten. Da seine Trunksucht und Arbeitsscheu

57	77	79	83	97	103	115	123
+	—	+	+	—	—	—	+
—	—	—	+	—	+	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	+	—	—
+	—	+	+	—	—	—	+
7	—	—	—	—	—	6	—
+	+	+	+	—	—	—	—
—	—	—	—	Seiler	Müller	Weber	Maurer
—	—	—	—	24	23	18	—
—	—	—	—	—	—	+	—
—	—	+	—	+	+	+	—
—	+	+	+	+	—	+	—
+	—	—	+	—	—	—	—
+	+	—	—	—	+	—	—
—	—	—	—	—	—	—	+
—	—	—	—	—	—	—	2× Del. trem.
—	—	+	—	—	—	—	—
41	37	41	34	62	51	76	47
24	24	36	22	22	25	30	30
20	26	20	25	25	25	—	22
20	7	4	1	8	15	—	24
—	—	Tbc. Unfall	—	Tbc.	Unfall	—	—
—	—	—	1. †	1. †	—	†	Tbc.
schlecht Witwe E.Br.	schlecht Witwe E.Br.	—	schlecht	—	schlecht geschied.	—	Frau leidend
—	schlecht	—	gut	—	—	—	—
—	—	—	—	G. Ar.	G. Ar.	ohne Beruf	Maurer
—	—	—	—	—	—	+	+
—	—	—	—	—	—	—	3× +
—	—	—	—	—	+	—	+
—	—	—	—	—	+	+	+
+	+	+	+	+	+	+	+
—	—	—	—	+	—	+	—
—	—	—	—	—	—	+	Kr.-Pfl. +
516	242	15 †	—	64	610	—	—

immer mehr zunahm, wurde das Familienleben gänzlich zerrüttet. Als infolge des chronischen Alkoholismus grundlose Eifersuchtsideen auftraten, die zur Gefährdung der Frau führten, und da er seine Familie völlig vernachlässigte, wurde er entmündigt. Die Ehe wurde später geschieden.

Nr. 115 führte anfangs ein ordentliches Eheleben, kam aber durch seine Haltlosigkeit und geistige Minderwertigkeit allmählich immer mehr ans Trinken, so daß er auch nach 12jähriger Dienstzeit seinen Posten bei der Bahn verlor. Seine Frau hatte keinen Einfluß

auf ihn und versuchte durch Anzeigen bei den Behörden bessernd auf ihren Mann einzuwirken. Nach ihrem Tode nahm der Alkoholismus des Mannes zu, so daß sich schließlich seine Kinder weigerten, ihn länger bei sich zu behalten. Er mußte ins Armenhaus aufgenommen werden, wo er sich für jede Besserung infolge seines durch den Trunk schwer veränderten Charakters aussichtslos erwies.

Nr. 123 kam nach längerer ordentlicher Ehe durch Arbeitsmangel, häufige Krankheit der Frau und Kinder und schlechte Gesellschaft an das Trinken. Endogene Verstimmungen und Ärger aller Art verschlimmerten seinen Zustand so, daß er nach dem Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt für seine Familie verloren war. Er kam an den Schnaps und mußte schließlich nach einem Landstreicherleben, das mit einem dreimaligen Aufenthalt im Arbeitshause abwechselte, dauernd in eine Heil- und Pflege-Anstalt verbracht werden.

Die Kriminalität dieser Gruppe ist so mannigfaltig, wie die verschiedenartige Anlage dieser Minderwertigen. Von den geistig Beschränkten bewiesen ihr asoziales passives Verhalten Nr. 19 und 115 dadurch, daß sie mit dem Strafgesetz noch in nicht Konflikt kamen, während Nr. 31 früh auf die Landstraße geriet. Er wurde in 21 Jahren 34mal bestraft, darunter 18mal wegen Bettelns, einmal wegen Betrugs, zweimal wegen Diebstahls. Die übrigen Strafen zog er sich alle wegen groben Unfugs, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, Schmähung, Beleidigung und Widerstandes zu. Infolge der Charakterveränderung durch den unmäßigen Alkoholgenuß war er in den letzten Jahren roh und gewalttätig geworden. Er kam durch einen Unfall ums Leben, als er betrunken in eine Elektrische hineinlief. (Vgl. Abb. S. 117.)

Im Gegensatz zu diesen asozialen stehen die beiden antisozialen aktiven geistig Minderwertigen Nr. 6 und 57.

Nr. 6 zeigte sich besonders roh und brutal gegen seine Frau. Verurteilt wurde er nur zweimal, einmal wegen einer Körperverletzung aus reiner Rauflust und einmal wegen Bettels.

Dagegen erhielt Nr. 57 20 Strafen, 3 wegen Körperverletzung, 2 wegen Sachbeschädigung, 3 wegen Bedrohung, 1 wegen Hausfriedensbruchs, 6 wegen Diebstahls, 3 wegen Unterschlagung, 1 wegen erschwerter Urkundenfälschung in rechtlichem Zusammentreffen mit Betrug und 1 wegen Blutschande. Viele seiner Straftaten verübte er in angetrunkenem Zustande, doch lassen sie immerhin einen überlegenden Willen erkennen. (Vgl. Abb. S. 118.)

Zynisch und roh als Folge von Affektausbrüchen stellen sich die Straftaten von Nr. 25, 77 und 103 dar.

Nr. 25 mußte dreimal wegen Körperverletzung — davon eine vorsätzlich — bestraft werden.

Nr. 77, ein rauflustiger, frecher, fauler Geselle, bekam 7 Strafen; 4 wegen zum Teil recht schwerer Körperverletzungen, eine wegen Widerstands und Bedrohung, eine wegen Hausfriedensbruchs und eine wegen Diebstahls. Nr. 103 war anfangs recht aktiv. Im ganzen wurde er 15mal bestraft, je 2mal wegen Widerstands und Beleidigung und Körperverletzung. Später wurde er als verkommener Landstreicher nur noch wegen Bettelns verurteilt. (Vgl. Abb. S. 121.)

Die vier Haltlosen Nr. 28, 79, 83 und 97 zeigen nichts besonders Charakteristisches in den Straftaten. Nr. 28 erhielt 6 niedrige Strafen wegen Unterschlagung, Bettel (2), Landstreichens (1), Körperverletzung (1). Nr. 79 desgleichen 4 Strafen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Gefangenenbefreiung. Nr. 83 beging ein Jagdvergehen. Nr. 103 wurde 8mal verurteilt, wegen Bettelns, Sachbeschädigung, Diebstahls, Hausfriedensbruchs und Körperverletzung.

Zum gänzlich verkommenen Landstreicher wurde Nr. 123 infolge seiner epileptoiden Veranlagung. Er zog sich 19 Bettelstrafen zu neben je einer Bestrafung wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs und 2 Beleidigungen.

Die Maßnahmen der Trinkerfürsorge hatten keinen großen Einfluß auf diese Trinker.

Mit dem Wirtshausverbot wurden bestraft Nr. 28, 115 und 123, doch wurden alle drei nach Ablauf der Strafe wieder rückfällig.

Ins Arbeitshaus kam Nr. 123 dreimal, ohne daß irgend ein Einfluß dieser Maßnahme auf sein Wesen festgestellt werden konnte.

Ins Irrenhaus kamen 103, um begutachtet zu werden, und 123 zur Behandlung. Wegen Trunksucht entmündigt wurden Nr. 28, 103, 115 und 123. Bei Nr. 28 hatte diese Maßnahme keinen vollen Erfolg, da er nach vorübergehendem Aufenthalt in einer Kreis-Pflege-

Anstalt, wo er sich anscheinend gebessert hatte, daheim bei seiner verständnislosen Frau keinen Halt fand.

Über den Einfluß der Entmündigung auf Nr. 103 konnte nichts festgestellt werden, da sein Aufenthalt unbekannt ist. Nr. 115 konnte nach seiner Entmündigung dauernd im Armenhaus behalten werden, so daß er kein Unheil mehr anrichtete. Nr. 128 fand desgleichen dauernden Aufenthalt in einer Heil- und Pflege-Anstalt, da Fürsorge und Entmündigung ohne jeden Einfluß blieb.

Die geringen Einflüsse der fürsorglichen Maßnahmen bei diesen Trinkern sind darin begründet, daß sie alle mehr oder weniger ausgeprägt minderwertig in ihren psychischen Anlagen sind, daß sie alle durch die Trunksucht schon feststellbare Charakterveränderungen erlitten haben und alle in äußerst gefährlichen Umweltsverhältnissen leben oder lebten.

Beginn der Trunksucht vor dem 21. Jahre.

IIa. Unter den Trinkern, die vor dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben, sind 6 durch die Fürsorgemaßnahmen als geheilt anzusehen.

Von diesen Trinkern gehört Nr. 51 zur Gruppe der passiven geistig Minderwertigen, Nr. 71 und 143 zu den Haltlosen, während bei Nr. 89, 104 und 144 neben geringen Fehlern ihrer Anlage hauptsächlich Umweltschäden für die Trunksucht verantwortlich zu machen sind.

Früh den Vater verloren Nr. 143 und 104. Letzterer auch seine Mutter.

Nr. 51 kam nur durch 5 Schulklassen, Nr. 89 und 104 durch 7 Klassen. Nr. 71 erwarb sich das Einjährigen-Zeugnis.

Ohne Lehre blieben Nr. 51 und 143. Nr. 71 wurde Kaufmann und hatte als selbständiger Unternehmer Unglück. Nr. 89 erlernte den Gärtnerberuf, den er noch ausübt. Nr. 104 kam zu seinem Stiefvater in die Lehre als Schneider, lief aber mit 17 Jahren wegen schlechter Behandlung davon. Er geriet auf die Landstraße und arbeitete später in vielen Tätigkeiten, auch als Aushilfskellner, Stiefelputzer und Dienstmann. Durch eine leichtsinnig eingegangene Ehe kam er zu einer ordentlichen Tätigkeit, da die Frau recht energisch ist. Nr. 144 wurde Steinhauer, mußte aber nach 2 Unfällen den Beruf mit 30 Jahren aufgeben. Nr. 51 zog sich durch Krankheit früh eine Gelenkversteifung und Verkrüppelung der Hände zu. Er mußte seine Tätigkeit als Sandfuhrmann, die ihn schon in seiner Neigung zum Trunke begünstigt hatte, aufgeben und war dann durch seine Tätigkeit als Hausierer mit Streichhölzern in Wirtschaften sehr gefährdet. Nr. 71 hatte als Kaufmann in seinen Unternehmungen Unglück und kam durch lange Prozesse und Ärger stark ans Trinken. Nr. 89 geriet aus Ärger über seine Frau ans Trinken, die ihm Geldbesitz vorgespiegelt hatte. Dazu kamen noch lange schwere Erkrankungen der Frau. Nr. 104 verlebte bei einem Stiefvater und nach dem Tode seiner Mutter bei einer Stiefmutter eine trostlose Jugend und geriet dann auf die Landstraße. Nr. 144 hatte in seiner Ehe viel Streit durch Stiefkinder. Der Ärger darüber begünstigte seinen Hang zum Alkohol. Dazu kam eigene Krankheit und Verlockung durch Renten.

Ledig blieb Nr. 51. Die Frauen der übrigen 5 waren im Haushalt alle ordentlich, besonders tüchtig die von Nr. 71 und 104. Zum Teil unglücklich waren die Ehen durch die Trunksucht der Männer. Nr. 143 lebte auch vorübergehend getrennt von seiner Frau.

Die Fürsorgemaßnahmen hatten bei allen 6 Erfolg. Nr. 51 schränkte seinen Alkoholgenuß aus eigener Einsicht wesentlich ein. Nr. 71, der wirtschaftlich immer mehr zurückgekommen war, besserte sich durch den Einfluß seiner fleißigen Frau wesentlich, als die Prozesse beendet waren und ihn eine Erbschaft aus der Notlage befreite. Nr. 143 hatte schon früh leichte Charakterveränderungen durch sein Trinken aufzuweisen. Anstaltsbehandlung, vernünftige Sorge seiner Frau und die Fürsorge brachten ihn später zu abstinentem Leben. Auf Nr. 89 wirkten die Fürsorgemaßnahmen recht günstig. Aus eigener Einsicht besserte er sich und war auch bestrebt, seine Schulden beim Armenrat, die durch seiner Frau Krankheit verursacht waren, zurückzubezahlen. Nr. 104 wurde recht günstig von seiner älteren Frau beeinflußt und versuchte, aus eigener Kraft sich aus seinem sozialen Verfall zu erheben. Nr. 144 wurde durch die Fürsorge zu abstinentem Leben veranlaßt und dadurch vor dem Untergang bewahrt.

Gemeinsam ist allen, daß sie bis auf Nr. 143 nicht allzuschwere Trinker waren, daher auch noch keine tiefgehenden Charakterveränderungen aufwiesen. So konnte besonders nach Ausschaltung der Umweltschäden die Fürsorge auch noch recht erfolgreich eingreifen.

IIa.

Nummer des Trinkers	51	71	143	89	104	144
Vater Trinker	—	—	—	—	—	—
Vater früh gestorben	—	—	+	—	+	—
Mutter Trinkerin	—	—	—	—	—	—
Mutter früh gestorben	—	—	—	—	Tbc. †	—
Als Kind Umweltschäden	—	—	—	—	Stiefvater	—
Schulbesuch in Klassen	5	Einjähriges	—	7	7	—
Ohne Lehre	+	—	+	—	—	—
Beruf	—	Kaufmann	—	Gärtner	Schneider	Steinhauer
Alter der Berufsaufgabe	—	—	—	—	17	30
Geistig minderwertig	+	—	—	+	+	—
Schlaff, haltlos	+	+	+	—	+	—
Leichtsinnig	+	+	—	—	+	+
Landstreicher	+	—	—	—	+	—
Ledig	+	—	—	—	—	—
Verheiratet	—	+	+	+	+	+
Alter	53	45	34	36	30	57
Beginn der Trunksucht	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend
Beginn der Kriminalität	13	—	17	—	16	30
Anzahl der Strafen	9	—	3	—	2	2
Körperliche Fehler	Hände verkrüppelt	—	—			Unfall Auge Bein
Krankheit der Frau	—	—	—	Tbc.	—	—
Eheleben	—	oft schlecht	schlecht, getrennt	—	schlecht	schlecht
Haushaltsführung	—	gut	ordentlich	ordentlich	gut	ordentlich
Beruf	Hausierer	Kaufmann	G. A.	Gärtner	Städt. Arbeiter	G. A.
Armenunterstützung	301	—	570	40	—	155
Wirtshausverbot	—	—	+	—	—	—
Irrenanstalt	—	—	+	—	—	—
Kreis-Pflege-Anstalt	—	—	+	—	—	—
Abstinent	—	—	+	—	—	+
Renten	—	—	—	—	U.-R.	U.-R.

19 Trinker, die vor dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch die Trinkerfürsorge als gebessert angesehen werden, lassen sich nur schwer in typische Unterabteilungen einreihen. Bei 5 Trinkern überwiegen die Umweltschädigungen die vorhandenen Charaktermängel ziemlich bedeutend, während bei den anderen 14 Trinkern zu erheblicheren Charaktermängeln auch recht bedeutende Umweltschäden hinzutreten.

IIb. Daher sind diese 19 Trinker auf einer Tabelle vereinigt und grob schematisch einzelnen Untergruppen zugerechnet nach ihren hervorstechendsten Charaktermängeln.

Von den 5 Trinkern mit schweren Umweltschäden hatten einen als Trinker zu bezeichnenden Vater Nr. 3, 109, 140. In der Schule mangelhaft war nur Nr. 109.

Ohne Lehre blieb Nr. 49. Nr. 3 erlernte beim Vater das Weberhandwerk. Nach dem Feldzug 1870/71, den er mitgemacht hatte, gab er den Beruf auf. Schon im Kriege hatte er sich ans Trinken gewöhnt und ließ es nicht mehr. Nach dem Tode der ersten Frau heiratete er wieder. Da die zweite Frau an Tuberkulose litt, war das Familienleben recht gestört. Er mußte wegen seines zunehmenden Trinkens oft die Arbeitsstellen wechseln und kam wirtschaftlich immer mehr herunter. 2 Delirien brachten ihn vorübergehend in die Irrenklinik, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Ärger führten ihn wieder zum Alkohol. Doch hatte die Trinkerfürsorge trotz seines hohen Alters noch günstigen Einfluß auf ihn.

Nr. 13 war ein leichtsinniger Bursche mit sehr vernachlässigter Erziehung, der sich gleich in seiner ersten Stelle als Kaufmannslehrling Unterschlagungen zuschulden kommen ließ. Er wurde dann Dachdecker, heiratete eine ordentliche Frau, lebte aber besonders an den Zahltagen recht leichtsinnig. Da er oft auswärts arbeiten mußte, kam er stets in Versuchung zu trinken. Seine Frau mißhandelte er häufig im Rausch und unterstützte sie mangelhaft. Die Frau trennte sich vorübergehend von ihm. Durch Fürsorgemaßnahmen wurde er so beeinflußt, daß er sich besserte und auch wieder mit der Frau zusammenlebt.

Nr. 49 war schon ein gewohnheitsmäßiger Trinker, als er eine Witwe mit 2 Kindern heiratete. Die Ehe war recht unglücklich, da er die Frau mangelhaft unterstützte und oft mißhandelte. Nach vorübergehender Trennung wurde er durch Fürsorgemaßnahmen zum Guten beeinflußt und sorgte ordentlich für seine Familie.

Nr. 109 kam durch seinen Beruf als Kellner früh mit dem Alkohol in Berührung. Er heiratete ein wohlhabendes Mädchen und fing eine Wirtschaft an. Da er sich allmählich immer stärker der Trunksucht ergab, kam er wirtschaftlich sehr zurück. Erst nach Verkauf der Wirtschaft trat ein Erfolg der Fürsorgemaßnahmen bei ihm ein.

Nr. 140 war stets ein fröhlicher, leichtlebiger Mensch, der als Glaser auf der Wanderschaft in schlechte Gesellschaft und an den Alkohol geriet. In der Trunkenheit neigte er zu Roheitsdelikten, die ihn mehrfach ins Gefängnis brachten. Er wanderte durch Frankreich und kam schließlich nach Amerika. Dort heiratete er ein deutsches Mädchen. Nach Jahren guter Ehe traten bei der Frau Anzeichen von Geisteskrankheit auf, so daß die Ehe langsam zerrüttet wurde. Aus Ärger und Kummer verfiel er nach seiner Rückkehr nach Deutschland immer mehr dem Alkohol, konnte aber günstig durch die Fürsorge beeinflußt werden, als seine Frau endgültig in einer Irrenanstalt Aufnahme gefunden hatte.

Von den übrigen 14 Trinkern müssen 5 gemäß ihrer geistigen Minderwertigkeit und ihres passiven asozialen Verhaltens zu den passiven geistig Minderwertigen leichten Grades gerechnet werden (Nr. 32, 67, 86, 141, 148). Nr. 86 wurde unehelich geboren, hatte es aber als Kind nicht schlecht. In der Schule waren alle fünf schwach.

Ohne Lehre blieb Nr. 148. Nr. 32 wurde Flaschner, gab aber mit 19 Jahren den Beruf auf und arbeitete stets als Taglöhner. Nr. 67 wurde Maurer, mußte aber später wegen eines Lungenleidens diese Tätigkeit aufgeben. Nr. 86 erlernte das Tüncherhandwerk, kam auf der Wanderschaft viel in schlechte Gesellschaft und sank zum Landstreicher herab. Später heiratete er ein ordentliches Mädchen, da er aber unstet und faul war, konnte er die Familie oft nicht genügend unterstützen. Ein fortschreitendes Lungenleiden führte zur Invalidisierung. Die so aufgezwungene Untätigkeit brachte ihn in erhöhtem Maße an den Alkohol. Besonders gern vertrank er seine Rente. Vorübergehend trennte sich seine Frau von ihm. Fürsorgemaßnahmen führten dann eine wesentliche Besserung in seinem Verhalten herbei.

Nr. 141 mußte die Bäcker- und Schusterlehre wegen Unfähigkeit aufgeben und wurde Knecht bei Bauern. Er heiratete eine gefährliche, arbeitsscheue, leichtsinnige Diebin. Die Ehe war zerrüttet, da die Frau verschiedene lange Gefängnisstrafen absitzen mußte. Er suchte Trost im Alkohol und gewöhnte sich an ein unregelmäßiges Leben. Die Kinder überließ er der Armenpflege. Fürsorgemaßnahmen führten dann zu wesentlicher anhaltender Besserung.

IIb.

	Umwelt + Anlage					Geistig Minderwertige pas-		
Nummer des Trinkers	3	13	49	109	140	32	67	86
Vater Trinker	+	—	—	+	+	—	—	—
Vater früh gestorben	—	—	—	—	—	Tbc.	—	—
Mutter Trinkerin	—	—	—	—	—	—	—	—
Mutter früh gestorben	—	—	—	—	—	ca.	—	—
Unehelich	—	—	—	—	—	—	—	+
Umwelt als Kind	+	—	—	+	+	—	—	+
Schule	—	—	—	6	—	5	6	6
Ohne Lehre	—	—	+	—	—	—	—	—
Beruf	Weber	Kaufmann	—	Kellner	Glaser	Flaschner	Maurer	Tüncher
Aufgabe desselben	20	17 Dachdecker	—	40	—	19	—	—
Minderbegabt	—	—	—	+	—	+	+	+
Schlaff, haltlos	—	—	—	—	—	—	+	—
Unstet, leichtsinnig	—	+	+	+	+	—	+	+
Roh	+	—	+	—	+	—	—	—
Reizbar	+	—	—	—	—	+	—	—
Verstimmt	—	—	—	—	—	—	—	+
Landstreicher	—	—	—	—	—	—	—	+
Ledig	—	—	—	—	—	—	—	—
Verheiratet	2×	+	+	+	+	+	+	+
Alter	64	31	40	47	39	37	43	40
Beginn der Trunksucht	20	16	Jugend	20	20	Jugend	Jugend	Jugend
Beginn der Kriminalität	60	17	31	43	20	27	—	18
Anzahl der Strafen	1	3	1	2	4	2	—	11
Körperliche Fehler	Fußunfall	—	Tbc.	—	—	Star	Tbc.	Augen Tbc.
Krankheit der Frau	Tbc.	—	—	—	geisteskrank	Tbc.	Tbc.	—
Eheleben	2. Frau	schlecht getrennt vor.	—	—	schlecht getrennt	schlecht getrennt	mäßig	ordentlich.
Ehebruch	—	—	+	—	—	—	—	—
Haushalt	ordentl.	ordentl.	—	ordentl.	schlecht	mäßig	ordentl.	gut
Beruf	G. A.	Schieferdecker	G. A.	Wirt Laden	Glaser	G. A.	G. A.	G. A.
Armenunterstützung	346	—	36	—	106	152	1394	82
Renten	—	—	—	—	—	—	+	+
Trinkerheilstätte	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreis-Pflege-Anstalt	—	—	—	—	—	—	—	—
Irrenhaus	2×	—	—	—	—	—	—	—
Wirtshaus-Verbot	—	—	—	+	+	—	—	—
Militär	Feldz. 70	—	—	—	—	—	—	—
Charakter-Veränderung	+	—	—	+	—	—	—	—

sive		aktive		moral insan.	Epi.	Haltlose				
141	148	26	46	68	126	56	60	61	88	119
—	—	+	+	+ G. Kr.	+	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	+	—
—	—	+	—	Hy	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Tbc.	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	6	7	Z.-Erz.	—	—	—	—	—	—
—	+	—	+	—	—	—	—	—	+	—
Bäcker Schuster	—	Bürstenbinder	—	Schuster	Friseur	Schlosser	Schlosser	Brauer	—	Gärtner
17	—	—	—	17	18	—	16	Heirat	—	—
+	+	+	+	—	—	+	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	+	+	+	+	+
—	—	+	—	+	+	+	+	—	+	+
—	—	+	+	+	—	—	+	—	+	—
—	—	+	+	+	—	—	—	—	—	+
—	—	+	—	+	+	—	—	—	—	—
—	—	+	+	—	+	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	+	—	—	—	—	—
+	+	+	+	+	—	+	—	—	—	—
43	52	46	35	34	33	37	41	49	35	44
20	Jugend	Jugend	Jugend	20	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend
21	35	13	16	16	28	19	—	—	21	31
2	1	17	11	4	12	5	—	—	5	4
Tbc.	Tbc.	Augen Tbc.	Tbc.	—	Tbc.	Daumen Tbc.	—	—	Tbc.	—
Tbc.	—	—	Tbc.	—	—	—	—	—	—	—
Diebin schlecht	gut	getrennt	getrennt	schlecht	—	schlecht getrennt	schlecht getrennt	schlecht	schlecht getrennt	—
—	—	+	beide	Frau	—	+	beide	—	—	—
schlecht	gut	—	schlecht	schlecht	—	ordentl.	schlecht	ordentl.	—	—
—	Hausierer	Hausierer	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	Schlosser	Händler Bauer	G. A.	—
1347	949	555	108	2551	75	490	—	—	184	—
—	+	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	+	+	—
—	—	—	—	+	+	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3×	2×	—	—	2×	—	—
+	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	+	+	—	—	—	—	—	+	—	+
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nr. 148 wurde nach der Schule Steinhauer. Er gewöhnte sich früh ans Trinken, verlor seine erste Frau an Tuberkulose und vergriff sich als Witwer in angetrunkenem Zustand mehrfach an einer geisteskranken Nichte. Später heiratete er eine Witwe und wurde Hausierer, als er durch einen Unfall in seiner Steinhauertätigkeit behindert wurde. Als Hausierer kam er in Wirtschaften immer in Versuchung zu trinken. Nach einer Verwarnung besserte er sich erheblich.

Bedeutend aktiver als die letzten 5 Trinker haben sich bisher die zwei nächsten verhalten. Sie können daher zu den aktiven geistig Minderwertigen gerechnet werden. Beider Väter (Nr. 26 und 46) waren Trinker. Bei Nr. 26 auch die Stiefmutter, die ihn erzog.

Beide waren minderbegabt in der Schule.

Nr. 26 hatte so gut wie keine geordnete Erziehung, da seine Eltern oft auf den Hausierhandel abwesend waren. Er erlernte bei seinem Vater das Bürstenbinden und wurde früh auf den Handel mitgenommen, wo er sich bald an den Alkoholgenuß gewöhnte. Schon als 13jähriger Junge fing er mit Forstdiebstählen an. Später wurde er kühner und dreister. Als Knecht bei Bauern suchte er durch frechen Betrug sich Kleider zu verschaffen und geriet dann auf die Landstraße. Wegen Bettelns wurde er mehrmals bestraft, auch zweimal wegen räuberischer Bedrohung. Schließlich verübte er einen dreisten Einbruchsdiebstahl und kam ins Zuchthaus. Später beging er noch drei schwere Körperverletzungen, die er mit seiner Angetrunkenheit entschuldigte. Mit 35 Jahren heiratete er schließlich eine Witwe mit 3 Kindern. Er verfertigte Bürstenwaren, die er im Hausierhandel verkaufte. Ein Lungenleiden machte ihn vorübergehend arbeitsunfähig. In seinen wirtschaftlichen Verhältnissen kam er sehr zurück. Durch seinen Hausierhandel und die Not daheim geriet er immer wieder an den Alkohol. Mit Not und Trunkenheit suchte er auch einen schweren Diebstahl zu entschuldigen. Da er seine Familie oft vernachlässigte und viel von seinem geringen Verdienst vertrank, wurde er in Trinkerfürsorge genommen, die auf ihn einen recht guten Einfluß hatte. Mit den Jahren wurde er stumpfer und verlor seine frühere Aktivität. Viel dazu beigetragen hat sein Lungenleiden nnd ein zunehmendes Augenleiden. (Vgl. Abb. S. 117.)

Nr. 46 war schon als Kind leicht erregt und empfindlich. Er erlernte kein Handwerk und geriet auf die Landstraße. Früh begann er zu trinken; bei der Musterung ließ er sich in angetrunkenem Zustand eine Beamtenbeleidigung zuschulden kommen. Später verübte er nach einem Wirtshausstreit eine Körperverletzung. Er heiratete eine liederliche Frau, arbeitete zwar, aber vertrank meist seinen Verdienst. Zwischen seiner Frau und ihm kam es zu wüsten Auftritten. Während einer Schwangerschaft der Frau zog er mit einem Frauenzimmer herum und überließ seine Familie dem Armenrat. Auf Eingreifen der Fürsorge trat bei ihm eine wesentliche Besserung ein, er vertrug sich auch weit besser mit seiner Frau und konnte seine Familie unterhalten.

Als Grenzfall zwischen Epilepsie und moralischem Schwachsinn ist Nr. 68 aufzufassen.

Sein Vater war ein schwerer Trinker, die Mutter eine hysterische Persönlichkeit. Sein trotziges zügelloses Wesen setzte allen Erziehungsversuchen Widerstand entgegen. Zwangserziehung vermochte ihn nicht zu bessern, aus der Lehre entlief er sofort und fand bei seinen einsichtslosen Eltern Unterstützung. Mit 16 Jahren erhielt er die erste Strafe. Früh zeigten sich bei ihm endogene Verstimmungen und Erregungen. Später geriet er auf die Landstraße und in schlechte Gesellschaft. Ganz unglücklich wurde seine Ehe mit einer Kellnerin. Beide Eheleute tranken. Er kam mehrmals in Anstalten und besserte sich dann langsam mit mehreren Rückfällen. Mit der Polizei kam er mehrere Male in angetrunkenem Zustand in Konflikt. Die Fürsorge hatte guten Einfluß auf ihn.

Nr. 126 ist ein reiner Fall von genuiner Epilepsie. Er wurde Friseur und ging auf die Walze. Ein Lungenleiden und der Verlust eines Auges ließen ihn schwer Arbeit finden, so daß er auf die Stufe eines Landstreichers herabsank. Schließlich führte ihn ein Anfall in die Irrenklinik. Bei einer Körperverletzung im pathologischen Rausch wurde ihm der § 51 zugebilligt. Nach längerem Aufenthalt in einer Irrenanstalt lebte er abstinent. Trinkerfürsorgemaßnahmen erleichterten ihm das wesentlich. Als geheilt kann er nicht bezeichnet werden, da sein Aufenthalt unbekannt ist.

Die letzten 5 Trinker dieser Gruppe können zu den Haltlosen gerechnet werden. Nur der Vater von Nr. 88 ist als Trinker bekannt gewesen.

Alle 5 kamen durch die Schule, zeigten aber später ein schlaffes, haltloses, unstetes Verhalten.

Nr. 56 und 60 wurden Schlosser. Nr. 60 gab den Beruf nach der Lehre wieder auf. Nr. 61 wurde Brauer und Küfer. Ihn gefährdete sein Beruf besonders. Nr. 119 wurde Gärtner. Alle 5 heirateten, hatten aber alle ein unglückliches Eheleben. Nr. 56 heiratete eine fleißige, ordentliche Frau. Da er aber oft betrunken war, grundlos die Arbeitsstellen wechselte und auch in der Trunkenheit eine Körperverletzung beging, kam es zu Streit und Not in der Familie. Arbeitslosigkeit warf ihn leicht aus dem Gleichgewicht und brachte ihn ans Trinken. Die Frau lebte vorübergehend getrennt von ihm. Die Trinkerfürsorge hatte auf den weichen Menschen guten Einfluß und führte zu wesentlicher Besserung. (Vgl. Abb. S. 120.)

Nr. 60 war von je eigensinnig und schwer lenkbar. Seine Ehe mit einer leichtsinnigen Frau, die ein uneheliches Kind mitbrachte, wurde recht unglücklich, da beide Ehegatten sich die Treue nicht hielten. Er will hauptsächlich aus Ärger über seine Frau immer getrunken haben. Durch die Fürsorgemaßnahmen wurde er günstig beeinflußt.

Nr. 61 heiratete ein wohlhabendes Mädchen. Die Ehegatten verstanden sich nicht. Da er sich als Küfer schon an den Alkohol gewöhnt hatte, suchte er stets Trost im Alkoholgenuß. Ein Aufenthalt in der Irrenklinik und strenge Fürsorgemaßnahmen, die ihm besonders die Möglichkeit daheim zu trinken nahmen, besserten ihn wesentlich.

Nr. 88 kam früh durch böses Beispiel ans Trinken und durch ein Notzuchtsverbrechen in der Trunkenheit ins Gefängnis. Dann wurde der haltlose arbeitsscheue Mensch Zuhälter. In schlechter Gesellschaft ließ er sich Raub und Kuppelei zuschulden kommen. Nach einer langen Zuchthausstrafe heiratete er. Er arbeitete, geriet aber wieder ans Trinken. Schließlich wurde er in eine Trinkerheilanstalt verbracht, die er mit Aussicht auf Besserung verließ. Er wurde abstinent, aber wieder rückfällig, da er sehr leicht verführt werden konnte. Von seiner Frau lebte er vorübergehend getrennt. Ein schweres Lungenleiden führte ihn zu ihr zurück. Unter Fürsorgemaßnahmen besserte er sich dann erheblich. (Vgl. Abb. S. 121.)

Nr. 109 zeigte früh ein haltloses unstetes Wesen. Er trank, sobald er Geld hatte, und setzte dieses Leben auch in der Ehe fort. Da er oft seine Stellungen verlor und nicht genügend für seine Familie sorgte, wurde er von der Fürsorge streng und erfolgreich angefaßt.

Allen Trinkern in dieser Gruppe bis auf Nr. 126 ist gemeinsam, daß sie nur leichte Grade von Minderwertigkeit der Anlagen aufweisen. Bei keinem führte die Trunksucht zu tiefgreifender Charakterveränderung. Daher konnte bei ihnen auch die Trinkerfürsorge noch erfolgreich eingreifen und alle schwer gefährdeten, teils schon weit gesunkenen Trinker zu einem sozialen Verhalten zurückführen.

IIc. Unter den 12 Trinkern, die vor dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch die Fürsorgemaßnahmen nur vorübergehend beeinflußt sind, finden sich 6 minderwertige Aktive und 4 haltlose Persönlichkeiten. Ein Trinker ist Epileptiker.

Von den 6 geistig minderwertigen Trinkern waren 3 Väter Trinker (Nr. 47, 100 und 121). Unehelich geboren ist Nr. 90.

Alle 6 waren in der Schule schwache Schüler.

Nr. 100 war in Zwangserziehung, ohne daß diese auf sein ferneres Leben einen günstigen Einfluß ausgeübt hätte.

Ohne Lehre blieben Nr. 100 und 121. Nr. 23 kam zu einem Zimmermann in die Lehre, gab sie aber bald auf und arbeitete dann bei den Maurern. Nr. 47 erlernte das Tüncherhandwerk, übte aber diesen Beruf später immer nur gelegentlich aus und arbeitete meist, wenn er überhaupt arbeitete, als Taglöhner. Nr. 90 wurde Schuster, brachte es jedoch nicht zur Selbständigkeit und sank im Alter zwischen 30 und 40 auf die Stufe eines Gelegenheitsarbeiters und Taglöhners herab. Nr. 116 kam in eine Tüncherlehre, gab diesen Beruf wegen Bleierkrankung mit 16 Jahren wieder auf und wurde Taglöhner und Gelegenheitsarbeiter.

Ledig blieb Nr. 121.

Bei den übrigen 5 Trinkern hatte das Eheleben keinen günstigen Einfluß. Nr. 23 verlor seine erste Frau nach 2jähriger Ehe im Wochenbett. Er heiratete nach 3 Jahren eine Witwe mit 2 Kindern. Bald hatte die Frau über Mißhandlungen und mangelhafte Unterstützung

II c.

	Minderwertig			
Nummer des Trinkers	23	47	90	100
Vater Trinker	—	+	—	+
Vater früh gestorben	—	—	—	—
Mutter Trinkerin	—	—	—	—
Mutter früh gestorben	—	—	ca.	—
Unehelich	—	—	+	—
Kind Umweltschäden	—	+	+	+
Schule	6	5	4	4 Z. E.
Ohne Lehre	—	—	—	+
Beruf	Zimmermann	Tüncher	Schuster	—
Aufgabe desselben	15	—	30	—
Geistig minderwertig	+	+	+	+
Unstet	+	+	—	+
Haltlos	+	+	+	+
Roh, aktiv	+	+	+	+ feige
Reizbar	+	+	—	—
Verstimmt	—	—	—	—
Landstreicher	—	—	—	—
Ledig	—	—	—	—
Verheiratet	+	+++	+	+
Alter	35	36	60	45
Beginn der Trunksucht	20	Jugend	20	Jugend
Beginn der Kriminalität	20	19	37	20
Anzahl der Strafen	8	5	6	11
Körperliche Fehler	—	—	—	—
Krankheit der Frau	1. †	—	—	—
Eheleben	2. schlecht	3 Frauen schlecht	schlecht getrennt	schlecht —
Ehebruch	—	+	—	
Haushalt	ordentlich	schlecht	ordentlich	gut
Beruf	Maurer	G. A.	G. A.	G. A.
Armenunterstützung	41	423	195	576
Charakter-Veränderung	+—	+	+	+—
Entmündigung	—	—	—	—
Wirtshaus-Verbot	—	+	—	—
Arbeitshaus	—	—	—	—
Irrenanstalt	—	—	—	—
Kreis-Pflege-Anstalt	—	—	—	—
Trinkerheilanstalt	—	—	—	—
Renten	—	—	—	+
Militär	+	+	+	+

zu klagen. Als Folge eines großen Trinkexzesses ließ er sich ein Sittlichkeitsverbrechen zuschulden kommen. In der Ehe gaben die Stiefkinder viel Veranlassung zu Zank und Streit.

Nr. 47 heiratete dreimal. Die erste Frau hatte schon ein uneheliches Kind, war faul und leichtsinnig. Unter der Trunksucht des Mannes litt das Familienleben, die Frau war ihm auch nicht treu. Vorübergehend lebten sie getrennt. Er unterstützte seine Familie selten auskömmlich, sondern trieb sich mit einer anderen Frau herum. Schließlich wurde

aktiv		Haltlose				Epi.
121	136	22	101	134	139	120
+	–	+	–	+	+	Selbstm. †
–	–	–	+	–	–	–
–	–	–	geistes-krank	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	–	–
+	–	+	+	+	+	+
7	7	–	–	5	5	5
+	–	–	–	–	–	+
–	Tüncher	Schreiner	Bahn-dienst	Maurer	Bäcker	–
–	16	22	–	36	19	–
+	+	+	–	+	+	+
+	+	+	+	+	+	+
+	+	+	+	+	+	+
+	+	–	–	+	+	+
–	+	–	–	–	–	+
–	–	–	–	–	–	+
+	–	–	–	–	–	+
+	–	–	–	–	–	–
–	+	–	–	–	–	–
41	49	45	50	34	47	44
Jugend	Jugend	20	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend
16	16	21	–	16	18	25
31	5	5	–	5	14	12
–	Tbc.	Tbc.	–	–	–	–
–	Tbc. †	Tbc. †	–	Tbc. †	Tbc.	–
–	schlecht	–	leidlich	schlecht	schlecht	schlecht
–	beide	+	–	+	+	+
–	schlecht	–	gut	schlecht	schlecht	schlecht
G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.
467	1287	112	–	645	511	3709
+–	+–	+–	+	+–	+–	–
–	–	–	–	–	–	+
–	+	–	–	–	3×	–
+	–	–	–	–	–	–
–	–	–	+	–	–	+
–	–	–	+	–	–	+
–	–	–	–	–	–	–
–	+	–	–	–	–	–
–	–	–	–	–	+	–

die Ehe geschieden. Er heiratete dann die Frau, mit der er schon lange verkehrt hatte, doch starb sie nach $1^1/_2$ Jahren. Während dieser Ehe hat er sich etwas besser geführt. Als Witwer verfiel er wieder der Trunksucht. Dann heiratete er zum drittenmal ein 13 Jahre jüngeres Dienstmädchen, das bald schwer an Lungentuberkulose erkrankte.

Nr. 90 heiratete eine Köchin, vertrug sich aber nie mit seiner Frau. Seine beiden Söhne verwahrlosten völlig. Er lebte liederlich, wechselte oft die Arbeitsstellen und trank. Vorüber-

gehend lebten die Eheleute getrennt. Als sie wieder zusammenlebten, kam es zu schwerer Mißhandlung der Frau.

Nr. 100 heiratete nach einem liederlichen Vorleben eine Witwe mit 5 Kindern. Die Eheleute vertrugen sich nicht, er sorgte nicht für die Familie und mißhandelte seine Frau oft schwer. Schließlich ließ er sich von ihr fast ganz aushalten.

Nr. 136 lebte in erster Ehe mit einer liederlichen unsauberen Frau. Der Haushalt war völlig verkommen. Nach ihrem Tode an Tuberkulose heiratete er ein Mädchen mit unehelichem Kinde. Beide Eheleute lebten liederlich, tranken zusammen und prügelten sich. Nr. 47 und 136 wurden mit Wirtshausverbot bestraft.

Allen diesen 6 Trinkern ist gemeinsam, daß sie durch ihren Alkoholmißbrauch schon einen feststellbaren Schaden ihres Charakters davongetragen haben. In ihrer haltlosen geistig minderwertigen, aktiven Anlage und der hinzukommenden Charakterveränderung liegt auch die Aussichtslosigkeit der Fürsorgebestrebungen begründet. Wenn auch durch strenge Maßnahmen eine vorübergehende Besserung zu erzielen war, so ließen sie doch alle das Trinken vorübergehend nur aus Furcht vor Strafe und nicht aus eigenem Willen und Überzeugung.

Charakteristisch für ihr aktives Wesen sind ihre Straftaten.

Nr. 23 wurde 7mal bestraft (4 Körperverletzungen, 2 Hausfriedensbrüche und eine unzüchtige Handlung). Nr. 47 erhielt 5 Strafen (1 Sachbeschädigung, 1 Betrug und Unterschlagung, 2 Körperverletzungen, 1 erschwerter Diebstahl). Nr. 90 wurde 6mal bestraft (Körperverletzung 2mal, Sachbeschädigung 2mal, Widerstand 1mal und Beleidigung mit Ruhestörung 1mal). Nr. 100 erhielt 11 Strafen (1 Betrug, 2 Diebstähle, 1 Hehlerei, 3mal Hausfriedensbruch, 1mal Sachbeschädigung, 2mal Körperverletzung, 1mal Unterschlagung).

Nr. 121 siehe Abb. S. 123.

Nr. 136 zog sich Strafen zu je eine wegen Unterschlagung, Diebstahl und Kuppelei, 2 wegen Körperverletzung.

Von den 4 Haltlosen hatten 3 Trinker trunksüchtige Väter. Der vierte verlor seinen Vater früh und hatte eine geisteskranke Mutter.

In der Schule hatten nur geringe Leistungen aufzuweisen Nr. 134 und 139.

Alle vier erlernten einen Beruf. Nr. 22 wurde Schreiner, brachte es aber nicht zur Selbständigkeit, hatte nicht einmal das notwendigste Handwerkszeug und suchte sich meist Arbeit als Taglöhner. Nr. 101 trat in den höheren Bahndienst, mußte ihn jedoch wegen seiner Trunksucht wieder verlassen, trotzdem ihm in hohem Maße häufig Gelegenheit zur Besserung geboten war. Nr. 134 hatte als Maurer gelernt, wechselte auf der Wanderschaft sehr häufig die Arbeitsstellen und sank auf die Stufe eines Taglöhners und Gelegenheitsarbeiters herab. Nr. 139 ist gelernter Bäcker. Er gewöhnte sich schon auf der Wanderschaft nach der Lehrzeit so an ein liederliches Leben, daß er in seinem Beruf keine dauernde Arbeit wieder fand. Er suchte sich später stets nur Gelegenheitsarbeiten.

Über die Ehen dieser 4 Trinker ist auch nichts Erfreuliches zu sagen. Nr. 22 heiratete eine faule kränkliche Frau und lebte mit ihr in den ärmlichsten, unsauberen Verhältnissen, bis die Frau an Tuberkulose starb. Als Witwer selbst krank, verkam er immer mehr. Nr. 101 heiratete nach einem tollen Lebenswandel, der ihn schließlich in eine Anstalt geführt hatte, eine ordentliche, fleißige Frau, die auch vorübergehend einen günstigen Einfluß auf ihn gewann. Schließlich mußte sie ihn wegen seiner Trunksucht doch vorübergehend verlassen. Nr. 134 verlor seine erste Frau nach kurzer, leidlich guter Ehe an Lungentuberkulose. Als Witwer ergab er sich ganz dem liederlichen Lebenswandel und hatte verschiedene Verhältnisse. Nr. 139 heiratete ein Dienstmädchen, mit dem er vorher schon ein Verhältnis gehabt hatte. Da er immer liederlich lebte und seine Familie vernachlässigte, kam diese in große Not. Es kam häufig zu Zank und Streit. Wirtshausverbote führten immer nur eine vorübergehende Besserung herbei.

Nr. 22 wurde 4mal wegen Unfugs und einmal wegen Diebstahls bestraft.

Nr. 101 wurde gar nicht gerichtlich bestraft, zog sich aber im Eisenbahndienst mehrere Disziplinarstrafen zu.

Nr. 134 wurde 2mal wegen Diebstahls, je einmal wegen Bettelns, Körperverletzung und Hausfriedensbruchs bsetraft.

Von Nr. 139 siehe die Abb. S. 125.

Diesen 4 Trinkern sind zum Teil schon weitgehende Charakterveränderungen infolge ihrer Trunksucht gemeinsam, daher hatte auch die Fürsorge nur vorübergehenden Einfluß.

Nr. 120, der auch noch zur Gruppe der vorübergehend Gebesserten gehört, ist ein Epileptiker, der schon in der Schule an Anfällen litt und minderbegabt war. Er arbeitete wechselnd bei Maurern und Gipsern, wurde Studentendiener und kam ans Trinken. Er heiratete, war seiner Frau nicht treu, trieb sich herum und vernachlässigte seine Familie ganz. Später kehrte er zu seiner Frau zurück, die stets unter seinen Roheiten und Mißhandlungen zu leiden hatte. Es kam auch zu schwerer Körperverletzung. Besonders gefährlich wurde er in Erregungszuständen, die ihn schließlich in die Irrenklinik führten. Nach seiner Entlassung besserte sich sein Verhalten nicht, da sich im Anschluß an seine epileptischen Zustände und die Trinkexzesse schon Schwachsinn entwickelt hatte. Ein neuer Erregungszustand führte ihn in die Irrenklinik zurück, von wo er in eine Heil- und Pflegeanstalt verbracht wurde. Nach seiner Entlassung verschlechterte sich sein Verhalten. Wirtshausverbot nützte nichts. Er ließ seine Familie verkommen und wurde schließlich entmündigt.

IId. Unter den 43 Trinkern, die vor dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben und die durch den Einfluß der Trinkerfürsorge nicht bessernd beeinflußt werden konnten, sondern als unverbesserliche chronische Alkoholisten angesehen werden müssen, findet sich keiner, bei dem Umweltschäden allein ohne Anlagefehler für die Trunksucht verantwortlich gemacht werden könnten.

Um aber diese große Gruppe von 43 Trinkern abhandeln zu können, ist es nötig, Unterabteilungen zu bilden. Da nun alle 43 Anlagefehler aufweisen, ist es praktisch, die Unterabteilungen nach diesen Anlagefehlern aufzustellen.

Natürlich können die einzelnen Persönlichkeiten in diese Unterabteilungen nur grob schematisch eingereiht werden, weil nur wenige einem scharf umrissenen Typus angehören und die Grenzen zwischen diesen einzelnen Typen nicht scharf zu ziehen sind.

Wie schon oben, sollen wieder dieselben 5 Typen aufgestellt werden, zu denen diese einzelnen Trinker, wie untenstehende Tabelle zeigt, gerechnet werden.

1. Geistig minderwertige a) passive		b) aktive		2. moral insanity	3. Haltlose		4. Sonstige
Nr. 12	102	Nr. 18	70	Nr. 1	Nr. 10	81	Nr. 93
33	114	21	98	54	24	99	110
34	146	29	116	58	44	122	145
66		30	118	62	50	132	
84		42	125	76	72	137	
91		45	138	113	78	147	
94		69					

In der Unterabteilung der geistig minderwertigen passiven Charaktere finden sich 10 Trinker.

Von ihren Vätern waren 5 Trinker (Nr. 12, 33, 34, 91, 94), von den Müttern nur die von Nr. 12. Seinen Vater verlor früh Nr. 84. Ihre Mutter verloren früh Nr. 91 und 114 (beide an Tuberkulose). Bis auf Nr. 102 und 146 hatten alle diese Trinker in der Kindheit unter Umweltschäden zu leiden (Trunksucht der Väter, Armut [114], Zwist der Eltern [94]). Bis auf Nr. 34, über dessen Schulbesuch nichts Sicheres in Erfahrung gebracht werden

IId, 1a.

Nummer des Trinkers	12	33	34	66
Vater Trinker	+	+	+	—
Mutter Trinkerin	+	—	—	—
Als Kind Umweltschäden	+	+	+	+
Schulbesuch	6	4	—	5
Ohne Lehre	+	—	—	+
Beruf	—	Schuster	Schuster	—
Aufgabe desselben	—	17	—	—
Geistig minderwertig	+	+	+	+
Unstet, planlos	—	+	—	+
Schlaff, haltlos	+	+	+	+
Landstreicher	+	—	—	—
Ledig	—	+	—	—
Verheiratet	+	—	+	+
Alter	62	31	65	48
Beginn der Trunksucht	19	Jugend	Jugend	Jugend
Beginn der Strafen	31	24	—	42
Anzahl der Strafen	5	2	—	2
Körperliche Fehler	Tbc.	—	—	Tbc. †
Krankheit der Frau	Tbc. †	—	—	—
Eheleben	schlecht	—	schlecht	—
Haushalt	schlecht	—	gut	schlecht
Beruf	G. A.	G. A.	Schuster	Althändler
Armenunterstützung	2785	—	2548	2765
Charakter verändert	+	+	+	+
Militär	+	—	—	+
Besonderes	Kinder verwahrlost	W. V. Entm.	W. V. Kr.-Pfl. Entm.	W. V.

konnte, waren alle recht schwach in der Schule; keiner vermochte alle Klassen der Volksschule zu erledigen.

Ohne Lehre blieben Nr. 12, 66, 84, 91 und 102. Nr. 33 wollte das Schusterhandwerk erlernen, war aber dazu nicht fähig und gab es nach 3 Jahren auf. Sein Vater (Nr. 34) ist Schuster. Nr. 94 sollte Bürstenbinder werden, gab es aber angeblich auf, weil es seine Augen nicht vertrugen. Nr. 114 lernte als Steinhauer, verließ jedoch den Beruf aus Haltlosigkeit. Nr. 146 ist Schlosser und arbeitet noch als solcher. Außer Nr. 34 und 146 beschäftigten sich alle diese Trinker nur als Gelegenheitsarbeiter.

Zum Landstreicher und Bettler sanken herab Nr. 12, 84, 91, 102 und 114.

Ledig blieben Nr. 33, 84, 91, 94, 102 und 114.

Bei den übrigen hatte die Ehe auch keinen bessernden Einfluß. Von den 4 Frauen führte nur die von Nr. 34 den Haushalt ordentlich, ohne jedoch günstig auf ihren Mann und Sohn (Nr. 33) einwirken zu können. Die Frau von Nr. 12 war stets unordentlich, so daß bei 5 Kindern und vielen Krankheiten der Haushalt ganz verkam. Beide Eheleute litten an Tuberkulose, die Frau starb daran und der Mann ließ seine Kinder völlig verwahrlosen, so daß sie alle vom Armenrat in Pflege gegeben werden mußten. Die Frau von Nr. 66 ver-

84	91	94	102	114	146
Vater früh †	+	+	—	—	—
—	früh † Tbc.	—	—	früh † Tbc.	—
unehelich +	+	Eltern geschieden +	—	+	—
5	5	4	5	6	7
+	+	—	+	—	—
—	—	Bürsten-binder	—	Steinhauer	Schlosser
—	—	16	—	17	—
+	+	+	+	+	+
+	+	+	+	+	+
+	+	+	+	+	+
+	+	—	+	+	—
+	+	+	+	+	—
—	—	—	—	—	+
37	44	23	51	44	38
17	20	Jugend	Jugend	Jugend	Jugend
18	19	—	25	16	21
7	10	—	5	12	1
—	Bein Neuralgie	—	—	—	Bruch
—	—	—	—	—	Frau Ehebruch
—	—	—	—	—	schlecht getrennt
—	—	—	—	—	mäßig
G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	Schlosser
1597	632	—	—	98	—
+	+	—	+	+	—
—	—	—	—	—	—
2× Del. trem. Kr.-Pfl.	J. R. Kr.-Pfl.	—	Aufenthalt unbekannt	Aufenthalt unbekannt	—

stand nicht zu wirtschaften. Aus der Trunksucht des Mannes erwuchs viel Streit, besonders, da er häufig die Familie mangelhaft unterstützte. Doch ging die Frau dann lieber mit ihren Kindern betteln, als selbst arbeiten.

Nr. 146 heiratete eine leichtsinnige Fabrikarbeiterin, die ihm bald Veranlassung zu Eifersucht gab, so daß es zu Streit und Mißhandlungen kam. Sie leben häufig längere Zeit getrennt und wollen sich scheiden lassen. Der Hang des Mannes zum Trunk wurde dadurch stets gefördert.

Bezeichnend für diese Gruppe sind die Straftaten. Gar nicht mit dem Gericht in Konflikt kamen Nr. 34 und Nr. 94.

Nr. 12 erhielt Strafen 2mal wegen Bettelns und Landstreichens, 2mal wegen Körperverletzung (beide in der Trunkenheit) und einmal wegen eines plumpen Diebstahls, angeblich aus Notlage. Nr. 33 stahl zweimal in läppischer Weise, das erste Mal 2 Flaschen Wein, das zweite Mal einen Hundertmarkschein. Nr. 66 beging eine geringe Sachbeschädigung und eine Hehlerei als Althändler. Nr. 84 bekam 7 Strafen, eine wegen fahrlässiger Körperverletzung, 3 wegen Diebstahls, 2 wegen Bettels und eine wegen Hehlerei. Allen seinen Vergehen ist eine völlige Planlosigkeit und mangelnde Urteilskraft gemeinsam, die die

Schwäche seines Willens erkennen lassen. Nr. 91 zog sich 10 Strafen zu, 3mal wegen Bettels, einmal wegen Betruges, 3mal wegen Beleidigung, je einmal wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs. Es handelte sich stets um ganz geringe, aus Dummheit und Trunkenheit entstandene Vergehen. Nr 102 machte sich 2mal eines Hausfriedensbruchs in der Trunkenheit und 3mal der Bettelei schuldig.

Recht typisch für diese Gruppe sind die Vergehen von Nr. 114: Widernatürliche Unzucht mit einer Gans, eine Körperverletzung in der Trunkenheit, 2 kleine Diebstähle, 2mal Hausfriedensbruch und 6 Bettelstrafen.

Nr. 146 erhält auf der Wanderschaft eine Bettelstrafe.

Bis auf Nr. 94, der 23 Jahre alt ist, und Nr. 146, der erst in den letzten Jahren besonders stark trank, wiesen alle übrigen Trinker dieser Unterabteilung schon mehr oder weniger schwere für die Trunksucht typische Charakterveränderungen auf. Daher kam es auch, daß bei Nr. 33, 34 und 35 das Wirtshausverbot zwar eine vorübergehende Besserung bewirkte, aber keinen nachhaltigen Eindruck auf sie machte. Nr. 33 und 34 wurden entmündigt, doch kann dadurch höchst wahrscheinlich keine Heilung mehr erzielt werden, wenn schon durch strenge Maßnahmen bei diesen dummgutmütigen Menschen eine Bewahrung vor weiterem Alkoholmißbrauch möglich ist. Nr. 84 und 91 mußten dauernd in eine Kreispflegeanstalt überführt werden; Nr. 84, nachdem er 2mal wegen eines Delirium tremens in einer Irrenanstalt war. Nr. 66 starb an Tuberkulose. Der Aufenthalt von Nr. 102 und 114 ist zur Zeit unbekannt. Sie werden wohl auf der Landstraße verkommen.

Das asoziale, gleichgültige, teilnahmlose, plan- und ziellose Wesen dieser Gruppe, das ihren sozialen Verfall bedingte, kommt recht deutlich in den hohen Armenunterstützungen, die diese Familien brauchten, zum Ausdruck.

So erhielten Unterstützung:
Nr. 12 Mk. 2785; Nr. 34 Mk. 2548; Nr. 66 Mk. 2765. Der ledige Nr. 91 bedurfte an Anstaltskosten bisher Mk. 632.

IId, 1b. In der Unterabteilung der geistig minderwertigen aktiven Charaktere finden sich 13 Trinker.

Von ihren Vätern waren 6 Trinker, Nr. 29, 30, 42, 70, 98 und 138. Von den Müttern tranken die von Nr. 29 und 42.

An Geisteskrankheit litt die Mutter von Nr. 29.

Durch frühen Tod des Vaters oder der Mutter lebten außerdem noch als Kind in ungünstigen Umweltverhältnissen Nr. 18, 30, 70 und 125. Unehelich geboren wurden Nr. 116 und 138.

Unter dem Durchschnitt in der Schule waren Nr. 18, 21, 29, 30, 42, 45, 70, 118 und 138. Über das Verhalten von Nr. 69 in der Schule konnte nichts in Erfahrung gebracht werden, ebenso von Nr. 125. Nr. 116 und 118 kamen zwar glatt durch die Volksschule, zeigten aber später geistige Beschränkung in ihrem Verhalten, so daß sie noch zu dieser Abteilung hinzugerechnet werden können.

Ohne Lehre blieben Nr. 29, 42, 69, 98, 118, 125 und 138. In die Schlosserlehre kamen Nr. 18, 21, 45 und 116. Bis auf Nr. 45, der noch als Schlosser arbeitet, gaben sie den Beruf später wieder auf mit 17, 21 und 20 Jahren. Nr. 30 und 70 wurden Schuster, gaben aber den Beruf mit 18 Jahren und Nr. 70 spät wieder auf. Ledig blieben Nr. 18, 29, 45, 69, 118 und 138.

Bei den übrigen hatte die Ehe keinen bessernden Einfluß. Die Ehen wurden alle unglücklich.

Nr. 21 war zweimal verheiratet. Er trank schon zu Beginn der ersten Ehe, führte nebenher einen liederlichen Lebenswandel und mißhandelte seine Frau häufig. Da er seine Familie gar nicht unterstützte, trennte sich die Frau von ihm; sie starb später an Tuberkulose. Er fing als Witwer mit einer Witwe, bei der er wohnte, ein Verhältnis an und heiratete die Frau. Sie war fleißig und ordentlich, hatte aber stets unter dem rohen, brutalen Manne zu leiden. Schließlich trennte sie sich von ihm, als er mit ihrer Tochter aus erster Ehe ein Kind gezeugt hatte.

Nr. 30 heiratete eine 6 Jahre ältere, frühere Kontrolldirne. Beide lebten liederlich, in Schmutz und Unordnung verkommen und standen im Verdacht der Zuhälterei und gewerbsmäßigen Unzucht. Die Eheleute prügelten sich oft und trennten sich schließlich.

Die Frau ging im Ausland ins Bordell. Nr. 42 heiratete ein 9 Jahre älteres, wegen Gewerbsunzucht vorbestraftes Dienstmädchen. Die kinderlose Ehe ist völlig zerrüttet. Nr. 70 lebte mit einem Dienstmädchen erst im Konkubinat und heiratete es dann. Sie betrogen sich gegenseitig, lebten häufiger getrennt und führten ein äußerst liederliches Leben. Es kam oft zu Zank und Streit und schweren Mißhandlungen.

Nr. 98 trieb sich in seiner Ehe, da die Frau und Kinder viel kränklich waren, meist haltlos herum, ergab sich dem Trunk und überließ dem Armenrat die Sorge für seine Familie. Da er selbst an Lungentuberkulose leidet, war er oft arbeitslos und vertrank das wenige Geld, das er gelegentlich verdiente.

Nr. 116 heiratete ein ordentliches Mädchen, war oft arbeitslos und trank, sobald er Geld hatte. Die Ehe war aus Verschulden des Mannes unglücklich, da er auf seine lungenleidende Frau keine Rücksicht nahm, sie mißhandelte und ihr stets vorwarf, daß sie nicht zu wirtschaften verstände. Nach dem Tode der Frau vernachlässigte er die Kinder völlig, sorgte nicht für sie und führte ein arbeitsscheues Leben in Herbergen. Nr. 125 trank als Droschkenkutscher während seiner ganzen Ehe. Nach dem Tode der Frau verkam er im Schnaps.

Während die vorige Gruppe der passiven Minderwertigen relativ wenige und geringe Strafen aufzuweisen hatte, zeigen diese 13 aktiven Trinker ein recht antisoziales Verhalten, das zu häufigen Zusammenstößen mit dem Gericht führte.

Die erste Strafe fällt bei sieben ins zweite Jahrzehnt und bei keinem nach dem 29. Jahre. Nr. 18 wurde 37mal bestraft (vgl. Abb. S. 115).

Von Nr. 21 war leider das Strafregister nicht erhältlich.

Nr. 29 erhielt 12 Strafen, wegen Bettelns 5, Landstreichens 1, Körperverletzung 3, Sachbeschädigung 1, Diebstahls 1. Nr. 30 wurde 14mal bestraft (vgl. Abb. S. 116).

Nr. 42 machte sich einer Sachbeschädigung, einer Körperverletzung und eines Diebstahls schuldig.

Besonders roh und brutal ist Nr. 45, der 5mal wegen Körperverletzung und einmal wegen Hausfriedensbruchs bestraft werden mußte.

Charakteristisch beleuchten die Strafen von Nr. 69 und 70 ihr antisoziales Verhalten. Sie wurden 19 und 23mal bestraft (vgl. Abb. S. 119).

Nr. 98 beging 4 Körperverletzungen, 116 desgleichen 3 und einen Hausfriedensbruch und Widerstand. Äußerst gefährliche rohe Patrone sind Nr. 118 mit 33 Strafen und 138 mit 18 Strafen (vgl. Abb. S. 122 u. 125).

Nr. 125 wurde 2mal wegen Widerstands, einmal wegen Unterschlagung und einmal wegen Körperverletzung bestraft.

Diesen 13 Trinkern ist eine größere verbrecherische Unternehmungslust eigen als der vorhergehenden Gruppe.

Invalidenrenten beziehen Nr. 70 wegen eines schweren Augenleidens und Nr. 98 wegen Tuberkulose.

Wirtshausverbot bekamen nur Nr. 45 und 138. In einer Irrenanstalt war Nr. 21 wegen Delirium tremens. Im Arbeitshaus war keiner dieser Gruppe. Entmündigt ist auch noch keiner.

Diese letzten Angaben scheinen im Gegensatz zur Schwere dieser Fälle zu stehen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß hierbei 6 Ledige sind, die außerordentlich schwer oder gar nicht überwacht werden können, da sie einen äußerst unsteten Lebenswandel führen. Zudem sind 8 noch nicht einmal 40 Jahre. Bis auf Nr. 45 und 69 weisen sie alle Charakterveränderungen auf, die zum Teil Folgen des Alkoholismus sind.

Alle Maßnahmen der Fürsorge sind bei dieser Gruppe aussichtslos. Besonders gefährlich für die Allgemeinheit sind Nr. 18, 21, 29, 30, 69, 70, 98, 118 und 138. Gestorben ist Nr. 125 im Armenhaus. Verzogen mit seiner Frau ist Nr. 30.

IId, 1b.

Nummer des Trinkers	18	21	29	30	42
Vater Trinker	—	—	+	+	+
Vater früh gestorben	+	—	—	—	—
Mutter Trinkerin	—	—	geistes-krank	—	+
Mutter früh gestorben	—	—	—	Tbc.	—
Unehelich	—	—	—	—	—
Umweltschäden als Kind	+	—	+	+	—
Schule	5	6	7	5	4
Zwangserziehung	—	—	—	+	—
Ohne Lehre	—	—	+	—	+
Beruf	Schlosser	Schlosser	—	Schuster	—
Aufgabe desselben	17	21	—	18	—
Geistig beschränkt	+	+	+	+	+
Unstet	+	+	+	+	+
Haltlos	+	+	+	—	—
Reizbar	—	—	—	+	—
Roh, aktiv	+	+	+	+	+
Landstreicher	+	—	+	+	—
Ledig	+	—	+	—	—
Verheiratet	—	+	—	+	+
Alter	51	34	31	38	37
Beginn der Trunksucht	18	18	Jugend	Jugend	Jugend
Beginn der Kriminalität	13	Straf-register fehlt	19	18	19
Anzahl der Strafen	37	„	12	14	3
Körperliche Fehler	Mutter-mal	—	—	—	—
Krankheit der Frau	—	Tbc. †	—	—	—
Eheleben	—	beide schlecht	—	getrennt lebend	schlecht
Ehebruch	—	1 2 + +	—	beide	Frau?
Haushalt	—	schlecht	—	schlecht	ordentlich
Beruf	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.	G. A.
Armenunterstützung	15	773	—	3601	—
Renten	—	—	—	—	—
Wirtshausverbot	—	—	—	—	—
Irrenanstalt	—	Del. trem.	—	—	—
Kreis-Pflege-Anstalt	—	—	—	—	—
Arbeitshaus	—	—	—	—	—
Entmündigung	—	—	—	—	—
Militär	—	+	+	+	+
Charakter verändert	+	+	+	+ verzogen	+

IId, 2. In der Unterabteilung der zur moral insanity zu Rechnenden finden sich 6 Trinker. Sie stehen der vorhergehenden Gruppe der geistig minderwertigen Aktiven sehr nahe, lassen sich aber abtrennen, da ihre intellektuellen Fähigkeiten von der Norm gar nicht oder nur sehr gering abweichen,

45	69	70	98	116	118	125	138
—	—	+	+	—	—	—	+
—	—	—	—	—	—	†	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	Tbc.	—	—	—	—	—
—	—	—	—	+	—	—	+
Lauf-bursche	—	+	+	+	—		+
6	—	6	—	—	7	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—
—	+	—	+	—	+	+	+
Schlosser	—	Schuster	—	Schlosser	—	Droschk.-Kutscher	—
—	—	spät	—	20	—	—	—
+	—	+	—	—	+	—	+
—	+	+	—	+	+	—	—
—	+	—	+	+	—	+	+
+	+	+	—	—	+	+	—
+	+	+	+	+	+	+	+
—	+	+	—	—	+	—	+
+	+	—	—	—	+	—	+
—	—	+	+	+	—	+	—
29 Jugend 22	41 Jugend 27	44 Jugend 13	40 Militär 22	32 Jugend 20	37 Jugend 18	61 Jugend 29	29 Jugend 17
6 Horn-hauttrüb.	19 —	23 Augen	4 Tbc.	4 —	33 —	4 —	18 Tbc.
—	—	—	Tbc.	Tbc. †	—	—	—
—	—	getrennt schlecht	schlecht	schlecht getrennt	—	—	—
—	—	beide	—	—	—	—	—
—	—	schlecht	ordentlich	ordentlich	—	—	—
Schlosser	G. A.	G. A.	G. A.	Möbel-packer	G. A.		—
—	77	423	923	955	—	1403	—
—	—	I.-R.	I.-R.	—	—	I.-R.	—
+	—	—	—	—	—	—	+
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	+	+	—	—	—
—	+	+	+	+	+	+	—
				Witwer		†	

während ihre Minderwertigkeit auf dem Gebiete des Gefühlslebens besonders scharf hervortritt.

Von ihren Vätern waren 2 Trinker (Nr. 1 und 113), von den Müttern keine. Nr. 1 verlor früh seine Mutter und wurde vom Vater völlig vernachlässigt. Unehelich geboren wurden Nr. 58 und 76.

II d, 2.

Nummer des Trinkers	1	54	58	62	76	113
Vater Trinker	+	—	—	—	—	+
Vater früh gestorben	—	—	—	—	—	—
Mutter Trinkerin	—	—	—	—	—	—
Mutter früh gestorben	Kindbett	—	—	—	—	—
Unehelich	—	—	+	—	+	—
Kind-Umweltschäden	+	—	+	—	+	+
Schule	—	—	—	—	—	—
Zwangserziehung	+	—	—	—	—	+
Ohne Lehre	—	+	+	—	—	—
Beruf	Schreiner 1 Tag	G. A.	—	Schlosser	Schlosser	Gärtner
Aufgabe desselben	17	—	—	18	unregelmäßig	19
Geistig beschränkt	—	—	—	—	—	—
Unstet, faul	+	+	+	+	+	+
Haltlos, stimmungsschwankend	+	+	+	+	+	+
Reizbar	+	+	—	+	+	+
Roh, aktiv, zynisch	+	+	—	+	+	+
Landstreicher	+	+	+	—	+	—
Ledig	—	—	+	—	—	+
Verheiratet	+	+	—	+	+	—
Alter	40	46	30	29	42	24
Beginn der Trunksucht	20	17	20	Jugend	Jugend	Jugend
Beginn der Kriminalität	18	17	21	18	13	14
Anzahl der Strafen	6	23	19	5	27	7
Körperliche Fehler	Augen	—	—	—	Tbc.	—
Krankheit der Frau	—	—	—	—	Tbc.	—
Eheleben	geschied. Frau schlecht	schlecht	—	schlecht	schlecht getrennt	—
Ehebruch	beide	+	—	—	+	—
Haushalt	schlecht	—	—	—	Tochter ordentlich	—
Beruf	G. A.	G. A.	G. A.	—	G. A.	—
Armenunterstützung	335	—	38	—	1691	5
Charakterveränderung	+	+	+	+	+	—
Militär	+	+	—	—	—	—
Pension, Rente	—	—	—	—	I.-R.	—
Wirtshausverbot	—	—	++	—	++	—
Irrenanstalt	—	—	—	—	—	—
Kreis-Pflege-Anstalt	—	—	—	—	—	—
Armenhaus	—	—	—	—	—	—
Arbeitshaus	—	—	—	—	—	—
Entmündigung	—	—	—	—	—	—
					Suizid	

Bis auf Nr. 54 und 62, die nur in ärmlichen Verhältnissen als Kinder aufwuchsen, hatten alle unter Umweltschäden in der Jugend zu leiden. In Zwangserziehung mußten Nr. 1 und Nr. 113 untergebracht werden. Doch hatte diese auf ihr späteres Leben keinen nachhaltenden, bessernden Einfluß.

Ohne Lehre blieben Nr. 1, 54 und 58. Aber auch die übrigen 3 gaben bald nach beendeter Lehre den erlernten Beruf wieder auf, weil sie sich nicht in eine geordnete Tätigkeit einfügen konnten.

Nr. 62 und 76 erlernten das Schlosserhandwerk, doch warf ihr hemmungsloses Triebleben sie bald aus dem Beruf, den sie später höchstens noch einmal gelegentlich ausübten. Nr. 113 erlernte als Zwangszögling die Gärtnerei, doch hintertrieb sein unverständiger Vater durch Hetzen stets das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling. Auf die Landstraße gerieten sie vorübergehend alle, am wenigsten Nr. 62 und 113.

Nr. 1 heiratete eine geschiedene Frau mit 2 Kindern, die schon früher als Kellnerin in schlechtem Ruf gestanden hatte. Da beide faul, arbeitsscheu und dem Trunke ergeben waren, wurde die Ehe äußerst unglücklich. Sie hielten sich die eheliche Treue nicht und trennten sich. Ohne Verantwortung für einen anderen Menschen fühlt sich Nr. 1 am wohlsten, weil er so unbeherrscht seinem Triebleben folgen kann.

Nr. 54 hatte durch sein zügelloses, rohes, trunksüchtiges Verhalten immer Streit mit seiner Frau, die schließlich zu ihren Eltern zurückkehrte. Mehreremale versuchte Nr. 54 in der Trunkenheit mit schweren Drohungen und roher Gewalt in das Haus seiner Schwiegereltern einzudringen, gab aber dann seine Frau auf, um ein wildes Leben als Landstreicher und Gelegenheitsarbeiter zu führen.

Nr. 62 heiratete eine fleißige, ordentliche Frau, die unter der Arbeitsscheu, Trunksucht und Brutalität ihres Mannes schwer zu leiden hatte, so daß sie vorübergehend getrennt lebten.

Nr. 76 heiratete eine Arbeiterin, von der er schon ein Kind hatte und das zweite erwartete. Die Ehe war überaus unglücklich. Die Frau machte 12 Geburten durch. Sie war ordentlich und auch fleißig, hatte aber auf ihren äußerst egoistischen, rohen Mann gar keinen Einfluß. Es kam zu schweren Mißhandlungen. Als schließlich Nr. 76 in rohester Weise seine älteste Tochter mehrfach vergewaltigt hatte und mit ihr ein Kind gezeugt hatte, erhängte er sich in der Untersuchungshaft.

Alle 6 Trinker kamen früh mit dem Strafgesetz in Konflikt. Nr. 1 wurde 6mal bestraft (Bettel 2mal, Diebstahl 1mal, Bedrohung 1mal, Körperverletzung 1mal). Nr. 62 wurde 4mal wegen Körperverletzung und einmal wegen Widerstand und Beleidigung verurteilt.

Über die Straftaten von Nr. 54, 58, 76 und 113 s. die Abb. S. 118, 119, 120, 122.

Gemeinsam ist ihnen eine abstoßende Gemütsroheit und brutale Hemmungslosigkeit.

Eine mehr oder weniger tiefgehende Charakterveränderung läßt sich bei allen 6 als Folge ihres ausschweifenden Alkoholgenusses feststellen. Die Ergebnislosigkeit der Trinkerfürsorge ist aber bei dieser Gruppe eher in der gänzlichen Unbeeinflußbarkeit dieser Minderwertigen zu suchen, da Erziehungsversuche bei der Verständnislosigkeit für soziales Verhalten bei diesen Menschen gar keinen Anknüpfungspunkt finden.

IId, 3. Zur Unterabteilung der haltlosen und hysterischen Persönlichkeiten sind 12 Trinker zu rechnen.

Von ihren Vätern waren 5 Trinker, Nr. 10, 24, 50, 132 und 147. Der Vater von Nr. 44 war ein schwerer Psychopath. Von den Müttern war die von Nr. 10 Trinkerin.

Nr. 137 verlor seinen Vater und Mutter früh, Nr. 72 und 78 nur die Mutter, so daß unter ungünstigen Umweltverhältnissen in der Jugend aufwuchsen Nr. 10, 24, 44, 50, 72, 78, 132, 137, 147.

In der Schule kamen sie alle glatt mit. Ohne Lehre blieben nur Nr. 72 und 81.

Nr. 10 wurde Briefträger und später pensioniert; er trank stets. Nr. 24 blieb beim Militär und wurde Unteroffizier, verlor diese Stellung durch Verfehlungen aus Trunksucht und geriet auf die Landstraße. Nr. 44 wurde Reisender für Alkoholgeschäfte, kam dadurch ans Trinken und war auf der abschüssigen Bahn nicht mehr aufzuhalten. Nr. 50 wurde Schlosser, arbeitete stets unregelmäßig, hielt sich für etwas Besseres und sank zum Gelegenheitsarbeiter herab. Nr. 78 hatte als Junge unter einer Stiefmutter zu leiden, wurde dann Lackierer, wollte aber stets oben hinaus, wurde für seine Verhältnisse ein zügelloser Lebemann, den seine innere Unruhe von Ort zu Ort trieb. Er geriet nicht auf die Landstraße, sondern fuhr stets mit der Bahn, da er, wenn er arbeitete, recht gut verdiente.

IId, 3 und 4.

Nummer des Trinkers	10	24	44	50	72	78
Vater Trinker	+	+	Psycho-path	+	—	—
Vater früh gestorben	—	—	—	—	—	—
Mutter Trinkerin	+	—	—	—	—	—
Mutter früh gestorben	—	—	—	—	Tbc.	Kindbett
Unehelich	—	—	—	—	—	—
Kind-Umweltschäden	+	+	—	+	+	Stief-mutter
Schule	—	—	—	—	—	—
Ohne Lehre	—	—	—	—	+	—
Beruf	Maurer	Unter-Offizier	Kauf-mann	Schlosser	—	Lackierer
Aufgabe desselben	31	24	—	40	—	—
Unstet	—	+	+	+	+	+
Schlaff, haltlos	+	+	+	+	+	+
Verstimmt, reizbar	—	—	—	+	+	—
Landstreicher	—	+	—	—	—	—
Ledig	—	+	+	—	+	—
Verheiratet	+	—	—	+	—	+
Alter	65	53	36	48	35	30
Beginn der Trunksucht	Feldzug	20	Jugend	Jugend	Jugend	17
Beginn der Kriminalität	—	22	32	25	19	—
Anzahl der Strafen	—	71	1	5	6	—
Körperliche Fehler	—	—	—	—	—	kränklich
Krankheit der Frau	—	—	—	—	—	Lues
Eheleben	2. Frau	—	—	schlecht getrennt	—	schlecht
Ehebruch	—	—	—	—	—	+
Haushalt	—	—	—	gut	—	schlecht
Beruf	—	G. A.	Reisen-der	G. A.	G. A.	—
Armenunterstützung	—	—	—	838	31	375
Charakter verändert	+	+	+	+	+	+
Entmündigung	+	—	—	—	—	—
Pension, Rente	+	—	—	—	—	—
Wirtshaus-Verbot	—	—	—	—	—	—
Arbeitshaus	—	7×	—	—	—	—
Irrenanstalt	—	+	+	—	—	—
Trinkerheilanstalt	—	—	+	—	—	—
Heil- und Pflege-Anstalt	—	—	—	—	—	—

Nr. 99 stammt aus besseren Verhältnissen und wurde Uhrmacher. Mißverständnisse mit seiner Mutter warfen ihn aus dem Gleichgewicht. Er wurde leichtsinnig und lebte stets haltlos. Nr. 122 fing als Schneidergeselle früh an, ein ausschweifendes, leichtsinniges Leben zu führen und beschäftigte sich später nur noch als plan- und zielloser Gelegenheitsarbeiter.

Nr. 132 gewöhnte sich als Lehrling früh das Schnapstrinken an und führte ein unruhiges, liederliches Leben. Nr. 137 war recht begabt und lernte Zeichnen bei einem Architekten. Seine schwache Mutter verstand ihn nicht zu leiten, so daß er durch schlechte Gesellschaft

81	99	122	132	137	147	93	110	145
—	—	—	+	—	+	—	—	—
—	—	—	—	+	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	+	—	Tbc.	Wochenbett	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	+	+	+	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6	6
+	—	—	—	—	—	—	—	+
—	Uhrmacher	Schneider	Schuster	Architekt	Tapezier	Friseur	Maurer	—
—	—	25	20	—	16	—	16	—
+	+	+	+	+	+	+	+	+
+	+	+	+	+	+	+	+	+
—	+	—	+	endogen	—	endogen	endogen Epi.	Dipsomanie
—	—	+	+	+	—	—	—	—
—	—	—	—	+	—	+	—	—
+	+	+	+	—	+	—	+	+
45 Jugend	41 Jugend	49 Jugend	44 Jugend	27 Jugend	39 Jugend	35 20 Jugend	47 Jugend	50 Jugend
19	—	25	20	20	20	—	25	23
4	—	31	11	10	2	—	3	2
—	—	—	—	Tbc.	—	—	Augen	—
Tbc. getrennt vorüberg.	— schlecht	— schlecht getrennt	— schlecht getrennt	—	— schlecht	—	— schlecht getrennt	Tbc. schlecht getrennt
—	—	+ Dirne	+	—	—	—	+	—
ordentlich	ordentlich	—	—	—	—	—	unordentlich	—
G. A.	—	—	—	—	Wirt Möbelpacker	Friseur	G. A.	—
796	—	20	229	—	—	56	698	560
+	+	+	+	+	+	—	+	+
+	—	—	—	—	—	—	—	+
—	—	+	—	—	—	—	—	—
+	+	+	—	+	+	—	2×	+
—	—	2×	—	—	—	—	—	—
+	+	—	+	3×	3×	—	+	+
—	—	—	—	—	—	—	—	—
+	—	—	+	—	—	—	+	+

ans Trinken geriet und zu einem zügellosen, wüsten Lebenswandel verleitet wurde. Nr. 147 entstammt einer Trinkerfamilie und entwickelte sich zu einem schlaffen, haltlosen, großsprecherischen, liederlichen Trinker.

Auf die Stufe der Landstreicher sanken herab Nr. 24, 122, 132 und 137.

Ledig blieben Nr. 24, 44, 72 und 132.

Auf keinen dieser Trinker hatte die Ehe einen bessernden Einfluß. Nr. 10 hat zwar mit seiner Frau, die ihm 12 Kinder schenkte, angeblich immer gut gelebt, doch trank er

stets und war nach dem Tode der Frau ganz dem Alkohol ergeben. Er heiratete noch einmal, gab aber das Trinken nicht auf, sondern fröhnte dem Alkohol nach seiner Pensionierung nur noch mehr, so daß er schließlich entmündigt werden mußte, weil er allmählich deutliche Charakterveränderungen aufwies und seine alte kränkliche Frau in brutalster Weise mißhandelte. Leider wurde die Frau sein Vormund, so daß diese Maßnahme ein Schlag ins Wasser war. Nr. 50 heiratete eine ordentliche, fleißige Frau, vernachlässigte stets seine Familie, trieb sich im In- und Ausland herum und lebte zügellos. Wenn er daheim war, hatten Frau und Kinder stets unter seinen Roheiten in der Angetrunkenheit zu leiden. Mit der Zeit wurde er immer wüster, da sich sein Charakter unter der Wirkung des Alkohols nachteilig veränderte.

Nr. 78 fing ein Verhältnis mit einer Köchin an, die schon 3 uneheliche Kinder von 3 Vätern hatte. Als sie selbst 3 Kinder hatten, heirateten sie, lebten aber stets unglücklich. Er hielt die Treue nicht und infizierte seine Frau mit Lues. Oft arbeitete er auswärts und unterstützte seine Familie nicht oder nur mangelhaft. Da die Frau fast immer bettlägerig war und er den leichtsinnigen Lebenswandel nicht aufgab, geriet die Familie in Schulden und sozialen Verfall.

Nr. 81 heiratete ein Dienstmädchen, anfangs ging es in der Ehe einigermaßen; bald aber fing er an immer stärker zu trinken und mißhandelte die Frau, wenn sie ihm Vorwürfe machte. Die Frau ist lungenleidend und wollte schließlich den Mann nicht mehr bei sich dulden. Er trieb sich herum und trank immer mehr; Wirtshausverbot hatte keinen Einfluß auf ihn, so daß er schließlich wegen Trunksucht entmündigt wurde. Er fand wieder Arbeit, setzte aber das Trinken fort, so daß er schließlich, weil er sich in der Trunkenheit an seiner 13jährigen Tochter vergreifen wollte, in die Irrenklinik verbracht wurde. Von dort kam er noch in eine Heil- und Pflege-Anstalt.

Nr. 99 heiratete erst mit 37 Jahren, nachdem er schon mehrere Male wegen Alkoholpsychosen in der Irrenklinik gewesen war. Glücklich wurde die Ehe nicht, da er an seiner Frau nicht genügenden Halt fand, um seine guten Vorsätze durchzuführen. Selbst die Androhung der Entmündigung hatte keinen dauernden Einfluß auf ihn.

Nr. 122 heiratete eine zweimal wegen Gewerbsunzucht vorbestrafte übelbeleumundete Kellnerin, die ein uneheliches und ein voreheliches Kind hatte. Die Eheleute vertrugen sich nie. Er mißhandelte auch sein Kind in scheußlicher Weise, so daß die Frau sich von ihm trennte. Seitdem ist er zum Landstreicher herabgesunken.

Nr. 147 lebte anfangs ganz gut mit seiner Frau, trank aber stets, da er auch als Wirt reichlich Gelegenheit dazu fand. Allmählich trat eine deutliche Charakterveränderung bei ihm ein; ins Irrenhaus führte ihn ein Delirium. Vorübergehend besserte er sich nach Aufgabe der Wirtschaft, verfiel jedoch bald wieder dem Trunke, so daß sich seine Frau vorübergehend von ihm trennte.

Nr. 10, 78 und 99 wurden gar nicht gerichtlich bestraft.

Nr. 24 hatte 70 Bettelstrafen und einmal eine Strafe wegen Begünstigung beim Diebstahl. Nr. 44 ließ sich bisher nur eine Unterschlagung zuschulden kommen, die auch zu seiner Begutachtung in der Irrenklinik zu Heidelberg führte. Nr. 50 verübte viermal plumpen Betrug und einmal groben Unfug. Nr. 72 wurde 8mal verurteilt (3mal wegen Widerstandes, je einmal wegen Nötigung, Erpressungsversuches und Betruges, zweimal wegen Sachbeschädigung. Fast alle Strafen zog er sich in der Trunkenheit zu. Nr. 81 wurde einmal wegen Hausfriedensbruchs, einmal wegen fahrlässiger Brandstiftung und zweimal wegen Körperverletzungen verurteilt.

Nr. 24, 122, 132, 137, vgl. Abb. S. 116.

Nr. 147 wurde einmal wegen Körperverletzung verurteilt.

Entmündigt wegen Trunksucht wurden Nr. 10 und 81. Wirtshausverbot ohne dauernde Beeinflussung hatten Nr. 81, 99, 122, 137 und 147.

Ins Arbeitshaus als Landstreicher gerieten Nr. 24 7mal und Nr. 122 2mal. In die Irrenklinik kamen einmal Nr. 24, 44, 81, 99 und 132, dreimal 137 und 147. Nr. 44 war auch einmal vergeblich in einer Trinkerheilanstalt. In einer Heil- und Pflegeanstalt vergeblich behandelt wurde Nr. 122, Nr. 81 weilt noch darin.

Von diesen 12 Trinkern sind 5 (Nr. 24, 44, 50, 132 und 137) als hysterische Charaktere anzusprechen. Nr. 50 kann zur Pseudologia phantastica gerechnet werden.

Die Mißerfolge der Trinkerfürsorge sind bei allen diesen Trinkern auf die teils recht schweren Charakterveränderungen durch die Trunksucht zurückzuführen. Wennschon die Haltlosigkeit der Anlage eine weitgehende leichte Beeinflußbarkeit zum Guten oder zum Bösen bedingt, so löschte der grobe Alkoholmißbrauch bei allen den letzten Rest von Einsicht aus, so daß sie für ihre Fehler stets andere verantwortlich machen und die Schuld immer außer sich suchen.

IId, 4. Den Haltlosen sehr nahestehend gehören zu dieser Gruppe der unverbesserlichen Trinker noch drei mit epileptoider Veranlagung, Nr. 93, 110 und 145. Alle drei sind unstet, schlaff, haltlos und zeigen eine deutliche Alkoholintoleranz mit Neigung zu pathologischen Räuschen.

Als geistig minderwertig anzusehen sind Nr. 101 und 145. Nr. 93 erlernte das Friseurhandwerk und ist bisher ledig. Trotz eines chronischen Nierenleidens und seiner Alkoholintoleranz kann er das Trinken nicht lassen, besonders wenn er in lustiger Gesellschaft ist, die ihn seine guten Vorsätze leicht vergessen macht.

Nr. 110 heiratete eine wegen Unzucht und Diebstahl vorbestrafte Arbeiterin auf Zureden von anderen. Die Ehe wurde unglücklich, da die Frau bald eine längere Gefängnisstrafe absitzen mußte. Der Mann ergab sich dem Trunk und kam schließlich nach einem Selbstmordversuch in die Irrenklinik. Nach seiner Entlassung führte er ein unregelmäßiges Wanderleben, kam noch zweimal in die Irrenklinik; wurde dann in eine Kreis-Pflege-Anstalt verbracht, ergab sich aber nach seiner Entlassung sofort wieder dem Trunk. Vorübergehend war er auch einmal mit seiner Frau zusammen. Ein Wirtshausverbot von 2 Jahren blieb wirkungslos. Er zog sich wegen Bettelns, Beleidigung und Widerstands 6 Strafen zu und ist ein ganz verkommener gefährdeter Trinker, der entmündigt werden muß. Besonders auffallend sind seine grundlosen endogenen Verstimmungen, von denen auch eine in der Irrenklinik beobachtet werden konnte.

Nr. 145 heiratete nach einem bewegten Vorleben eine ordentliche Frau und betrieb ein Kolonialwarengeschäft. Da er oft Anfälle von Trunksucht bekam und vom Geschäft nichts verstand, kam er wirtschaftlich zurück. Schließlich trennte sich seine Frau von ihm. Nach mehrmaligem Aufenthalt in Irrenanstalten und Heil- und Pflegeanstalten wurde er wegen Trunksucht entmündigt und in eine Anstalt verbracht. Dort entwich er, sein Aufenthalt ist unbekannt. Er leidet an Dypsomanie und ist unbeeinflußbar geworden, da sein haltloser Charakter durch den übermäßigen Alkoholgenuß schwer geschädigt wurde. Bestraft wurde er je einmal wegen Diebstahls und Bettels.

Aus der Tabelle lassen sich alle eingangs aufgeworfenen Fragen beantworten.

Die rein empirisch gewonnene Einteilung dieser 151 Personen in Trinker, die vor und nach dem 21. Jahre mit dem Alkoholmißbrauch angefangen haben, ergibt:

1. Umweltschäden allein kommen bei diesen 151 Trinkern vor dem 21. Jahre als Ursache des Alkoholmißbrauches so gut wie gar nicht in Betracht. Dagegen sind von 71 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben, 32 nur infolge von Umweltschäden dem Alkoholismus verfallen. Wieweit unter dem Einfluß der schädigenden Umweltverhältnisse eigene Schuld der geistig Gesunden verantwortlich gemacht werden kann für den Alkoholmißbrauch, entzieht sich der Beurteilung.

   Von diesen 32 Trinkern konnte die Trinkerfürsorge einen heilen und 17 wesentlich bessern. Die 14 übrigen Unverbesserlichen haben alle durch einen langen oder besonders schweren Alkoholmißbrauch

schon derartig tiefgreifende Charakterveränderungen aufzuweisen, daß die Fürsorgemaßnahmen an ihnen abprallten.

Übersicht über den Erfolg der Trinkerfürsorge.

I. Beginn der Trunksucht nach dem 21. Jahre	Umweltschäden allein	Umweltschäden mit geringer abnorm. Anlage	Geistig Minderwertige: passive Persönlichkeiten	Geistig Minderwertige: aktive Persönlichkeiten	moral insanity	Haltlose	Epileptoide	Epileptiker	Zusammen
A. Geheilte	1	4	—	—	—	—	—	1	6
B. Gebesserte.	17	—	6	—	—	1	1	1	26
C. Vorübergehend Gebesserte.	—	—	2	3	—	4	2	1	12
D. Unverbesserliche . .	14	—	3	2	3	4	1	—	27
Zusammen von I .	32	4	11	5	3	9	4	3	71
II. Beginn der Trunksucht vor dem 21. Jahre									
A. Geheilte	—	3	1	—	—	2	—	—	6
B. Gebesserte.	—	5	5	2	—	5	1	1	19
C. Vorübergehend Gebesserte.	—	—	—	6	—	4	—	1	11
D. Unverbesserliche . .	—	—	10	13	6	12	2	1	44
Zusammen von II .	0	8	16	21	6	23	3	3	80
Zusammen von I u. II	32	12	27	26	9	32	7	6	151

Geheilte 12,
Gebesserte: 45,
Vorübergehend Gebesserte 23,
Unverbesserliche . . . . . 71.

2. Umweltschäden mit feststellbaren geringen Anlagefehlern zusammenfinden sich bei 12 Trinkern, und zwar bei vieren, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch begannen und alle durch die Fürsorgemaßnahmen der Heilung zugeführt wurden, während von 8, die vor dem 21. Jahre dem Alkoholmißbrauch oblagen, 3 geheilt und 5 gebessert wurden.

Alle übrigen 107 Trinker haben sich als psychopathische Persönlichkeiten herausgestellt, deren geistige Anlage sie zum Alkoholismus disponierte.

Aber auch bei diesen 107 psychopathischen Persönlichkeiten gewährt die empirische Einteilung in Trinker, die nach dem 21. und solche, die vor dem 21. Lebensjahre den Alkoholmißbrauch angefangen haben, gewisse Einblicke.

In der ersten Unterabteilung finden sich 35 Trinker.
In der zweiten „ „ „ 72 „

Es bestätigt sich also die eingangs erwähnte Annahme, daß von den psychopathischen Persönlichkeiten die meisten schon zwischen Schule und Militärzeit dem Alkoholismus verfallen.

Eine gewisse Differenzierung bringt die Art der Veranlagung in dieses Bild.

Unter den 35 Trinkern, die erst nach dem 21. Jahre dem Alkoholmißbrauch anheimfielen, finden sich 11 geistig minderwertige passive Persönlichkeiten gegenüber nur 5 geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten.

Während unter den 72 Trinkern, die schon vor dem 21. Jahre dem Alkoholismus anheimfielen, umgekehrt die geistig minderwertigen aktiven mit 21 Personen die 16 geistig minderwertig passiven an Zahl übertreffen.

In der Jugend am gefährdetsten sind also die geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten.

Die Haltlosen verteilen sich gleichmäßiger auf beide Gruppen, ebenso die Epileptoiden und Epileptiker.

Die Aussicht auf Heilung oder Besserung ist bei der ersten Gruppe günstiger als bei der zweiten. Denn von den 71 Trinkern, die nach dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch anfingen, wurden 6 geheilt und 26 gebessert (zusammen 31). Während von den 80 Trinkern, die vor dem 21. Jahre den Alkoholmißbrauch anfingen, nur 6 geheilt und 19 gebessert wurden (zusammen 25).

Läßt man aber die Trinker weg, für deren Trunksucht nur Umweltschäden oder Umweltschäden bei geringer geschädigter Anlage verantwortlich zu machen sind, so sind in der ersten Gruppe 10 von 35 geheilt oder gebessert, in der zweiten Gruppe 17 von 72. Bei den psychopathischen Persönlichkeiten gewährt also ein späterer Anfang der Trunksucht keine wesentlich größere Aussicht auf Heilung oder Besserung.

Am schwersten zu beeinflussen sind die an moral insanity Leidenden, da von diesen neun Trinkern keiner gebessert oder geheilt ist, sondern alle als unverbesserlich angesehen werden müssen.

Am leichtesten zu beeinflussen sind die passiven geistig Minderwertigen, so lange nicht etwa schon tiefgehende Charakterveränderungen als Folge der Trunksucht die Arbeit der Fürsorge erschweren oder unmöglich machen. Von 27 Trinkern dieser Gruppe sind 1 geheilt und 11 gebessert. während 15 unverbesserlich blieben.

Von den aktiven geistig Minderwertigen sind dagegen nur 2 gebessert und 15 unverbesserlich.

Am besten ist es natürlich, wenn die Fürsorgemaßnahmen die Trinker zur Abstinenz veranlassen können. Am leichtesten ist das wohl bei den passiven geistig Minderwertigen zu erreichen und beizubehalten. Die haltlosen Persönlichkeiten dagegen lassen sich gelegentlich zur Abstinenz überreden, werden aber jeder größeren Versuchung wieder erliegen und ihr Gelübde brechen.

Bei der Bewertung der polizeilichen Maßnahmen gegen die Trinker muß man streng unterscheiden, ob es sich um Trinker handelt, bei denen noch soziales Empfinden vorhanden ist oder nicht.

Polizeiliche Überwachung, Androhung von Wirtshausverbot, Verhängung des Wirtshausverbotes, dauerndes Wirtshausverbot und sofortige strenge Ahndung der Übertretung desselben sind ausgezeichnete wirksame Mittel, solange die Trinker noch soziales Empfinden haben. Selbst bei schon ziemlich tiefgesunkenen geistig minderwertigen passiven und bei haltlosen Persönlichkeiten wird auch die Androhung der Entmündigung oft sehr viel erreichen.

Sobald aber infolge der Trunksucht eine tiefgehende Charakterveränderung bei diesen Trinkern eingetreten ist, muß zum Wohle der Allgemeinheit die Entmündigung eintreten, die aber nur wirksam werden kann, wenn sie durch eine langdauernde Anstaltsbehandlung ergänzt wird.

An moral insanity leidende Trinker und alle schwereren Formen der geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten sind durch polizeiliche Maßnahmen

nicht zu beeinflussen. Aber auch eine lange Anstaltsbehandlung bietet bei ihnen kaum Aussicht auf Besserung oder gar Heilung. Im Interesse der Allgemeinheit muß daher gefordert werden, daß eine dauernde Sicherung der Allgemeinheit vor diesen Kranken durch eine dauernde Anstaltsbehandlung herbeigeführt wird. Die dieser Forderung entgegenstehenden Schwierigkeiten sind bekannt; aber wie der Krieg das Recht des einzelnen auf freie Verfügung über seine Person auslöscht, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, so muß auch im Frieden das Anrecht des einzelnen auf die Freiheit seiner Person hinter dem Wohle der Allgemeinheit zurücktreten.

Vorbedingung für diese weitgehenden Forderungen ist, daß jeder Trinker, der von einer Fürsorgestelle in Behandlung genommen wird, eingehend von einem erfahrenen Arzte untersucht wird, damit eine möglichst frühzeitige Erkennung psychopathischer Anlagen gewährleistet wird.

Auf die Bewertung der schon bestehenden und künftig zu fordernden verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches kann hier nicht eingegangen werden.

3. Die Kriminalität der Trinker.

Von den 151 Trinkern sind 108 gerichtlich bestraft.

Im ganzen haben sie 858 Strafen bekommen, die sich auf die verschiedenen Straftaten folgendermaßen verteilen.

	Anzahl der Bestraften	Anzahl der Strafen	Tage Gefängnis	Tage Zuchthaus	Tage Haft
Eigentumsvergehen					
Diebstahl	45	84	7745	1285	
Unterschlagung	27	39	923	—	—
Betrug	20	35	1029	—	—
Hehlerei	7	9	227	—	—
Urkundenfälschung	4	5	621	—	—
Roheitsvergehen					
Sachbeschädigung	16	30	485	—	—
Körperverletzung	65	144	7296	—	—
Bedrohung	18	25	571	—	—
Beleidigung	25	46	457	—	—
Widerstand	24	39	1022	—	—
Ruhestörung	3	6	30	—	—
Hausfriedensbruch	31	55	633	—	—
Sittlichkeitsvergehen	11	11	2666	930	—
Bettel u. Landstreichen	42	296	—	—	1838
Verschiedene Straftaten	27	35	1311	2555	—

Die Zahl der Straftaten wegen Roheitsvergehen ist gerade doppelt so groß wie die wegen Eigentumsvergehen, nämlich 345 : 172. An erster Stelle bei den

Roheitsvergehen stehen die Körperverletzungen mit 144 Strafen, bei den Eigentumsvergehen die Diebstähle mit 84 Strafe.

Die Zahl der Ruhestörungen ist so klein, weil sich meist aus der Ruhestörung infolge von Angetrunkenheit Bedrohung, Beleidigung und Widerstand entwickelte.

Die zahlreichen Hausfriedensbrüche sind fast alle auf unberechtigtes Übernachten in Scheunen und Schuppen, weniger auf Hausfriedensbruch in Wirtschaften zurückzuführen.

Bei den Sittlichkeitsvergehen handelt es sich in 6 Fällen um Vornahme unzüchtiger Handlungen an Personen unter 14 Jahren (Nr. 23, 56, 58, 63, 70 und 132), in einem Fall um Notzucht (Nr. 88), in einem Fall um widernatürliche Unzucht (Nr. 114), in einem Fall um Mißbrauch einer geisteskranken Person (Nr. 148), in zwei Fällen um Blutschande (Nr. 57 und 85). Zwei weitere Fälle

Anzahl der Strafen	Geistig Gesunde mit Umweltschäden	Haltlose Persönlichkeiten	Geistig Minderwertige passive	Geistig Minderwertige aktive	Hyster. Personen	Epi.	Dipsom.	moral insanity	roh	
1	3 · 48 · 49 · 52 · 63 64 · 74 · 95 · 96 133	8 · 43 · 44 · 83	16 · 146 148	—	—	131	111	—	—	19
2	27 · 37 · 39 · 85 104 · 108 · 144	73 · 147	32 · 33 · 66 109 · 141	6 · 36	7	—	145	—	—	18
3	13 · 55 · 59 · 87 129	143	—	42	—	110	—	25	—	9
4	140	79 · 81 · 119 125	—	35	—	53	—	68	98 116	10
5	47 · 134	22 · 50 · 56 · 88	12 · 102	136	—	—	—	62	—	10
6	—	28 · 72	106	45 · 90	—	—	—	1	—	6
7	—	—	84	77	—	—	—	113	—	3
8	—	97	117	23	—	—	—	—	—	3
9	—	—	51	—	127	—	—	—	—	2
10	—	137 (4)	91 (4)	—	—	—	—	—	—	2
11	—	132 (2)	86 (7)	46 (4) 100	—	—	—	—	—	4
12	—	—	114 (6)	29 (6)	—	120 (3) 126 (10)	—	—	—	4
14	—	139	—	30 (5)	—	—	—	—	—	2
15	—	—	—	—	—	—	—	103 (8)	—	1
17	—	—	—	26 (4)	—	—	—	—	—	1
18	—	—	—	138	—	—	—	—	—	1
19	—	—	—	69 (11)	—	—	—	58 (8)	—	2
20	—	—	—	57	—	—	—	—	—	1
23	—	—	—	70 (7)	—	—	—	54 (7)	—	2
24	—	—	—	—	—	123 (16)	—	—	—	1
27	—	—	—	—	—	—	—	76	—	1
29	—	—	31 (19)	—	—	—	—	—	—	1
31	—	122 (12)	—	121 (16)	—	—	—	—	—	2
33	—	—	—	118 (21)	—	—	—	—	—	1
37	—	—	—	18 (6)	—	—	—	—	—	1
71	—	24 (71)	—	—	—	—	—	—	—	1

Bei den Trinkern mit über 10 Strafen geben die den Nummern beigesetzten Zahlen in Klammern ( ) die Strafen wegen Bettelns und Landstreichens an.

von Blutschande kamen nicht zur Aburteilung, im einen, weil sich der Angeklagte vorher erhängte, im anderen, weil die Straftat nicht bekannt wurde.

Alle diese Sittlichkeitsvergehen wurden in der Angetrunken- oder Betrunkenheit begangen.

Über die Anzahl der Straftaten der einzelnen Trinker gibt vorhergehende Tabelle Auskunft.

Bei weitem am günstigsten schneiden die geistig Gesunden bei der Anzahl der Strafen ab, während sich bei den übrigen Gruppen der psychopathischen Persönlichkeiten keine wesentlichen Unterschiede in der Anzahl der Strafen feststellen lassen.

Zieht man aber bei allen Trinkern, die 10 mal und öfter bestraft sind, die Anzahl der Strafen wegen Bettelns und Landstreichens ab (s. untenstehende Tabelle), dann bleiben von den 5 Haltlosen 2, von den 4 geistig minderwertigen Passiven 1, von den 3 Epileptikern keiner übrig, dagegen von den 12 geistig minderwertigen Aktiven 7 und von den 4 an moral insanity Leidenden 3.

Anzahl der Strafen	Haltlose Persönlichkeiten	Geistig Minderwertige		moral insanity
		passive	aktive	
10	—	31	—	—
11	—	—	—	58
12	—	—	118	—
13	—	—	26	—
14	139	—	70	—
15	—	—	121	—
16	—	—	—	54
17	122	—	—	—
18	—	—	138	—
19	—	—	—	—
20	—	—	57	—
27	—	—	—	76
31	—	—	18	—

Das Alter bei der ersten Gerichtsstrafe stellt folgende Tabelle fest.

Auf dieser Tabelle sind die Trinker auch eingeteilt in geistig Gesunde und nach der Art ihrer Psychopathien. Vor dem 21. Jahre überwiegen bei weitem die Straftaten der geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten und der an moral insanity Leidenden, während die geistig Gesunden, die wesentlich durch Umweltschäden zu Trinkern geworden sind, hauptsächlich nach dem 21. Lebensjahre zum ersten Male bestraft wurden. Die haltlosen und die geistig minderwertigen passiven Persönlichkeiten verteilen sich fast gleichmäßig auf die Gruppen vor und nach dem 21. Lebensjahre.

Von Trinkern, die nur ein- oder zweimal gerichtlich bestraft sind, finden sich unter denen vor dem 21. Lebensjahre nur 4 von 48, während unter denen, die nach dem 21. Lebensjahre zum erstenmal bestraft sind, 31 von 60 nicht öfter als ein- oder zweimal bestraft sind.

Über die Art der ersten Straftaten der einzelnen Trinker gibt die Tabelle auf Seite 76 Aufschluß.

Alter bei Beginn der Strafen	Geistig Gesunde mit Umweltschäden	Haltlose Persönlichkeiten	Geistig Minderwertige		Hysterische Persönlichkeiten	Epileptike.	Dipsomanie	moral insanity	roh
			passive	aktive					
13	—	—	51	18 · 26 · 70	—	—	—	76	—
14	—	—	—	—	—	—	—	113	—
16	**104 · 134**	—	114	46 · 121 · 136	—	—	—	68	—
17	13	143	—	138	—	—	—	54	—
18	—	139	84 · 86	30 · 118	—	—	—	1 · 62	—
19	**39**	56 · 72 · 81	91 · 117	29 · 42 · 47	—	—	—	—	—
20	140	79 · 132 · 137	—	23 · 57 · 100	—	—	—	—	116
21	—	22 · 28 · 88	**141 · 146**	—	—	—	—	25 · 58	—
22	—	24	—	45	—	123	—	—	98
23	—	**147**	—	—	—	—	**145**	—	—
24	**64**	—	33	—	—	—	—	—	—
25	55 · 108	50·83·97·122	31 · 102	—	—	110 · 120	—	103	—
26	**96**	**43**	—	—	—	—	**111**	77	—
27	—	—	**32**	**36 · 69**	—	—	—	—	—
28	129	—	—	—	—	126	—	—	—
29	**37**	8	—	35 · 125	—	**131**	—	—	—
30	**144**	—	—	—	—	—	—	—	—
31	**48 · 49 · 95**	119	12	—	127	53	—	—	—
32	—	44	—	**6**	**7**	—	—	—	—
33	87	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	**148**	—	—	—	—	—	—
37	**27**	—	—	90		—	—	—	—
38	59	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	**73**	—	—	—	—	—	—	—
42	**52 · 85**	—	—	—	—	—	—	—	**74**
43	—	—	**109**	—	—	—	—	—	—
45	**133**	—	**66**	—	—	—	—	—	—
49	—	—	106	—	—	—	—	—	—
55	—	**53**	**16**	—	—	—	—	—	—
60	**3**	—	—	—	—	—	—	—	—

Die mit halbfetten Ziffern Bezeichneten sind nur 1 oder 2mal bestraft.

Nachfolgende Übersicht über die erste Straftat und das derzeitige Alter der Trinker zeigt, daß Bettel, Diebstahl und Unterschlagung schon im Alter zwischen 13 und 16 Jahren 9 künftige Trinker vor Gericht gebracht haben.

Ein Fünftel aller ersten Straftaten sind Körperverletzungen, 49 von 108 ersten Straftaten sind Roheitsvergehen, 47 von 108 ersten Straftaten sind Eigentumsvergehen.

Besonders die hohe Zahl der Roheitsvergehen könnte zu dem Schluß verleiten, daß diese Kriminalität abhängig von der Trunksucht sei, weil die Roheitsdelikte meistens in angetrunkenem oder betrunkenem Zustande begangen werden.

So einfach liegt aber diese Frage nicht.

Der Beginn der Trunksucht und der der Kriminalität läßt sich nur sehr schwer miteinander vergleichen, denn für die Trunksucht läßt sich nicht ein bestimmter Tag als erster angeben wie bei der Kriminalität.

Alter in Jahren	Bettel	Diebstahl	Unterschlagung	Betrug	Körperverletzung	Sachbeschädigung	Hausfriedensbruch	Beleidigung	Widerstand	Sittlichkeitsverbrechen
13	—	18 · 51 · 70	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	113	—	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	104 · 46	121 · 134	136	—	—	—	—	—	—	114
17	138	—	13	—	54	—	—	—	—	—
18	1 · 86	—	—	—	62 · 84	30	—	—	—	—
19	29 · 117	56	—	91	—	42 · 47 · 72	81	—	—	—
20	—	140	—	100 · 132	23 · 57 · 79 116	—	—	137	—	—
21	146	—	28	—	25 · 141	—	—	—	—	58 · 88
22	24	—	—	—	98 · 123	—	45	—	—	—
23	—	145	—	—	147	—	—	—	—	—
24	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—
25	31 · 97 · 110	55	—	50 · 120	108	—	102 · 118	122	103	—
26	—	77 96	—	—	—	—	—	43	—	—
27	69	—	—	—	36	—	32	—	—	—
28	—	—	126	—	139	—	129	—	—	—
29	—	8 · 37	125 · 131	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	144	—	—	—	—
31	12 · 127	—	—	—	53 · 95 · 119	—	48	—	—	—
32	—	—	44	—	6	—	—	7	—	—
33	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—
34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148
36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	—	—	27	—	90	—	—	—	—	—
38	—	—	—	—	59	—	—	—	—	—
39	—	—	—	—	—	—	—	—	64	—
40	—	—	—	—	—	66	—	—	—	—
41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	—	52	—	—	—	—	—	74	—	—
43	—	—	—	—	—	—	—	—	109	—
44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	—	—	—	—	133	—	—	—	—
49	106	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63
60	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Zus.	16	15	9	5	22	7	7	5	4	5

Außerdem: Ruhestörung Nr. 16 mit 55 Jahren; Unfug Nr. 22 mit 21 Jahren; Bedrohung Nr. 68 mit 16 Jahren, 143 mit 17 Jahren; Forstdiebstahl Nr. 26 mit 13 Jahren; Jagdvergehen Nr. 83 mit 25 Jahren; Hehlerei Nr. 76 mit 13 Jahren: Urkundenfälschung Nr. 35 mit 29 Jahren; Gewerbevergehen Nr. 73 mit 40 Jahren; Vergehen im Bahndienst Nr. 111 mit 26 Jahren.

Von den 151 Trinkern sind überhaupt nur 108 kriminell geworden. Aber auch die nie Bestraften haben nicht etwa erst im späten Alter angefangen zu trinken, sondern unter ihnen finden sich 16, die schon vor dem 23. Lebensjahre und noch 11, die schon vor dem 30. Jahre als Trinker bezeichnet werden konnten. Die übrigen 16 verteilen sich auf die höheren Altersklassen.

Daraus geht hervor, daß Trunksucht, selbst wenn sie in der Jugend schon anfängt, nicht unbedingt zur Kriminalität zu führen braucht.

Diese nicht kriminell gewordenen Trinker verteilen sich auf folgende Gruppen:

14 sind geistig gesunde Persönlichkeiten,
11 „ geistig minderwertige Persönlichkeiten,
11 „ haltlose Persönlichkeiten,
3 „ Epileptiker und
1 ist eine geistig minderwertige aktive Persönlichkeit.

Betrachten wir nun noch diejenigen Trinker, bei denen zwischen Beginn der Trunksucht und Beginn der Kriminalität ein großer Zeitraum liegt, so finden sich unter diesen Trinkern (s. untenstehende Tabelle):

9 geistig gesunde Persönlichkeiten,
8 geistig minderwertige passive Persönlichkeiten,
1 haltlose Persönlichkeit,
2 geistig minderwertige aktive Persönlichkeiten.

Geistig Gesunde Nr.	Beginn der Krimin.	Beginn der Trunksucht	Geistig minderw. passive Persönl.	Beginn der Krimin.	Beginn der Trunksucht	
3	60 (1)	20	12	31 (5)	19	Haltloser Nr. 119 31 (4), Jugend
27	37 (2)	21	16	55 (1)	25	
48	31 (1)	26	32	27 (2)	Jugend	Geistig minderwertig aktive Persönlichkeit
49	31 (1)	Jugend	44	32 (1)	Jugend	Nr. 90 37 (6) 20
52	42 (1)	Jugend	66	40 (2)	Jugend	Nr. 125 29 (4) Jugend
85	42 (2)	30	106	49 (5)	40	
95	31 (1)	Militär	109	43 (2)	20	
74	42 (1)	30	148	35 (1)	Jugend	
133	45 (1)	40	—	—	—	

Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Strafen an.

Zusammengerechnet ergeben die Nichtbestraften und die Spätbestraften

26 geistig Gesunde,
19 geistig minderwertige passive Persönlichkeiten,
3 „ „ aktive „ ,
12 haltlose Persönlichkeiten,
3 Epileptiker.

Es bleiben also von der Gesamtzahl der Trinker mit einer frühen und mit dem Beginn der Trunksucht zusammenfallenden oder der Trunksucht vorhergehenden Kriminalität übrig:

10 geistig gesunde Persönlichkeiten,
13 geistig minderwertige passive Persönlichkeiten,
23 „ „ aktive „
23 haltlose Persönlichkeiten,
9 an moral insanity Leidende,
10 Epileptoide und Epileptiker.

Anzahl der Strafen	Geistig Gesunde und Umweltschäden					Geistig Minderwertige passive					Geistig Minderwertige aktive					Haltlose					moral insanity					Epileptoide und Epileptiker				
	Diebstahl	Betrug	Sachbesch.	Körperverl.	Bettel	Diebstahl	Betrug	Sachbesch.	Körperverl.	Bettel	Diebstahl	Betrug	Sachbesch.	Körperverl.	Bettel	Diebstahl	Betrug	Sachbesch.	Körperverl.	Bettel	Diebstahl	Betrug	Sachbesch.	Körperverl.	Bettel	Diebstahl	Betrug	Sachbesch.	Körperverl.	Bettel
1×	7	1	2	5	1	4	2	2	9	2	3	3	6	7	1	4	3	1	7	1	5	1	2	2	—	2	1	—	2	1
2×	1	—	—	3	1	3	—	—	1	1	3	2	3	4	1	2	1	2	4	2	—	1	2	1	1	—	—	—	1	—
3×	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	1	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2
4×	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	3	2	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
5×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
6×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
8×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
9×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
11×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
16×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
19×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71×	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	1	2	11	3	16	2	2	11	50	33	11	12	60	81	13	12	5	15	98	5	6	6	33	25	2	1	3	4	33
Ohne Bettelstrafen zus. . .	27					31					116					45					50					10				
Mit Bettelstrafen.	30					81					197					143					75					43				
Anzahl der Bestraften . . .	29					13					26					17					15					8				

Daraus wird klar, daß die Trunksucht allein nicht die Kriminalität auslöst, sondern daß psychopathische Persönlichkeiten besonders dazu neigen, zusammenfallend trunksüchtig und kriminell zu werden.

Wie sehr die Kriminalität von der geistigen Veranlagung der einzelnen Persönlichkeiten abhängig ist, geht noch deutlicher aus nebenstehender Tabelle hervor, in der der Anteil der einzelnen Trinker an den häufigsten Vergehen je nach Anzahl der Strafen und nach den Diagnosen der Psychopathien geordnet ist.

Um noch genauere Angaben machen zu können, müßte die so gewonnene Anzahl der einzelnen Gruppen mit den überhaupt Bestraften der einzelnen Gruppen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu sind aber die gewonnenen Zahlen zu klein.

Hier kommt es nur darauf an, zu erfahren, daß, trotzdem alle diese Bestraften Trinker sind, ihre Kriminalität nicht abhängig von der Trunksucht ist, sondern von ihrer geistigen Veranlagung. Mit und ohne Bettelstrafen zeigen die geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten die höchste Kriminalität. An zweiter Stelle stehen ohne Bettelstrafen die an moral insanity Leidenden, an dritter Stelle die Haltlosen. Bei Hinzurechnung der Bettelstrafen kommen die Haltlosen an die zweite Stelle.

Besonders charakteristisch wird die Abhängigkeit der Kriminalität von der geistigen Veranlagung bei den Bettelstrafen. Hier sind die geistig gesunden Persönlichkeiten nur mit drei Strafen beteiligt, während sich bei allen Gruppen der Psychopathen eine gewaltige Zunahme der Strafen durch Bettelstrafen zeigt. Es kommen eben nicht alle Trinker auf die Landstraße, sondern unter den Trinkern vor allem die abnormen Persönlichkeiten.

Aber auch die Roheitsvergehen, besonders die Körperverletzungen, zeigen dasselbe Bild. Es ist nicht richtig, daß die Trunksucht mit großer Wahrscheinlichkeit zu Roheitsdelikten führt, sondern von den Trinkern begehen auch nur gewisse Gruppen abnormer Persönlichkeiten vorwiegend Roheitsdelikte. Obige Tabelle beweist, daß die geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten und die an moral insanity Leidenden in viel höherem Maße an den Körperverletzungen beteiligt sind als die übrigen Gruppen. Bei $^3/_7$ aller Roheitsdelikte ließ sich aus den Akten kein kurz vorausgehender Alkoholmißbrauch feststellen.

Natürlich soll damit nicht bestritten werden, daß der Alkohol bei Begehung der Roheitsdelikte eine auslösende Rolle spielt, aber er übt diese Wirkung auf bestimmte Gruppen abnormer Persönlichkeiten in höherem Maße aus als auf andere.

Der Zusammenhang des Wochenendes und der Roheitsvergehen ist bekannt. Bei dem vorliegenden Material war es daher interessant zu wissen, ob die Straftaten der Gewohnheitstrinker auch auf das Wochenende in der Mehrzahl fallen.

Folgende Tabelle zeigt die Verteilung derjenigen Roheitsvergehen auf die einzelnen Wochentage, bei denen die Trinker sich vor Gericht mit Trunkenheit oder Angetrunkenheit zu entschuldigen suchten.

Von 356 Roheitsdelikten und Sittlichkeitsvergehen sind hier nur 205 verarbeitet. Bei den fehlenden 151 Vergehen konnte aus den Akten kein sicherer Zusammenhang zwischen Tat und Alkoholmißbrauch festgestellt werden.

Aus der Tabelle geht hervor, daß bei weitem die meisten Roheitsvergehen am Sonntag begangen worden sind. An zweiter Stelle steht der Montag, an dritter der Sonnabend.

	Körperverletzung	Nötigung Bedrohung Widerstand	Hausfriedensbruch	Sachbeschädigung	Ruhestörung	Raub	Sittlichkeitsverbrechen	Zusammen
Sonntag	44	12	8	11	—	—	5	80
Montag	22	15	2	—	2	1	1	43
Dienstag	9	2	1	1	—	—	—	13
Mittwoch	6	8	3	—	—	—	—	17
Donnerstag . . .	10	2	1	1	—	—	1	15
Freitag	5	9	2	1	—	—	—	17
Sonnabend . . .	12	2	1	5	—	—	—	20
	108	50	18	19	2	1	7	205

Nun ist damit keineswegs bewiesen, daß diese Gewohnheitstrinker etwa besonders stark am Wochenende trinken, sondern sie trinken ebensogut an den übrigen Wochentagen, aber am Wochenende besuchen auch andere als Gewohnheitstrinker die Wirtschaften zahlreicher, so daß die Gewohnheitstrinker am Wochenende in den Wirtschaften mehr Gelegenheit zu Reibereien und Streitigkeiten haben. Die Häufung der Roheitsdelikte am Wochenende sagt also über den Alkoholismus als Ursache der Roheitsvergehen nichts aus, so lange es nicht möglich ist, die Roheitsvergehen an den einzelnen Wochentagen mit der Zahl der Wirtshausbesucher an den einzelnen Tagen in Beziehung zu setzen.

4. Schlußsätze.

Die Untersuchung ergibt:

Alle Personen unter den 151 Trinkern, die vor dem 21. Lebensjahre mit einem trunksüchtigen Lebenswandel begannen, erwiesen sich als geistig abnorme Persönlichkeiten.

Unter denen, die erst nach dem 21. Lebensjahre Trinker werden, finden sich neben geistig abnormen Persönlichkeiten (in der Hauptsache geistig minderwertige passive Persönlichkeiten und Haltlose) auch geistig gesunde Persönlichkeiten, die durch schwere Umweltschäden, sei es beruflicher oder häuslicher Art, an den Alkohol kommen.

Aussicht auf Heilung von der Trunksucht ist bei den geistig minderwertigen aktiven Persönlichkeiten und den an moral insanity Leidenden so gut wie nicht vorhanden. Bei allen übrigen Trinkern, abnormen Persönlichkeiten oder ursprünglich geistig Gesunden, wird die Aussicht auf Heilung mit zunehmender Charakterveränderung infolge des chronischen Alkoholismus immer geringer. Sonst ist, solange eine tiefgehende Charakterveränderung infolge der Trunksucht noch nicht vorhanden ist, die Aussicht auf Heilung bei den geistig Gesunden am günstigsten. Haltlose Persönlichkeiten sind zwar meist leicht zu beeinflussen, sind aber leichter rückfällig als geistig minderwertige passive Persönlichkeiten.

Bei geistig abnormen Persönlichkeiten gewährt ein Ausbruch der Trunksucht in höheren Lebensjahren keine größere Aussicht auf Heilung, wenn die Trunksucht längere Zeit bestanden hat, als bei einem Ausbruch in jüngeren Jahren. Die geistig abnorme Anlage späterer Trinker führt in vielen Fällen schon, ehe die Wirkung der Trunksucht offenbar wird, im Alter zwischen Schule und dem 25. Lebensjahre zum sozialen Abstieg.

Die geistig abnorme Anlage enthält in sich die Disposition zur Trunksucht.

Als wichtigste die Trunksucht auslösende oder steigernde Umweltschäden stellten sich heraus:

Mangelhafte Erziehung während der Kindheit und schlechtes Beispiel der Eltern; fehlende Erziehung im Alter zwischen Schule und Militär; Einflüsse des Wanderlebens, besonders schlechte Gesellschaft auf der Landstraße; Untauglichkeit für zu erlernende Berufe durch körperliche Fehler aller Art, die auch den Taglöhnern das Arbeitsfinden erschwerten; erschreckender Leichtsinn beim Eingehen der Ehe; sittliche Verwahrlosung der Männer; schwere Schädigungen des Familienlebens seitens der Frauen (leichtsinniger Lebenswandel der Frauen, Mangel an Verständnis für Hauswirtschaft und Kinderpflege, Faulheit, Unsauberkeit und Gleichgültigkeit, besonders in sittlichen Forderungen des Familienlebens); Krankheiten in der Familie; Schädigungen in Berufen, die mit dem Alkoholgewerbe zusammenhängen, oder bei deren Ausübung gewohnheitsmäßig besonders viel Alkohol genossen wird; leichte Erreichbarkeit des Flaschenbieres; Unständigkeit der ledigen Trinker, welche alle behördlichen Maßnahmen erschwert oder unmöglich macht.

Die Kriminalität der Trinker ist in den meisten Fällen keine Folge der Trunksucht, sondern Kriminalität und Trunksucht sind nebeneinander hergehende Folgeerscheinungen geistig von der Norm mehr oder weniger stark abweichender Veranlagungen.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß in allen Fällen einer solchen abweichenden Veranlagung ohne weiteres die freie Willensbetätigung als ausgeschaltet anzusehen ist.

Die sich gegen den Trinker wendenden gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht könnten bei sachgemäßer und strengerer Handhabung mehr leisten als bisher. Eine Verbesserung in der Anwendungsmöglichkeit des dauernden Wirtshausverbotes ist notwendig.

In der Praxis muß die Entmündigung, wenn sie nicht nur unverbesserliche Trinker zu dauernder Anstaltsbehandlung führen, sondern auch erzieherisch auf noch nicht hoffnungslose Trinker wirken soll, in den meisten Fällen früher einsetzen und bedeutend häufiger angewandt werden. Vorbedingung dafür ist ein möglichst enges Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Behörden und privater Fürsorgestellen zur Sammlung des Materials und ein tieferes Eingehen der Richter auf die geistige Veranlagung der einzelnen Trinkerpersönlichkeit unter Zuziehung von geschulten Psychiatern.

5. Ausgewählte Lebensläufe.

Ia. Nr. 7. Katharina Baumann wurde am 14. 7. 1869 in Nohen als Tochter eines Achatschleifers geboren. Der Vater starb an Lungenschwindsucht, die Mutter am Herzschlag. Die B. hat einen lebenden Bruder, von dem sie nichts weiß. Als Kind litt B. viel an Kopfweh, in der Schule war sie eine mittlere Schülerin und wurde immer versetzt. Sie ist stets leicht

erregt und lebhaft gewesen. Nach der Schule war sie kurze Zeit Kindermädchen, mußte diese Tätigkeit wegen Bleichsucht aufgeben, lernte daheim nähen und wurde dann Kellnerin bis zu ihrer Verheiratung 1895 mit einem Schreiner. Nur in den ersten beiden Jahren vertrugen sich die Eheleute, dann gab es wegen der Trunksucht der Frau viel Zank und Streit. Sie führte den Haushalt schlecht, zankte sich mit den Nachbarn, zeigte andere Frauen wegen Beleidigung an, legte bei jeder Polizeistrafe, die sie wegen häufiger Ruhestörungen empfing, Berufung ein. Einmal stellte sie den Antrag auf Ehescheidung, zog ihn aber wieder zurück. Im Sommer 1904 soll sie auffallend ruhig und verstimmt gewesen sein. Sie versuchte in selbstmörderischer Absicht in den Neckar zu springen, wurde aber von ihrem Mann daran verhindert. Danach wurde sie lebhafter, schimpfte viel herum, trank viel, benahm sich anstößig auf der Straße und war in ihrer häufigen Angetrunkenheit so gemeingefährlich, daß sie am 18. 7. 1904 erstmalig von der Polizei in die Irrenklinik eingeliefert wurde. Sie fand dies sehr lustig, redete ununterbrochen und gebrauchte die schmutzigsten Ausdrücke. Krankheitseinsicht besaß sie nicht, war von ihrer Klugheit, Gutmütigkeit und ihrem Gerechtigkeitssinn sehr überzeugt und meinte, daß sie von allen Menschen ungerecht behandelt würde. Dem Arzt schilderte sie Anfälle, an denen sie schon lange leide. Im Anfange ihrer Ehe seien sie häufiger gewesen, 3—4mal im Vierteljahr. Sie falle dann plötzlich um, schlage und trete um sich, weine, schimpfe und phantasiere. Danach schlafe sie ein, könne sich aber nachher an alles erinnern. Nächtliche Anfälle seien nie vorgekommen, auch nicht Bettnässen oder Zungenbisse.

In der Klinik trat kein solcher Anfall auf, die B. zeigte große Reizbarkeit, manchmal Stunden von Schwermut. Es herrschte rascher Stimmungswechsel und ein häufiges Sichhineinreden in Erregung. Beim Erzählen glänzen die Augen, der Puls ist beschleunigt. Körperlich wurde außer einem leichten Tremor der Hände nichts Krankhaftes gefunden. Am 1. 8. 1914 wurde die B. entlassen.

Danach führte sie sich erst leidlich, trank dann aber wieder mehr, verursachte angetrunken auf der Straße Aufläufe durch Schreien und Schimpfen, weil sie sich verfolgt glaubte. In ihrer Wohnung bedrohte sie einmal den Hausverwalter mit einem eisernen Wagenbalken ohne Grund.

Auf ihren Mann ging sie einmal mit dem Messer los und wurde bei der entstehenden Schlägerei verletzt. Sie stellt den Vorgang so dar, als habe sie den Mann gebeten, sie zu töten. Da der Mann auch sehr leicht reizbar war, kam es zu häufigen Ehezwisten und Lärmszenen.

Anfang April 1905 bekam die B. ängstliche Erregungszustände, hörte nachts Stimmen, die sie beschimpften und bedrohten, sah sich streitende Männer, glaubte sich verfolgt und bedroht. Auf der Straße benahm sie sich so verrückt, daß die Kinder hinter ihr her spotteten und die Nachbarsleute sie für reif fürs Irrenhaus erklärten. Dadurch wurde sie immer erregter. Bezeichnend für den Mann ist, daß er sie auf ihre Klagen einfach wortlos verprügelte. Da die ganze Nachbarschaft sie hänselte und stichelte, wenn sie sich auf der Straße sehen ließ, beschwerte sie sich auf dem Bezirksamt. Als ein Schutzmann Erhebungen machen wollte, wandte sie sich in der ausfallendsten Weise gegen diesen und geriet in einen großen Erregungszustand, so daß sie am 29. 4. 1905 wieder in die Irrenklinik verbracht werden mußte.

In der Irrenklinik beruhigte sich die B. bald, nur redete sie sehr viel. Durch Alkoholmißbrauch und ungünstige Nebenumstände ist sie unfähig geworden, sich zu beherrschen. Nach 4 Wochen wurde sie wieder entlassen und danach mehrere Wochen nicht betrunken angetroffen.

Bald begann sie aber wieder zu trinken und skandalierte herum. Am 8. September betrank sie sich mit Flaschenbier auf einer Bank am Neckar, verursachte einen Auflauf, wurde von Männern mit Wasser begossen und zog dann lärmend zur Polizeiwache. Da sie sich dort in der schamlosesten Weise wie wahnsinnig gebärdete und tobte, wurde sie in die Irrenzelle des Pfründnerhauses und am nächsten Tag in die Irrenklinik verbracht. Dort war ihr Verhalten wie immer bald ruhig, aber völlig einsichtslos. Die Stimmung ist immer explosiv, häufig verlangte sie ihre Entlassung. Am 20. September ließ man sie heimgehen.

Im Jahre 1906 war sie vom 19. Mai bis 3. Juli abermals in der Irrenklinik und bot das alte Bild.

Am 13. August 1907 ertrank ihr Mann. Frau B. war Lumpensammlerin und führte ein wüstes, ungeordnetes Leben.

Am 25. 8. 1908 heiratete sie den Tüncher Baumann, der als ordentlicher Mann bekannt war. Das Ehepaar bewohnte ein Zimmer für monatlich 14 Mk. Die Frau verdiente als Monatsfrau gelegentlich 10—15 Mk.

Aber an ein geordnetes Familienleben konnte sie sich nicht gewöhnen und war nach wie vor dem Trunke ergeben. Sie holte sich oft Flaschenbier in die Wohnung. Polizeilich mußte sie häufig wegen Ruhestörung bestraft werden. Wirtshausschulden machte sie nicht.

Ihre Trunksucht wird auf dem Bezirksamt am 14. 6. 1910 infolge einer polizeilichen Meldung bekannt, weil sie in ihrer Wohnung einen furchtbaren Lärm in der Betrunkenheit gemacht hatte. Nach Aussage ihres Mannes vertrinkt sie alles Geld, was er ihr gibt.

Es wurde der Antrag auf Entmündigung gestellt. Der Bezirksarzt bezeichnete sie als eine geistig minderwertige Persönlichkeit, aber die Voraussetzungen zu einer zwangsweisen Unterbringung in die Irrenklinik seien nicht gegeben. Die polizeilichen Meldungen häuften sich immer mehr. Wegen ihrer Trunkenheit hatte sie viel unter den Mißhandlungen des Mannes zu leiden. Ende Mai 1911 kam sie angetrunken auf die Polizeiwache und meldete, daß sie am Abend vorher bei einem Streit in einer Wirtschaft in die Hüfte gestochen sei.

Durch Erhebungen wurde festgestellt, daß ihr Mann ihr einen ziemlich heftigen Schlag auf den Kopf gegeben hatte, weil sie sich in einen Streit zweier anderer Männer einmischen wollte. Frau B. kam in dieser Angelegenheit noch zweimal auf die Wache gelaufen und wollte in schamloser Weise den Schutzleuten durch Hochheben der Röcke die Verletzung an der Hüfte zeigen, erklärte jetzt aber, sie rühre von einem Fußtritt ihres Mannes her. Am 1. Juni mußte sie ihre Wohnung räumen, weil sie im Rausch den Hauswirt verschiedentlich aufs gemeinste beleidigt hatte.

Am 8. August bekam sie daher Wirtshausverbot auf 2 Jahre. Nach kurzer Zeit bat sie um Aufhebung des Verbots und versprach hoch und heilig, sie wolle sich bessern. Es trat aber keine Besserung in ihrem rohen, zügellosen Verhalten ein, wiederholt wurde sie wegen Lärmszenen angezeigt. Einmal kam sie in total betrunkenem Zustande auf das Amtszimmer und bat um Aufhebung des Wirtshausverbotes. In dieser Zeit kam sie öfter in einer Droschke betrunken heimgefahren, offenbar bekam sie in Privatwohnungen Alkohol. Auf der Straße benahm sie sich sehr unanständig.

Am 4. März 1912 stellte der Mann den Antrag auf Entmündigung, zog ihn aber bald wieder zurück, da er mit seiner Frau nach Mannheim ziehen wollte. Sie blieben aber in H. Endlich stellte der Stadtrat den Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht, die denn auch am 22. Juli 1912 ausgesprochen wurde.

Vom 5. März bis 17. Oktober 1912 war die B. mit einer zweitägigen Unterbrechung wieder in der Irrenklinik. Diesmal hatte sie am 2. Tag in der Klinik einen schweren organischen Anfall. Sie zeigte schwerste Benommenheit, hatte Schaum vor dem Munde, war unansprechbar, hielt den Mund krampfhaft geschlossen, knirschte mit den Zähnen und kniff die Augen fest zu. Die Pupillen waren stark miotisch, die Sehnenreflexe sehr lebhaft. Nach einer halben Stunde löste sich der Anfall, die Sprache wurde wieder deutlicher. Nachher hatte sie kein rechtes Bewußtsein von dem Anfall. Einige Stunden später klagte sie nur noch über Magenschmerzen. In den Tagen vor dem Anfall hatte sie sehr viel Schnaps und Hoffmannstropfen getrunken.

Am 17. Oktober wurde sie in die Kreispflegeanstalt nach Sinsheim überführt, von dort am 3. Januar 1913 nach Wiesloch in die Irrenanstalt, von wo sie am 18. Februar 1914 als geheilt entlassen wurde. Dem Armenrat verursachte sie, hauptsächlich für Unterbringung in den Anstalten, 1505,30 Mk. Kosten.

Diagnose: Die B. ist eine hysterische Psychopathin, vielleicht mit epileptischen Anfällen, nicht demente Form, progredienter Alkoholismus.

Ib. Nr. 8. Kaspar Beckerath wurde am 19. 9. 1853 als Sohn eines Tagelöhners in Wilhelmsfeld geboren. Er hatte 6 Geschwister und wuchs in ärmlichen, sehr knappen Verhältnissen auf. Die Mutter sei fleißig und ordentlich gewesen, sie starb am Herzschlag. Der Vater soll nicht getrunken haben und sorgsam und gut zu den Kindern gewesen sein. Er starb an Lungentuberkulose. Geisteskrankheiten sind in der Familie nicht vorgekommen.

B. verlor mit 5 Jahren beim Spielen durch die Explosion eines Zündhütchens das linke Auge. In der Schule kam er als mittlerer Schüler durch alle Klassen und arbeitete dann als Knecht bei den Bauern auf verschiedenen Dörfern. Gedient hat er nicht. Später war er Gelegenheitsarbeiter, Grabarbeiter und die meiste Zeit bei den Maurern.

Am 6. 12. 1882 heiratete er ein Dienstmädchen und bekam aus der Ehe 4 Töchter. Die Frau führt den Haushalt ordentlich und hat nicht unter Mißhandlungen zu leiden. Durch Monatsdienst trug sie zum Einkommen der Familie bei.

B. hatte immer viel an Rheumatismus zu leiden. Das fehlende Auge erschwerte ihm sein Fortkommen, aber auch das gesunde machte ihm viel zu schaffen; er stand 4mal deswegen in der Behandlung der Augenklinik und bekam Brillen verschrieben, empfand aber keine Besserung seines Sehvermögens und hielt jede weitere Behandlung für zwecklos.

B. bestreitet, an Trunksucht zu leiden, und gibt nur einen geringen Alkoholverbrauch zu. Er wurde aber von seinem letzten Arbeitgeber, bei dem er jahrelang gearbeitet hatte, wegen häufiger Trunkenheit auf der Arbeitsstelle entlassen. Seit Oktober 1912 ist er ohne Verdienst, versicherte sich aber freiwillig weiter. Im November wurde sein Antrag auf Invalidenrente mit 18,75 Mk. monatlich bewilligt.

Auf eingehendes Befragen gibt B. zu, früher viel Schnaps getrunken zu haben. Die Maurer hätten ihn so viel geuzt und gehänselt, weil zwei seiner Töchter uneheliche Kinder hätten, mit denen sie bei ihm wohnten. Er sei leicht reizbar, habe dann im Zorn getrunken und, weil er wegen seiner schlechten Augen ungeschickt gehe, sei er dann immer gleich für betrunken gehalten worden. Verstimmungen, schlechte Tage, pathologische Räusche und Anfälle scheint B. nie gehabt zu haben. Im Dezember 1912 erbat die Frau Armenunterstützung und bekam monatelang Mietzuschuß.

Eine Tochter ist verheiratet, die drei anderen wohnen mit den Eltern zusammen, zwei davon zahlen für sich und ihre unehelichen Kinder den Eltern Kostgeld.

B. hat sich seit der Verwarnung durch das Bezirksamt dauernd ordentlich geführt und ist nicht mehr betrunken angetroffen.

Bei der Exploration ist er sehr wehleidig und bestrebt, Mitleid für sich zu erwecken. Sein früheres Trinken sucht er zu entschuldigen und als harmlos hinzustellen. Den Alkohol hält er für schädlich.

Gemütlich ist er leicht erregbar, aber auch leicht zu besänftigen. Er beschönigt alles Unangenehme in seinem Leben, so auch einen Diebstahl von Bleiröhren, den er mit mehreren anderen zusammen 1883 verübte. Er wurde damals mit 3 Tagen Gefängnis bestraft.

Seinen Töchtern sei er ein strenger und guter Vater gewesen, seine Familie habe er in guter Zucht gehalten. Auf den Einwurf, daß doch zwei Töchter uneheliche Kinder hätten, meint er, dagegen sei nichts zu machen, er könne nicht immer hinterherlaufen.

B. ist ein weicher, leicht beeinflußbarer Mensch, der einen äußeren Halt braucht, um sich ordentlich zu führen.

Durch die Trinkerfürsorge ist er gebessert.

Armenunterstützung hatte er 125,50 Mk.

Diagnose: Schlaffe, haltlose Persönlichkeit.

Ic. Nr. 131. Johann Stephan wurde am 26. 8. 1864 in Neustadt als Sohn eines Gerbers geboren. Sein Vater litt in der Jugend an epileptischen Anfällen, die sich im höheren Alter verloren. Ein Bruder des Vaters starb in der Irrenanstalt. Der Vater selbst trank stets ziemlich viel. St. wuchs mit 3 gesunden Geschwistern zusammen auf. Er war als Kind nie krank und kam glatt durch die Schule. Nach der Schulentlassung ging er zu einem Kaufmann in die Lehre und fand als Handlungsgehilfe Anstellung. St. war immer in Neustadt in Stellung und brauchte nicht dienen. Mit 20 Jahren machte er einen Typhus durch. 1887 wurde er in eine Schlägerei verwickelt und erhielt einen Stich in den Nacken. In den Jahren 1891 und 92 ließ sich Stephan als Buchhalter einige Unterschlagungen zuschulden kommen und wurde dafür mit 14 Tagen Gefängnis bestraft.

1888 hatte er geheiratet. Seine Frau war vor der Ehe Dienstmädchen und führte den Haushalt immer ordentlich. Aus der Ehe gingen 2 Kinder hervor, die sehr nervös und leicht reizbar waren. Die Frau vermietete Zimmer an Studenten.

Im Oktober 1895 erlitt St. einen Schlaganfall. Er war bewußtlos und auf einer Körperhälfte gelähmt, sprach undeutlich und verwechselte auch Worte. Nach 3 Monaten erst konnte er leichte Arbeit wieder aufnehmen. Im August 1896 erlitt er einen zweiten Schlaganfall. Am 7. November 1896 wurde er operiert (Trepanation), weil ein Hirnabszeß angenommen wurde. Seit der Operation hatte St. Krampfanfälle, die immer ganz plötzlich auftraten, so daß er keine Zeit hatte, sich zu stützen. Nach den Anfällen hat er meist eine geringe geistige Störung, ist sehr leicht erregt und zu Gewalttätigkeiten

geneigt, glaubt sich auch verfolgt und will Stimmen gehört haben, die ihn bedrohten. Im allgemeinen ist er stets sehr empfindlich. Er wurde immer reizbarer, konnte keine Musik mehr vertragen und behandelte seine Kinder schlecht, wenn sie daheim nicht ganz ruhig waren.

St. trank gern, trotzdem er es gar nicht vertragen konnte und nach Genuß von Bier und Wein seine Anfälle leichter bekam wie sonst. Ungefähr seit 1900 entwickelten sich auch Eifersuchtsideen bei St., die soweit gingen, daß die Frau verschiedentlich ihren Mietern kündigen mußte. Die klonisch-tonischen Krampfanfälle kamen recht unregelmäßig, manchmal in Serien hintereinander, dann wieder setzten sie längere Zeit aus.

Im Februar 1904 hatte St. wieder einen Anfall und dann den nächsten am 15. April 1904. Er hatte einen Geldverlust gehabt, sich sehr darüber aufgeregt, war in mehrere Wirtschaften gegangen und hatte sehr viel Wein getrunken. Plötzlich war er auf der Straße bewußtlos umgefallen und wurde in die Irrenklinik eingeliefert. Er machte einen gemütlichen Eindruck, war auch ziemlich orientiert, schimpfte nur dann und wann unvermittelt vor sich hin. Für den letzten Aufenthalt in einer Wirtschaft vor dem Anfall und für den Anfall besteht völlige Amnesie. In der Klinik erholte sich St. sehr schnell und wurde nach 3 Tagen wieder entlassen. Er ist ein leicht reizbarer, launischer, jähzorniger Potator, wahrscheinlich auf epileptischer Grundlage.

Nach seiner Entlassung setzte er seinen trunksüchtigen Lebenswandel fort und verlor häufig deshalb die Stellung. Mit seinen Nerven kam er daher immer mehr herunter und konnte immer weniger vertragen, so daß er manchmal schon von ¼ Liter Wein berauscht war. Dann bekam er solche Nervenanfälle, daß er mehrere Tage das Bett hüten mußte. Am 25. 3. 1912 zeigte ihn die Frau an und bat, ihn in eine Trinkerheilstätte bringen zu lassen. Die Ortskrankenkasse lehnte das Heilverfahren ab und wollte nur eine Unterstützung zahlen, wenn die Landesversicherung das Verfahren durchführte. Die Landesversicherung hingegen wollte nur der Ortskrankenkasse einen Beitrag zahlen und der die Durchführung des Heilverfahrens überlassen. Die Folge war, daß St. nicht in eine Trinkerheilstätte kam. Er wurde eindringlich vom Bezirksamt verwarnt und trat dann dem Guttemplerorden bei. Dieser bemühte sich, ihm eine Stellung zu verschaffen, doch schrieb z. B. das Bürgermeisteramt, daß sie nach den Erfahrungen, die sie mit St. gemacht hätten, keinen neuen Versuch machen könnten.

Im Juni 1913 zeigte die Frau an, daß ihr Mann wieder stark dem Trunke ergeben sei, er arbeite nicht, treibe sich viel herum und wäre im Hause nicht zu ertragen, so daß er wahrscheinlich wieder in eine Klinik müsse. Dann würde sie mit ihren Kindern der Armenbehörde zur Last fallen.

St. wurde darauf nochmals verwarnt, ihm Wirtshausverbot angedroht und ihm die Entmündigung in Aussicht gestellt, wenn er sich nicht bessere. Danach trat eine vorübergehende Besserung im Verhalten des St. ein. Er trank nicht mehr so stark und brauchte auch nicht in eine Klinik untergebracht zu werden. St. ist aber nicht als geheilt anzusehen und bedarf der Trinkerfürsorge weiter, da er neben seinem Nervenleiden durch seinen chronischen Alkoholismus außerordentlich haltlos geworden ist. Sollte er wieder rückfällig werden, bleibt nur die Entmündigung und Verbringung in eine Anstalt übrig.

Armenunterstützung hatte die Familie nicht.

Diagnose: Epileptiker.

Id. Umwelt. Nr. 27. Jakob Diehl wurde am 10. Mai 1845 in Leimen geboren. Über seine Eltern ist nichts bekannt. Als Kind war D. immer gesund, lernte in der Schule mäßig und kam notdürftig durch alle Klassen. Nach der Schule erlernte er das Wagnerhandwerk und ging auf die Wanderschaft. 1866—69 diente er bei der Artillerie und führte sich gut. Als er vom Militär entlassen war, heiratete er. Dann machte er den Feldzug 1870—71 mit und wurde bei Belfort durch einen Streifschuß am Bein verwundet. Nach dem Kriege betrieb er bis 1880 in Nußloch eine selbständige Wagnerei, mußte sie aber aufgeben, da er durch einen ungünstig ausgegangenen Prozeß sein ganzes Vermögen verloren hatte. D. arbeitete dann ca. 20 Jahre in der Zementfabrik und noch in einigen anderen Fabriken stets als Taglöhner. 1879 überstand er einen Typhus. Schon während seiner Tätigkeit im Zementwerk fing er an, Schnaps zu trinken, sorgte aber immer gut für seine Familie. Aus seiner Ehe gingen 13 Kinder hervor, von denen 6 als Säuglinge starben.

Im August 1882 wurde D. wegen Unterschlagung zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Er hatte in einer Wirtschaft stark getrunken und war schließlich mit dem Deckelglas in der Hand davongegangen. Er suchte sich damit zu entschuldigen, daß draußen ein Freund vorübergegangen sei, den er hätte trinken lassen wollen. Es wurde aber festgestellt, daß D. in der Wirtschaft so gesessen hatte, daß er gar nicht auf die Straße sehen konnte.

Im November 1887 machte sich D. einer Beleidigung schuldig. Er kam abends auf dem Heimweg vom Wirtshaus an eine geschlossene Eisenbahnschranke. Da ihm der Schrankenwärter auf seine Bitte hin nicht öffnete, weil ein Zug kam, beschimpfte D. den Wärter in der gröbsten und gemeinsten Weise. Er wurde dafür zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Seit 1904 leidet D. an rheumatischen Beschwerden und bezog seit Mai 1905 eine monatliche Invalidenrente von 16,40 Mk., außerdem noch eine Militärrente von 10 Mk. Seine 5 ältesten Kinder sind verheiratet und leben in ordentlichen Verhältnissen. D. mußte um Armenunterstützung nachsuchen, da er mit seiner Rente nicht auskam und seine Frau und seine beiden Töchter nicht genug verdienen konnten. Die Frau ist leidend und die eine Tochter hat Lungentuberkulose. Die jüngste 15jährige hat schon ein Verhältnis. Im Winter 1905/06 wurde D. von der Stadt mit Steinklopfen beschäftigt. Im Juni 1906 war er wieder 6 Wochen krank an Rheumatismus. Seine jüngste Tochter verdiente als Kellnerin monatlich 8 Mk., die sie daheim abgab. Die ältere Tochter konnte als Ladnerin monatlich 20 Mk. verdienen. Es wurde festgestellt, daß D. nicht gern arbeitet, sondern sich auf die Armenunterstützung verläßt und oft Schnaps trinkt. Die Wohnung war unsauber. Die ganze Familie lebt sehr leichtsinnig. So wurde berichtet, daß die Mutter zu ihrer jüngsten Tochter einmal sagte: „Geh fort, geh los, daß du etwas verdienst." Im Januar 1908 brauchte die Familie Unterstützung, um die Miete zahlen zu können. Im Februar mußte D. wieder ins Krankenhaus aufgenommen werden. Seine jüngste Tochter hatte ein uneheliches Kind und ging immer weit über ihre Verhältnisse gut gekleidet. Später bekam sie noch ein zweites uneheliches Kind. D. suchte nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus keine Arbeit wieder, sondern legte sich aufs Betteln. Im März 1909 wurde er dabei abgefaßt und seitdem streng überwacht. Im April wurde festgestellt, daß er alles erbettelte Geld möglichst bald in Schnaps umsetzte. Er stellte sich an viel begangenen Waldwegen auf, spielte den kranken Mann, um Mitleid zu erregen und bekam auf diese Weise immer etwas Geld. Dann kam er betrunken heim, hatte viel Streit mit seiner Familie und bedrohte seine Frau und Kinder im Rausch öfter mit Totschlagen. Trotz mehrfacher Verwarnung vom Bezirksamt trat bei D. keine Besserung ein, so daß im Einverständnis mit dem Stadtrat im Juni über ihn Wirtshausverbot auf ein Jahr verhängt wurde. Daraufhin besserte er sich etwas und wurde nicht mehr betrunken angetroffen, so daß am 26. April 1910 das Wirtshausverbot zurückgenommen werden konnte. Ebenso wurde ein inzwischen eingeleitetes Entmündigungsverfahren wieder ausgesetzt. Aus einem Gutachten des Bezirksarztes vom 14. 11. 1909 geht folgendes hervor. D. bestreitet, daß er jemals ein Trinker gewesen sei. Das Wirtshausverbot habe er nicht verdient. Schnaps habe er nie getrunken, sondern nur einige Male Johannisbeerwein, dessen Wirkung er nicht gekannt haben will. Allerdings gibt er zu, daß er in den letzten Jahren oftmals schwer betrunken gewesen ist. Körperlich war D. bereits ernstlich zurückgegangen; er versäumte nicht, seine Gebrechen stets ins Vordertreffen zu stellen und zu übertreiben. Am rechten Schultergelenk und linken Kniegelenk waren deutliche Veränderungen nachzuweisen. Die Zunge und die ausgestreckten Finger zeigten einen deutlichen Tremor. Die Rachenschleimhaut ist katarrhalisch verändert. Zeitlich und örtlich war D. orientiert, faßte auch ganz gut auf, zeigte aber etwas schwaches Gedächtnis. Gröbere Erinnerungslücken ließen sich nicht nachweisen. Wenn man ihn erzählen ließ, wurde er sehr geschwätzig und warf dabei häufig ein, daß er stets ein fürsorglicher Vater gewesen sei und nie gewohnheitsmäßig getrunken habe. Auch will er niemals gegen irgend ein Glied seiner Familie ernstliche Drohungen ausgestoßen, wohl aber ab und zu Streit mit ihnen gehabt haben. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß Zeichen, die mit aller Bestimmtheit sagen lassen, daß D. infolge von Trunksucht nicht in der Lage sei, seinen Angelegenheiten vorstehen zu können, sich weder durch die Untersuchung des körperlichen, noch durch die des geistigen Zustandes feststellen ließen.

Im nächsten Jahre nahm sich ein Herr des D. an und verschaffte ihm bei sich leichte Gartenarbeit. Im August 1910 wurde festgestellt, daß D. fleißig war und sich immer nüchtern führte. Als er aber doch wieder anfing zu trinken, verlor er seine Arbeit und wurde schon einige Tage später wieder beim Betteln angetroffen. Im Januar 1911 trieb er sich

arbeitslos herum und bettelte, so daß er 7 Tage Haft erhielt. Im Februar bettelte er schon wieder. Als er verwarnt wurde, roch er stark nach Schnaps. D. besserte sich nicht, sondern bettelte auf die raffinierteste Weise. Im März erhielt er daher Wirtshausverbot auf 2 Jahre. Im April zeigte seine Frau an, daß er trotzdem noch in Kneipen ginge. Daraufhin begab er sich freiwillig auf Zureden in eine Pflegeanstalt. Der Stadtrat stellte erneut Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht; D. bestritt energisch, daß er ein Trinker sei, aber seine Frau sagte aus, daß er ein Schnapstrinker sei und die Entmündigung verdiene. Ebenso bestätigten die Töchter sein Schnapstrinken. Am 28. Juni 1911 wurde D. daher entmündigt und seine Frau zum Vormund ernannt. Am 30. April entwich D. aus der Anstalt und kehrte zu seiner Familie zurück. Schon 3 Tage später wurde er betrunken aufgegriffen und in die Anstalt zurückgebracht.

Seine Frau wurde dauernd vom Armenrat unterstützt, außerdem wohnen die beiden Töchter bei der Mutter und unterstützten sie mit wöchentlich je 14—15 Mk.

In der Pflegeanstalt zeigte D. keine Alkoholneigungen, hat aber den Charakter eines verkommenen Trinkers, ist anspruchsvoll, widersetzlich und faul.

Armenunterstützung brauchte die Familie seit 1905—1913 Mk. 1935,50.

Diagnose: Geistig gesunde Persönlichkeit, chronischer Alkoholist, unverbesserlich.

Id. a. 1. Nr. 31. Anton Ebbecke wurde am 15. 1. 1867 in Mühlhausen als Taglöhnerssohn geboren. Mit 2 Geschwistern wuchs er in geordneten Verhältnissen auf, kam durch vier Klassen der Volksschule und erlernte das Müllerhandwerk. Seine Mutter starb an Wassersucht, über den Vater konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Nachdem E. ausgelernt hatte, arbeitete er noch 8 Jahre als Müller und ließ sich nichts zuschulden kommen. Er brauchte nicht dienen und blieb ledig. Von 1892 an führte er ein unstetes Wanderleben in Süddeutschland. Im Februar 1892 wurde er in Eßlingen wegen Bettelns das erstemal mit 2 Tagen Haft bestraft. Von nun an häufen sich die Bettelstrafen. Am 3. Dezember 1892 bekam er in Neuulm wegen Bettelns 10 Tage Haft, am 23. Januar 1893 in Stuttgart 5 Tage, am 11. Februar in Heilbronn wegen Bettelns und Landstreichens 9 Tage, am 27. März in Pforzheim aus demselben Grunde 12 Tage Haft.

Am 23. September 1894 kam er in Schremberg, wo er in Arbeit stand, an Steinbrüchen vorbei. Dort erbrach er eine Hütte in der Absicht Bier zu stehlen, fand aber keines und wandte sich zu einer zweiten Hütte. Er riß einen Türflügel los und drang ein. Dort fand er in einem Kellerraum ein Fäßchen und 4 Flaschen Bier. Damit begab er sich in einen Wald und trank dort so viel, wie ihm möglich war, den Rest ließ er auslaufen. Er wurde nicht gefaßt und wollte am 13. Oktober den Versuch wiederholen. Da die Tür inzwischen besser gesichert war, hatte er große Mühe einzubrechen, aber es gelang ihm und er entwendete ein Faß mit 15 Litern und 7 Flaschen. Als er im Wald 4 Flaschen ausgetrunken hatte, wurde er abgefaßt. Vor Gericht gab er alles zu, besonders daß er zum Einbruch Gewalt anwenden mußte. Er wurde zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, die er vom 10. November 1894 bis zum 10. April 1895 absaß. Dann wurde er im Dezember in Ulm wegen Bruches der Landesverweisung zu 4 Tagen Haft und am 20. 12. 1895 in Stuttgart zu 2 Tagen Haft verurteilt. E. wandte sich nun nach Neustadt, arbeitete aber immer nur ganz kurze Zeit auf einer Stelle. Er hatte keine ständige Wohnung und schlief meist draußen oder in Schuppen. Am 20. November 1896 warf er einem Arbeitgeber eine Fensterscheibe ein, weil er dreimal vergebens zu dessen abgelegener Wohnung hatte gehen müssen, um seinen rückständigen Lohn von 1,80 Mk. zu erhalten. Er hatte den Mann nie angetroffen, weil er immer zu einer Zeit kam, wo dieser auf Arbeit war. Da E. gerade eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen wegen gemeinsamen Hausfriedensbruches abzusitzen hatte, erhielt er für die Sachbeschädigung eine Zusatzstrafe von 2 Tagen. Wegen Hausfriedensbruches war er verurteilt, weil er mit mehreren Kameraden sich in eine Scheuer zum Übernachten eingeschlichen hatte. Am 3. Januar und 20. Februar mußte er in Neustadt wegen Bettelns zu 5 und 10 Tagen Haft verurteilt werden. In der Nacht vom 29./30. März 1897 nächtigte er wieder in derselben Scheuer, wo er im Jahr vorher abgefaßt war, und erhielt dafür 14 Tage Gefängnis. Am 28. November warf er wieder einem Arbeitgeber, dessen Dienst er ohne Kündigung verlassen hatte, Fensterscheiben ein, weil er angeblich noch Lohnforderungen hatte. Vom Arbeitgeber wurden diese Forderungen bestritten und E. vom Gericht zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Vom 23. März bis zum 8. August war er auf

11 Arbeitsstellen gemeldet, meistens wurde er wegen seiner Trunksucht wieder weggeschickt. Im August mußte er im Krankenhause von seinen Läusen befreit werden. Da die Kosten dafür von ihm nicht beizubringen waren, mußte sie der Armenrat bezahlen. Am 12. Juni war er wegen groben Unfugs, Ruhestörung und Schmähung in der Trunkenheit zu neun Tagen Haft verurteilt. Am 12. Dezember 1898 und 26. Januar 1899 mußte er zweimal eine Woche Haft wegen Bettelns absitzen. Als Ebbecke am 12. März 1901 wieder wegen Hausfriedensbruchs, weil er in einer Scheune übernachtet hatte, mit 6 Tagen Gefängnis bestraft wurde, entschuldigte er sich folgendermaßen:

„Ich war schon einige Male dort im Dienst gestanden, auch habe ich dem Bauern schon manchesmal ausgeholfen, wo er zu mir gesagt hat, ich solle auf dem Speicher schlafen. In fraglicher Nacht hat er es nicht zu mir gesagt, und weil ich kein Geld mehr zum Übernachten hatte, ging ich auf den Heuspeicher durch die unverschlossene Eingangstür."

Am 27. November 1901 und am 6. Februar 1902 wurde er wegen Bettelns mit 3 und 14 Tagen Haft bestraft. Am 15. März 1902 wurde er vom Standgericht wegen Ungehorsams nach § 90, 92 und 113 M.Str.G.B. mit 16 Tagen strengem Arrest belegt.

Vom 29. Januar 1903 bis zum 18. Juni 1907 wurde er noch fünfmal wegen Bettelns bestraft.

Am 23. März 1903 nachmittags um 3 Uhr kam E. in eine Wirtschaft und trank 3 Glas Bier und rauchte eine Zigarre. Da er angetrunken war, forderte ihn der Wirt zum Bezahlen auf und verweigerte ihm weitere Getränke. E. fing an zu schimpfen, wollte nicht bezahlen und verlangte noch mehr Bier. Der Wirt ließ einen Schutzmann holen, der den E. festnahm, weil er keine Wohnung hatte. Vor Gericht gab E. zu, daß er beabsichtigt hatte, sich ohne Geld einen guten Tag zu machen. Er wurde wegen Betrugs zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Wo Ebbecke von 1907 bis 1910 gewesen ist, ließ sich nicht feststellen. Am 3. Februar 1910 wurde er wegen Bettelns in Neustadt zu 14 Tagen Haft verurteilt, am 7. März wegen Nichtnachkommens der Unterkommensauflage zu einer Woche Haft.

Am Sonntag, den 28. August 1910, schlief E. nachmittags auf einer Bank in den Anlagen. Als ihn ein Schutzmann weckte und zur Rede stellte, rief E. dem Schutzmann zu: „Warte nur, du Lump, du elender, du hast mich schon einmal gemacht, das zweitemal machst du mich nicht mehr." Als ihn der Schutzmann zur Wache bringen wollte, wehrte er sich und hetzte seinen Hund, den er bei sich hatte, auf den Schutzmann, dessen Handschuh der Hund zerriß. Wegen Beleidigung und Widerstand erhielt E. 2 Wochen und 3 Tage Gefängnis.

Im September 1911 übernachtete E. auf einem Bauernhof, wo er schon öfter gearbeitet hatte, und half dort am nächsten Tag einige Stunden aus. Dann ging er nach Neustadt und nahm eine fremde, bessere Jacke als seine eigene mit. E. entschuldigte sich vor Gericht damit, daß er betrunken gewesen sei und deshalb die Jacke verwechselt hätte. Erst in einer Wirtschaft in Neustadt habe er den Irrtum gemerkt und dann leichtsinnigerweise unterlassen, den Bauern zu benachrichtigen. Wegen Diebstahls wurde er mit einer Woche Gefängnis bestraft.

Am 8. 5. 1912 erhielt E. wegen Bettelns in Neustadt 14 Tage Haft, im Januar 1913 in Weinheim aus demselben Grunde 11 Tage Haft. Am 19. 2. 1913 wurde er wegen Hausfriedensbruchs in Neustadt zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Am 28. 8. 1913 wurde er von der elektrischen Straßenbahn totgefahren. Den Straßenbahnführer traf keine Schuld. E. war betrunken in den Wagen hineingelaufen.

Diagnsoe: Geistig minderwertige passive Persönlichkeit.

Id. a. 2. Nr. 57. Leonhard Hein wurde am 29. 9. 1873 als Sohn eines Taglöhners in Wiesenbach geboren. Der Vater war ein Trinker, der an einer Nierenerkrankung starb. Mit fünf Geschwistern wuchs H. in leidlich ordentlichen Verhältnissen auf. Über die Geschwister ist nichts Nachteiliges bekannt geworden. H. besuchte die Volksschule seiner Heimat und war ein mittelmäßiger Schüler. Nach der Schulentlassung aus der 7. Klasse arbeitete er als Taglöhner.

Im Sommer 1893 wurde er zum erstenmal bestraft. Er und sein Bruder hatten einen Schmied mit Stöcken arg verprügelt. H. wurde wegen Körperverletzung zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt und erhielt mildernde Umstände, weil er über die laute öffentliche Geldforderung des anderen erbost und gereizt war.

Vom Herbst 1893—95 diente er und ließ sich nichts zuschulden kommen. Nach der Dienstzeit wohnte H. wieder bei seinen Eltern in Wiesenbach und arbeitete als Taglöhner

meist bei seinem Vater, gelegentlich aber auch mehrere Tage auswärts. In der Nacht vom 15./16. April 1897 hatte H. mit mehreren Kameraden nach einer Zecherei dadurch großen Unfug verübt, daß sie auf der Landstraße zwei Eggen mit den Zinken nach oben über den Weg legten, ferner hängten sie einen Pflug auf einen Baum und warfen Holzstöße durcheinander auf die Straße. Außerdem knickten sie eine Reihe junger Obstbäume um oder rissen ihnen die Kronen ab. Vor Gericht entschuldigten sie sich mit ihrer Trunkenheit, H. gab dann als Motiv seiner Tat an, die Langenzeller, auf deren Gemarkung der Unfug verübt war, sollten ihre Arbeiter besser bezahlen. Wegen Sachbeschädigung wurde H. zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Am 26. Dezember 1897 geriet H. mit einem anderen Mann in Streit und stach denselben nach kurzer Schlägerei mit einem Messer. Das Gericht ließ mildernde Umstände zu, weil durch den vorausgegangenen Streit Erregung vorhanden war und die Folgen der Tat wenig erheblich waren. H. erhielt wegen Körperverletzung 2 Wochen Gefängnis. Im gleichen Jahr wurde er noch einmal wegen Sachbeschädigung zu 30 Mk. Geldstrafe verurteilt. Im Jahre 1898 arbeitete H. in verschiedenen Orten, so in Neckarau, Mannheim, Breitenbronn, Mosbach und Daisbach als Taglöhner. Er hielt es nirgends lange aus. Ende August 1898 ging er von Daisbach weg. Sein Aufenthalt konnte längere Zeit nicht ermittelt werden. Am 4. 12. 1898 stach er dann in Wiesenthal seinen Schwager nach einem kurzen Streit mit dem Messer in den Hals. Am 18. 12. stahl er seinem Dienstherrn in Malsch 16 Mk. und ging mit einer Weste und einem Hut seines Herrn durch. Wegen Körperverletzung, Diebstahl und Unterschlagung verurteilte ihn das Gericht zu 5 Wochen Gefängnis. Am 10. 7. 1900 wurde er wegen erschwerter Körperverletzung zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 4. 10. 1900 heiratete H. in Mückenloch eine Witwe mit 6 Kindern, die 14 Jahre älter war als er. Im Mai 1902 hatte H. bei einem Steinbruchbesitzer in Rohrbach gearbeitet. Am 17. Mai abends ging H. zu seinem Arbeitgeber in die Wohnung, um sich seinen Lohn zu holen. Darüber kamen sie in Streit. H. weigerte sich, die Wohnung zu verlassen, wurde schließlich herausgeworfen und zertrümmerte die Tür und mehrere Fenster. Deshalb wurde er wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt.

Im November 1904 wurde H. wegen Blutschande zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte im Juli 1901 seine 19jährige Stieftochter, die wegen Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 3 Wochen verbüßt hatte, abgeholt, um sie bei sich aufzunehmen. Auf der Heimfahrt hatte H. verschiedentlich getrunken und von Neckargemünd nach Mückenloch den Heimweg zu Fuß angetreten. Unterwegs im Walde verlangte er von seiner Stieftochter die Gewährung des Beischlafes, andernfalls er sie nicht bei sich aufnehmen, sondern sie in eine Anstalt bringen lassen würde. Unter dieser Drohung gab das Mädchen nach. Vor Gericht behauptete H., daß er sich an nichts erinnern könne, da er betrunken gewesen sei. Da sein Verhalten eine schwere Pflichtverletzung war, wurde er zu 6 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt.

In den Straferstehungsakten wird H. geschildert als ein Mensch, der die Strafe nicht mehr anschlägt, ehrlos, arbeitsscheu und sittlich gleichgültig ist. Er saß seine Strafe ab vom 3. 6. 1905 bis 2. 12. 1905. Im August 1907 mußte er dann wegen Bedrohung mit 10 Mk. bestraft werden. Am 8. 11. 1907 bedrohte H. wieder 2 Menschen im Wald mit Totstechen und wurde dafür zu 1 Woche Gefängnis verurteilt.

Am 18. Februar stahl H. mit mehreren Genossen 6 Stück Holz aus dem Wald in Neustadt; am 19. Februar verkaufte er einen Handkarren, der ihm leihweise überlassen war. Für beide Vergehen zusammen erhielt H. 14 Tage Gefängnis. Am 29. April unterschlug H. ein Paket, das Gebrauchsgegenstände enthielt und ihm anvertraut war. Er verkaufte es und verbrauchte den Erlös für sich. Wegen Unterschlagung erhielt er 1 Woche Gefängnis.

Am 1. Juli stahl H. aus einem Torweg eine Leiter im Wert von 10 Mk.; am 18. August verübte er Zechprellerei in einer Wirtschaft; am 22. August stahl er aus einem unverschlossenen Nebenzimmer einer Wirtschaft einem Arbeiter eine Sense; am 23. August verübte er eine Zechprellerei. Wegen dieser Straftaten wurde er am 25. August 1909 zu 3 Monaten und 28 Tagen Gefängnis verurteilt.

In dieser Zeit lebte seine Frau getrennt von ihm bei ihrem Sohn, weil sie mit H., der häufig betrunken war, nicht auskommen konnte. Durch Waschen und Putzen suchte sich die Frau selbst zu ernähren. Sie mußte aber vom Armenrat vom 1. 12. 1908 mit Mietzuschuß unterstützt werden. Im September 1909 verstauchte sich H. die Hand. Als er im Herbst seine Strafe absaß, mußte seine Frau mit ihren Kindern vom Armenrat

unterstützt werden. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis erhielt H. vom Armenrat ein Paar Schuhe. Im Januar 1910 war er wieder krank und mußte unterstützt werden.

Am 26. Februar 1910 wußte sich H. durch einen gefälschten Bestellzettel bei einem Händler Sägen und ein Beil zu verschaffen, die er verkaufte und den Erlös für sich behielt.

Am 27. Februar verübte er eine Zechprellerei und trank 6 Glas Bier. Da er noch eine 4monatliche Gefängnisstrafe wegen Diebstahls zu verbüßen hatte, wurde er unter Einrechnung dieser Strafe zu 4 Monaten und 7 Wochen Gefängnis verurteilt.

Am 18. Oktober 1910 wurde H. verhaftet, weil er vor der Wohnung seiner Frau lärmte und zu einem Schutzmann sagte: „Heute steche ich meiner Frau den Hals ab." Auf dem Wege zur Wache beleidigte er die Schutzleute aufs gröblichste durch die gemeinsten Schimpfwörter. Gegen den Haftbefehl legte er Beschwerde ein, weil er seit seiner Entlassung aus dem Gefängnis in demselben Haus wie seine Frau wohne und eine bestimmte Beschäftigung habe, er handle mit Kartoffeln. Seine Frau gab an, daß er nicht bei ihr seit seiner Entlassung gewohnt habe. Sie nehme ihn auch nicht mehr auf, deshalb habe er die Drohung gegen sie ausgestoßen. Mit Kartoffeln handle er auch nicht, er sei ein so verkommener Mensch, daß ihm keiner Kartoffeln auf eigene Rechnung anvertrauen würde. Es wurde festgestellt, daß H. nur Kartoffelhändlern geholfen hatte, Säcke zur Kundschaft zu bringen. H. wurde daher zu 4 Wochen Gefängnis wegen Bedrohung und Beleidigung verurteilt.

Wegen seiner Trunkenheit wurde H. dann am 25. 11. 1910 vom Bezirksamt verwarnt. Am 22. Oktober 1910 wurde H. zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Diebstahls i. w. R.

In der Begründung des Urteils heißt es:

Am 14. Oktober 1910 bot sich der Angeklagte H. einem Händler von Neulußheim, welcher hier mit Kartoffeln handelte, zum Abladen derselben an. Für die Familie eines Taglöhners hier wurden $1^1/_2$ Zentner geliefert, welche in Gegenwart des Angeklagten ein Neffe des Taglöhners mit 6 Mk. an den Händler bezahlte. Daß der Angeklagte dabei war, die Auszahlung mit ansah und selbst nicht befugt war, Gelder einzukassieren, ergab die eidliche Aussage des Händlers. Nichtsdestoweniger ging H. nachmittags zu dem Taglöhner, verlangte die 6 Mk., erhielt sie und verwendete sie für sich. Es ist somit als festgestellt zu erachten, daß der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigte, daß er durch die Unterdrückung der wahren Tatsache einen Irrtum erregte, indem er am 14. Oktober 1910 dem Taglöhner verschwieg, daß die ihm gelieferten Kartoffeln bezahlt sind, und ihn veranlaßte, dem Angeklagten die 6 Mk. auszuzahlen.

Da der Angeklagte durch Urteil der diesseitigen Strafkammer vom 1. Oktober 1909 wegen Betrugs i. w. R. und Diebstahls i. w. R. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 3 Monaten 28 Tagen, verbüßt am 8. Januar 1910, und durch Urteil desselben Gerichts vom 26. Juni 1910 wegen im Februar 1910 begangenen Betrugs usw. unter Einrechnung einer durch die Strafkammer Karlsruhe am 21. Juni d. J. über ihn verhängte Gefängnisstrafe von vier Monaten zu einer Gesamtgefängnisstrafe von vier Monaten 7 Wochen, verbüßt am 7. Oktober 1910, verurteilt ist, so liegt der Tatbestand des § 264 StrGB. vor. Da der Betrag der erschwindelten Summe nicht sehr bedeutend ist, wurden zwar mildernde Umstände angenommen, aber im Hinblick darauf, daß der Betrug schon eine Woche nach Verbüßung der letzten Strafe begangen ist, auf eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten erkannt. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte stützt sich auf § 32 StrGB., die Verurteilung zur Tragung der Kosten auf § 496 f. StrPO.

Vom 24. 12. 1910 bis zum 8. 7. 1911 saß H. im Gefängnis. Im August konnte er nicht aufgefunden werden. Seine Frau hatte ihn nicht wieder bei sich aufgenommen.

Am 17. 8. 1911 entwendete H. in Neustadt einen Handkarren von der Straße und suchte ihn zu verkaufen. Als er dabei ertappt wurde, gab er ihn dem Eigentümer zurück. Wegen Diebstahls i. w. R. wurde er zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Es wurden ihm noch mildernde Umstände zugebilligt, weil er diese Tat im angetrunkenen Zutande verübt hatte. Am 1. 4. 1912 wurde er wieder aus dem Gefängnis entlassen und kehrte nach Neustadt zurück. Seine Frau nahm ihn aber nicht bei sich auf, so daß H. nach Brühl ging, wo er Arbeit fand. Dort nahm sich H. am 1. Mai das Fahrrad seines Wirtes, um nach Neustadt zu seiner Frau zu fahren; er verkaufte das Rad und verbrauchte das Geld für sich.

Vor Gericht machte er folgende Angaben:

„Wegen meiner letzten Strafe, die ich wegen Rückfalldiebstahls in Höhe von 7 Monaten verbüßte, wurde meine Frau mit mir bös. Am 1. Mai d. J. wollte ich mich mit meiner Frau wieder aussöhnen und fuhr deshalb mit dem Rade meines Wirtes, bei dem ich wohnte, Neustadt zu. Ich wollte auch an das Bezirksamt Neustadt deswegen und habe mir auch bei meinem Meister in Brühl, ehe ich weiterfuhr, Geld geholt. Als ich ein Stück Wegs gefahren war, ging der Schlauch und Mantel des hinteren Rades, die vorher schon mit einer Schnur gebunden waren, vollends kaput. Ich schob nun das Rad bis zu einer Wirtschaft zwischen Theinau und Neckarau, in der ich einkehrte. Ich setzte mich dort zu ein paar Arbeitern, die Maifeier hielten. Als ich wieder fortging, war ich betrunken. Ich legte mich in den Straßengraben und das Rad neben mich hin. Als ich morgens aufwachte, war dasselbe verschwunden. Ich ging nun nach Rheinau zurück und meldete auch einem mir unterwegs begegnenden Schutzmann den Diebstahl und kehrte dann in einer Wirtschaft in Rheinau, an der Ecke, wo der Weg nach Seckenheim führt, ein. Dort trank ich einen Kaffee und erzählte auch den Wirtsleuten den Vorfall. Ich schrieb auch dem Besitzer des Rades, wie es mir ergangen sei, mit der Aufforderung, er sollte mir schreiben, was das Rad wert wäre, ich wollte es bezahlen. Ich bin selbst nicht hin, weil ich nicht traute.

Ich bestreite entschieden, einen Diebstahl begangen zu haben, da ich das Rad nicht behalten wollte. Kurze Zeit vorher habe ich auch meinem Meister sein Rad zu einer auswärtigen Tour benutzt. Dies war ein neues Rad, und wenn ich hätte stehlen wollen, hätte ich doch dieses und nicht das alte genommen."

H. wurde wegen Unterschlagung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Strafe verbüßte er vom 7. 9. 1912 bis 22. 12. 1912.

Bis zum April 1913 war sein Aufenthalt unbekannt. Im April bat er beim Armenrat in Neustadt um ein Bett, da er einen 17jährigen Stiefsohn und eine 12jährige Stieftochter nicht mehr in einem Bett schlafen lassen könne. Er hatte wieder Arbeit in Neustadt gefunden und wohnte bei seiner Frau. Am 8. April wurde H. mit seiner Frau zusammen Guttempler; am 12. April wurde er wegen Unterschlagung eines Fahrrades festgenommen. H. gab vor Gericht folgende Schilderung und versuchte auch zu erklären, warum er vor April nicht bei seiner Familie in Neustadt wohnen konnte. Er hatte im Februar in Ladenburg bei einem Mühlenbesitzer gearbeitet und dann am 1. März in Schwetzingen den Besitzer des Rades getroffen, der ihm sein Rad zu einer Besorgung nach Mannheim lieh.

Als ich damals am 1. März 1913 mit einem Steinbruchbesitzer von Bammental in der Wirtschaft zum Kurfürsten in Schwetzingen zusammentraf, hatte ich die Absicht, bei diesem am folgenden Montag, wie ich von ihm bestellt wurde, in dessen Steinbruch zu arbeiten. Als mir dieser ferner sein Fahrrad zum Reparierenlassen anvertraute, hatte ich noch keinesfalls die Absicht, dasselbe für mich zu behalten, denn ich ging damit zu zwei Fahrradhändlern in Schwetzingen, traf aber keinen zu Hause, und erst als ich in der dritten Fahrradhandlung eine Luftpumpe bekam und sodann das defekte Rad aufpumpte, kam mir infolge meiner Trunkenheit der Gedanke, das Fahrrad nicht wieder zurückzubringen, sondern damit wegzufahren. Ich fuhr sodann mit dem Fahrrad nach Mannheim und kehrte bei dem Wirt Schwetzingerstraße Nr. 37 ein. Von diesem ließ ich mir für das Fahrrad 20 Mk. geben, und mit diesem Gelde fuhr ich noch an demselben Abend nach Neustadt. Am folgenden Montag kaufte ich mir sodann bei einem Trödler in Mannheim eine Hose für 3 Mk. und ein Paar Schuhe für 3.50 Mk. Den Rest verbrauchte ich für meinen Lebensunterhalt. Ich wiederhole nochmals, daß ich von vornherein nicht die Absicht hatte, das Fahrrad für mich zu behalten.

Ich bin nur deswegen von meiner Familie fern geblieben wegen meinem Stiefsohn Leonhard, der jetzt als „Unsicher" beim Regiment 113 in Freiburg ist. Der Obengenannte hat für Kost und Kleider nichts oder wenig hergeben wollen, und da er auch von seinen älteren Geschwistern unterstützt wurde, so habe ich fortgemußt. Da jetzt derselbe nicht mehr zu Hause ist, ist es Ruhe. Ich bitte daher ergebenst das Großherzogliche Amtsgericht, mich auf freien Fuß setzen zu wollen, da meine Frau keiner Arbeit mehr vorstehen kann und auch noch Kinder da sind, welche noch in die Schule gehen, auch bin ich bereit, jeder Ladung Folge zu leisten. Zum Beweis gebe ich zwei Briefe mit, welche meine Frau mir geschrieben hat."

Am 15. August 1913 hatte H. seine Gefängnisstrafe verbüßt und kam nach Neustadt zurück, wo er bei der Stadtmission Arbeit fand.

Am 3. September wurde er beim städtischen Gaswerk eingestellt.

Am 1. Januar 1914 wurde gemeldet, daß er zwar seinen ganzen Verdienst von wöchentlich 22,80 Mk. an seine Frau abgab, aber nicht mehr abstinent lebte, sondern schon wieder zweimal betrunken getroffen war. Am 27. Februar wurde gemeldet, daß sich H. Sonntags regelmäßig betrinke, auch einmal nachmittags betrunken war und Geld vom Sparkassenbuche seines Sohnes abgehoben hatte. Dann hatte ihn seine Frau wieder heimgeholt. H. wurde vom Bezirksamt nochmals verwarnt. Im März wurde er dann wieder wegen eines Diebstahls im Fahndungsblatte gesucht. Sein Aufenthalt ist nicht bekannt, daher konnte er auch nicht zu einer Unterredung herangezogen werden.

Armenunterstützung hatte die Familie 516,90 Mk.

Diagnose: Geistig minderwertige, aktive Persönlichkeit.

Id. b. Nr. 77. Wilhelm Krähe wurde am 10. 7. 1877 in Unterkessach als Taglöhnerssohn geboren. Seine Eltern starben beide in hohem Alter, 2 Geschwister leben und sind gesund. K. wurde aus der 8. Volksschulklasse als Dienstknecht zu den Bauern entlassen. 1898—1900 diente er beim Militär und war dann wieder Dienstknecht in Volkshausen. Am 22. 12. 1902 stahl er dort seinem Dienstherrn nach dem Dreschen einen Sack von 130 Pfund Hafer, den er bei seinen Eltern im Stall versteckte. K. entschuldigte sich damit, daß er beim Dreschen so viel Most getrunken habe, daß er nicht mehr gewußt hätte, was er tat. Nach den Aussagen des Dienstherrn, der den Most verabreichte, war K. wohl angetrunken, aber nicht sinnlos betrunken. Daher wurde ihm seine Angetrunkenheit und die spätere Rückgabe des gestohlenen Gutes, ebenso seine bisherige Straflosigkeit zugute gerechnet und er zu 9 Tagen Gefängnis verurteilt.

Am 5. 2. 1903 wurde K. wegen Körperverletzung zu einer Woche Gefängnis verurteilt, weil er vorsätzlich einen anderen mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt hatte. Mit mehreren Kameraden zusammen hatte er in der Nacht vom 1./2. Februar bis gegen 12 Uhr gezecht und auf dem Heimweg Streit mit diesen bekommen, weil sie ihn nicht mehr bei sich sehen wollten. Darauf war er einem nachgegangen und hatte ihn mit einem Bohnenstecken so verprügelt, daß er einen Tag nicht arbeitsfähig war. Noch im selben Jahr machte sich K. wieder einer gefährlichen Körperverletzung und Widerstandes schuldig. In der Nacht von Ostermontag auf Dienstag war der als unbotmäßig und rauflustig bekannte K. mit seiner Bekanntschaft in einem benachbarten Dorfe auf dem Tanz. Hierbei geriet er mit mehreren jungen Burschen in Streit, bis er zum Hause hinausgeworfen wurde. Als er wieder in das Haus eindringen wollte, trat gerade ein Landwirt heraus, den K. sofort mit dem Messer in den Oberschenkel stach, so daß der Mann 3 Wochen arbeitsunfähig war. Nur mit Mühe konnte K. vom Nachtwächter und Polizeidiener abgeführt werden, da er sich wie rasend gebärdete. Weil K. im gleichen Jahre schon einmal wegen Körperverletzung bestraft worden und seine Tat überaus brutal war — zu seinen Gunsten konnte nur in Betracht kommen, daß er viel getrunken hatte und gereizt war — so wurde gegen ihn auf 6 Monate Gefängnis und wegen des Widerstandes auf 3 Wochen Gefängnis erkannt.

Im Juli 1906 bekam K. mit seinem Arbeitgeber Streit, weil er anstatt aufs Feld zu gehen und zu arbeiten, sich mit Straßenbauarbeitern in ein Zechgelage eingelassen hatte. Im Verlaufe des Streites wurde K. frech und drohte, daß er die Arbeit aufgeben würde. K. verließ das Feld, kehrte jedoch um, als ihm sein Dienstherr nachrief, er sei ein elender Tropf, und stürzte sich auf diesen und dessen Frau, die er mit einem Rechen verprügelte. Als der Dienstherr davonlief, warf K. mit Steinen hinter ihm her. Später holte er unter lautem Schreien und Schimpfen seine Habseligkeiten aus dem Hause. Wegen der rohen Körperverletzung erkannte das Gericht auf 3 Wochen Gefängnis, wegen der Bedrohung auf 10 Tage und wegen Steinwerfens auf 14 Tage Haft.

Am 1. 11. 1907 hatte K. sein Fuhrwerk mehrere Stunden abends unbeleuchtet vor einer Wirtschaft, in der er kneipte, stehen lassen. Als er heraustrat, waren die Pferde etwas weitergegangen. K. begann unbändig zu schimpfen und zu fluchen, so daß ihn ein des Weges kommender Polizeidiener zur Ruhe verwies. In seiner Wut bedrohte K. diesen Polizeidiener mit Totstechen und zog sein Messer, als dieser seinen Namen feststellen wollte. Weil K. wegen gleichartiger und ähnlicher Roheitsdelikte schon vorbestraft war, wurde er wegen Widerstand und Bedrohung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

1908 kam K. nach Neustadt und arbeitete hier als Taglöhner. Mit einer Witwe fing er ein Verhältnis an und hatte ein uneheliches Kind mit ihr. Am 20. 3. 1912 zeigte ihn seine Braut an, weil sie es mit ihm gar nicht mehr aushalten könne. K. wohne bei ihr und

trinke so, daß er manchmal ganz gestört sei; er habe versprochen, ihr zur Führung des gemeinsamen Haushaltes seinen ganzen Lohn abzugeben, aber die Hälfte vertrinke er regelmäßig.

Auf dem Bezirksamt gab K. an, daß er sich von der Frau keine Vorschriften machen ließe, weil sie nicht verheiratet wären. Von seinem Guthaben über 700 Mk. auf der Sparkasse habe die Frau schon alles bis auf 130 Mk. abgehoben. Dies gibt die Frau zu, behauptet aber, das Geld für das Kind und den Haushalt gebraucht zu haben, da K. sie nicht genügend unterstütze. Von ihrem ersten Mann sei sie geschieden, weil er als unheilbar in der Irrenanstalt sei.

Im Juli 1912 heirateten die beiden. Nach 4 Wochen beschwerte sich die Frau, weil K. sie trotz eines Verdienstes von 25 Mk. in der Woche kaum unterstützte. Am 25. 8. kam K. betrunken heim, gab von seinem Verdienst nur 13 Mk. ab und verprügelte die Frau auf Vorhalt stark, warf sie zu Boden und würgte sie am Halsi Er wurde festgenommen und erhielt einen Tag Haft. Im September zeigte ihn die Ortskrankenkasse beim Bezirksamt an, weil seine Frau wegen einer Rippenkontusion in die Klinik aufgenommen werden mußte. K. hatte sie in der rohesten Weise getreten, die Frau stellte aber keinen Strafantrag wegen Körperverletzung. K. wurde verwarnt und ihm Wirtshausverbot angedroht. Anfang Oktober zeigte die Frau wieder an, daß K. ganz maßlos trinke. In den letzten 4 Wochen habe er von 96 Mk. Verdienst nur 31 Mk. abgegeben und nicht einmal die Wohnungsmiete bezahlt, so daß die Wohnung zwangsweise geräumt wurde. Die Frau mit ihren 2 Kindern mußte wegen Obdachlosigkeit 3 Tage im städtischen Armenhaus aufgenommen werden. K. erhielt 4 Tage Haft. Der Armenrat gab seine beiden Kinder in Pflege, wollte aber trotzdem das vom Bezirksamt beantragte Wirtshausverbot gegen K. nicht befürworten. Am 1. 12. 1912 nahm die Mutter ihre beiden Kinder wieder in Pflege. Am 2. Dezember kam K. stark betrunken heim und gab von seinem letzten Lohn nur 2 Mk. ab. Darauf wurde am 12. 12. 1912 über ihn Wirtshausverbot auf 2 Jahre verhängt. Der Verein abstinenter Frauen nahm sich der Familie an. Im Januar 1913 gab der Gr. Bezirksarzt ein Gutachten über K. ab, dahin, daß eine geistige Erkrankung im engeren Sinn sich nicht feststellen lasse, dagegen eine Reihe von psychischen Zügen und ausgesprochenen körperlichen Zeichen, die mit Sicherheit darauf hinwiesen, daß K. chronischer Alkoholist sei. K. selbst weise das weit von sich, seine Frau sei an allem schuld, er selbst sei fleißig, sparsam und immer nüchtern, er gäbe seiner Frau immer seinen ganzen Verdienst ab. Örtlich und zeitlich war K. orientiert, war besonnen und geordnet und zeigte weder gröbere Intelligenzdefekte noch Erinnerungslücken. Sinnestäuschungen und Wahnideen fanden sich nicht. Die Hände und die Zunge zitterten stark. Gleich nach der Untersuchung durch den Bezirksarzt betrank sich K. kräftig, so daß ihn die Frau wieder anzeigte, weil er sie daheim geschlagen habe.

Die Nachforschung ergab, daß die Frau am fraglichen Abend mit ihrem Mann in mehreren Kneipen gewesen war. Die Frau ist als streit- und händelsüchtig bekannt. Es wurde festgestellt, daß sie, als ihr erster Mann im Irrenhaus untergebracht war, nach N. kam und hier Putzfrauendienst verrichtete. Sie hatte ein Verhältnis mit einem Italiener und gebar am 25. 2. 1910 ein Kind. Aber schon während dieser Schwangerschaft hatte sie mit K. ein Verhältnis angefangen, mit dem sie dann weiter unehelich zusammenlebte. Die Ehe mit ihrem ersten Mann wurde erst am 25. 2. 1911 geschieden. Als das dem K. gehörige Sparkassenbuch aufgebraucht war, kam es in der Ehe zu häufigen Streitigkeiten. Die Frau ist als fleißige Wirtshausbesucherin bekannt. Sie wurde daraufhin auch vom Bezirksamt verwarnt.

Sonntag, den 19. 1. 1913, kam K. nicht zum Mittagessen heim. Seine Frau ging darauf in eine Wirtschaft, wo sie ihn vermutete, um ihn zu holen. Er kam aber nicht mit, sondern ging später heim. In der Wohnung begann er sofort Streit mit der Frau, warf die Lampe um und ebenso einen Kinderwagen, worin das jüngste Kind schlief. Dann zertrümmerte er den Wecker auf dem Boden und verprügelte das 3jährige Kind. Da er furchtbar tobte und schimpfte, flüchtete sich die Frau und ließ Schutzleute holen, die dann nach $^3/_4$stündigem Ringen den K. erst überwältigen konnten. Wegen Bedrohung, Körperverletzung, Widerstand und Beleidigung wurde K. zu 4 Monaten 2 Wochen Gefängnis und 1 Woche Haft verurteilt. Bis Ende Juli saß er im Gefängnis. Am 30. Juli fand er Arbeit bei der Stadt als Taglöhner, begann aber gleich wieder das Trinken. Im September bekam er wegen Übertretung des Wirtshausverbotes 10 Tage Haft, besserte sich aber nicht. Daher wurde er am 1. Dezember nochmals 4 Wochen eingesperrt. Er hatte in den letzten Wochen seine hochschwangere Frau ständig so mißhandelt, daß es zum Abort gekommen war. K. selbst

äußerte sich in rohester Weise darüber und antwortete auf Vorhalt, daß er sich von seiner Frau nichts gefallen ließe, da könne es gehen, wie es wolle.

Am 5. 12. 1913 reichte die Frau die Ehescheidungsklage ein.

Am 10. 1. 1914 wurde K. wegen Widerstands zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt und am 14. 2. unter Einrechnung obiger Strafe wegen Körperverletzung und Beleidigung zu 3 Monaten und einer Woche Gefängnis.

Am 4. März 1914 mußten seine Frau und die Kinder wieder ins städtische Armenhaus wegen Obdachlosigkeit aufgenommen werden.

Da K. im Gefängnis sitzt, konnte er nicht persönlich untersucht werden.

Er ist ein äußerst roher, gewalttätiger Mensch ohne irgendwelches sittliche Gefühl. Sehr wahrscheinlich wird er, aus dem Gefängnis entlassen, wenn die Ehe geschieden wird, das Wirtshausverbot fortgesetzt übertreten, so daß für ihn dann die Entmündigung wegen Trunksucht und eine längere Unterbringung in einer Anstalt in Betracht käme. Auf jeden Fall ist K. ein Mensch, bei dem alle guten Worte und Ermahnungen wertlos sind, der nur durch ganz strenge Maßregeln davon abgehalten werden kann, weiteres Unheil anzurichten.

Armenunterstützung brauchte er 242 Mk.

Diagnose: moral insanity.

Id. c. Nr. 83. Michael Lenk wurde am 19. 2. 1880 in Handschuhsheim als Landwirtssohn geboren. Sein Vater erschoß sich und 2 Kinder 1895 aus unbekanntem Grunde, er soll ein starker Trinker gewesen sein. Eine Schwester des Vaters ist wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt. Bei der fleißigen Mutter wuchs L. mit seinem Bruder zusammen auf. In der Schule wurde er aus der 8. Klasse entlassen und soll gut gelernt haben. Er arbeitete immer daheim und brauchte nicht zu dienen, weil er die Mutter unterstützten mußte. 1904, als sie an Lungentuberkulose starb, erbte er einen Teil des väterlichen Gehöfts und heiratete. Nach einem halben Jahr starb die Frau im Wochenbett, das überlebende Kind nahm die Mutter der Frau zu sich, und hat es seitdem ohne Entgelt in Pflege behalten. Als Witwer kam L. ans Trinken und wurde nachlässig in seinem Beruf. Im August 1909 heiratete er wieder, blieb aber nur die ersten 6 Wochen nüchtern, dann fing er aufs neue an zu trinken. Die Eheleute betreiben eigene Landwirtschaft, die Frau verkauft alles auf dem Wochenmarkt, während der Mann oft tagelang beschäftigungslos daheim herumsitzt, erst um 10 Uhr aufsteht und meist seinen eigenen Apfelwein trinkt. Das Familienleben wurde immer unglücklicher. L. ging oft ganze Nachmittage in die Wirtschaft, kam angetrunken heim, stritt sich mit der Frau, mißhandelte sie, wenn sie ihm Vorwürfe machte, und ging abends wieder weg, um erst in der Nacht gegen 1 oder 2 Uhr betrunken heimzukommen. Da er nicht genügend für den Haushalt sorgte und viel Geld vertrank, mußte die Frau allmählich von einem Sparguthaben 700 Mk. abheben. Ihr Verdienst vom Wochenmarkt vertrank L. meistens, verkaufte auch noch für 1100 Mk. einen Acker und hatte vom Erlös schon mehrere hundert Mark vertrunken, als ihn die Frau anzeigte. Da die Frau seinen normalen Geisteszustand anzweifelte, ging der Bezirksarzt 1911 in die Wohnung und traf L., Apfelwein trinkend, am Tisch sitzend an; er las in einem Roman und beaufsichtigte sein Kind. Auf Vorhalt behauptete er, nicht zu trinken. Er gehe selten ins Wirtshaus und genösse nur seinen Apfelwein. Den Ackerverkauf bestreitet er, er arbeite immer fleißig auf seinem Land. Mit seiner Frau könne er sich nicht vertragen, sie wolle ihm kein Geld lassen. Zeitlich und örtlich war L. orientiert, faßte schnell auf und bot keine Zeichen geistiger oder gemütlicher Veränderung, äußerte auch keine Eifersuchtsideen und war friedlich. Körperlich bot er Symptome des Gewohnheitstrinkers, zitterte stark an den Händen und hatte ein präseniles Aussehen. Bezüglich seines Verhaltens zum Alkohol war er völlig urteilslos. Später gab die Frau an, daß er seit dem Besuche des Arztes vorübergehend weniger getrunken habe, aber nur noch mit ihr schimpfe und sie bedrohe, falls sie ihn noch einmal anzeigen würde. Im nüchternen Zustande sei er fleißig und ruhig. Das komme aber sehr selten vor. Sie hätten schon 2 Äcker verpachten müssen, weil er nicht arbeite.

L. wurde im Herbst 1913 verwarnt, besserte sich aber nicht. Im Januar 1914 war er wieder oft betrunken, schimpfte viel daheim und schlief am Tage. Er wurde nochmals verwarnt und streng überwacht. Im April mußte sich die Frau schon wieder beschweren.

Bei der Unterredung ist L. recht gemütlich und zeigt den typischen Trinkerhumor. Gegen seinen wirtschaftlichen Niedergang ist er stumpf und gleichgültig. Seine Frau habe an allem schuld, er sei leicht erregt, „gleich aus dem Ding“ und wolle in Ruhe gelassen

werden. Er hat für nichts Interesse, spielt in den Wirtschaften manchmal Karten, sitzt aber meist faul daheim herum und vertrinkt seinen eigenen Apfelwein, während seine Frau fleißig für sich und ihre drei kleinen Kinder sorgt. Im Gegensatz zu 1911 zeigen sich bei L. jetzt schon auffallende Merkmale einer Charakterveränderung, gemütlich ist er verroht, macht sich über die Frau und Kinder lustig, weil sie sich vor ihm fürchteten, faßt nicht mehr schnell auf und gibt langsam lässige Antworten. Im Vergleich zu seinen 31 Jahren sieht L. aus wie Anfang 40, seine Bewegungen sind langsam und träge. Pathologische Räusche, Halluzinationen und Erregungszustände lassen sich bisher nicht nachweisen. Er riecht stark nach Alkohol, den er anscheinend auf dem Wege zur Unterredung erst reichlich genossen hat.

Wenn er nicht scharf angefaßt und eventuell entmündigt wird, scheint eine Besserung bei ihm ausgeschlossen. Die Familie ist in Gefahr, durch ihn völlig zu verarmen.

Diagnose: Haltlose Persönlichkeit mit Charakterveränderung durch chronischen Alkoholismus.

IIa. Nr. 71. Otto Kirsten wurde am 4. Mai 1869 zu Pößnick in Thüringen als Sohn vermögender Eltern geboren. Er hatte eine Schwester, die gesund und verheiratet ist. K. besuchte die Realschule und ging mit dem Einjährigenzeugnis ab, um als Kaufmann in die Lehre zu treten. Er war begabt und gesund, doch von je etwas leichtsinnig. Nach der Lehre diente er ein Jahr bei der Kavallerie, wurde aber nicht Reserveoffizier. Darauf ging er nach Frankfurt am Main und lebte sehr flott, trank in Gesellschaft schwere Weine und lebte ziemlich ausschweifend. Längere Zeit arbeitete er in einem Geschäft, das er 1895 selbständig übernahm. Im Juli 1898 heiratete er. Die Mutter seiner Frau war wegen Ehebruchs geschieden. 4 Jahre lebte das Paar in Frankfurt, doch ging das Geschäft nicht, weil K. von seinem Teilhaber betrogen wurde. Dieser erschoß sich, und K. mußte das Geschäft verkaufen. Als er dazu noch augenkrank wurde (er mußte wegen Star operiert werden), war er 2 Jahre beschäftigungslos, gab aber seine Vorliebe für schwere Weine nicht auf. 1902 zog er nach Neustadt. Die Frau hatte 3 Aborte durchgemacht und kein lebendes Kind. In Neustadt hatte K. eine gute Stelle als Geschäftsführer, war aber nach 4 Jahren brotlos, weil das Geschäft einging. In dieser Zeit lebte er ziemlich nüchtern. Doch, als er in einen großen Prozeß verwickelt wurde, nahm er keine Stellung wieder an. Durch zahlreiche Termine aufgeregt und nervös geworden, fing er wieder an zu trinken. Da er von seinen Eltern nicht mehr unterstützt wurde, und durch das Prozessieren große Unkosten hatte, dazu noch viel Geld vertrank, wurden die Möbel der Eheleute gepfändet. Im Juni 1906 fand er eine Anstellung als Hilfsarbeiter. Ein Jahr wohnten sie möbliert, dann löste der Vater die Möbel aus, so daß sie eine eigene Wohnung beziehen konnten. Durch Zimmervermieten verdiente die Frau die Miete. Der Mann hatte täglich 3 Mk., machte aber oft blau und betrank sich fürchterlich, wenn er einen Termin gehabt hatte; danach konnte er meist 3—4 Tage nicht arbeiten. Als er sich neue Prozesse zuzog, die sich über 3 Jahre hinzogen, wurde es ganz schlimm mit ihm. Er war völlig haltlos, vertrank öfter seinen ganzen Wochenlohn an einem Abend, kam verlumpt und zerrissen heim, weil er immer auf der Straße hinfiel.

Seine ordentliche, fleißige Frau tat ihr Möglichstes, damit sie nicht ganz herunterkamen. Oft wurden ihnen die Sachen wegen der Prozeßkosten gepfändet. Zeitweise benahm sich K. wie geistesgestört und schimpfte entsetzlich. Mehrere Male mußten sie die Wohnung wechseln. 3 Monate wohnten sie in einem Hause, in dem unten eine Wirtschaft war. K. saß fast immer in der Kneipe und trank kolossal. Er bekam leichte Erregungszustände und wurde gegen seine Frau gewalttätig. Diese war energisch genug, ihn gehörig zu verprügeln, so daß er sie in Ruhe ließ. K. trieb sich mit schlechter Gesellschaft herum. Eine Nacht schlief er am Fluß. Im April 1912 zeigte ihn die Frau beim Bezirksamt an. K. wurde verwarnt und nahm sich zusammen. Weil er ein tüchtiger Arbeiter mit guten Kenntnissen war, hatte er endlich eine feste Anstellung bekommen.

Anfang Oktober vertrank er wieder seinen Wochenlohn von 45 Mk. und kam in fürchterlichem Zustand heim. K. hatte 14 Tage Erholungsurlaub gehabt, war 8 Tage friedlich daheim geblieben, dann am Sonnabend nach Mannheim gefahren und erst Sonntag Mittag zerrissen und beschmutzt wiedergekommen. Endlich im November 1912 endeten seine Prozesse mit einem Vergleich. Als auch noch seine Mutter starb und er gleichzeitig wieder vom Bezirksamt verwarnt wurde, wirkte dies zusammen mächtig auf

ihn. In den nächsten $1^1/_2$ Jahren betrank er sich nicht mehr. Auch auf sein Äußeres hält er wieder mehr, bleibt abends immer zu Hause und geht nur ab und zu nach der Arbeit eine Stunde in eine Wirtschaft, wo er meist 1—2 Viertel Apfelwein trinkt. Mit seiner Frau lebt er jetzt sehr glücklich und dankt ihr, was sie in all den Jahren an ihm getan hat. Die Frau war früher selbst auch nervös und behandelte ihn oft falsch, schalt und zankte ihn, dann lief er immer wieder zum Trinken. K. ist von jeher eine schwache, nachgiebige, leicht erregbare und leicht zu beeinflussende Natur gewesen. In der Unterredung gibt er unumwunden seinen wüsten Lebenswandel zu und bedauert ihn aufrichtig. Er ist völlig einsichtig gegenüber den Schäden des Alkohols für seine Gesundheit und erzählt mit Freude, wie viel besser es ihm jetzt gehe, als früher. K. war auch einige Zeit in einem Abstinenzverein. Doch als er rückfällig geworden und ertappt war, ging er aus Scham nicht wieder hin.

Da K. jetzt eine gute, seinen Kenntnissen entsprechende Tätigkeit hat, seine Vermögensverhältnisse durch Erbschaft auch wieder günstig sind, so ist anzunehmen, daß er sich in Zukunft ordentlich führt. Seine Frau behandelt ihn jetzt einsichtsvoll und vernünftig, so daß er der Fürsorge im engeren Sinn nicht mehr bedarf. Sollte er noch einmal rückfällig werden, so wäre sicherlich eine möglichst strenge Drohung sofort am Platze.

Diagnose: Haltlose Persönlichkeit.

IIb. 1. Nr. 109. Karl Ruckenberg wurde am 3. 11. 1867 in Ochsenthal geboren. Sein Vater war Wirt und starb mit 43 Jahren. 2 Geschwister leben in ordentlichen Verhältnissen. R. war als Kind nie krank, kam aber, da er schwer lernte, nur durch 6 Klassen der Volksschule. Darauf arbeitete er als Hausbursche und Kellner in Frankfurt. Er brauchte nicht zum Militär und heiratete am 27. April 1896 ein ziemlich wohlhabendes Mädchen. R. zog nach Neustadt und betrieb eine eigene Wirtschaft. Die Frau führte den Haushalt ordentlich, so daß sie in den ersten Jahren vorwärts kamen. Aus der Ehe gingen 4 Kinder hervor. Aber von Jahr zu Jahr gewöhnte sich R. in seiner Wirtschaft mehr an das Trinken und kam in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zurück. Er blieb nach Schließen seiner Wirtschaft abends häufig noch allein sitzen und trank bis zum Morgen, so daß er am andern Tag nicht arbeiten konnte. Auf Vorhaltungen seiner Frau mißhandelte er sie. Manchmal schlief er im angetrunkenen Zustande in seiner Wirtschaft ein, so daß sich die Gäste selbst bedienten, wenn die Frau gerade in der Küche zu tun hatte. Oftmals übertrat er auch die Polizeistunde, so daß ein Schutzmann Feierabend gebieten mußte. R. wurde dabei verschiedentlich in seiner eigenen Wirtschaft betrunken angetroffen. Die Frau arbeitete und tat, was in ihrer Kraft stand, hatte aber 2 kleine Kinder zu versorgen, so daß sie wenig ausrichten konnte.

Am 21. 4. 1911 wurde R. morgens um $8^1/_2$ Uhr betrunken auf der Straße gesehen und auf dem Bezirksamt angezeigt. Er wurde verwarnt und bestritt energisch, daß er trinke. Am 11. 5. wurde gemeldet, daß er wieder betrunken angetroffen wurde, er hatte sich in anderen Wirtschaften betrunken. Auf eine Vorladung kam er nicht. Ende Mai bedrohte und beschimpfte R. in seiner Wirtschaft seine Frau so, daß sie einen Schutzmann holen ließ, der den R. in vollständig betrunkenem Zustande antraf. Die Gäste machten sich über den Wirt lustig, der dadurch sehr gereizt wurde und auf den Schutzmann mit einem Stuhl einschlagen wollte, doch hielt ihn eine Kellnerin noch zurück. Es wurde festgestellt, daß die Gäste, wenn der Wirt betrunken war, die Schränke plünderten und nichts bezahlten. R. wurde nochmals verwarnt.

Da er sich nicht besserte, wurde er vorgeladen und gab an, daß ihm ein Arzt angeraten habe, wenn er sich schwach fühle, solle er einige Viertel Wein trinken. Er könne nicht mehr viel vertragen. Am 13. September meldete die Frau, daß ihr Mann in den letzten 14 Tagen wieder stark trinke, auch die anderen Hausbewohner beschwerten sich, weil R. oft morgens in der Trunkenheit, wenn er heimkam, entsetzlichen Lärm machte.

Wegen Widerstand und Beleidigung gegen den Schutzmann wurde er zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Anfang Oktober 1911 wurde er vom Bezirksarzt untersucht. R. war zeitlich und örtlich orientiert, gab besonnen und sinngemäß Antworten, zeigte keine Intelligenzstörungen und gröbere Erinnerungsdefekte. Auch Sinnestäuschungen oder Wahnideen ließen sich nicht feststellen. Er bestritt ganz nachdrücklich, daß er trinke,

und behauptete, daß alles gehässige Nachrede sei. Das Gutachten kam zu dem Schluß, daß R. sicher ein Trinker sei, dessen Charakter sich schon verschlechtert habe, doch liege keine geistige Störung vor.

Im Oktober gab die Frau an, daß ihr Mann 1900 seine Wirtschaft für 70000 Mk. gekauft hätte. Er zahlte 8000 Mk. an, ließ 46000 Mk. als Hypothek und 16000 Mk. als Restkaufschilling stehen. Jetzt hätten sie 1600 Mk. mehr Schulden auf dem Grundstück. Sie hätten auch schon gepfändet werden sollen, doch habe der Gerichtsvollzieher nichts mehr pfänden können.

Am 8. 11. 1911 schlug der Stadtrat die vom Bezirksamt vorgeschlagene Entmündigung (!) ab. Am 2. Dezember 1911 wurde gemeldet, daß R. wieder sehr stark getrunken habe. Er störte nachts seine Familie und die übrigen Hausbewohner durch Lärm, blieb tagelang zu Bett liegen, wenn er sich nachts betrunken hatte, und kümmerte sich nicht um seine Wirtschaft, so daß das Geschäft immer mehr zurückging. Er war stark überschuldet und stand vor dem Ruin. Trotzdem meinte der Stadtrat, man solle den Antrag auf Entmündigung der Frau überlassen. Im Dezember 1911 fing R. mit seinen Gästen Streit an, so daß es zu einer Schlägerei in der Wirtschaft kam. Daher wurde ihm am 3. Januar 1912 Wirtshausverbot gegeben. R. bat dringend, das Verbot zurückzunehmen und versprach, sich zu bessern. Darauf wurde das Verbot zurückgenommen und Ruckenberg streng überwacht.

Am 15. Februar war er schon wieder stark betrunken, ebenso am 20. mittags; am 21. war er noch so betrunken, daß er Gästen ohne Grund Speisen verweigerte und sie aus der Wirtschaft wies. Am 16. März war er so betrunken, daß er in seine Wohnung getragen werden mußte, wo er mehrere Gegenstände zertrümmerte.

In der Nacht vom 23.—24. März war er so betrunken in seiner Wirtschaft, daß er gar nicht ins Bett ging und am anderen Morgen Gäste mit Bierflaschen, Gläsern und Tellern bewarf. Am Nachmittag wurde er in seine Wohnung verbracht, stieg aber aus dem Fenster, kam in seine Wirtschaft zurück und schlug mit einer Bierflasche auf seine Gäste ein, verletzte auch einen am Kopf, so daß er festgenommen werden mußte. Er wurde dafür zu 40 Mk. Geldstrafe oder 8 Tagen Haft verurteilt.

Der Stadtrat erklärte sich mit Wirtshausverbot, nicht aber mit der Entmündigung einverstanden. Das Wirtshausverbot wurde ausgesprochen, da R. aber weiter trank, wurde es auch am 22. Mai veröffentlicht. R. verkaufte dann seine Wirtschaft und fing auf den Namen von der Schwester seiner Frau einen Gemüsehandel an. Als er das Wirtshausverbot einmal übertrat, bekam er gleich 3 Tage Haft, die sehr gut auf ihn wirkten. Er führte sich seitdem ordentlich, wurde nicht mehr betrunken oder angetrunken gesehen. Ende 1912 richtete er ein Gesuch an das Ministerium und bat um Aufhebung des Wirtshausverbotes; es wurde aber abgelehnt, da auch seine Frau bat, es ja nicht aufzuheben, denn sonst ginge es wieder mit ihm los.

R. ist sehr mit den Nerven herunter, führte sich aber bis April 1914 gut. Er arbeitet fleißig, kommt allen seinen Verpflichtungen nach und sorgt so für die Familie, daß die Frau recht zufrieden ist.

Verwandte der Frau gaben das Geld zu dem Laden und unterstützten auch anfangs die Familie nach dem völligen Bankerott mit der Wirtschaft. Armenunterstützung brauchte die Familie nicht. Sie bewohnen eine 4 Zimmer-Wohnung, haben 5 Betten und sind gut eingerichtet. Ein Sohn geht auf das Gymnasium.

R. ist als gebessert, aber immer noch gefährdet anzusehen und bedarf auch ferner der Trinkerfürsorge, damit er nicht rückfällig wird.

Diagnose: Schwachbegabte, haltlose Persönlichkeit.

IIb. 2. Nr. 141. Michael Webmann wurde am 23. 3. 1871 in Waldmichelbach als Taglöhnerssohn geboren. Mit 4 Geschwistern wuchs er in ärmlichen Verhältnissen auf. Als Kind war er immer gesund. In der Schule war er ein mäßiger Schüler und kam nur durch 6 Klassen. Nach der Schulentlassung war er erst bei einem Bäcker, dann bei einem Schuster in der Lehre, gab es aber schließlich auf, ein Handwerk zu erlernen, weil er sich nicht dazu eignete. Dann war er als Knecht bei Bauern und brauchte nicht zum Militär. 1892 wurde er wegen einer Körperverletzung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. (Die Akten waren nicht mehr vorhanden.)

Am 26. August 1905 heiratete er in Neustadt eine Fabrikarbeiterin. Die Frau war schon wegen Diebstahls vorbestraft. Aus der Ehe stammen 4 Kinder. Im Januar 1908 bat er um

Armenunterstützung, weil er arbeitslos war. Im Juli 1908 wurde die Frau wegen Diebstahls verhaftet und zu $1^1/_2$ Jahren Gefängnis verurteilt. W. löste seinen Haushalt auf, das eine Kind mußte auf Kosten des Armenrates in ein Kinderkrankenhaus, das zweite Kind ins Armenhaus aufgenommen werden. Im April 1909 war die Mutter wieder aus dem Gefängnis entlassen. Das Ehepaar bewohnte mit den beiden Kindern ein Zimmer mit einem Bett. Im Oktober 1909 machte die Frau eine Entbindung durch. Im Januar 1910 bat die Familie um Armenunterstützung. Sie bewohnten zu 6 Personen (Mann, Frau, Mutter der Frau und 3 kleine Kinder) ein Zimmer mit einem Bett und einem Kinderwagen. Ende Januar wurde die Frau wieder wegen Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Sie ist eine gefährliche, leichtsinnige, arbeitsscheue, sittlich nicht einwandfreie Diebin. Am 4. Februar mußte der Armenrat die 3 Kinder in Pflege geben. W. bewohnte ein Zimmer für wöchentlich 6 Mk. und verdiente als Taglöhner täglich 3 Mk. Das ganze Geld verbrauchte er für sich und konnte dem Armenrat keinen Zuschuß für die Pflege seiner Kinder bezahlen. Im Juni unterstützte W. seine Kinder immer noch nicht, trotzdem er mit Grasmähen wöchentlich 25—30 Mk. verdiente. Es wurde festgestellt, daß er das meiste Geld vertrank. Weil er nicht für seine Kinder sorgte, bekam er 3 Tage Haft. Trotzdem besserte er sich nicht und kam auf 2 Vorladungen nicht aufs Bezirksamt. Er konnte auch nicht vorgeführt werden, da er außerhalb bei Landwirten arbeitete.

Ende August wurde gemeldet, daß er öfters erst nachts um 2 Uhr betrunken heimkam und seinen Wochenlohn zum größten Teil am Sonnabend vertrinke. Er wurde auf den 30. September vorgeladen, kam aber nicht. Als er am 2. Oktober wieder in seine Wohnung kam, wurde er verhaftet und vorgeführt und dann 5 Tage eingesperrt. W. gab an, daß er in Neckargemünd als Knecht arbeite für 6 Mk. wöchentlich, Kost und Logis. Er wurde in Neckargemünd streng überwacht und führte sich etwas besser. Am 3. Dezember kehrte er nach Neustadt zurück und verhielt sich hier recht ruhig. Doch scheint der Hauptgrund für seinen ziemlich nüchternen Lebenswandel Geldmangel zu sein. Im Juni 1911, als seine Frau aus dem Gefängnis zurückkam, baten sie den Armenrat um ein Bett. In der nächsten Zeit führte sich W. leidlich gut. Die Kinder sind noch in Armenpflege, da die Eltern sich erst wieder Haushaltungsgegenstände anschaffen müssen. Im November 1911 wurde gemeldet, daß W. immer fleißig arbeite und auch nicht mehr betrunken heimgekommen war.

Im Februar 1912 arbeitete er für einige Tage in einem Kohlengeschäft für 4 Mk. täglich. Dann klopfte er als Notstandsarbeiter Steine. Es war nur noch ein Kind auf Kosten des Armenrates in Pflege, die beiden jüngsten hatten sie wieder zu Haus. Im März 1912 gebar die Frau das vierte Kind. Da W. bei schlechtem Wetter oft arbeitslos war, mußte die Familie immer noch vom Armenrat unterstützt werden.

Im Jahre 1912 kamen keine Klagen über W., er hatte sich entschieden gebessert, arbeitete fast immer und unterstützte seine Familie so gut er konnte. Erst am 24. Januar 1913 wurde er wieder betrunken auf der Straße schlafend aufgefunden und mußte in Notarrest verbracht werden. Er hatte noch seine Arbeitsstelle in Friedrichsfeld und verdiente dort täglich 3,80 Mk. Er bewohnte mit seiner Frau und den 4 Kindern ein Zimmer mit Küche für 13 Mk., hatte 2 Betten und einen Kinderwagen, sonst aber nur das allernotdürftigste Mobiliar.

Im August 1913 wurde die Frau wegen Widerstand zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Während sie ihre Strafe absaß, hielt sich W. ganz ordentlich. Bis zum April 1914 wurden über ihn Klagen nicht wieder bekannt. Er hat sich ganz entschieden bedeutend gebessert und kann nicht mehr als chronischer Trinker angesehen werden. Die Hauptschuld an seinem liederlichen Lebenswandel hatte entschieden die häufige lange Abwesenheit der Frau, durch die die ganze Familie immer völlig auseinandergerissen wurde.

Armenunterstützung hatte die Familie 1354,77 Mk.

Diagnose: Geistig minderwertige, passive Persönlichkeit.

IIc. 1. Nr. 100. Johann Christian Ölschläger wurde am 15. 9. 1879 in Neustadt als Sohn eines Taglöhners geboren. Der Vater war stets ein wüster Trinker und Rumtreiber, verkehrte viel mit Frauenzimmern und verging sich mit Tieren. Die Mutter wurde wegen Kuppelei mit 3 Monaten Zuchthaus bestraft. Ö. wuchs in den traurigsten Verhältnissen auf und war sich meist selbst überlassen, so daß er in der Volksschule wegen Lügens und Schwänzens bald auffiel. Mit seiner angeborenen geistigen Schwäche war er nicht imstande

vorwärtszukommen und machte nur 4 Klassen in 7 Jahren durch. Die Eltern konnten gar nicht mit ihm fertig werden, weil er unerziehbar war, so daß die Mutter im August 1892 seine Überführung in Zwangserziehung beantragte. So kam Ö. am 31. 8. 1892 nach Durlach in das Rettungshaus. Er führte sich dort ziemlich gut, war jedoch ohne Schulkenntnisse und wegen seiner geistigen Schwäche kaum zu belehren. Noch mit 14 Jahren war er Bettnässer. Seine Mutter wollte ihn zum Zeitungstragen nach beendeter Schulzeit wieder haben, doch wurde Ö. in Durlach in eine Tüncherlehre am 20. Juni 1895 gegeben. Sein Vater verstand es aber, ihn so unangemessen zu beeinflussen, daß Ö. im Oktober 1896 aus der Lehre entlief und sich in Neustadt als Taglöhner und Gelegenheitsarbeiter herumtrieb. Gelegentlich wohnte er wieder bei seinen Eltern, doch war der Einfluß seines Vaters sehr ungünstig auf ihn. Am 29. 9. 1899 wurde Ö. wegen Betruges zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte sich ein Logis gemietet unter der Angabe, daß er Arbeit habe und in einigen Tagen die Miete bezahlen könne. Da er aber arbeitslos und ohne Geld war, ging er durch und wurde wegen Vorspiegelung falscher Tatsachen bestraft. Im Sommer 1909 stahl Ö. an 4 verschiedenen Tagen in verschiedenen Wirtschaften Fässer, die er verkaufte, um Geld zum Leben zu haben. Dafür wurde er zu 26 Tagen Gefängnis verurteilt. Im März 1901 wurde er wegen Hehlerei zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt. Er hatte einen von einem Bekannten gestohlenen Anzug zu versetzen gesucht, um vom Erlös etwas abzubekommen. Das Geld hatten sie dann gemeinsam vertrunken. Da Ö. als arbeitsscheuer, völlig verkommener Bursche bekannt war und der gestohlene Anzug einen hohen Wert hatte, wurde auf die strenge Strafe erkannt. 1901—03 diente er und wurde angeblich nicht bestraft.

Am 15. Mai 1904 machte Ö. mit mehreren Bekannten erst eine Bierreise durch verschiedene Wirtschaften, dann stahlen sie gemeinsam aus einem Weinkeller, in den sie durch einen angrenzenden Neubau einsteigen konnten, mehrere Flaschen Wein, den sie auf der Straße tranken. Ö. selbst wurde davon so betrunken, daß er am nächsten Morgen auf einer Bank schlafend gefunden wurde und in Notarrest gebracht werden mußte. Wegen Diebstahls i. w. R. erhielt er 6 Monate Gefängnis. Am Sonntag, den 2. 4. 1905, machte sich Ö. mit mehreren Genossen des schweren Hausfriedensbruchs schuldig. Sie waren schon abends um 9 Uhr in einem Kaffee unberechtigterweise sitzen geblieben und hatten Geschirr zertrümmert. Später drangen sie nochmals in das Kaffee ein und gingen auf dringende Aufforderung der Besitzerin nicht hinaus, sondern schimpften furchtbar, warfen Stühle durchs Fenster auf die Straße, zerbrachen 2 Marmorplatten, und schließlich trat einer die Glastür am Eingang ein. Die Wirtin hatte ihnen nichts verabreicht, weil ihr die Gesellschaft als rohe, ausgelassene und höchst unanständige Leute bekannt war, die ihr immer ihre besseren Gäste vertrieben. Ö. wurde zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Am 26. August 1906 saß Ö. mit seinem Vater in einer Wirtschaft, als ein Genosse von ihm dazukam. Ö. betrank sich und fing an zu lärmen. Auf die Aufforderung des Wirtes, das Lokal zu verlassen, hörte er nicht, sondern fing einen Streit mit dem Wirt an, so daß dieser die Polizei holen ließ, die den Ö. festnahm. Er wurde zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Seine Mutter schrieb einen Brief an das Gericht, worin sie mitteilte, daß sie ihrem Mann und ihrem Sohn das Betreten ihrer Wohnung verboten hätte, weil sich beide immer so wüst benähmen.

Im September 1907 riß Ö. nachts in betrunkenem Zustande auf der Straße einen Triumphbogen zusammen und wurde wegen Sachbeschädigung zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Zu seiner Entschuldigung gab er an, er hätte nur einen Ulk machen wollen, wie es die Studenten auch täten.

Am 26. August 1907 hatte Ö. in einer Wirtschaft einen Maler kennen gelernt, mit dem er eine große Bierreise durch eine Anzahl Wirtschaften unternahm, wobei er immer freigehalten wurde. Als der Maler seinen Geldbeutel verloren hatte, gingen sie beide in stark angetrunkenem Zustande auf die Polizeiwache. Dort benahm sich Ö. sehr wüst, störte und beleidigte den Schutzmann und mußte in den Notarrest verbracht werden. Wegen Beleidigung und Hausfriedensbruch bekam er 6 Wochen Gefängnis.

Am 16. 5. 1908 heiratete Ö. eine 6 Jahre ältere Witwe, die 5 Kinder mit in die Ehe brachte. In der ersten Zeit arbeitete Ö. ziemlich regelmäßig als Taglöhner, doch bald vernachlässigte er seine Frau und mißhandelte sie oft. Er selbst arbeitete unregelmäßig, die Frau versah Monatsdienst und konnte sich daher nicht genug um ihren eigenen Haushalt kümmern. In der Ehe gebar die Frau ein Kind. Am 30. 9. 1909 zeigte Ö.s Mutter auf

dem Bezirksamt an, daß ihre Schwiegertochter ihr jüngstes Kind vernachlässige und überhaupt ihren Sohn nur aus Wollust geheiratet habe.

Da bei beiden Eheleuten Trunksucht festgestellt wurde, wurden sie vom Bezirksamt verwarnt. Die Frau sah grün und blau geschlagen aus, während der Mann stark nach Schnaps roch.

Sofort nach der Verwarnung betrank sich Ö. sehr, verprügelte seine Frau und zertrümmerte aus Wut in der Wohnung mehrere Fensterscheiben. Als er von einem Schutzmann zur Ruhe ermahnt wurde, ging er zu seiner Mutter und demolierte auch dort die Wohnung, so daß er schließlich in den Notarrest verbracht werden mußte.

Ö. wurde daraufhin nochmals verwarnt und seitdem überwacht. Bis zum Januar 1910 hatte sich Ö. nichts zuschulden kommen lassen. Sein Hang zum Trinken und Müßiggang verwickelte ihn aber im März und April in Streitigkeiten im Wirtshaus, wobei er sich jedesmal der Körperverletzung schuldig machte. Ö. benahm sich bei diesen Schlägereien immer sehr feige. Beide Male hatte er erst angefangen zu schlagen, als der Verprügelte bereits von einem anderen zu Boden geschlagen war. Ö. gab selbst in einem Fall zu, daß er den anderen ohne jeden Grund geprügelt habe. Für beide Straftaten zusammen erhielt er 7 Wochen Gefängnis.

Als Ö. im Herbst seine Gefängnisstrafe verbüßt hatte, bat er, die Überwachung aufzuheben, da er sich jetzt bedeutend gebessert habe, und versprach, sich nicht wieder zu betrinken. Es trat wirklich eine Besserung bei Ö. ein, er arbeitete ständig und verdiente meist 12—15 Mk. wöchentlich. Am 27. 1. 1912 wurde er mit seiner Frau zusammen Guttempler, doch Fastnacht brachen sie beide ihr Gelübde. Danach wurde Ö. ganz rückfällig, trieb sich viel arbeitslos herum, angelte oft und vertrank alles, was er verdiente. Die Frau versorgte ihre Familie allein, sie soll sehr fleißig sein.

Im Mai 1912 wurde Ö. abermals wegen seiner Trunksucht verwarnt. Im Oktober zeigte ihn seine Frau wieder an, weil er in letzter Zeit sehr viel trinke und nur gelegentlich arbeite. In 4 Wochen habe er nur 11 Mk. zur Unterstützung der Familie abgegeben. Auch habe er ein Paar Stiefel verkauft und den Erlös vertrunken. In der Trunkenheit mißhandele er sie oft und demoliere die Wohnung.

Ö. wurde abermals verwarnt und nahm sich danach etwas mehr zusammen. Im September 1913 wurde es wieder schlimmer mit ihm, er verbummelte meistens seine Zeit mit Angeln und ging abends in die Wirtschaften. Wenn er angetrunken heimkam, schimpfte er maßlos und mißhandelte die Frau. Wochenlang arbeitete er nicht. Sobald er Geld erhielt, vertrank er es.

Er wurde nochmals verwarnt und wieder überwacht. Seitdem führt er sich besser. Bis Anfang April 1914 war er nicht wieder betrunken angetroffen.

Bei der Unterredung gab er in sehr geschwätziger, weitschweifiger Art Antwort, war sehr großsprecherisch und rühmte sich, wie er sich jetzt gebessert habe. Schuld an seinem ganzen liederlichen Lebenswandel habe sein Vater. Dieser habe ihn immer vollständig zu Boden gedrückt und geknechtet. Und trotzdem zahle er jetzt für seinen schlechten Vater noch monatlich 65 Pfennig für eine Sterbekasse. Das täten nicht einmal seine 3 Brüder, denen es allen besser ginge als ihm. Seine wirtschaftliche Lage sucht Ö. völlig zu verschleiern. Er behauptet, daß er ständig arbeite, aber seinen Verdienst von 4 Mk. täglich ließe er monatlich aufsummen, damit er dann die Miete bezahlen könne. Auf den Einwand, daß er dann doch mehr Geld am Ende eines Monats erhalten müsse, als er für Miete brauche, meint er: „Ja, das tu ich dann auf die Sparkasse.“ In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse so, daß die fünf Kander der Frau alle erwachsen sind und für sich selbst sorgen; von den eigenen Kindern des Ö. lebt nur ein Sohn, der bei den Eltern wohnt. Die Frau schafft so fleißig als Putzfrau, daß sie tatsächlich die ganze Familie unterhält. Ö. arbeitet nur gelegentlich und bezahlt auch manchmal die Miete, verdient aber monatlich kaum mehr. Auf eingehendes Befragen gibt Ö. an, daß er sich für nervenkrank halte. Er habe vor 7 Jahren einen Kopfunfall erlitten, seitdem sei sein Gedächtnis kurz, er sei oft sehr schwach und könne nichts Rechtes anfangen. An sein früheres Leben könne er sich kaum erinnern, er wisse nur, daß er alle seine Strafen immer durch andere, die ihn verführt hätten, bekommen habe vor allem sei der Kohnert (s. diesen) daran schuld gewesen. Seit 2 Jahren habe er sich aber sehr gebessert. Der reichliche Alkohol habe ihm sicher geschadet, aber etwas müsse der Mensch doch trinken, ohne Alkohol könne er nicht arbeiten.

Erregungszustände oder Verstimmungen will Ö. nie gehabt haben, auch leide er nicht nach einem Rausch an einem schweren Jammer.

Seine Angaben müssen sehr vorsichtig beurteilt werden, da Ö. zum Lügen und Übertreiben neigt. Er ist von Geburt an geistig schwach begabt und hat sich durch einen zeitweisen übermäßigen Alkoholgenuß so geschädigt, daß sein Gedächtnis, seine Merkfähigkeit und sein ethisches und moralisches Empfinden schwer gelitten haben. Er ist nicht mehr imstande, seine Handlungen richtig zu beurteilen und läßt sich, ohne daß es ihn bedrückt, von seiner Frau unterhalten. Nur Furcht vor dem Wirtshausverbot hält ihn vor größeren Ausschreitungen zurück. Er ist trotz seines zeitweisen besseren Verhaltens keineswegs als gebessert anzusehen, sondern bedarf dauernder strenger Überwachung, da er aus sich nicht über genug Energie verfügt, um einwandfrei zu leben. Sobald er sich selbst überlassen bleibt, würde er sicher maßlos trinken, so daß später doch die Frage der Entmündigung für ihn in Betracht käme.

Armenunterstützung brauchte er 576,70 Mk., davon für seinen Aufenthalt im Rettungshaus 450 Mk.

Diagnose: Geistig minderwertige, aktive Persönlichkeit.

II d. 1 b. Nr. 18. Philipp Brand wurde am 14. 4. 1863 in Neustadt als jüngster Sohn eines Steinhauers geboren. Mit 3 Geschwistern wuchs er in auskömmlichen Verhältnissen auf, bis der Vater 1871 im Feldzug starb. Seine älteren Brüder konnten die Mutter bald etwas unterstützen, so daß es der Familie nicht schlecht ging. Br. war als Kind nie krank, lernte aber schlecht in der Schule, wo er als etwas verwahrloster, verkommener, frecher Knabe bekannt war. Seine Befähigung und Leistung wird als sehr mittelmäßig bezeichnet. Schon mit 13 Jahren wurde er wegen Diebstahls mit 3 Tagen Gefängnis bestraft. Die Akten über seine Straftaten bis 1884 sind vernichtet. Nach der Schulentlassung kam er zu einem Schlosser in die Lehre und wurde im Juni 1877 wieder wegen mehrfachen Diebstahls mit 10 Tagen Gefängnis bestraft. Aus der Schlosserlehre lief er nach 2 Jahren weg, weil er wegen seiner Umbotmäßigkeit und Frechheit von einem Gesellen verprügelt war. Seitdem führte er ein regelloses Leben als Fischer und Schiffer. 1881 wurde er dreimal bestraft, wegen Landstreicherei mit einer Woche Haft, wegen Hehlerei mit 2 Wochen Gefängnis und wegen Körperverletzung mit 3 Wochen Gefängnis. Er arbeitete meist bei einem Fischer in Neustadt. Zum Militär brauchte er nicht, da er auf der linken Gesichtshälfte ein handtellergroßes Muttermal hat, das ihm bald den Spitznamen Blaubacke eintrug. Im Februar 1884 wurde er dreimal wegen Bettelns in Wiesbaden und Darmstadt im ganzen zu 20 Tagen Haft verurteilt. Im Herbst 1884 war Br. wieder in Neustadt und stahl mit einem Kameraden zusammen nachts von einem Kahn 10 Zentner Kohlen, die sie verkauften und den Erlös teilten. Br. wurde wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfall zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Er saß die Strafe ab vom 6. 12. 1884 bis 6. 6. 1885. In den Straferstehungsakten wird er als kräftiger, mittelgroßer Mensch geschildert. Am öffentlichen religiösen Leben habe er seit der ersten Kommunion keinen Anteil mehr genommen. Er sei ein roher, ganz verwahrloster Mensch. Sinn für ideales Leben und Tugend sei bei ihm nicht vorhanden. Er sei verschlossen, und da ihm das Erbübel einer schlechten Erziehung anhänge, sei keine Besserung für ihn zu erhoffen, er bleibe Gefängniskandidat. Im Gefängnis zog er sich auch eine Reihe Disziplinarstrafen wegen Sachbeschädigung, Sprechens und Tabakkauens zu.

Das Jahr 1887 brachte Br. wieder ins Gefängnis. In der Nacht vom 15. auf den 16. Mai standen Br. und einige Kameraden an einer Straßenecke, als zwei Männer die Gasse heraufkamen und an dem ersteren vorbeigingen. Auf eine beschimpfende Äußerung, die Br. und seine Genossen den beiden nachriefen, kehrten diese um und stellten die Beleidiger zur Rede. Es entspann sich dabei eine Rauferei, bei welcher die Beleidigten den Kürzeren zogen und sich deshalb zur Flucht wandten. Darauf verfolgten Br. und zwei Genossen die Fliehenden und schlugen, als sie sie eingeholt hatten, namentlich auf den einen gemeinschaftlich und gleichzeitig ein. Br. bediente sich hierbei eines Stockes, mit dem er dem Mann derartige Verletzungen beibrachte, daß dieser, als ein Schutzmann hinzukam, noch blutete.

Br. wurde wegen Körperverletzung unter mildernden Umständen zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt.

Um seine Familie kümmerte sich Br. gar nicht mehr. Seine beiden Brüder waren ordentliche Handwerker geworden, seine Schwester an einen Handwerker verheiratet. Br. hatte längere Zeit vorher ein Verhältnis mit einem Mädchen gehabt, das er bei seiner

Mutter unterbringen wollte, aber seine verheiratete Schwester hatte das wegen des liederlichen Lebenswandels ihres Bruders zu verhindern gewußt, so daß Br. von seiner Familie in Feindschaft schied. Um sein früheres Verhältnis kümmerte er sich aber auch weiter nicht, sondern führte ein unstetes Leben.

In der Nacht vom 20./21. Mai 1888 verletzte Br. vorsätzlich in einer Wirtschaft durch 2 Messerstiche einen anderen Mann nach einem vorausgegangenen Wortwechsel. Da er zuvor von dem anderen eine Ohrfeige erhalten hatte, wurden ihm mildernde Umstände zugebilligt und er mit 3 Wochen Gefängnis bestraft. Im April 1889 bekam Br. wegen Bettelns in Neustadt 7 Tage Haft. Als er Mitte April ohne Geld war, machte er sich eines Zechbetruges schuldig. Er erzählte der Wirtin, daß er Arbeit bekomme und daß er oder sein Arbeitgeber die Zechschuld bezahlen würde. Im Juni wurde er deswegen zu drei Tagen Gefängnis verurteilt.

Anfang Januar 1890 lieh sich Br. in Eberbach bei einem Zimmermeister zum Eismachen eine Spaltaxt im Werte von 3 Mk. Statt die Axt nach Gebrauch zurückzugeben, fuhr er, nachdem er seine Arbeit beendet hatte, den Neckar hinunter nach Neustadt und nahm die Axt mit.

Anfang April, nachdem der Beschädigte gegen ihn Anzeige erstattet hatte und Br. bereits durch die Gendarmerie vernommen worden war, verbrachte er die Axt in eine Wirtschaft in Neustadt und bat die dort anwesende Wirtin, sie möge die Axt aufheben. Etwa 8 Tage nachher, als schon Anklage erhoben worden war, kam Br. wieder in die Wirtschaft, trank einige Glas Bier und bemerkte, wenn er die Axt abhole, zahle er das Bier.

Br. stellt die ihm zur Last gelegte Straftat in Abrede; er habe ursprünglich die Absicht gehabt, die Axt zurückzugeben. Als er auf seinem Kahn von Eberbach heimgefahren sei, habe er bemerkt, daß er die Axt vergessen habe zurückzugeben; er sei jedoch nicht mehr in der Lage gewesen, zurückzufahren und habe deswegen die Axt mit heimgenommen. In Neustadt habe er sodann die Axt einem Eberbacher Schiffer gegeben, mit dem Auftrag, sie dem Zimmermeister zurückzugeben, und seitdem habe er von der Axt nichts mehr gehört, so daß er nicht anders gedacht habe, als der Zimmermeister sei längst wieder im Besitze der Axt.

Als er jedoch unlängst durch die Gendarmerie einvernommen worden sei, habe er den Eberbacher Schiffer wieder aufgesucht, der ihm die Axt mit dem Bemerken zurückgegeben habe, er habe vergessen, dieselbe dem Zimmermeister zu übersenden. Allein diese Angaben sind durchaus unglaubwürdig. Ein Gendarm hat alle Schiffer von Eberbach über die Angaben des Br. einvernommen, und keiner hat von Br. eine Axt erhalten.

Br. wurde daher wegen Unterschlagung zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Im Oktober 1890 erhielt Br. wegen Zechbetruges 3 Tage Gefängnis. Im Juli 1891 machte er sich mit einigen Genossen der Bedrohung schuldig. Sie trieben sich nachts auf der Straße herum und verfolgten dann einen vorüberkommenden Mann, den Br., als sie ihn eingeholt hatten, mit einem offenen Messer bedrohte. Br. wurde mit einer Woche Gefängnis bestraft. Im August desselben Jahres drang Br. mit einem Genossen in einen Schuppen ein, um dort zu übernachten. Als der Besitzer sie hinauswies, entfernten sie sich nicht, so daß Br. wegen Hausfriedensbruchs zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Am 11. Januar 1892 schlich sich Br. in einen Hotelgarten in Neustadt ein und stahl dort Zinkröhren und Eisenröhren für ca. 40 Mk. zusammen mit mehreren Genossen. Wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle wurde Br. zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus und fünf Jahren Ehrenverlust verurteilt. Er saß seine Strafe in Bruchsal ab vom 19. 2. 1892 bis 10. 5. 1893.

In den Zuchthausakten heißt es, daß Br. ganz verfehlt erzogen und durch schlechten Umgang verdorben sei. Alle guten Vorsätze würden bei ihm bei Versuchung bald zu Wasser werden, weil er moralisch haltlos sei. Körperlich wurden syphilitische Merkmale bei ihm festgestellt. Im Zuchthaus führte er sich gut.

Kaum aus dem Zuchthaus entlassen, wurde er im August 1893 wegen Widerstands zu 1 Monat 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Im März 1895 wurde Br. zu 4 Wochen Gefängnis wegen Körperverletzung verurteilt. Er selbst gab vor Gericht folgendes an:

Er sei in eine Wirtschaft gekommen, um daselbst zu übernachten. Als er den Wirt darum angesprochen habe, hätte ihm dieser erklärt, daß er ihn nicht beherberge, und wenn er 10 Mark dafür zahle. Dieser und der Hausbursche hätten ihn dann gepackt und zur

Wirtschaft hinausgeworfen, darauf habe er mit den Füßen gegen den Rolladen getreten. Daraufhin sei der Rolladen wieder aufgezogen worden. 3 oder 4 Personen seien aus der Wirtschaft heraus auf ihn losgekommen, hätten ihn zu Boden geworfen und geschlagen, und deshalb habe er dann auch den Wirt geschlagen.

Ein Zeuge erklärte, er und ein anderer hätten miteinander gewürfelt und sich mit zwei Freunden an ihrem Tisch über den Untergang des Schiffes Elbe unterhalten, wobei er bemerkt habe, daß er auch auf See gefahren sei. Da sei der Hausbursche hinzugekommen und habe gesagt, das sei nicht wahr, wenn er dies nochmals sage, schlage er ihm den Bierkrug auf den Kopf oder steche ihm das Messer in den Balg, daß es hinten herausschaue. Darauf kam der Wirt zu uns und sagte, daß es Feierabend sei, worauf wir bezahlten und das Lokal verließen. Nachdem wir einige Zeit vor der Wirtschaft gestanden sind, hat der Hausbursche in der Wirtschaft die Äußerung getan: „Diese beiden sind die zwei schlechtesten, wo in Neustadt herumlaufen." Dann ging auf einmal der Rolladen auf und Philipp Br. wurde zur Tür hinausgeworfen, worauf der Rolladen sofort wieder heruntergelassen wurde. Dann trat Br. mehrmals gegen den Rolladen, worauf dieser wieder aufgezogen wurde, 3—4 Personen herauskamen, auf Br. eindrangen, denselben 2—3mal auf den Boden warfen und ihn mit einem Gegenstand, anscheinend mit einem Farrenschwanz, schlugen. Der Hausbursche sei dann auch auf ihn los und habe ihm mit dem Farrenschwanz auf den Kopf geschlagen, so daß er eine kleine Verletzung erhalten habe und zu Boden gefallen sei. Währenddem sei Br. herbeigekommen, habe dem Hausburschen den Farrenschwanz aus der Hand gerissen und denselben damit geschlagen, worauf dieser die Flucht ergriffen habe und in die Wirtschaft zurückgesprungen sei.

Der andere Zeuge schloß sich den Angaben des vorhergehenden übereinstimmend an.

Im August 1896 wurde Br. in Mannheim wegen Körperverletzung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Akten konnten nicht eingesehen werden.

Im Januar 1897 wurde Br. wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu 12 Tagen Gefängnis verurteilt. Er selbst machte vor Gericht folgende Angaben:

Die mir zur Last gelegte Sachbeschädigung gebe ich zu. Dagegen bestreite ich, einen Hausfriedensbruch begangen zu haben, da ich die Aufforderung des Trotz, in dessen Heuscheuer ich seit mehreren Jahren zu nächtigen pflege, nicht mehr in derselben zu übernachten, als eine im Zorn gesprochene und nicht ernst zu nehmende auffaßte. Die Scheuer steht frei, jeder kann hinein. Doch muß ich zugeben, nach Trotzs Aufforderung noch in der Scheuer übernachtet zu haben. Die Scheuer ist kein „befriedetes" Besitztum, und ich kann mich daher keines Hausfriedensbruchs schuldig gemacht haben.

Der Zeuge Trotz gab an: Es sei richtig, daß der Angeklagte seit Jahren mit seiner Erlaubnis im Schuppen nächtige. Da Br. jedoch das Heu darin sehr verdarb, habe er ihm Anfang des Jahres das Übernachten im Schuppen ein für allemal und bestimmt untersagt. Trotzdem sei Br. mehrfach wieder im Schuppen über Nacht geblieben. Am 8. 1. 97 sei Br., nachdem er ihm das Übernachten im Schuppen verboten habe, nachts nach 11 Uhr in seine Wohnung gekommen, habe Lärm gemacht und dann mit einer Dunggabel ein Fenster eingeschlagen. Er habe seinen Schuppen mit Prügeln verschlossen, um Br. den Eintritt unmöglich zu machen. Derselbe habe aber die Prügel immer wieder weggerissen und sei dann eingestiegen. Als Br. das Fenster einschlug, sei er offenbar betrunken gewesen. Er habe ihn bei dieser Gelegenheit aufgefordert, den Hof zu verlassen, wogegen er sich jedoch hartnäckig geweigert habe.

Im Juni 1899 stahl Br. aus der Güterhalle in Neustadt 4 Säcke, angeblich um sie für einen anderen zu verkaufen. Es wurde aber festgestellt, daß er gar keinen Auftrag hatte und den Erlös der gestohlenen Säcke für sich verwenden wollte. Wegen Diebstahls i. w. R. wurde er zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, die er vom 12. Juli bis 9. November absaß. In den Straferstehungsakten heißt es, daß Br. charakterlos sei und daß die Strafen auf ihn gar keinen Eindruck machten. Er bleibt ein schlechtes, gefährliches Subjekt. Seine 22 Vorstrafen bezeugen eine furchtbare innerliche Verwahrlosung.

Im April 1902 wurde er wegen Mundraubs zu 4 Wochen Haft verurteilt. Über seine Tat gab er selbst folgendes an.

Am Montag, den 10. 3., habe ich für Wirt Grohm im städtischen Schlachthaus einige Faß nach dem Güterbahnhof gefahren. Bei dieser Gelegenheit ging ich auch auf das Pissoir der Wirtschaft, neben welchem ein Fahrrad stand. An letzterem hing ein Paket, welches ich mit den Händen antastete, um zu sehen, was darin war. Als ich spürte, daß Würste darin waren, schnallte ich das Paket ab und ging damit in die Holzremise. Dort öffnete

ich es und nahm mir von den Würsten in meine Taschen. Die anderen ließ ich im Paket und legte es auf das Holz. Dann begab ich mich in den Stall eines Landwirts gegenüber dem Schlachthaus und legte dort einige Würste in eine Blechbüchse, um sie später zu essen. Auf der Straße hatte ich auch einigen Kindern von den Würsten gegeben.

Ich hätte vielleicht später noch von den anderen Würsten in der Remise geholt, aber alle wollte ich sie nicht stehlen, ich hätte sie ja doch nicht alle essen können. Ich habe sie deshalb in die Remise gelegt, um mir davon zu nehmen, und dachte, die anderen werden die Leute schon wieder finden.

Im Oktober 1902 bettelte er in Heilbronn und erhielt 2 Tage Haft. Im Dezember 1902 arbeitete Br. vorübergehend als Taglöhner bei einem Milchhändler und nahm ihm ein Paar Stiefel im Werte von 20 Mk. weg. Br. selbst gibt an, daß er die Stiefel nur vorübergehend hätte wegnehmen wollen zum Eismachen, daß er sie aber dann, da ihm der Milchhändler seinen Lohn nicht ausbezahlt hätte, bei einem Trödler gegen ein anderes Paar, das ihm paßte, austauschte und noch 1,40 Mk. erhielt. Es wurde aber festgestellt, daß Br. keinen Lohn zu beanspruchen hatte. Daher wurde er wegen Diebstahls i. w. R. zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe saß er ab vom 23. 1. 1903 bis 19. 10. In den Straferstehungsakten heißt es: „Br. gehört zum Auswurf der Neustädter Gesellschaft. Er wäre ein passendes Inventarstück für eine Menagerie. Religion und Schamgefühl sind völlig ausgetilgt."

Als Br. am 19. Oktober 1903 seine 10monatliche Gefängnisstrafe und im Anschluß daran eine Haftstrafe von 3 Tagen abgebüßt hatte, war sein erster Gang nach wieder erlangter Freiheit ins Wirtshaus. Als sein Geld zur Neige ging, war er am 23. Oktober nach Hohenstadt gegangen, um dort Arbeit zu suchen. In der Wirtschaft dort trank der bereits nicht mehr Nüchterne einige Glas Bier und fragte darauf die allein anwesende Wirtin, ob er ein Bett zum Übernachten haben könne. Als diese sich weigerte, ihn über Nacht aufzunehmen, geriet der Angeklagte in Wut und schrie die Wirtin an, wenn er kein Bett bekäme, so haue er ihr auf den Kopf, daß ihr das Hirn an die Decke spritze. Die Wirtin, deren Mann nicht zu Hause war, fürchtete sich vor Br. und holte ihren Nachbarn zu ihrem Schutze.

Sie forderte darauf den Br. verschiedene Male auf, die Wirtschaft zu verlassen, er leistete jedoch nicht Folge. Später begab sich Br. nach der Wohnung des Bürgermeisters, um sich dort nach einem Quartier zu erkundigen. Auf dem Wege dorthin verübte er ruhestörenden Lärm, worauf er in Ortsarrest verbracht wurde. Am nächsten Tage wurde Br. ins Amtsgefängnis Adelsheim eingeliefert, und nachdem am 24. 10. Haftbefehl gegen ihn wegen Fluchtverdachts erlassen war, bis zur gerichtlichen Verhandlung in Untersuchungshaft gehalten. Bei der Gerichtsverhandlung gab Br. alles zu und wurde wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs zu 12 Tagen Gefängnis verurteilt.

Am 26. November 1903 wurde Br. bei einer Razzia mit einem Genossen in einem Heustadel schlafend gefunden. Br. gab an, daß er am Tag zuvor Arbeit gehabt habe. Am Abend hätten sie beide in Neustadt gezecht und seien betrunken gewesen. Auf dem Heimweg zur Wohnung seines Genossen seien sie beide in den Heustadel gefallen und hätten da wohl eine Stunde gelegen. Br. erhielt wegen Hausfriedensbruchs 14 Tage Gefängnis. Im März 1904 mußte er wegen Betruges in Neustadt zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt werden. Im April 1904 arbeitete Br. als Taglöhner in Neustadt und half meist beim Steineausladen. Am 18. April mittags verrichtete er in angetrunkenem Zustande mitten auf der Straße seine Notdurft. Als ihn ein Schutzmann deswegen festnehmen wollte, setzte sich Br. energisch zur Wehr und hielt sich an einem Lattenzaun fest. Als ein Stück Latte abbrach, schlug er damit auf den Schutzmann ein und verletzte diesen mit einem Nagel am Arm. Dann ließ er sich zu Boden fallen und schlug mit Händen und Füßen um sich. Br. hatte an dem Vormittag in einer Wirtschaft ziemlich viel Bier und Schnaps getrunken. Sinnlos betrunken war er nicht. Wegen Übertretung der Straßenpolizeiordnung wurde er mit 5 Tagen Haft und wegen Widerstands zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt.

Am Abend des 27. Juni 1904 hatte Br. mit einigen Genossen ziemlich viel in einer Wirtschaft getrunken. Dann gingen sie an den Fluß, machten einen Nachen los und fingen Fische. Br. gab an, daß sie Hunger gehabt hätten und sich so viel Fische fangen wollten, daß sie sich satt essen konnten. Wegen unerlaubten Fischens wurde er mit 4 Wochen Gefängnis bestraft.

Im Dezember 1904 gab Br. vor Gericht folgendes an:

Vor einiger Zeit saß ich mit dem Zeugen Hellebauer im Gefängnis und verbüßte eine mehrwöchentliche Strafe. Bei dieser Gelegenheit sagte ich zu Hellebauer: „Ich habe einen Kittel, wenn du einen brauchst, bekommst du ihn billig.“ Daraufhin erwiderte er: „Ja, ich brauche einen solchen“, und ich solle ihm, wenn ich entlassen sei, gelegentlich einen solchen in die Wohnung bringen.

Im Sommer d. J., die Zeit weiß ich nicht mehr genau, arbeitete ich bei Landwirt Wilhelm H. zwei halbe Tage; am ersten halben Tag hat mich H. gleich bezahlt, am zweiten dagegen gab mir H. anstatt 1 Mk. nur 50 Pfg. Als ich aus dem Gefängnis entlassen war und dem Hellebauer besagten Kittel bringen wollte, fielen mir wieder die 50 Pfg., welche ich von H. noch zu bekommen habe, ein. Am 7. Dezember d. J. vormittags begab ich mich im Beisein des Taglöhners Jakob Hähnchen in die Wohnung von Landwirt Wilhelm H. und wollte dessen Knecht Hellebauer den erwähnten Kittel bringen. Als letzterer den Kittel besichtigt hatte, sagte er zu mir, er brauche keinen. Ob ich denselben dann bedroht habe, weiß ich nicht. Hellebauer ging, nachdem er sein Brot gegessen hatte, hinaus in den Schuppen und arbeitete weiter. H. ging ebenfalls hinaus und sagte beim Hinausgehen zu uns: „Macht, daß ihr fortkommt, wenn ihr etwas wollt, kommt heute abend, wenn mein Sohn Josef da ist.“ Ich, Hähnchen und H. verließen die Küche und begaben uns in die Einfahrt. Beim Hinausgehen sagte ich zu H.: „Ich bekomme von Ihnen vom Heumachen her noch 50 Pfg.“ Weil H. das Geld nicht herausgab, sagte Hähnchen: „Gebt doch dem Mann sein Geld, wenn ihr ihm dies schuldig seid.“

H. lief unterdessen hinaus auf die Straße und sagte: „Jetzt hole ich einen Schutzmann.“ Als H. fort war, nahm Hähnchen einen in der Einfahrt liegenden Prügel, lief mit demselben im Hof herum, ging dann an die Fenster des Vorderhauses und schlug mit dem Prügel mehrere Scheiben ein.

Daß wir den H. bis in den Stall verfolgt und dort bedroht haben, ist nicht wahr, in den Stall, d. h. bis unter die Stalltüre, sind wir überhaupt nicht gekommen. Die 50 Pfg. habe ich von H. gefordert, aber nicht in drohender Weise, ich kenne den H. schon lange und habe auch schon öfters bei ihm gearbeitet. Daß ich demselben oder dessen Knecht Hellebauer etwas angetan hätte, ist nicht wahr. Ich war an jenem Vormittag stark angetrunken und Hähnchen war sogar betrunken, wir hatten damals Schnaps und Bier durcheinander getrunken und wurden infolgedessen bald berauscht.

Br. wurde wegen Bedrohung und gemeinschaftlich verübten Hausfriedensbruchs zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Am 29. April 1906 wurde er ins Gefängnis eingeliefert. Er war völlig mit Läusen behaftet und zerriß seine Kleider. Der Hausgeistliche schildert ihn als einen völlig zerfahrenen Menschen, der jenseits von Gut und Böse angelangt sei. Br. habe nicht die geringste Empfänglichkeit für eine bessere Regung, sein Ehrgefühl sei völlig ertötet. Zu allen seinen schlechten Eigenschaften komme noch das unbändige Streben nach heiterem Lebensgenuß am vollen Heidelberger Faß.

Am 29. Januar 1906 wurde Br. aus dem Gefängnis entlassen. Er setzte sein unstetes Leben fort. Sobald er etwas Geld hatte, vertrank er es in Schnaps. Im Juni 1907 wurde er von einem Schutzmann wegen Hausfriedensbruchs festgenommen und beleidigte auf dem Wege zur Wache den Schutzmann in nicht wiederzugebenden Ausdrücken. Außerdem suchte er sich freizumachen und mußte an die Kette genommen werden, trotzdem warf er den Schutzmann gegen eine Wand und konnte nur mit Mühe ins Gefängnis verbracht werden. Wegen Widerstands und Beleidigung wurde er zu 3 Wochen und 5 Tagen Gefängnis verurteilt.

Als Br. dann im Dezember 1907 wegen Verdachts eines Diebstahls verhaftet war, ergab die Untersuchung folgendes.

Wie der Angeklagte glaubwürdig zugesteht und die als Zeugin vernommene Frau F. bestätigt, hat er Ende August oder Anfang September an einem nicht mehr festzustellenden Tage eine der Frau F. gehörende Ledertasche aus ihrer Wohnung weggenommen. Der Angeklagte hat dann zunächst der Frau F. gegenüber in Abrede gestellt, die Tasche zu haben, und das erst später zugegeben, nachdem ihm mitgeteilt war, daß ein Zeuge die Tasche bei ihm gesehen hatte. Br. versprach dann die Tasche zurückzugeben, tat dies aber nicht, sondern gab sie einem Milchhändler zum Pfande für ein Darlehen von 1 Mark. Frau F. hat dann die Tasche von diesem zurückerhalten. Der Wert der vor nicht langer Zeit für 30 Mark gekauften Tasche wird heute von der Eigentümerin mit etwa 20 Mark angegeben.

Br. gibt zu, die Tasche weggenommen zu haben, will aber dazu berechtigt gewesen sein, weil der am 13. Januar 1907 verstorbene Ehemann der F. ihm die Tasche geschenkt habe. Für die Richtigkeit dieser Behauptung vermag er keinerlei Beweis beizubringen. Frau F. erklärt, davon nichts zu wissen, und hält es für ganz unmöglich, daß ihr Ehemann dem Angeklagten ein solches Geschenk gemacht habe. Richtig dagegen sei, daß der Angeklagte sie nach dem Tode ihres Ehemannes gebeten habe, ihm die Tasche zu schenken. Das habe sie abgelehnt und dann die Tasche, die bisher auf dem Speicher gestanden, in ihre Wohnung gebracht, damit der Angeklagte, der gelegentlich auf dem Speicher zu tun hatte, sie nicht wegnehme. — Übrigens hat der Angeklagte in der heutigen Verhandlung nur noch behauptet, daß der verstorbene Ehemann F. ihn bei seiner Bitte um Schenkung der Tasche auf später vertröstet habe. Daß er bei der Wegnahme nicht im guten Glauben gewesen ist, geht aus seinem ganzen Verhalten deutlich hervor. Er gibt zu, die Tasche zunächst versteckt und dann erst abends mitgenommen zu haben. Nach seiner Angabe hat er sie vom Speicher geholt. Als ihm der als Zeuge vernommene Schutzmann Sch. vorhielt, daß sie nach Frau F.s Angabe in deren Wohnung gewesen sei, äußerte Br.: „Das ist ja auch gleichgültig, ich werde doch wegen Diebstahls bestraft.“ Wegen Diebstahls i. w. R. wurde Br. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Ehrenverlust verurteilt, die er vom 1. Februar 1908 bis 25. Juli 1909 absaß. Im Gefängnis machte er einen Selbstmordversuch durch Aufhängen mit den Hosenträgern. In den Akten steht: „Der Wolf hat seine Natur nicht geändert, sondern ist grimmiger geworden, er ist ganz vertiert.“

Am 18. April 1910 lag Br. sinnlos betrunken in Neustadt auf der Straße. Er wurde vom Bezirksamt verwarnt, verübte aber schon am 7. Mai wieder in betrunkenem Zustande ruhestörenden Lärm auf der Straße. Im August hielt er sich in Jagstfeld auf, hatte dort aber, wie stets, keine feste Wohnung. Im November war er in Hirschhorn in Haft und wurde dort am 27. 12. wegen Hehlerei zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Er hatte mit einem anderen zusammen ein Faß Teer, das der andere einige Tage zuvor gestohlen hatte, weggeschafft und verkauft. Bis 13. Februar saß er dann im Gefängnis. Am 16. April taumelte er betrunken lärmend in Neustadt auf der Straße herum und bedrohte grundlos einen Burschen mit dem Messer. Er mußte in Notarrest verbracht werden und wurde dann am nächsten Tage verwarnt. Im Herbst hielt er sich meist in Neckarsteinach auf. Im Januar 1912 hielt er sich wieder in Neustadt auf und verrichtete nur gelegentlich Taglöhnerarbeiten. Seinen Verdienst vertrank er sofort und kam mehrmals angetrunken auf die Polizeiwache, um Unterstützung zu erbitten. Am 21. September wurde er wieder sinnlos betrunken auf der Straße aufgegriffen und mußte in Notarrest verbracht werden. Vom 9. bis 15. November erhielt er wegen groben Unfugs 5 Tage Haft. Sein Aufenthalt in den nächsten Jahren war immer sehr schwer zu ermitteln, da er nie eine ständige Wohnung hatte, sondern sich meist in Scheunen oder auf Schiffen aufhielt. Im November 1913 wurde er nochmals sinnlos betrunken aufgegriffen.

Als er am 2. Juni 1914 gerade einmal wieder aufgegriffen war, war es möglich, sich mit Br. zu unterhalten.

Im Anfang war er mißtrauisch und drängte fort. Bald aber wurde er sehr vergnügt und erzählte in größter Breite mit viel Behagen von seinem Leben. Sein Gedächtnis scheint wenig gelitten zu haben, an alle Strafen und Daten aus seinem bewegten Leben konnte er sich gut erinnern und wußte auch jedesmal noch die Einzelheiten seiner Straftaten, die an der Hand der Akten kontrolliert werden konnten, anzugeben. Seine Meinung über seine vielen Strafen ist, daß er immer unschuldig verurteilt wäre, weil alle Zeugen vor Gericht eher Glauben fänden als er. Für ihn hätte es gar keinen Zweck, Angaben zu machen, weil ihm doch keiner glaube. Von seiner Jugend erzählt er mit einem gewissen Stolz, nur auf seine Mutter ist er schlecht zu sprechen und schilt sie einmal: „Die dumme Schneegans, die tappige.“ Als Schüler will er immer sehr brav gewesen sein und fleißig gelernt haben. Schuld an seinem späteren Leben sei seine Schwester, die seine Braut nicht habe aufnehmen wollen. Danach sei er von Haus fortgegangen. Als Fischer und Schiffer sei er ans Trinken gekommen. Vorher habe er kaum etwas getrunken. Auf den Schiffen hätten sie immer ein Fäßchen Bier, denn das Flußwasser könne man doch nicht trinken. Am meisten Sorge hätte ihm sein Muttermal gemacht, denn deswegen hätten ihn die Kinder auf der Straße immer geuzt. Dann habe er sich aus Kummer darüber betrunken. Jetzt sei er mit seinem Leben sehr zufrieden, habe immer gute Laune und gebe den letzten Pfennig für seine Kameraden her, wenn er Geld hätte. Wenn ihm gelegentlich einmal Studenten Geld schenkten, vertränke er es immer gleich, denn sonst hätte es keinen Zweck für ihn. Schaden

könne ihm das Trinken nicht, er vertrage noch täglich 40 Schoppen Bier und, wenn er könne, tränke er jeden Morgen Schnaps. Auf die Frage, woher er denn bei seiner geringen Arbeit das Geld zum Trinken bekomme, sagt er, daß er genug Leute kenne, die ihm was gäben. In den Wirtschaften würde er oft frei gehalten. Das risse ihn auch immer wieder herein, „wenn man so mit der Gesellschaft hausen muß". Besonders die Schiffer tränken alle. Über sein Geschlechtsleben gibt er an, daß er sich wenig aus den Weibern mache, er brauche seine Kräfte für sich, „früher hätte er mehr Lust dazu gehabt". Auf die Frage, wie es käme, daß er jetzt 3 Jahre nicht gerichtlich bestraft sei, meint er, er wolle jetzt von Strafen nichts mehr wissen und sei jetzt ein anderer geworden. Bei allen seinen Angaben ist Br. äußerst gut aufgelegt, lacht bei den ernstesten Fragen und begleitet seine Antworten mit ausgiebigen Bewegungen. Am meisten fällt sein unbändiger Humor auf, der zusammen mit seiner Kritiklosigkeit manchmal sehr komisch wirkt.

An Verstimmungen will Br. nie leiden, ebenso bestreitet er, sich im Rausch an seine Handlungen nicht mehr erinnern zu können. Von deliranten Zügen läßt sich gar nichts feststellen. Erregungszustände will er nie gehabt haben. Auffallend ist, daß er bei seinen Angaben fast gar nicht übertreibt, sondern alles lachend zugibt. Br. ist ein auf der tiefsten Stufe angekommener Mensch, der tatsächlich fast wie ein Tier lebt und sich über nichts Gedanken macht. Er kommt oft wochenlang nicht aus seiner Kleidung heraus, schläft selten einmal in einer menschenwürdigen Lagerstätte und fühlt sich, da er ständig unter Alkoholwirkung steht, recht wohl.

Bei seinem unsteten Lebenswandel ist natürlich an irgend eine Einwirkung durch Fürsorgemaßnahmen auf ihn gar nicht zu denken. Da er sich auch in den letzten Jahren hütet, mit den Gesetzen in Konflikt zu kommen, so wird sich schwerlich bald eine Handhabe bieten, ihn festzusetzen. Bei seiner völligen Haltlosigkeit bleibt er natürlich für die Allgemeinheit eine ständige Gefahr und müßte in einer Anstalt untergebracht werden. Leider ist dafür bisher keine Möglichkeit gegeben.

Diagnose: Geistig minderwertige, aktive Persönlichkeit mit tiefgehender Charakterveränderung durch chronischen Alkoholismus.

IId. 2. Nr. 79. Heinrich Kohnert wurde am 11. 2. 1870 in Neustadt unehelich geboren. Seine Erziehung war sehr mangelhaft. K. war ein gesundes kräftiges Kind und kam durch alle Schulklassen. Schon mit 13 Jahren wurde er wegen Hehlerei mit 1 Tag Gefängnis bestraft. Von Jugend auf war er wild und schwer zu beeinflussen, war rechthaberisch und außerordentlich rauflustig. Nach der Schulentlassung erlernte er das Schlosserhandwerk und war ein tüchtiger, geschickter Arbeiter. Als er ausgelernt hatte, ging er auf die Wanderschaft. 1889 war er wieder in Neustadt und wurde im Juni wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Er brauchte nicht zum Militär. Im Mai 1901 verübte er nachmittags in angetrunkenem Zustande mit einem Kameraden auf der Straße ruhestörenden Lärm und belästigte Passanten. Seiner schließlichen Verhaftung setzte er Widerstand entgegen und beschimpfte die Schutzleute auf die gemeinste Art und Weise. Da K. sich angesichts einer Leichenfeierlichkeit so roh benommen hatte, erkannte das Gericht trotz seiner Angetrunkenheit auf 3 Monate Gefängnis. Im Juni wurde er in Dürkheim wegen Bedrohung und Körperverletzung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, weil er am 10. April einen Schlossermeister verhauen und mit Totschießen bedroht hatte. K. hatte bei diesem Meister nur 3 Tage gearbeitet und war ohne Kündigung fortgegangen, um sich bei einem anderen Meister Arbeit zu suchen. Der erste Meister war dorthin gekommen, um den zweiten zu warnen, und dabei sofort von K. verprügelt. In den Straferstehungsakten heißt es, daß K. ein kräftiger, gut genährter Mann sei, der sich in der Fremde an Müßiggang und unstete Lebensweise gewöhnte. Schon damals wurde der Verdacht auf linksseitigen Lungenspitzenkatarrh festgestellt. Es heißt dann weiter: K. ist ein perfekter, gefährlicher Stromer, der bald wieder rückfällig werden wird. Nach Verbüßung seiner Strafe am 28. 11. 1891 ging K. wieder auf die Landstraße und wanderte durch die Schweiz. Am Sonntag, den 9. Januar 1892, kam er von Basel in Hartheim an, ging mit einem anderen Handwerksburschen in eine Wirtschaft, wo sie viel Bier und Schnaps tranken. Schließlich verbot ihm der Wirt nach einem Streit das Lokal und faßte ihn unsanft an. K. holte sich den Polizeidiener, um ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Der Wirt wies ihn hinaus, packte ihn schließlich und warf ihn auf den Flur und die Treppe hinunter. Unten bekam K. noch Prügel. Als der Wirt von ihm abließ, zog K. sein Messer und stach den Wirt

von hinten zweimal in Schulter und Gesäß. Der Wirt stürzte ins Haus und kam einen Stuhl schwingend wieder heraus. Es entspann sich ein wilder Kampf, wobei der riesenstarke Wirt noch mehrere Stiche in den Arm, Kopf und einen gefährlichen in den Leib erhielt. K. wurde gewürgt und über den Hof geschleift. Er erlitt durch die Mißhandlung einen Leistenbruch.

Die herumstehenden Gäste und der Polizeidiener wagten nicht einzugreifen und ließen auch den wütend drohenden K. entkommen, während der Wirt verbunden werden mußte. Am nächsten Tage wurde K. festgenommen und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. In der Begründung heißt es:

Auf Grund dieser Ausführungen wird man gewiß die Handlungsweise des Angeklagten, welcher, wie man aus seinen vielen Vorstrafen wegen Tätlichkeiten, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung ersieht, ein rauflustiger Mensch ist, zwar streng verurteilen müssen, denn durch seine Tat ist das Leben eines Menschen unmittelbar bedroht worden. Andrerseits wird man aber auch zugeben, daß der Verletzte selbst, und zwar in nicht geringem Maße, die Schuld an der ihm zuteil gewordenen Mißhandlung trägt. Aus seinem Verhalten gegen den betrunkenen Angeschuldigten geht hervor, daß auch er ein zu Gewalttätigkeiten äußerst geneigter Mensch ist, der, weil von hervorragender Körperstärke, anderen gegenüber die erheblichsten Mißhandlungen sich erlauben zu dürfen glaubt.

Vom 29. 3. 1892 bis zum 21. 1. 1893 saß K. im Gefängnis. Im Juli 1893 heiratete er eine Fabrikarbeiterin, von der er schon ein voreheliches Kind hatte und das zweite erwartete. Die Ehe wurde überaus unglücklich. Die Frau machte im ganzen 12 Entbindungen durch. Am Leben blieben nur 7 Kinder, drei Entbindungen waren Fehlgeburten und ein Kind starb an Mundfäule.

Am 14. August 1893 kam K. schon angetrunken in eine Wirtschaft, prügelte sich dort mit einem anderen Gast und schlug mit einem Stock auf den Tisch, daß Gläser zerbrachen und der Tisch beschädigt wurde. Wegen Sachbeschädigung und Ruhestörung wurde K. zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt.

Am Montag, den 4. Dezember 1893, bekam K. in angetrunkenem Zustande wieder eine Wirtshausschlägerei, in deren Verlauf er einen anderen mit einem Stuhl auf den Kopf schlug. K. erhielt 2 Monate Gefängnis. Am 16. September 1894 geriet K. in einer Wirtschaft mit seinem Schwager infolge von Familienstreitigkeiten aneinander und schlug ihn mit einem Stuhl über den Kopf. Das Gericht verurteilte ihn zu 3 Wochen Gefängnis. Als er im Gefängnis saß, bat seine Frau um Armenunterstützung. In der Nacht vom 31. 1. zum 1. 2. 1895 wurde K. aus einer Wirtschaft, wo er sich roh und gewalttätig benommen hatte, herausgeworfen. Er überfiel draußen den Hausburschen und erhielt wegen Körperverletzung 4 Wochen Gefängnis. Außerdem wurde K. noch zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt, weil er am 9. Oktober 1894 in Rohrbach bei der Kirchweih aus einer Wirtschaft herausgeworfen war und dabei einen Gast mit einem Farrenschwanz verprügelt hatte, und diesen dann, als er mit dem entrissenen Farrenschwanz seinerseits den K. schlug, mit einem Messer stach. Im Juli 1895 saß K. in Untersuchungshaft wegen Kuppelei. Seine Frau mußte mit einem Kind ins Krankenhaus aufgenommen werden, weil sie lungenleidend und obdachlos war, denn K. hatte seine Möbel nach Stuttgart geschickt, wohin er verziehen wollte. In der Nacht vom 7./8. September geriet K. in einer Wirtschaft mit einem Manne aneinander und bedrohte ihn mit Totschlagen. Schließlich drückte er den anderen an die Wand und verprügelte ihn so, daß dieser voller Angst durch die Fensterscheiben hinaussprang. K. lauerte jenem dann draußen auf und verfolgte ihn unter fürchterlichem Lärm auf die Wache, wohin sich der andere flüchtete. Wegen ruhestörendem Lärm und Bedrohung wurde K. zu 3 Wochen Haft und einer Woche Gefängnis verurteilt. Am 7. Januar 1896 wurde K. wieder verhaftet, weil er am 12. 11. 1895 nach einem Wirtshausstreit einen anderen Mann mit einem Messer in den Rücken gestochen hatte. Wegen erschwerter Körperverletzung erhielt er 9 Monate Gefängnis, die er vom 22. Januar 1896 bis 5. September 1897 absaß. In den Straferstehungsakten heißt es:

„K. wird mit Tabakrippen und Schlosserei beschäftigt. Er ist 25 Jahre, hat 10 Vorstrafen, in der Anstalt war die Führung sehr schlecht. 12 Disziplinarstrafen. Religiös und moralisch ganz abgehaust. Frech, arrogant und unordentlich, an ihm ist kein solider Faden, sein ganzes Auftreten und Gebaren verrät den frivolen, verlotterten Menschen, alles ist Nebel und Schwindel bei ihm, er bleibt der alte Lazzaroni, das alte Schwein."

Während K. im Gefängnis saß, mußte der Armenrat seine Familie wöchentlich mit 4 Mk. unterstützen und ein Kind in Pflege geben. Außerdem wurde die Frau noch mit Milch unterstützt. Am 31. Januar 1896 wurde K. wegen verschiedener teils schwerer Diebstähle unter

Einrechnung der 9 Monate wegen Körperverletzung zu 1 Jahr 7 Monaten und 2 Wochen Gefängnis und 3 Jahren Ehrenverlust verurteilt. Er hatte in dem Hause, wo er wohnte, aus einem offenen und verschlossenen Speicher nacheinander verschiedene Kleider und Wäsche, aus einem Keller Kohlen und einen Ofen gestohlen. Die Sachen hatte seine Frau zum Teil versetzt. Nach seiner Entlassung kam er wieder nach Neustadt und verübte in der Nacht vom 5./6. November 1897 auf der Straße in angetrunkenem Zustande ruhestörenden Lärm. Seiner Verhaftung widersetzte er sich, suchte davonzulaufen und beschimpfte die Schutzleute. Wegen Widerstands wurde er zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 19. April 1898 spielte K. in angetrunkenem Zustande Billard in einer Wirtschaft. Da er sich schlecht dabei benahm, untersagte ihm der Wirt das Weiterspielen, worauf K. ein Bierglas ergriff und dem Wirt an den Kopf schlug. Wegen Körperverletzung erhielt er nur 2 Wochen Gefängnis, weil das Gericht ihm mildernde Umstände wegen seiner Angetrunkenheit und, weil er gereizt war, zubilligte. Am 13. Juni 1898 war K. wieder vor Gericht.

„Auf Grund der Hauptverhandlung erachtete es das Gericht für festgestellt, daß K. in mehreren selbständigen Handlungen

1. in die Wohnung eines anderen widerrechtlich eindrang, indem er eine Wirtschaft, obwohl ihm das Betreten derselben verboten war, widerrechtlich betrat;

2. den Wirt mit der Begehung des Verbrechens des Totschlags bedrohte, indem er mit den Worten auf denselben losging: „Er muß sterben, der Schlappschwanz, ich schlage ihn tot“;

3. einen Maler vorsätzlich körperlich mißhandelte und an der Gesundheit schädigte, indem er ihn zu Boden warf und auf ihn schlug;

4. einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Berufes durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistete, indem er auf den herbeigerufenen Schutzmann mit den Worten eindrang: „Wenn du nicht machst, daß du fortkommst, trete ich dir einen Bruch hin.“

Endlich hat der Angeklagte während dieser Vorgänge, jedoch nicht in selbständiger Handlung, ruhestörenden Lärm erregt.

Der Angeklagte stellt die Taten nicht in Abrede, behauptet nur, betrunken gewesen zu sein und in Wut gehandelt zu haben.

Jedenfalls war der Angeklagte nicht so stark betrunken, daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, denn er wußte recht wohl, was er wollte, wie er auch sagt, daß er wegen des Zurufs „Zuchthausbesen“ in die Wirtschaft eingedrungen sei.“

K. wurde zu 22 Tagen Gefängnis verurteilt.

Am 3. Dezember 1898 erlitt K. einen Unfall. Er stürzte von einem Gerüst und brach den Brustkorb. Während er im Krankenhaus lag, mußte der Armenrat seine Familie weitgehend unterstützen. Im Februar 1899 machte die Frau eine Entbindung durch und war daher nicht arbeitsfähig. Als K. wieder hergestellt war, fand er Arbeit als Bauschlosser und erlitt am 12. 6. 1900 einen weiteren Unfall (s. unten einen Brief des K.). Er hatte sich beide Knöchel gebrochen. Als er einigermaßen wieder gehen konnte, ergab er sich ganz außerordentlich dem Alkohol und kam fast jeden Tag betrunken heim. Im Oktober 1900 wurde dann die Armenunterstützung wieder eingestellt. Im März 1901 war Frau K. schwer krank, die Kinder gab der Armenrat den Großeltern in Pflege. Am 7. Dezember 1901 abends kam K. völlig betrunken und singend in eine Wirtschaft, wurde aber vom Wirt sofort hinausgewiesen. Er wollte nicht gehen und wurde unter Beihilfe von Gästen hinausgesetzt, darauf stemmte er von außen die Tür ein, bis ihn der Wirt mit einer Stange über den Kopf schlug. Wegen der Roheit, mit der K. dem Wirt entgegengetreten war, wurde K. in Anbetracht seiner vielen Vorstrafen zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Am 3. und 11. November 1903 beleidigte K. auf der Straße einen Straßenwart durch die gemeinsten Schimpfworte völlig grundlos und wurde dafür zu 30 Mk. Geldstrafe oder 6 Tagen Haft verurteilt. Am 24. 7. 1904 verließ K. trotz mehrmaliger Aufforderung eines Wirtes dessen Wirtschaft, wo er sich sehr übel benommen hatte, nicht und wurde daher wegen Hausfriedensbruchs mit 2 Wochen Gefängnis bestraft.

Am 21. 5. 1904 mußte seine Frau in die Klinik wegen Blutungen aufgenommen werden. Es waren 6 Kinder da, für die der Armenrat sorgen mußte, solange die Frau behandelt wurde. Am 26. September 1904 erhielt K. bei einer Schlägerei von John (s. diesen) 2 Messerstiche und mußte im Krankenhaus aufgenommen werden, wo er erst am 17. 10. zur Entlassung kam. Dabei wurde auch festgestellt, daß er an Lungentuberkulose litt. Am 29. 11. 1904

mißhandelte K. in der rohesten Weise eine andere Frau. Er gab vor Gericht an: „Diese Frau schimpfte meine Frau eine Hure und sagte, sie hätte schon in Neuenheim am Fluß herumgehurt, auch schimpfte sie über mich und sagte, ich würde das ganze Jahr nichts arbeiten und sei ein schwindsüchtiger Kerl. Ich ging dann die Treppe hinunter und sagte ihr, sie solle mich aus dem Mund lassen, worauf sie auf mich zuging und mich am Hals faßte, wobei sie mir das Hemd aufriß. Ich schlug derselben hierauf mit der Faust auf den Kopf und den Rücken, so daß sie zu Boden fiel. Getreten habe ich dieselbe nicht, und wenn dieses geschehen ist, geschah es nicht absichtlich."

Es wurde aber festgestellt, daß K. die am Boden liegende Frau ungefähr mit 20 Fußtritten äußerst brutal mißhandelt hatte. Da die Frau die beleidigenden Äußerungen gar nicht gemacht hatte, sondern nur gesagt hatte, Frau K. putze die Treppen nicht, und er tue auch nichts, so verurteilte ihn das Gericht in Anbetracht seiner zahlreichen Strafen wegen Roheitsdelikten zu 2 Monaten Gefängnis. Wegen Hausfriedensbruchs wurde K. dann am 20. 9. 1905 zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt, weil er eine Wirtschaft auf mehrmalige Aufforderung nicht verlassen hatte, in der Wirtschaft Gäste anrempelte und durch Schimpfen und Schreien ruhestörenden Lärm verursachte.

K. gab vor Gericht an:

„An jenem Tage war ich in Rohrbach, Kirchheim und habe für eine Firma in Ludwigshafen kassiert. Nachdem ich in beiden Ortschaften fertig war, ging ich hierher und habe auch hier noch in verschiedenen Wirtschaften kassiert. Infolge davon, daß ich in viele Wirtschaften ging, mußte ich überall etwas trinken und wurde stark bezecht. Soviel ich mich noch erinnern kann, kam ich gegen 5 Uhr nachmittags in die Wirtschaft zum scharfen Eck und aß etwas. Was nun in dieser Wirtschaft vorkam, weiß ich nicht mehr, ich habe bis dahin vielleicht 18—20 Glas Bier getrunken gehabt und war, wie gesagt, berauscht."

Am 17. 4. 1903 hatte seine Frau ihn zum erstenmal auf dem Bezirksamt angezeigt, weil er die Möbel verkauft hätte, um Geld zum Trinken zu haben. K. war dann eindringlich verwarnt. Im September 1904 meldete die Frau folgendes:

„Mein Mann hat in der Wohnung alles zerschlagen, mit einer Sodaflasche nach mir geworfen und mit den Splittern mein Kind verletzt. Dann hat er mein 8 Monate altes Kind an den Beinen aus dem Wagen gerissen und im Zimmer hin- und hergeschleudert. Am Tage vorher ist er auch betrunken heimgekommen, hat mit der Müllschippe nach mir geworfen und mich schwer mißhandelt. Vor 14 Tagen hat er seinen 10 Jahre alten Sohn, der schon zweimal wegen Lungenkrankheit in Rappenau war, so mißhandelt ohne Grund, daß derselbe ganz tiefsinnig ist und ein blaues Gesicht hat. Der Knabe flüchtet aus Furcht jedesmal, wenn sein Vater angetrunken heimkommt, zu anderen Leuten. Mich selbst hat er schon häufig mit Halsabschneiden und Totschlagen bedroht. Wenn er angetrunken heimkommt, ist er wie ein wildes Tier und schlägt mit allen möglichen Gegenständen auf mich ein. Wir wären schon verhungert, wenn wir nicht von einer Familie immer Essen bekämen. Am 2. 9. hat der K. auch ohne jeden Grund einer Kellnerin im goldenen Fäßchen eine Ohrfeige gegeben und beim Verlassen des Lokals gerufen: „Heute Abend muß noch Blut fließen, so rot wie Feuer."

Am 24. 1. 1905 wurde gemeldet, daß K. in seiner Wohnung mit einem Revolver schösse. Als ein Schutzmann in die Wohnung kam, war er sehr erregt, er hatte Scheibe geschossen und sein 2jähriger Sohn lief mit geladenem Revolver im Zimmer umher.

K. wurde darauf vom Bezirksarzt untersucht. Dieser gab an, daß er schon 25mal polizeilich und ca. 20mal gerichtlich vorbestraft sei. Bei der Untersuchung war K. besonnen und orientiert und wies keinerlei Anzeichen einer geistigen Störung auf. Körperlich waren Zeichen des chronischen Alkoholismus vorhanden. K. wurde darauf am 2. 2. 1905 vom Bezirksamt verwarnt. Im Juni mußte er wegen Trunkenheit und Ruhestörung in Notarrest verbracht werden; im August schoß er auf der Straße und verübte groben Unfug. Er erhielt am 10. 10. 1905 Wirtshausverbot auf ein Jahr. Im Februar 1906 bekam er wegen Übertretung des Verbotes 3 Tage Haft. Er hatte sich mit seinem 12jährigen Sohn in mehreren Wirtschaften herumgetrieben. Im Januar 1906 wurde er wegen Hausfriedensbruchs zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Ein Wirt hatte folgende Anzeige erstattet.

„Ich habe dem Angezeigten schon vor längerer Zeit mein Lokal verboten. Es geschah dies deshalb, weil der Angezeigte, so oft er in mein Lokal kam, mit anderen Gästen Streit anfing, und dieserhalb sind schon wiederholt Schlägereien entstanden. Am 8. Januar l. J. abends nach 9 Uhr kam er nun wieder in mein Lokal. Ich forderte ihn sofort auf, hinauszugehen, was er erst auf mehrmalige Aufforderung befolgte. Nach etwa 10 Minuten kam

er nun wieder herein und verlangte mich allein zu sprechen. Ich erklärte ihm hierauf, daß er angezeigt werde und forderte ihn wieder mehrmals auf, das Lokal zu verlassen. Da er keine Folge leistete, begab ich mich auf die Polizeiwache und holte einen Schutzmann. Dieser forderte ihn nun ebenfalls auf, das Lokal zu verlassen, was er dann auch befolgte. Kurze Zeit nach diesem Vorfall feuerte der Angeklagte aus einem Revolver einen Schuß auf dem Marktplatz ab. Da er widerrechtlich in mein Lokal eindrang und auf meine Aufforderung hin, dasselbe zu verlassen, dasselbe nicht verließ, so stelle ich Strafantrag wegen Hausfriedensbruch."

Die Familie K. zog darauf nach Mannheim, wo die Familie von der Armenkommission im Isolierspital untergebracht werden mußte, während K. als Zwischenhändler bei einem Althändler tätig war.

Er kaufte dort gestohlene Sachen an, um sie weiter zu verkaufen und wurde wegen Hehlerei zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt. Zu seiner Entschuldigung gab er an, daß er von Schnäpsen so betrunken gewesen sei, daß er sich nicht überlegt habe, was er tue.

Die ganze Familie kam dann nach Neustadt zurück, wo Frau K. mit Kartenschlagen ein recht gutes Einkommen hatte, wie später festgestellt wurde. Im Juli 1907 verließ K. seine Familie und kam nach ungefähr 6 Wochen zurück. Er hatte seinen alten Lebenswandel wieder aufgenommen und war fast immer betrunken. Da er sich verschiedentlich Ruhestörungen und Belästigungen zuschulden kommen ließ, bekam er am 9. 10. 1907 nochmals Wirtshausverbot auf ein Jahr.

Im Jahre 1908 ging es ihm gesundheitlich recht schlecht, so daß er deshalb keine großen Trinkexzesse machen konnte. Seine Familie mußte fast dauernd vom Armenrat unterstützt werden, da K. nur seine Rente von 19 Mk. hatte und sonst kaum etwas verdiente. Die Frau soll aber recht gut mit Kartenschlagen verdient haben, was der Armenrat aber damals noch nicht wußte. Der älteste Sohn verdiente wöchentlich 18 Mk., lebte aber nicht bei den Eltern, die noch fünf schulpflichtige Kinder daheim hatten. Im Juli 1909 wurde K. wegen einer Beleidigung und Bedrohung zu 8 Mk. Geldstrafe verurteilt. Auch 1910 verhielt er sich recht ruhig, mußte aber, da es ihm gesundheitlich recht schlecht ging, am 10. 11. ins Krankenhaus auf Armenratskosten aufgenommen werden, wo er bis zum 25. 12. blieb.

Im August 1911 zeigte eine Nachbarin an, daß K. wieder sehr oft betrunken heimkomme und die ganze Nacht schreie. Es wurde festgestellt, daß die Familie 2 Zimmer abvermietete und die Frau fleißig Karten schlug.

K. gab an, daß er durch kleine Schlosserarbeiten monatlich ungefähr 30 Mk. verdiente.

Fortwährend lebte die Kamilie K. mit der Familie Waghäusel (siehe diesen) im Streit. Am 20. April 1910 kam es daher zu einer Schlägerei zwischen den Männern, über deren Hergang K. vor Gericht folgende Aussagen machte: „Die Sache zwischen W. und mir führt schon längere Zeit zurück. Als er aus seiner letzten Wohnung ausgewiesen worden war, bat er mich, ihm eine neue zu beschaffen. Ich brachte ihn, da es mein Vetter war, auf meine eigene Verantwortung in einem der Häuser unter, die ich zu beaufsichtigen habe, trotzdem ich wußte, daß er oft trank und dann sich in der unglaublichsten Weise benahm. Anfangs ging alles gut, bis eines seiner Kinder an Flechte erkrankte, und meine Frau daher meinen Kindern den Verkehr untersagte. Das gab dann W. Anlaß zu fortwährenden Schimpfereien. Am Karfreitag kam er wieder betrunken nach Hause. Da ich für die Ruhe im Hause verantwortlich bin, ging ich hinunter und versuchte, ihn zur Ruhe zu bringen, meine Frau schickte ich zur Polizei. Kaum waren die Schutzleute weg, so fing er wieder an und als ich hinzukam, packte er mich an, worauf ich ihn zu Boden warf. Dann beschimpfte er mich den ganzen Abend lang mit Ausdrücken wie „Zuchthäusler, Totschläger", bedrohte mich mit Totstechen, er werde mich besser treffen wie der John, auch meine Frau beschimpfte er, ebenso meine Tochter.

Am 16. April sagte mir meine Frau, als ich nach Hause kam, daß er am Morgen wieder geschimpft habe, daß auch sein Sohn sich meiner Tochter gegenüber unpassend benommen habe. Ich ging darauf hinunter, um mir das zu verbitten. Er sagte darauf zu mir: „Leck mich am A...." Da packte ich ihn und schlug ihn. Dabei fielen wir beide zu Boden. Seine Frau kam hinzu und nannte mich Zuchthäusler und Totschläger, ich packte sie an den Schultern und drückte sie an die Wand; als ich wegging, ließ sie sich zu Boden fallen."

Wegen Körperverletzung unter mildernden Umständen wurde K. zu 15 Mk. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Die mildernden Umstände erblickte das Schöffen-

gericht darin, weil K. durch die fortwährenden Beschimpfungen des W. gegen die Ehre seiner Frau und Tochter aufs äußerste erbittert war.

Im September 1910 wurde K. vom Gericht zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Beweisaufnahme ergab folgenden Tatbestand: Der Angeklagte begab sich am 29. September in das Haus, in dem die Familie W. wohnte, und lockte dort die im 2. Stock wohnende Veronika Waghäusel durch Poltern und Lärm in den Hof. Als sie herunterkam, schlug er mit einem Prügel zunächst die Lampe, die sie in der Hand trug, entzwei und hieb dann auf sie ein, so daß sie am Hinterkopf, an der rechten Hüfte und am linken Arm erhebliche Verletzungen davontrug. Die Verletzte war 6 Tage im Krankenhaus in ärztlicher Behandlung und mußte den linken Arm drei Wochen in einer Binde tragen. Die Art des Vergehens des Angeklagten ist als hinterlistiger Überfall und der Prügel als gefährliches Werkzeug anzusehen.

Der beschuldigte K. gab auf geeigneten Vorhalt des neuerlichen Erhebungsergebnisses zur Sache an: „Ich gebe nunmehr die Tat zu. Ich befand mich aber in erregtem und betrunkenem Zustande. Daß ich jedoch die Absicht hatte, die Ehefrau W. totzuschlagen, ist vollständig ausgeschlossen. Dazu lag kein Grund vor.

An fraglichem Tage habe ich bis nachmittags 5 Uhr zu Hause Holz gesägt. Dann habe ich in verschiedenen Wirtschaften gezecht. In der Wirtschaft zum „Falken" trank ich zwei, in der „Gundtei" auch zwei, in der „Stadt Düsseldorf" 3—4 und im „Neckarstaden" auch 3 Glas Bier.

Zuletzt war ich noch in der Wirtschaft „Zum weißen Schwanen" mit einem Tagelöhner zusammen. Wieviel ich dort getrunken habe, weiß ich nicht. Auch weiß ich nicht, wohin ich von dort geraten bin.

Ich kann es mir nicht anders denken, als daß ich auf dem Heimwege zufällig am Hause W. vorbeigekommen bin, daß mir jetzt die Wut gekommen ist, und ich in diesem Zustande auf die Ehefrau W. einschlug. An die Einzelheiten kann ich mich nicht entsinnen. Daß ich kein Messer hatte, weiß ich sicher und bestimmt, weil ich nie ein solches bei mir habe."

Auf Befragen, warum er sich ins Haus W. eingeschlichen, und warum er sich in der dortigen Holzkammer versteckt habe, erklärte K.: „Ich stehe vor einem Rätsel, ich kann mich weder an ersteres noch an letzteres erinnern. Ich kann mich auch ferner nicht entsinnen, in gebückter Haltung davongesprungen zu sein. Wenn es die Zeugen alle behaupten, wird es wohl so gewesen sein.

Daß ich im Frühjahr d. J. oder überhaupt je einmal äußerte, wenn es wieder gäbe, gäbe es keine auf die Schnut, sondern sie (Frau W.) müsse liegen bleiben, ist nicht wahr. Derartige Äußerungen kommen mir nicht aus dem Munde, denn ich weiß, daß man deswegen angezeigt und wegen Bedrohung bestraft werden kann.

Anderen Leuten gegenüber nannte Frau W. meine Frau Hure. Mich schimpfte sie Stadtschrecken, Zuchthäusler, Spitzbube und alles mögliche, weshalb ich sie wegen Beleidigung verklagte.

In den letzten Tagen vor diesem Vorgang wurde Menschenkot in unser offenstehendes Wohnzimmerfenster geworfen. Auch ein Blumentopf wurde am Fenster heruntergeworfen, und das alles ist meiner Ansicht nach von niemanden geschehen als von der Familie W. Direkt beweisen kann ich es nicht. Das mag der Grund zur vorliegenden Tat gewesen sein."

Am 24. November 1910 bekam K. in einer Wirtschaft mit einem Manne Streit, der ihm seine Unfall- und Armenrente vorwarf. K. ergriff einen Stuhl und schlug den anderen über den Kopf. Wegen Körperverletzung unter mildernden Umständen wurde K. zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt.

Im September 1911 wurde angezeigt, daß K. wieder sehr erheblich trank, so daß zu befürchten war, er würde völlig erwerbsunfähig durch seine Lebensweise werden. Er wurde nochmals verwarnt und bestritt, daß er trinke.

Im November verübte er ruhestörenden Lärm in der Nacht.

Im Juni 1912 kam er wieder wegen seiner Trunksucht zur Anzeige. Am 2. war er betrunken gewesen, am 3. kam er völlig betrunken heim, bedrohte seine Frau und seine Tochter, so daß diese nur notdürftig bekleidet flüchten mußten. Als er in seiner Wohnung von einem Schutzmann zur Ruhe ermahnt wurde, zog er einen Säbel und bedrohte den Schutzmann.

In dieser Zeit war er ganz wüst und vergewaltigte auch mehrmals, wie sich erst später herausstellte, seine 16jährige Tochter. Einmal, als die Frau nicht zu Hause war, drang er hinter ihr her in das Klosett ein und zwang sie dort in der rohesten Weise zum Beischlaf,

an anderen Tagen suchte er sie in angetrunkenem Zustande in ihrem Zimmer auf und zwang sie zum Geschlechtsverkehr.

Am 14. Juni 1912 wurde er wegen Unterschlagung einer auf Abzahlung gekauften Nähmaschine zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 1. 7. 1912 erhielt er auf 2 Jahre Wirtshausverbot.

K. legte Beschwerde dagegen ein und gab an: „Es ist ausgeschlossen, daß ich dem Armenrat zur Last fallen werde. Mein monatliches Einkommen stellt sich auf 150 Mk. und zwar von Vermieten und Verköstigung 64 Mk.; mein Sohn gibt mir 20 Mk., meine Tochter 15 Mk., Unfallrente 19,40 Mk. und ich verdiene noch 35 Mk., davon muß ich 32 Mk. Miete zahlen und meine Familie mit 7 Köpfen und einen Kostgänger verköstigen. Ich bin in den letzten Jahren in meinen Vermögensverhältnissen vorwärts gekommen, habe mir für 260 Mk. Möbel gekauft. Wenn ich mal getrunken habe, so geschah es immer nur, wenn mir Getränke bezahlt wurden.

K. ist in der ganzen Nachbarschaft als eine gefürchtete Persönlichkeit bekannt, und jeder vermeidet ängstlich, irgend welche Angaben über ihn zu machen.

Am 17. Juli wurde er auf Anzeige von Hausbewohnern wegen Blutschande verhaftet und erhängte sich am 23. Juli 1912 im Gefängnis. Seine Tochter gebar später eine Tochter, deren Vater er war.

Armenunterstützung hatte die Familie 1669 Mk.

Diagnose: moral insanity.

6. Abbildungen der Strafregister, behördlichen Unterbringungen und Aufenthalte in Krankenanstalten von 22 Trinkern.

Abkürzungen zu den Abbildungen.

B.:	Betrug.	N.:	Notzucht.
Bel.:	Beleidigung.	R.:	Raub.
Bl.:	Blutschande.	Rst.:	Ruhestörung.
Br.:	Brandstiftung.	Sa.:	Sachbeschädigung.
D.:	Diebstahl.	Si.:	Sittlichkeitsvergehen.
Dr.:	Drohung.	U.:	Unterschlagung.
E.D.	Einbruchdiebstahl.	U. F.:	Urkundenfälschung.
Fst.:	Forstvergehen.	Ug.:	Grober Unfug.
F. P.:	Führung falscher Papiere.	UH.:	Untersuchungshaft.
Hf.:	Hausfriedensbruch.	W.:	Widerstand.
I.:	Jagdvergehen.	•	Bettel.
Kp.:	Kuppelei.	○	Landstreicherei.
Kv.:	Körperverletzung.	○•	Bettel und Landstreicherei.

Zeichenerklärung zu den Abbildungen.

Nr. 7. Baumann, Katharina, verheiratet, geb. 14. 7. 1869 in Nohen.
Vgl. Text Seite 31.

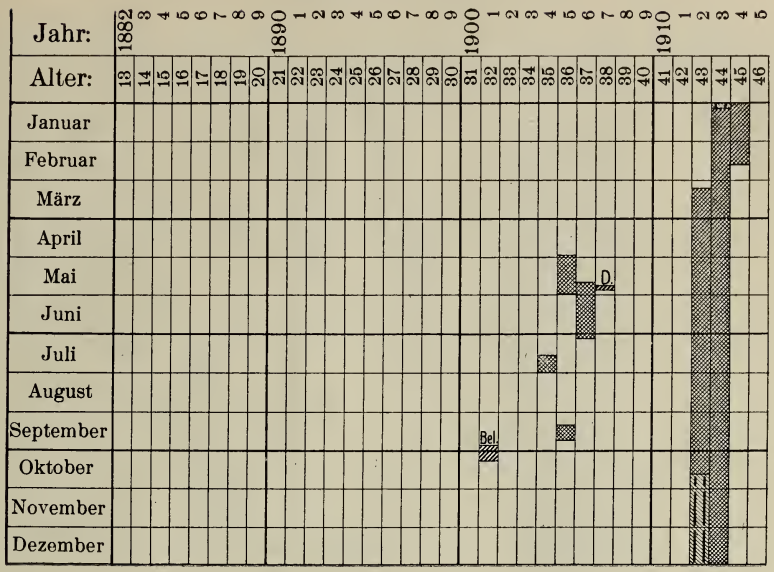

Nr. 18. Brand, Philipp, Schiffer, ledig, geb. 14. 4. 1863 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 60.

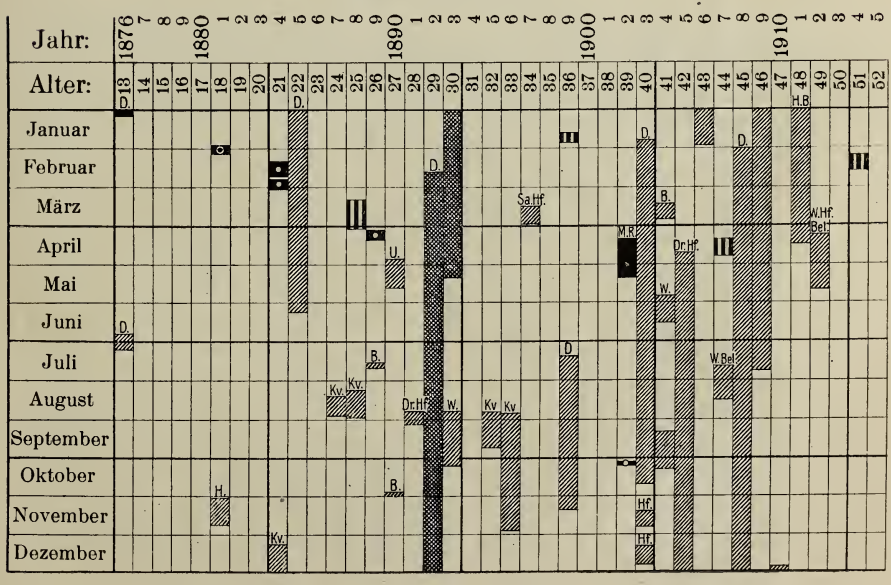

Nr. 24. Brummer, Eugen, Schlosser, ledig, geb. 29. 4. 1861 in Zell i. W.
Vgl. Text Seite 68.

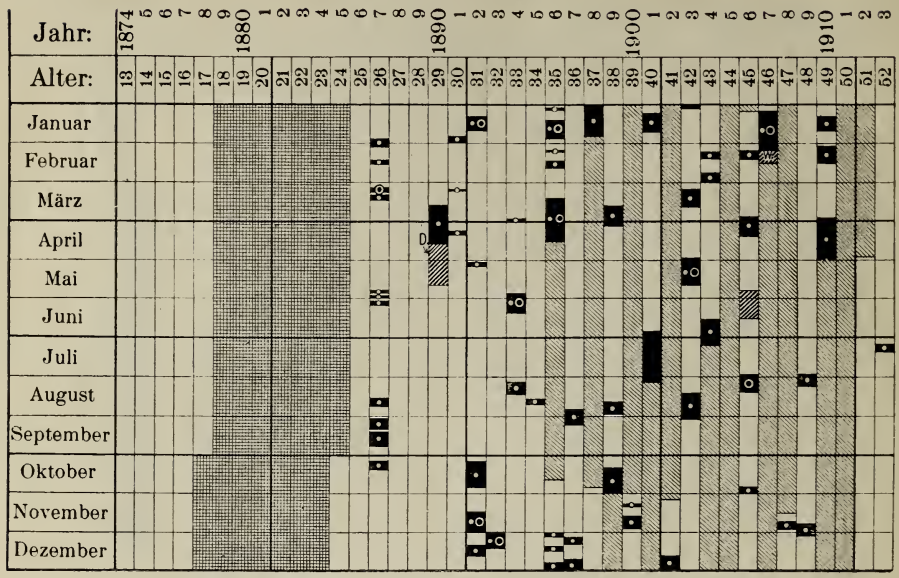

Nr. 30. Christian, Carl, Taglöhner, verheiratet, geb. 5. 3. 1876 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 61.

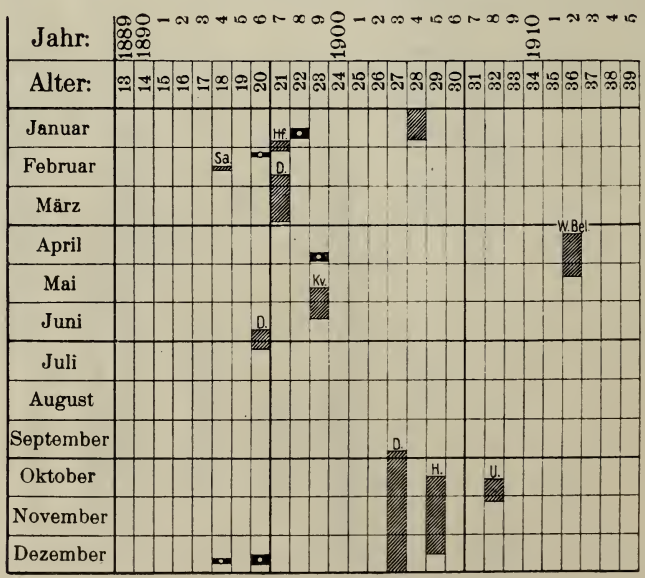

Nr. 26. Dengel, Fritz, Bürstenmacher, verheiratet, geb. 20. 8. 1868 in Lützenhardt.
Vgl. Text Seite 52.

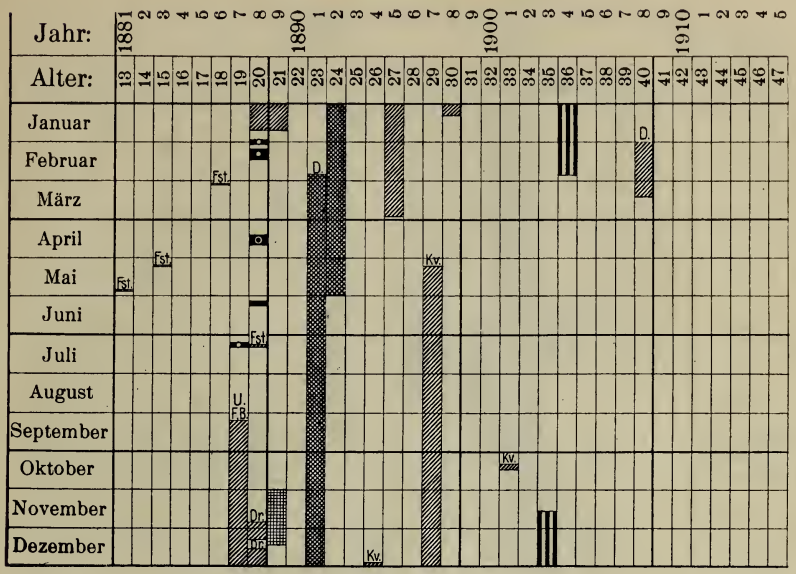

Nr. 31. Ebbecke, Karl, Taglöhner, ledig, geb. 15. 1. 1867 in Mühlhausen.
Vgl. Text Seite 46.

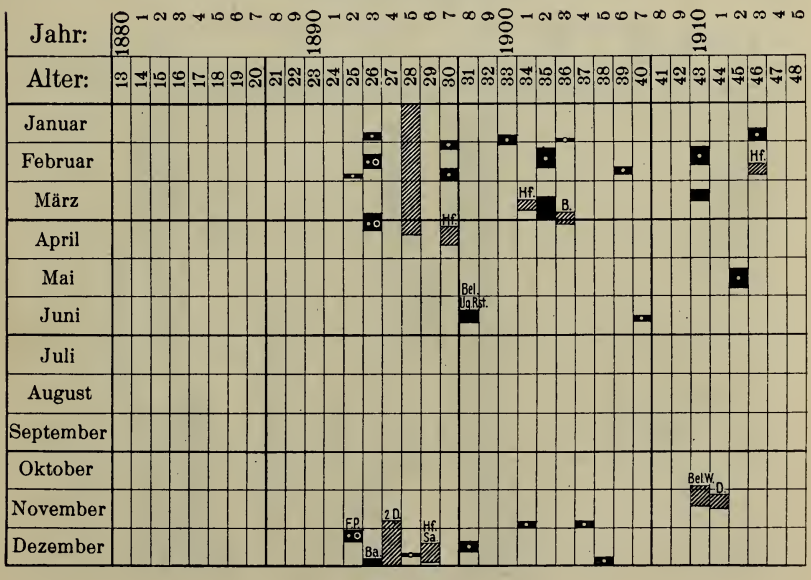

Nr. 54. Hahl, Heinrich, Taglöhner, verheiratet, geb. 15. 2. 1868 in Mannheim.
Vgl. Text Seite 65.

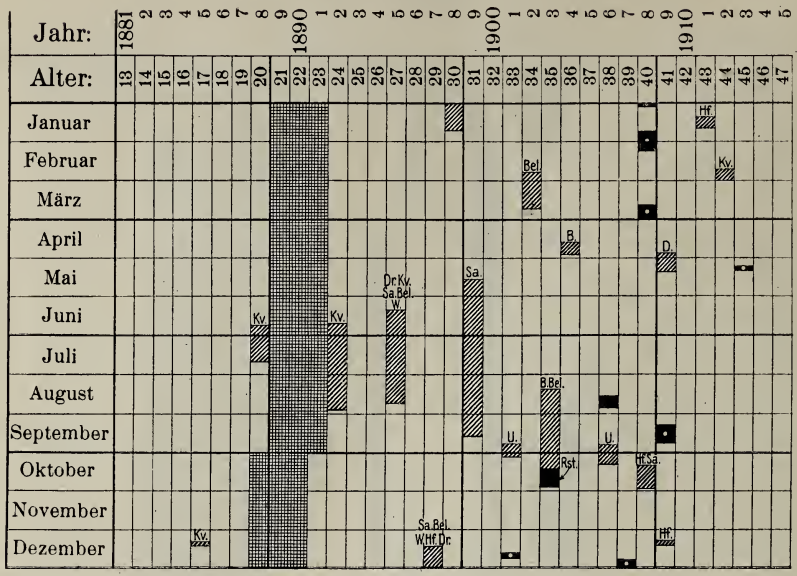

Nr. 57. Hein, Leonhard, Taglöhner, verheiratet, geb. 29. 9. 1873 in Wiesenbach.
Vgl. Text Seite 46.

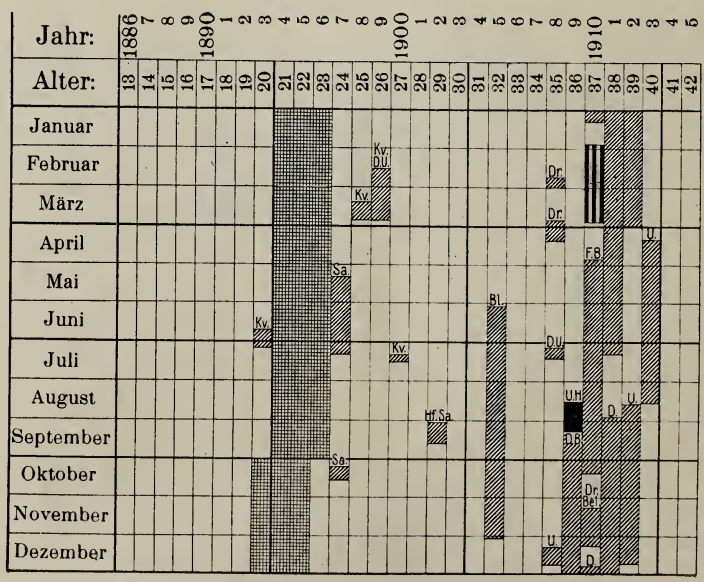

Nr. 58. Hermann, Karl Friedrich, Bretzelverkäufer, ledig, geb. 18. 11. 1884 in Lörrach.
Vgl. Text Seite 65.

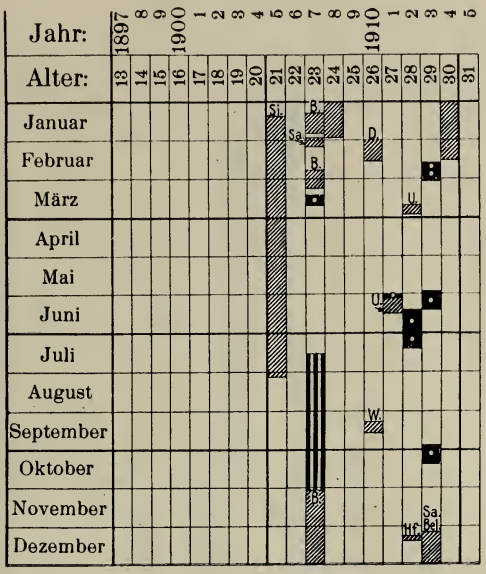

Nr. 70. Kaibel, Paul, Schuhmacher, ledig, geb. 23. 10. 1870 in Estahl.
Vgl. Text Seite 61.

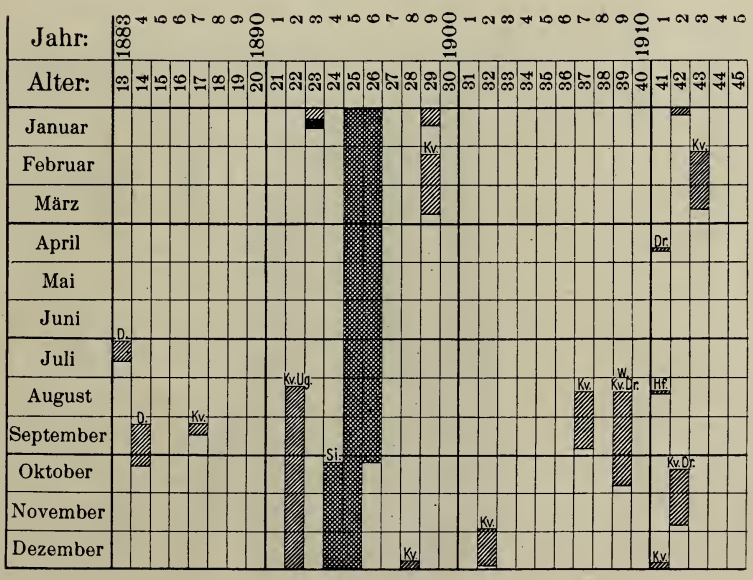

Nr. 56. Kainer, Konrad, Taglöhner, ledig, geb. 4. 5. 1873 in Weihersbach.
Vgl. Text Seite 53.

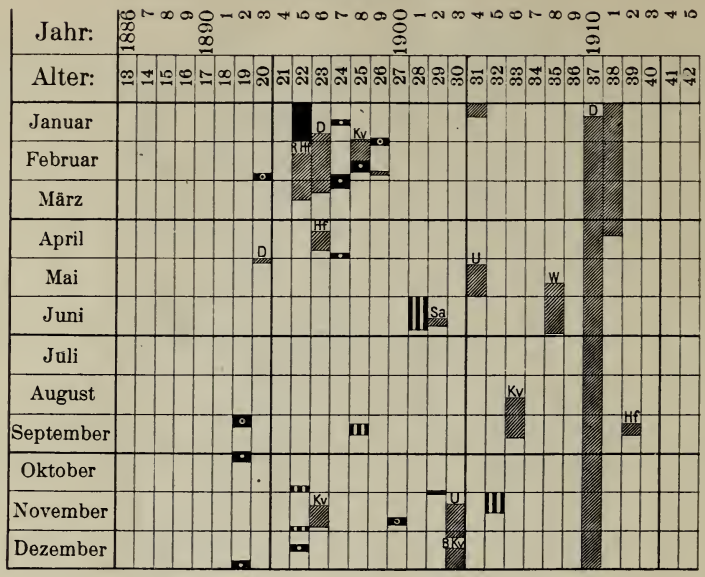

Nr. 76. Kohn, Heinrich Gottfried, Schlosser, verheiratet, geb. 11. 2. 1870 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 65.

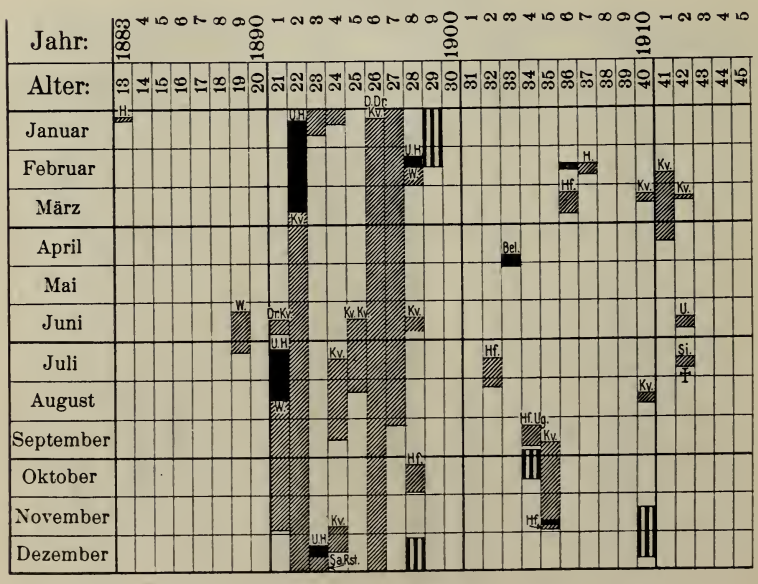

Nr. 77. Kraehe, Wilhelm, Taglöhner, ledig, geb. 10. 7. 1877 in Volkshausen.
Vgl. Text Seite 46.

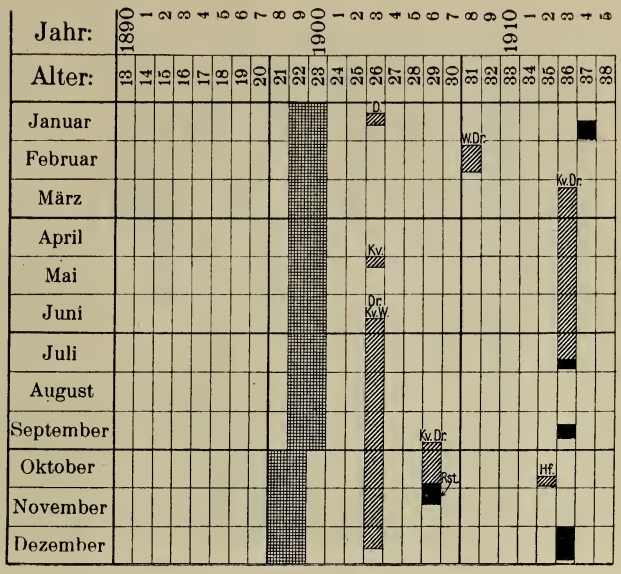

Nr. 88. Löwe, Franz, Taglöhner, verheiratet, geb. 19. 5. 1869 in Handschuhsheim.
Vgl. Text Seite 53.

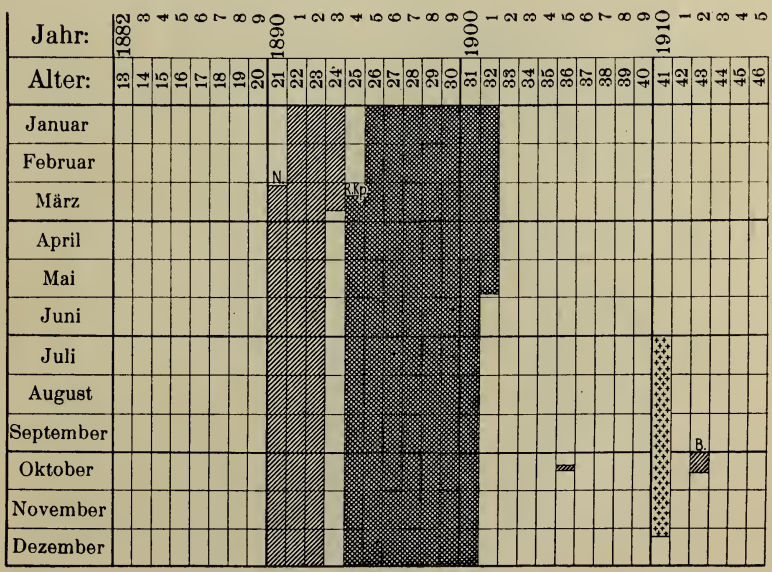

Nr. 118. Schenk, Ludwig, Taglöhner, ledig, geb. 10. 12. 1877 in Wieblingen.
Vgl. Text Seite 61.

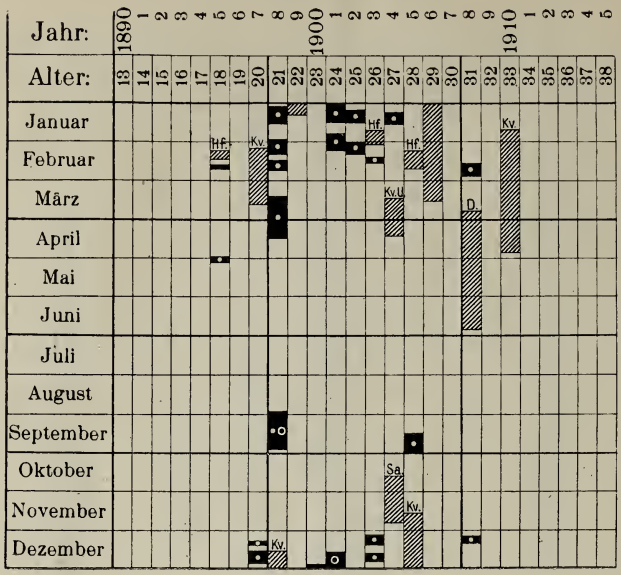

Nr. 113. Schlipper, Karl, Gärtnergehilfe, ledig, geb. 14. 2. 1890 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 65.

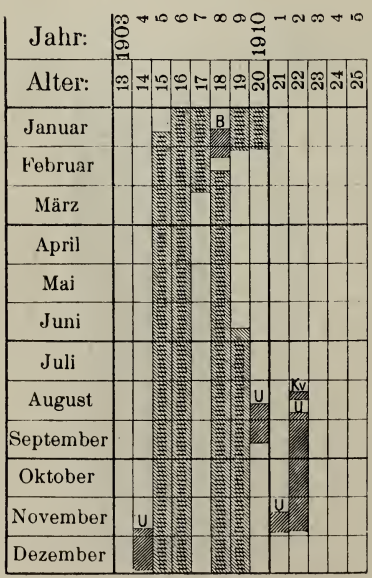

Nr. 121. Schwab, Heinrich, Fuhrmann, ledig, geb. 30. 7. 1873 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 56.

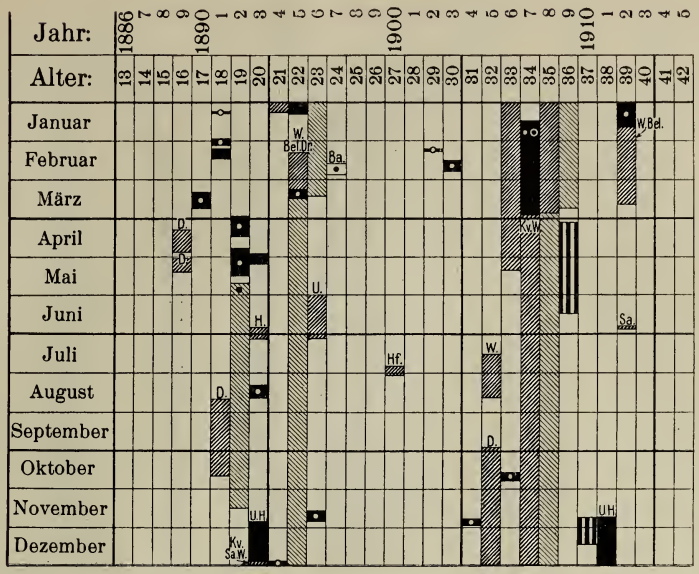

Nr. 122. Seidel, Josef, Taglöhner, verheiratet, geb. 16. 12. 1875 in Strümpfelbrunn.
Vgl. Text Seite 68.

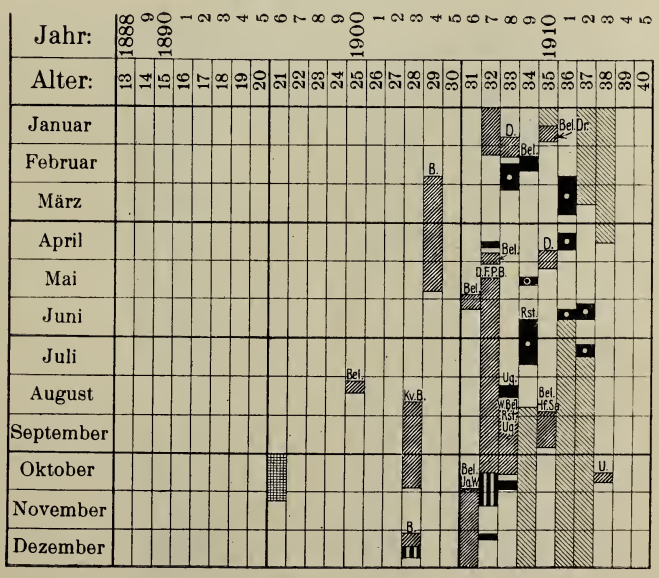

Nr. 132. Teiler, Alwin, Schuhmacher, ledig, geb. 2. 8. 1872 in Kunersdorf.
Vgl. Text Seite 68.

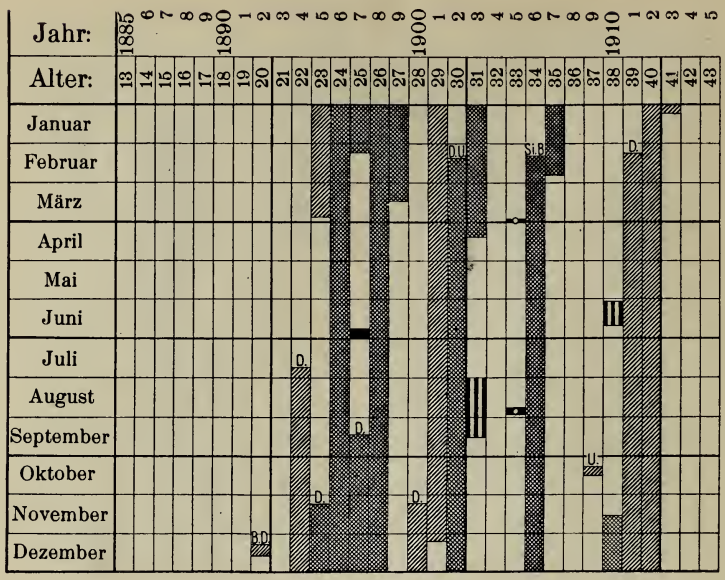

Nr. 137. Wachter, Ludwig, Bautechniker, ledig, geb. 4. 11. 1887 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 68.

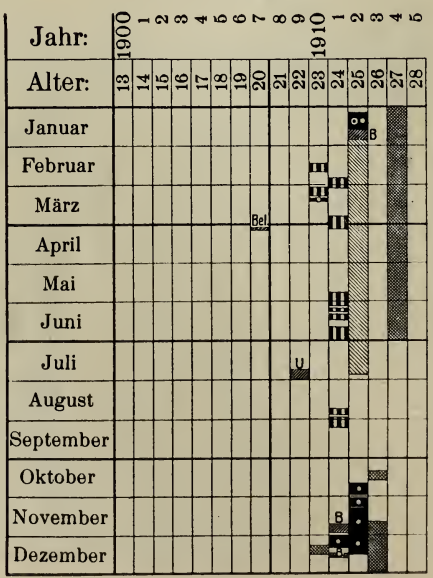

Nr. 139. Waghacusel, Georg, Taglöhner, verheiratet, geb. 11. 11. 1867 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 56.

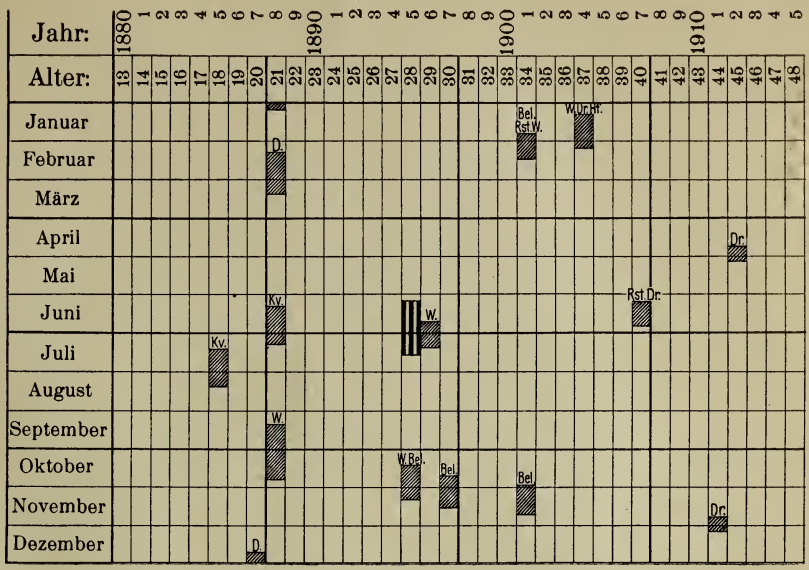

Nr. 138. Waldmann, Ludwig, Taglöhner, ledig, geb. 26. 6. 1885 in Heidelberg.
Vgl. Text Seite 61.

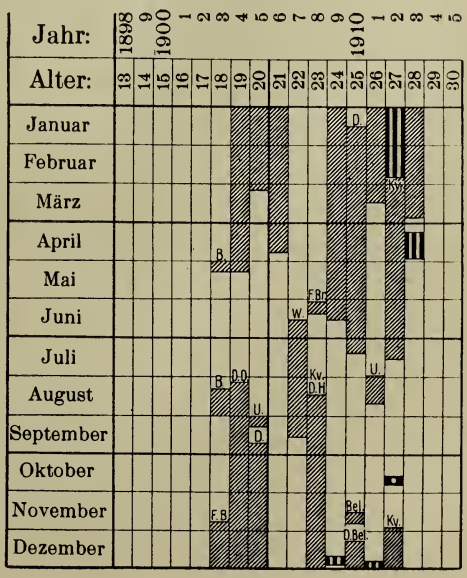

Druck der Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Abhandlungen aus dem Gesamtgebiete der Kriminalpsychologie

(Heidelberger Abhandlungen)

Herausgegeben von

Geh. Hofrat Prof. Dr. **K. v. Lilienthal**, Prof. Dr. **F. Nissl** (†), Prof. Dr. **S. Schott**, Prof. Dr. **K. Wilmanns**

Heft 1

Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität

Studien zur Frage: Milieu oder Anlage

von Dr. **Hans W. Gruhle**-Heidelberg

Mit 23 Abbildungen im Text und 1 farbigen Tafel

1912. Preis M. 18.—

Heft 2

Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener

Katamnestische Untersuchungen nach den Berichten L. Kirn's über ehemalige Insassen der Zentralstrafanstalt Freiburg i. B. (1879—1886)

von Privatdozent Dr. med. **August Homburger**
Arzt der Poliklinik an der Psychiatrischen Universitätsklinik zu Heidelberg

Mit 6 Textabbildungen und 12 farbigen Tafeln

1913. Preis M. 14.—

Heft 3

Über Massenmörder

Ein Beitrag zu den persönlichen Verbrechensursachen und zu den Methoden ihrer Erforschung

von Privatdozent Dr. **Albrecht Wetzel**-Heidelberg

Mit 1 Tafel im Text

1920. Preis M. 18.—

Heft 4

Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierter

von Dr. med. et phil. **Kurt Schneider**
Privatdozent für Psychiatrie
Oberarzt der Psychiatrischen Klinik der Universität Köln

1921. Preis M. 69.—

Hierzu Teuerungszuschläge

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 113408956

Trinkerfürsorge, Polizei und Staatsan
P. Hesse, leitendem Arzt der Auskunfts- und Fürsorgeste
Preis M. [illegible]

Verbrechertypen. Von Dr. **Hans W. Gruhle** und Dr. **Albrecht Wetzel** in Heidelberg.

I. Band, 1. Heft. **Geliebtenmörder.** Von **Albrecht Wetzel** und **Karl Wilmanns** in Heidelberg. 1913. Preis M. 2.80.

I. Band, 2. Heft. **Säufer als Brandstifter.** Von **H. W. Gruhle** und **K. Wilmanns** in Heidelberg und **G. L. Dreyfuß** in Frankfurt a. M. Mit einer Tafel. 1914. Preis M. 3.20.

I. Band, 3. Heft. **Zur Psychologie des Massenmordes.** Hauptlehrer Wagner von Degerloch. Eine kriminalpsychologische und psychiatrische Studie von Professor Dr. **R. Gaupp** in Tübingen nebst einem Gutachten von Geh. Med.-Rat Professor Dr. **R. Wollenberg** in Straßburg i. E. Mit 1 Textabbildung und 1 Tafel. 1914. Preis M. 6.—.

Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter. Von Dr. med. **Heinrich Többen**, Beauftragter Dozent für gerichtliche Psychiatrie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster i. W. 1917. Preis M. 4.80.

Psychiatrische Familiengeschichten. Von Dr. **J. Jörger**, Direktor der graubündnerischen Heilanstalt Waldhaus bei Chur. 1919. Preis M. 6.40.

Sozialärztliches Praktikum. Ein Leitfaden für Verwaltungsmediziner, Kreiskommunalärzte, Schulärzte, Säuglingsärzte, Armen- und Kassenärzte. Unter Mitarbeit hervorragender Fachleute von Dr. med. **A. Gottstein**, Ministerialdirektor der Medizinalabteilung im preuß. Ministerum für Volkswohlfahrt, und Dr. med. **G. Tugendreich**, Abteilungsvorsteher im Medizinalamt der Stadt Berlin. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 6 Textabbildungen. 1921. Preis M. 48.—; geb. M. 54.—.

Soziale Medizin. Ein Lehrbuch für Ärzte, Studierende, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Sozialpolitiker, Behörden und Kommunen. Von Dr. med. **Walther Ewald**, Privatdozent der sozialen Medizin an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M., Stadtarzt in Bremerhaven.

I. Band: **Bekämpfung der Seuchen und der allgemeinen Sterblichkeit.** Mit 76 Textfiguren und 5 Karten. 1911. Preis M. 18.—.

II. Band: **Soziale Medizin und Reichsversicherung.** Mit 75 Textfiguren. 1914. Preis M. 26.—; gebunden M. 28.50.

Monographien aus dem Gesamtgebiete der Neurologie und Psychiatrie. Begründet von **A. Alzheimer**-München und **M. Lewandowsky**-Berlin. Herausgegeben von **O. Foerster**-Breslau und **K. Wilmanns**-Heidelberg. Bisher erschien Heft 1—25. Die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie" sowie die des „Zentralblatts für die gesamte Neurologie und Psychiatrie" erhalten sämtliche Hefte zu einem ermäßigten Vorzugspreis. Genaue Übersicht steht auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Hierzu Teuerungszuschläge